


UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRARY

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1905.



Stuttgart.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele.

№ 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 7. Januar 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Baden vom 1. Dezember 1904 über die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der Gemarkung Bernbronn. Vom 1. Januar 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 1. Dezember 1904 zwischen Württemberg und Baden abgeschlossene Staatsvertrag über die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der Gemarkung Bernbronn die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und beiderseitig ratifiziert worden ist, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 5. Januar 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Staats-Vertrag

über

die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der Gemarkung Bernbronn.

Nachdem die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung sich entschlossen haben, die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der Gemarkung Bernbronn im Wege des Vertrages zu regeln, haben die beiden Regierungen zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten vorbehältlich der Ratifikation sich über nachstehenden

Staats-Vertrag

geeinigt haben.

Art. 1.

Auf Gemarkung Bernbronn liegen eine Anzahl Grundstücke, welche sowohl unter Württembergischer, als auch unter Badischer Hoheit stehen (Kondominatsgrundstücke). Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß das Grundbuch über den größeren Teil dieser Grundstücke vom Badischen, über den kleineren Teil vom Württembergischen Grundbuchamt geführt werden soll, und verabreden zur Ausführung dieses Grundsatzes hierdurch, daß vom Württembergischen Grundbuchamt Höchstberg das Grundbuch für den (2,2653 ha großen) Kondominatswald „in den Hempern", dagegen vom Badischen Grundbuchamt Mosbach das Grundbuch für alle übrigen Kondominatsgrundstücke zu führen ist.

Art. 2.

Von beiden Staaten wird das reichsgesetzliche Grundbuchrecht für die Kondominatsgrundstücke auf 1. Januar 1905 in Kraft gesetzt werden.

Art. 3.

Es bleibt vorbehalten, behufs Änderung der jetzigen Hoheitsgrenzen in der Gemarkung Bernbronn und Auflösung des Kondominats weitere Verhandlungen zu führen. Irgend welcher Einfluß auf diese Verhandlungen soll der gegenwärtigen Vereinbarung nicht zukommen.

Art. 4.

Vorstehender Staats-Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann — jedoch unbeschadet der zufolge Art. 2 eingetretenen Geltung des Reichsgrundbuchrechts — von jeder der beiden Regierungen mit einjähriger Frist gekündigt werden.

Art. 5.

Die beiden Regierungen behalten sich für den gegenwärtigen Staats-Vertrag die Zustimmung der Landesvertretung, soweit dies erforderlich ist, vor.

Art. 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und Auswechselung der Ratifikationsurkunden tunlichst bald vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Stuttgart den ersten Dezember im Jahre Eintausendneunhundert und vier.

Freiherr von Linden,
K. Kammerherr und Geh. Legationsrat.
(L. S.)

Dr. Trefzer,
Geh. Oberregierungsrat.
(L. S.)

Zindel,
Ministerialrat.
(L. S.)

Dr. Heintze,
Legationsrat.
(L. S.)

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 14. Januar 1905.

Inhalt:

Gesetz,
betreffend die Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Ilsfeld. Vom 3. Januar 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Gemeinde Ilsfeld Darlehen aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse bis zu dem Gesamtbetrag von 500 000 Mark zu geben. Die Darlehen sind für drei Jahre, vom Tag der Entnahme an gerechnet, unverzinslich zu gewähren, für die Folgezeit aber mit zwei vom Hundert

dem Jahre nach zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann erforderlichenfalls Frist bis zum 1. Oktober 1912 bewilligt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 3. Januar 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken. Vom 3. Januar 1905.

Unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerialverfügung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken, vom 9. August 1895 (Reg.Bl. S. 269), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zufolge eines an die Oberpräsidenten gerichteten Erlasses des K. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 13. Dezember 1904 von jetzt ab auf dem Deckpapier, mit welchem die staatlich kontrollierten Fläschchen mit Diphtherieserum umhüllt werden, das Datum der Prüfung in Fortfall kommen darf, im übrigen jedoch die Vorschriften über die Bezeichnung und Plombierung der Fläschchen in Gültigkeit bleiben.

Stuttgart, den 3. Januar 1905.

Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. ꝛc. Truppen für das Jahr 1905. Vom 9. Januar 1905.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 23. Dezember 1904, betreffend die Feststellung der Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender ꝛc. ꝛc. Truppen für das Jahr 1905, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 9. Januar 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender 2c. 2c. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1905 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 23. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 19. Januar 1905.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums,
betreffend die Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg. Vom 11. Januar 1905.

Auf Grund der Königlichen Verordnung vom 27. Februar 1899, betreffend die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten und die amtsgerichtlichen Gefängnisse, Reg.Bl. S. 57, wird in nachstehendem die unter dem heutigen Tage erlassene Hausordnung der Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Inbetriebsetzung der Irrenabteilung am 1. Februar d. Js. erfolgt und demgemäß von diesem Tage an Einlieferungen von Gefangenen dorthin stattfinden können.

Stuttgart, den 11. Januar 1905.

Breitling.

Anlage.

Hausordnung

der Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg.

Vom 11. Januar 1905.

§ 1.

Die Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg hat die Bestimmung, männliche Strafgefangene aus den höheren gerichtlichen Strafanstalten aufzunehmen, welche während des Strafvollzugs geisteskrank geworden sind oder deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint. Diese Gefangenen sind in der Irrenabteilung einem entsprechenden Heil- oder Pflegeverfahren zu unterwerfen oder auch zunächst nur auf ihren Geisteszustand zu prüfen.

§ 2.

Die Irrenabteilung bildet eine räumlich getrennte Abteilung des Zuchthauses Ludwigsburg und steht unter Aufsicht und Verwaltung der Zuchthausdirektion.

Die Oberaufsicht führt das Strafanstaltenkollegium und weiterhin das Justizministerium.

§ 3.

Für das Beamten- und Dienstpersonal wie für die Gefangenen der Abteilung finden die für die höheren Strafanstalten eingeführten Hausordnungen sinngemäße Anwendung, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Änderung erfahren.

Auch darf der Strafanstaltsvorstand in eigener Zuständigkeit im Einverständnisse mit dem Arzte mit Rücksicht auf den Geisteszustand des Gefangenen Ausnahmen bezüglich der Anwendung einzelner Vorschriften der Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten zulassen.

§ 4.

Dem Strafanstaltsvorstand steht die Vertretung der Abteilung nach außen und die Disziplinargewalt über das darin tätige Aufsichtspersonal zu. Er hat alle zur Sicherung und zum ordnungsmäßigen Betrieb der Abteilung, zur fluchtsicheren Verwahrung

der dahin eingewiesenen Gefangenen und zur Abwendung von Feuersgefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen und deren Vollzug zu überwachen.

Der Anstaltsarzt trifft die eigentlichen ärztlichen Anordnungen selbständig. Er hat eine mitbeschließende Stimme bei allen Anordnungen, welche sich auf Beköstigung, Bewegung, Lagerung, Bekleidung, Beschäftigung, Absonderung, Besuche, Teilnahme am Gottesdienste und Unterricht der Gefangenen beziehen, sowie darüber, ob und welche Hausstrafen an ihnen vollzogen werden dürfen. Er hat die bei der Abteilung angestellten Aufseher darüber zu unterweisen, wie sie die Gefangenen zu behandeln haben.

Der Anstaltsarzt ist jedoch dafür verantwortlich, daß durch die von ihm getroffenen Anordnungen und Einrichtungen die auf die sichere Verwahrung der Gefangenen und die Durchführung der Hausordnung bezüglichen Maßnahmen in keiner Weise durchbrochen werden.

§ 5.

Sollten zwischen dem Vorstand und dem Arzte Meinungsverschiedenheiten entstehen, die sich nicht ausgleichen lassen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, an welche beide zu berichten haben. Bis zum Eingang der Entscheidung gilt in allen Fragen, die sich auf die Verwaltung, den Strafvollzug und die Sicherheit beziehen, die Anordnung des Vorstands, in allen ärztlichen Angelegenheiten die Anordnung des Arztes.

§ 6.

An der Irrenabteilung wird ein Oberaufseher und die erforderliche Zahl von Aufsehern angestellt. Bei der Auswahl der Bewerber und vor der Stellung des Antrags auf definitive Anstellung eines zunächst probeweise Angestellten ist der Anstaltsarzt zu hören. Dieser ist der unmittelbare dienstliche Vorgesetzte des an der Abteilung angestellten Aufsichtspersonals. Der Oberaufseher und die Aufseher haben Anliegen in persönlichen und Dienstangelegenheiten, zu deren Erledigung der Strafanstaltsvorstand oder die höhere Behörde zuständig ist, zunächst dem Anstaltsarzt vorzutragen.

§ 7.

Für den an der Irrenabteilung angestellten Oberaufseher, welchem übrigens von dem Strafanstaltsvorstand im Einvernehmen mit dem Arzt auch Dienstleistungen an den sonstigen Anstalten auf Hohenasperg übertragen werden können, gelten im allgemeinen

die für die Oberaufseher und für die Oberheilgehilfen an den gerichtlichen Strafanstalten gegebenen Dienstvorschriften.

Der Oberaufseher ist dem Vorstand und dem Arzte für die gute Verwaltung und Erhaltung des Inventars, für die sichere Verwahrung der Gefangenen, für die Ordnung und Reinlichkeit im Hause und auf dem Hofe verantwortlich. Er regelt den Dienst der Aufseher nach den ihm erteilten Anweisungen und hat dafür zu sorgen, daß jeder Aufseher gleichmäßig zum Dienst herangezogen wird. Er hat über die pünktliche Ausführung der ärztlichen Anordnungen seitens des Aufseherpersonals zu wachen, dem Arzte jeden Morgen einen schriftlichen Tagesrapport in der durch denselben im Einverständnis mit dem Vorstand vorgeschriebenen Form zu überreichen und dem Arzte über alle Vorkommnisse in der Irrenabteilung eingehende Meldung zu machen, sowie ihn von allem, was er in bezug auf die Kranken beobachtet, in Kenntnis zu setzen.

§ 8.

Auf die Aufseher findet im allgemeinen die Dienstvorschrift für die Aufseher an den gerichtlichen Strafanstalten Anwendung. Sie haben jedoch auf den krankhaften Zustand der in der Abteilung verwahrten Gefangenen Rücksicht zu nehmen und den für die Behandlung derselben erteilten Anordnungen des Arztes Folge zu leisten. Sie haben den Gefangenen mit Festigkeit und Ruhe gegenüber zu treten und sich allen heftigen Anfahrens und barschen Befehlens zu enthalten. Gehorsam ist tunlichst durch ruhige Behandlung und Zureden herbeizuführen. Gewalt darf außer im Falle der Selbstverteidigung nur angewendet werden auf Anordnung des Vorstandes, des Arztes und in deren Verhinderung des Oberaufsehers der Abteilung und dann in möglichst schonender Weise, um den Gefangenen unschädlich zu machen. Jede Mißhandlung ist verboten und wird strenge bestraft.

§ 9.

Oberaufseher und Aufseher tragen im Dienst Uniform, aber keine Waffe.

Die näheren Bestimmungen über den Tages- und Nachtdienst des Aufsichtspersonals trifft der Anstaltsarzt im Benehmen mit dem Strafanstaltsvorstand.

Die Erlassung besonderer Dienstvorschriften für das Aufsichtspersonal der Irrenabteilung bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die übrigen Beamten der Strafanstalt haben innerhalb ihres Wirkungskreises auch für die Irrenabteilung tätig zu sein. Dieselben haben im persönlichen Verkehr mit den Gefangenen dieser Abteilung die Anordnungen des Arztes zu befolgen.

§ 11.

Über die Aufnahme eines Gefangenen in die Irrenabteilung entscheidet, wenn derselbe bisher in einer der Strafanstalten Ludwigsburg oder Hohenasperg untergebracht war, der ärztliche Leiter der Irrenabteilung. Von der erfolgten Überführung in die Irrenabteilung ist dem Strafanstaltenkollegium Bericht zu erstatten.

Versetzungen von Strafgefangenen aus anderen Anstalten sind an die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums geknüpft.

Darauf bezügliche Anträge sind unter Beifügung der Personalakten des Gefangenen, eines Berichts des Hausarztes der betreffenden Strafanstalt nach anliegendem Formular und einer Äußerung des Anstaltsvorstands über die Führung des Gefangenen an die Zuchthausdirektion Ludwigsburg zu richten und von dieser mit einer kurzen die Aufnahme betreffenden Äußerung des ärztlichen Leiters der Irrenabteilung dem Strafanstaltenkollegium zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidungen sind mit tunlichster Beschleunigung zu treffen. In nachweisbar besonders dringenden Fällen ist die Aufnahme im Wege der direkten Verständigung der beantragenden Anstalt mit der Zuchthausdirektion Ludwigsburg vorbehältlich der Einholung nachträglicher Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums gestattet. Die Einholung dieser nachträglichen Genehmigung hat durch die Zuchthausdirektion Ludwigsburg zu geschehen.

§ 12.

Nach erfolgter Aufnahmebewilligung ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Überführung des Gefangenen in die Irrenabteilung von der absendenden Strafanstalt der Zuchthausdirektion Ludwigsburg vorher anzuzeigen.

Wegen des Transports ist zu vergleichen die Gefangenen-Transport-Ordnung vom 21. März 1903, Reg.Bl. S. 111, besonders § 67 daselbst.

§ 13.

Das Verhalten der Gefangenen ist in besonderen Hausregeln und die Reihenfolge ihrer täglichen Verrichtungen in einer vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Arzte zu entwerfenden Tagesordnung vorgeschrieben. Beiderlei Vorschriften sind in allen Wohngelassen der Gefangenen anzuheften.

§ 14.

Anfragen und Bitten können die Gefangenen außer an das Aufsichtspersonal auch an den Arzt bei dessen Umgängen richten.

Schriftliche Beschwerden und Eingaben an Behörden sind dem ärztlichen Leiter zu übergeben, der sie zu prüfen und dem Strafanstaltsvorstand mit kurzer Äußerung zu weiterer Behandlung nach Maßgabe der hierüber geltenden Bestimmungen vorzulegen hat. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangenen sind unzulässig. Die Zuchthausdirektion ist ermächtigt, an die Aufsichtsbehörden gerichtete Eingaben, welche offenkundig krankhaften Vorstellungen entspringen und eines vernünftigen Inhalts entbehren, dem Strafanstaltenkollegium gesammelt einmal im Monat vorzulegen.

§ 15.

Briefe an die und von den Gefangenen gehen durch die Hände des Vorstands und des Arzts, welche beide befugt sind, die Aushändigung oder Weiterbeförderung zu untersagen. Dem Geistlichen ist die Einsicht der Briefe zu gestatten.

Besuche der Gefangenen sind nur mit Genehmigung des Vorstands und des Arztes zulässig. Bei den Besuchen hat stets der Oberaufseher oder ein vom Arzt besonders bestimmter Aufseher zugegen zu sein.

Zur Besichtigung der Anstalt ist die Erlaubnis des Vorstands des Zuchthauses, sowie die Zustimmung des ärztlichen Leiters erforderlich. Ärzten kann der ärztliche Leiter den Zutritt jedoch in eigener Zuständigkeit gestatten.

§ 16.

Die Verköstigung erfolgt nach der bestehenden Kostordnung. Insoweit dies nicht schon durch besondere körperliche Erkrankungen notwendig wird, kann geisteskranken Strafgefangenen die vorschriftsmäßige Krankenkost in ihren verschiedenen Abstufungen in allen

den Fällen verabreicht werden, in denen eine Hebung des allgemeinen Kräfte- und Ernährungszustands oder eine Änderung der Kost überhaupt angezeigt erscheint.

§ 17.

Die Bewegung der Gefangenen in freier Luft sowie deren Beschäftigung wird nach ärztlichen Rücksichten geregelt.

Die arbeitsfähigen Gefangenen sind tunlichst zur Arbeit heranzuziehen. Inwieweit ihnen zur Aufmunterung Kostzulagen und Nebenverdienst gewährt werden, bestimmt der Strafanstaltsvorstand im Benehmen mit dem Arzt.

§ 18.

Aus erzieherischen Gründen kann der ärztliche Leiter vorübergehend Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmäßiger Befugnisse und Vergünstigungen in Anwendung bringen, jedoch nur insoweit, als eine Benachteiligung des Gesundheitszustands der Gefangenen hievon nicht zu befürchten ist.

Isolierungen sollen nur aus ärztlichen oder aus Gründen der Sicherheit erfolgen. Hält der Vorstand des Zuchthauses die Isolierung eines Gefangenen der Sicherheit wegen für geboten, so trifft er die erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit dem Arzt, der für deren Durchführung zu sorgen hat.

§ 19.

Die Entlassung der Gefangenen aus der Irrenabteilung geschieht:

A. mit Ablauf der Strafe.

In diesem Fall hat der Arzt, falls der Gefangene nicht genesen oder soweit in seinem Gesundheitszustand gebessert ist, daß er auf dem gewöhnlichen Wege zur Entlassung gelangen kann, rechtzeitig vor Ablauf der Strafe (tunlichst in der siebenten Woche vor der Entlassung) der Zuchthausdirektion ein Gutachten über den Geisteszustand des Gefangenen, dessen etwaige Gefährlichkeit und Anstaltsbedürftigkeit abzugeben und hiebei Vorschläge über die weitere Fürsorge für den zu Entlassenden und dessen Unterbringung zu machen.

Der Vorstand hat sich auf Grund dieses Gutachtens rechtzeitig, womöglich minde-

stens sechs Wochen vor Ablauf der Strafe, mit derjenigen Behörde in Verbindung zu setzen, der die Unterbringung des Geisteskranken obliegt.

Führen die Verhandlungen bis zum Ablauf der Strafzeit zu keinem Ergebnis, so ist der Gefangene zu vorläufiger Verwahrung dem K. Oberamt Ludwigsburg zu übergeben, soweit es sich um Fälle im Sinne des § 16 des Statuts der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899, Reg.Bl. S. 257, handelt.

B. Vor Ablauf der Strafzeit.

1) Die Zurückversetzung von zur Beobachtung in die Irrenabteilung eingewiesenen Gefangenen erfolgt, falls die zu Beobachtenden als geistesgesund erfunden werden, worüber Bericht zu erstatten ist, nach Ablauf der in der Regel auf sechs Wochen zu bemessenden Beobachtungsfrist ohne weiteres. Von der erfolgten Zurückversetzung ist dem Strafanstaltenkollegium Anzeige zu erstatten. Auf Antrag des Vorstands oder des Arzts kann die Beobachtungszeit auf einen weiteren Zeitraum ausgedehnt werden.

Wird bei dem zu beobachtenden Gefangenen Geisteskrankheit festgestellt, so ist hierüber vor Ablauf der Beobachtungsfrist Bericht zu erstatten, worauf das Strafanstaltenkollegium hinsichtlich der endgültigen Versetzung in die Irrenabteilung Verfügung trifft.

2) Gefangene, welche aus den der Zuchthausdirektion unterstehenden Anstalten in die Irrenabteilung übernommen sind, sind bei eingetretener Heilung ohne weiteres in die Strafanstalt zurückzuversetzen, beziehungsweise in den geeigneten Fällen in die Invalidenstrafanstalt zu versetzen.

Hierüber ist dem Strafanstaltenkollegium Anzeige zu erstatten.

3) Bei Gefangenen, welche von einer anderen württembergischen Strafanstalt in die Irrenabteilung übernommen worden sind, ist im Falle der Genesung die Zurückversetzung in die betreffende Strafanstalt, geeignetenfalls die Versetzung in die Invalidenstrafanstalt, von der Zuchthausdirektion unter Beifügung einer Äußerung des ärztlichen Leiters der Irrenabteilung bei dem Strafanstaltenkollegium zu beantragen.

4) Bei drohender Überfüllung der Irrenabteilung oder einzelner Abteilungen derselben können geisteskranke Strafgefangene, die zwar nicht völlig genesen sind, sich aber in einem dauernd beruhigten Zustand befinden und der Verpflegung in der Irrenabteilung nicht mehr unbedingt bedürfen, in die Invalidenstrafanstalt oder in die Lazarette der Strafanstalten, aus denen sie eingeliefert worden sind, versetzt werden.

Hierüber trifft das Strafanstaltenkollegium auf Antrag des Vorstands oder des Arzts Verfügung.

5) Der Zuchthausdirektion steht es auch zu, in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Leiter der Irrenabteilung in einzelnen Fällen probeweise die Zurückversetzung in die Hauptanstalt oder Versetzung in die Invalidenanstalt anzuordnen, soweit es sich um Gefangene der der Zuchthausdirektion unterstehenden Anstalten handelt. Handelt es sich um Gefangene aus anderen Strafanstalten, so ist zu einer solchen probeweisen Zurückversetzung in die betreffende Anstalt beziehungsweise Versetzung in die Invalidenstrafanstalt die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen.

§ 20.

Der Zuchthausdirektion steht es zu, in den geeigneten Fällen, insbesondere bei voraussichtlicher Unheilbarkeit der Geisteskrankheit, die Begnadigung des betreffenden Gefangenen von Amts wegen in Anregung zu bringen.

Hiebei ist für die weitere Einleitung der § 5 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 25. September 1879, betreffend das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreis des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren, Reg.Bl. S. 353, maßgebend.

§ 21.

Die Anzeige von Todesfällen an das Standesamt, die zuständigen Behörden und Angehörigen der Kranken, die Entscheidung über Ablieferung der Leichen an die Anatomie oder deren Ausantwortung an die Angehörigen der Verstorbenen, die Einleitung der Beerdigung und die Verhandlung mit dem zuständigen Nachlaßgericht 2c. 2c. fällt in den Geschäftsbereich der Zuchthausdirektion und erfolgt nach den hiefür geltenden Bestimmungen.

Die Leichenschau besorgt der Oberaufseher; derselbe hat auch die Leichenregister zu führen.

Stuttgart, den 11. Januar 1905.

K. Justizministerium.
Breitling.

K. Strafanstaltsverwaltung

Ärztlicher Bericht

über den Gefangenen von

zum Zweck der Aufnahme in die Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg.

I. Personalien.

1. Vor- und Familienname:

2. Beruf:

3. Religionsbekenntnis:

4. Ort, Tag und Jahr der Geburt:

5. Letzter Wohnort:

6. Ehelich oder unehelich geboren?

7. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)?

8. Sind Kinder vorhanden? Wie viele?

II. Anamnese.

a) Name und Stand der Eltern. Sind dieselben noch am Leben und körperlich gesund? eventuell woran gestorben? sind die Eltern blutsverwandt? in welchem Grade?

b) Hat der Aufzunehmende Geschwister? Zahl, Geschlecht, Stand derselben? sind dieselben körperlich gesund? wie viele sind gestorben? woran? das wievielte Geschwister ist der Aufzunehmende?

c) Sind in der Familie Geistes- oder Nervenkrankheiten (welche?), Selbstmord, Trunksucht, auffallende Charaktere, Vergehen oder Verbrechen vorgekommen?

bei Vater oder Mutter:

in der Aszendenz oder Seitenverwandtschaft des Vaters?

in der Aszendenz oder Seitenverwandtschaft der Mutter:

bei Geschwistern:

bei Kindern des Aufzunehmenden:

10. Wie war die körperliche und geistige Veranlagung und Entwickelung des Kranken:
   a) Körperliche Veranlagung? Schädigung vor oder bei der Geburt? Dentitionsperioden? Kinderkrankheiten, insbesondere solche des Zentralnervensystems (Konvulsionen, Gichter, Gehirnentzündung), Rhachitis, Skrophulose, akute Exantheme und dergleichen?

   b) Geistige Veranlagung? In intellektueller Beziehung? Wie lernte der Kranke in der Schule? Wie entwickelte er sich nach derselben weiter?

   Charakter und Gemütsanlage? Etwaige Eigentümlichkeiten, auffällige Neigungen, Leidenschaften? Temperament?

   In ethischer und religiöser Hinsicht?

   Wie war die Erziehung des Kranken?

11. Welches sind die mutmaßlichen Ursachen der jetzigen Erkrankung?

Einfluß von Beruf, Lebensweise (Alkohol!), der sozialen und Familienverhältnisse? Besondere Lebensschicksale? Überanstrengungen, Entbehrungen, Kummer, Sorgen, Enttäuschungen?

Vergehen oder Verbrechen, Konflikte mit dem Strafgesetzbuch?

Einfluß der Pubertätszeit? Sexualtrieb? Masturbation? Senium?

Frühere Erkrankungen, Kopfverletzungen oder andere schwere Traumen? Schwere Erkrankungen und deren Folgezustände, insbesondere von seiten des Nervensystems; etwa früher schon aufgetretene Geistesstörungen und deren Verlauf? lues? Sonstige konstitutionelle Erkrankungen?

12. Schilderung der Entstehung und Entwicklung der jetzt bestehenden Geistesstörung in chronologischem Zusammenhang (mit möglichst genauer Anführung der einzelnen Symptome). Wenn Hallucinationen, Illusionen oder Wahnideen vorhanden sind, so ist deren Inhalt anzugeben.

Als Anhaltspunkte kommen folgende Momente in Betracht:

Prodrome? welche und seit wann? — Beginn des manifesten Ausbruchs der Erkrankung: wann? plötzlich oder allmählich? Wie entwickelte sich seitdem die Krankheit weiter: Äußeres Verhalten, Affekte, Stimmung, Depression oder Exaltation? Neigung zu Bewegungsdrang, Vielgeschäftigkeit, Rededrang, Zerstörung und Gewalttätigkeiten oder zu Selbstbeschädigung, Suicidium, motorischer Gebundenheit? Nahrungsaufnahme, Schlaf-, Arbeits- und Gesellschaftsfähigkeit, Reinlichkeit? — Zustand des Bewußtseins? Orientiertheit? Verwirrtheit? — Hallucinationen und Illusionen: welcher Sinne und welchen Inhalts; Wahnvorstellungen; depressiven, persecutorischen, expansiven Charakters? wechselnd oder gleichmäßig? Inhalt derselben möglichst ausführlich anzugeben. — Zwangsvorstellungen? — Gleichmäßiger oder remittierender Verlauf? periodisch, zirkulär? (mit Angabe der Zeitdauer der einzelnen Phasen); Gedächtnis? intellektuelles, moralisches Verhalten? Urteilsfähigkeit?

III. Status praesens.

13. Körperliche Untersuchung:

Größe, Gestalt, allgemeiner Ernährungs- und Kräftezustand? Körpertemperatur?

Schädelbau, Anomalien, Degenerationszeichen, Residuen früherer Verletzungen? Kropf?

Gesichtsausdruck, Mimik, Sinnesorgane?

Prüfung des sensiblen und motorischen Apparats (insbesondere Pupillen, Augen- und Gesichtsmuskeln, Zunge, Sprache, Schrift, Gang?) Koordinationsstörungen? Reflexe? Krampf- oder Lähmungserscheinungen im Bereich der Extremitäten?

Epileptische Erscheinungen? Welcher Art?

Untersuchung der inneren Organe?

14. Untersuchung und Beschreibung des derzeitigen Geisteszustandes:

Subjektives Befinden, etwaige Klagen, Schmerzen ꝛc. Für die Beschreibung des psychischen Status praesens sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie sie unter 12 aufgestellt sind.

15. Besondere Bemerkungen.

Seitherige Behandlung.

Diejenigen Momente, welche für die sofortige Behandlung des Aufzunehmenden besonders wichtig erscheinen, (gefährlich für sich oder andere, pflegebedürftig) sind besonders hervorzuheben.

Ist der Kranke entmündigt? seit wann?

Gutächtliche Äußerung in diagnostischer und prognostischer Richtung.

Daß vorstehender Bericht auf persönlicher Untersuchung des

beruht

t.

(Ort) , den 190 .

Der Hausarzt der Strafanstalt:

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 31. Januar 1905.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend einige Abänderungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien. Vom 18. Januar 1905.

Die §§ 16, 17, 18 und 23 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien (Reg.Bl. S. 305), erhalten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät die nachstehende Fassung:

§ 16.

Jedem Apothekenvorstand ist die Haltung eines Lehrlings gestattet; als Apothekenvorstand im Sinne dieser Bestimmung gilt jedoch nicht der Leiter einer Zweigapotheke. Apotheker, welche ständig mehr als einen Gehilfen beschäftigen, sind befugt, gleichzeitig zwei Lehrlinge zu halten. Die Haltung einer größeren Zahl von Lehrlingen kann ausnahmsweise von der Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Medizinalkollegium zugelassen werden.

Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die für die pharmazeutische Vorprüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen.

Apothekern, welche ihren Verpflichtungen gegen ihre Lehrlinge nicht nachkommen oder nachzukommen außerstande sind, kann die Befugnis zum Lehrlingshalten von der Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Medizinalkollegium entzogen werden.

Der Apotheker hat die Annahme eines Lehrlings am Tage des Eintritts unter Vorlage des Nachweises über seine Vorbildung dem Oberamtsphysikat anzuzeigen. Die Anzeige ist von letzterem dem Apotheker unter Zurückgabe des Nachweises schriftlich zu bescheinigen, beim Vorliegen eines nicht kurzer Hand zu beseitigenden Anstands aber an das Oberamt weiterzugeben.

§ 17.

Dem Lehrherrn liegt, abgesehen von den durch den Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen, ob, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Übung in der pharmazeutischen Technik sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmazie und deren Hilfswissenschaften Sorge zu tragen; er muß zu diesem Zwecke mit den dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln und mit einer geeigneten Sammlung von Drogen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten versehen sein.

Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling

1) über den wichtigsten Inhalt der das Apothekerwesen betreffenden Verfügungen, namentlich bezüglich der Abgabe von Arzneien und Giften sowie der Höchstgaben unterrichtet wird,
2) aus von ihm selbst gesammelten Pflanzen eine wissenschaftlich geordnete Sammlung anlegt, welche mindestens 150 Arten richtig bezeichnet enthalten muß,
3) über seine im Laboratorium während seiner Ausbildungszeit unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutisch-chemischen Arbeiten ein fortlaufendes Tagbuch führt, welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge nebst Angabe der Ausbeute und der Prüfung enthalten muß. Mindestens 40 solcher Arbeiten sind auszuführen und zu beschreiben.

Der Lehrherr ist dafür verantwortlich, daß der Lehrling die in Abs. 2 Ziff. 2 genannte Sammlung selbst anlegt und die in Abs. 2 Ziff. 3 erwähnten Arbeiten selbst

ausführt. Er hat letzterem hiezu, unter Umständen lediglich zum Zwecke des Unterrichts, besondere Gelegenheit zu geben.

§ 18.

Ein Apothekenvorstand, welcher ohne Gehilfen ist, darf sich, soweit er nicht zur Schließung der Apotheke nach den Bestimmungen über die Sonntagsruhe (unten Abs. 4 und 5) befugt ist, von der Apotheke nur auf kurze Zeit und nachdem er Vorkehr dafür getroffen hat, daß er im Falle des Bedarfs unverzüglich herbeigerufen werden kann, entfernen. Bei länger dauerndem Verlassen des Wohnorts, namentlich über Nacht, ist von ihm für Stellvertretung zu sorgen und rechtzeitig den Ärzten des Orts Anzeige zu machen. In Oberamtsstädten genügt Anzeige an den Oberamtsarzt.

Bei einer Abwesenheit von einer Woche bis zu zwei Monaten oder bei Krankheit ist von jedem Apothekenvorstand dem Oberamtsarzt und zugleich, wenn die Apotheke sich nicht am Sitze eines solchen befindet, den Ärzten des Wohnorts rechtzeitige Anzeige zu erstatten und die Art der Stellvertretung anzugeben. Zu Stellvertretern für den Apothekenvorstand dürfen in der Regel nur approbierte Apotheker, nicht approbierte Gehilfen aber bloß ausnahmsweise und nicht länger als auf vierzehn Tage bestellt werden, wenn über ihre Befähigung und Zuverlässigkeit kein Zweifel besteht. Ist im letzteren Fall der von dem Apothekenvorstand aufgestellte Stellvertreter zu beanstanden, so hat der Oberamtsarzt dem Oberamt, von welchem entsprechende weitere Verfügung zu treffen ist, Anzeige zu machen.

Zu einer zwei Monate übersteigenden Abwesenheit ist die Erlaubnis der Kreisregierung erforderlich.

An denjenigen Orten, an welchen sich mehrere Apotheken befinden, können die Apothekenvorstände eine Vereinbarung darüber treffen, daß an Sonn- und Festtagen ein Teil der Apotheken des Orts, sei es während des ganzen, sei es während eines Teils des Tages geschlossen bleiben soll. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Bezirksamts, welches dieselbe nach vorheriger Vernehmung des Oberamtsphysikats zu erteilen hat, wenn Vorsorge getroffen ist, daß das Publikum in einer oder mehreren Apotheken des Orts an diesen Tagen seinen Bedarf an Arzneien decken kann, und daß an jeder geschlossenen Apotheke die nächste offene Apotheke in einer leicht in die Augen fallenden Weise bezeichnet wird.

Insolange eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, sowie an Orten, an denen sich nur eine Apotheke befindet, kann den Apothekern auf Ansuchen durch das Bezirksamt für ihre Person und in stets widerruflicher Weise gestattet werden, an Sonn und Festtagen ihre Apotheken auf einige Stunden zu schließen. Das Bezirksamt hat vor Erteilung der Genehmigung das Oberamtsphysikat und bei nicht in der Oberamtsstadt gelegenen Apotheken auch die am Sitz der Apotheke ansässigen Ärzte zu hören. Erleichterungen, welche für Sonn- und Festtage bisher das Medizinalkollegium einzelnen Apothekern im Dispensationsweg erteilt hat, bleiben, insolange sie nicht geändert werden, in Kraft.

§ 23.

Die Apotheker sind verpflichtet, jede Arzneiverordnung (Rezept), welche von einer berechtigten Medizinalperson regelrecht verschrieben ist, sofern nicht die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf sie Anwendung finden (§ 18 Abs. 4 und 5) zu jeder Zeit ohne Verzug vorschriftsmäßig anzufertigen und abzugeben, wenn der Betrag der Taxe bar bezahlt wird, oder die Dringlichkeit der Abgabe durch das Wort „Eilt" oder ein ähnliches Wort durch den Verordnenden selbst auf dem Rezepte ausdrücklich vermerkt ist.

Die Anfertigung der mit „Eilt" bezeichneten Verordnungen hat zeitlich derjenigen aller übrigen vorzugehen.

Stuttgart, den 18. Januar 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Gottfried Haydenhofer'schen Stipendienstiftung in Ravensburg.
Vom 19. Januar 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 16. Januar ds. Js. der Gottfried Haydenhofer'schen Stipendienstiftung in Ravensburg die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 19. Januar 1905.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend das Verbot des Zusammenreisens von Zigeunern in Horden. Vom 22. Januar 1905.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Reg.Bl. S. 391, wird nachstehendes verfügt:

§ 1.

Den Zigeunern und den nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Horden verboten.

Als Horde im Sinne dieser Verfügung gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer Familie, zu der sie nicht gehören.

Dem Verbote in Abs. 1 zuwider zusammenreisende Horden sind zu trennen.

§ 2.

Sämtliche Fahrzeuge, die von den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen mitgeführt werden, müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die Angabe des Vor- und Zunamens, sowie des Geburtsorts und Geburtslandes des Besitzers in leicht erkennbarer und eine rasche Entfernung ausschließender Weise tragen.

Stuttgart, den 22. Januar 1905.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 11. Februar 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend Abänderung der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898 über die Organisation des Landjägerkorps und die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen, und der Königlichen Verordnung vom 24. Februar 1901 über die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugeteilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten.

Vom 17. Januar 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

An die Stelle von § 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 17, § 19 Abs. 2, §§ 20, 26, 27, 49, § 51 Abs. 2 der Königlichen Verordnung vom 11. Oktober 1898,

betreffend die Organisation des Landjägerkorps und die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen, Reg.Bl. S. 225, treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 3 Abs. 1.

Das Landjägerkorps besteht aus dem Kommandeur und aus der erforderlichen Anzahl von weiteren Offizieren und von Landjägern.

§ 4.

Das Landjägerkorps ist nach Bezirken abgeteilt. An der Spitze eines Bezirks steht ein Bezirkskommandeur.

Innerhalb der Bezirke sind die Landjäger nach Stationen verteilt, welche von Stationskommandanten befehligt werden.

Dem Korpskommandeur und den Bezirkskommandeuren ist das erforderliche Kanzlei- und Hilfspersonal beigegeben.

§ 5 Abs. 2.

Die Zahl der den einzelnen Bezirkskommandos unterstellten Landjäger sowie die Stärke der einzelnen Stationen wird von dem Ministerium des Innern innerhalb der Grenzen des Etats nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse bestimmt (zu vergl. übrigens § 57).

§ 6 Abs. 2.

Die Bestimmung der Nebenorte erfolgt durch das Ministerium des Innern.

§ 12 Abs. 1.

Die Verwaltung der für die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landjägermannschaft erforderlichen Bestände und die Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte liegt der Montierungsverwaltung ob. Dieselbe wird von dem Korpskommandeur geleitet.

§ 17.

Die Bezirkskommandeure stehen zu dem Kommandeur des Landjägerkorps in demselben Dienstverhältnis wie die Offiziere eines Regiments zu dem Regimentskommandeur.

Das Verhältnis der Bezirkskommandeure untereinander bestimmt sich durch den höheren Rang oder das höhere Dienstalter nach den in der Armee geltenden Grundsätzen.

§ 19 Abs. 2.

Soweit letzteres nicht zutrifft, ist zur Erledigung der Urlaubsgesuche das Ministerium des Innern und — wenn es sich um die Bewilligung eines Urlaubs an die Bezirkskommandeure von nicht mehr als vierzehn Tagen handelt — der Korpskommandeur zuständig.

§ 20.

Der Kommandeur des Landjägerkorps wird in denjenigen Fällen, in welchen er an der Versehung seines Dienstes verhindert ist, von dem am Sitz des Korpskommandos aufgestellten Bezirkskommandeur vertreten. Ist auch dieser verhindert, so hat das Ministerium des Innern über die Stellvertretung des Korpskommandeurs für den einzelnen Fall besondere Bestimmung zu treffen.

Die Stellvertretung der Bezirkskommandeure in Verhinderungsfällen wird von dem Korpskommandeur geregelt.

§ 26.

Die Stationskommandanten, sowie die Stellvertreter für solche (Oberlandjäger) werden aus der Zahl der Landjäger durch den Korpskommandeur ernannt.

§ 27.

Die Ernennung zum Stationskommandanten ist während des ersten Jahres eine probeweise. Hat sich der Stationskommandant während dieser Zeit als seiner Aufgabe nicht gewachsen erwiesen, so kann er zum Oberlandjäger oder Landjäger zurückversetzt werden. Die Zurückversetzung ist nicht als Strafe anzusehen, auch bewirkt sie keine Änderung in dem militärischen Rang (§ 29 Abs. 1).

§ 49.

Landjägern, welche nicht im Rang eines Stationskommandanten stehen, kann, wenn sie eine Gesamtdienstzeit im aktiven Heer und im Landjägerkorps von mindestens zwölf Jahren, darunter wenigstens drei Jahre im Landjägerkorps, zurückgelegt und sich stets tadellos geführt haben, das silberne Portepee am Offiziersseitengewehr verliehen werden.

§ 51 Abs. 2.

Soweit Abs. 1 nicht zutrifft, ist der Korpskommandeur zur Erledigung von Urlaubsgesuchen des ihm unmittelbar unterstellten Hilfspersonals (§ 4 Abs. 3) zuständig. Den

übrigen Landjägermannschaften wird der Urlaub, wenn er die Zeit von acht Tagen nicht überschreitet, von dem vorgesetzten Bezirkskommandeur, in den sonstigen Fällen von dem Korpskommandeur erteilt.

Art. II.

An die Stelle von § 12 der Königlichen Verordnung vom 24. Februar 1901, betreffend die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugeteilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten, Reg.Bl. S. 47, tritt die nachstehende Bestimmung:

§ 12.

Den nicht im Rang der Oberaufseher stehenden Aufsehern und Heilgehilfen kann, wenn sie eine Gesamtdienstzeit im aktiven Heer und im Landjägerkorps von mindestens zwölf Jahren, darunter wenigstens drei Jahre im Landjägerkorps (als Landjäger oder Aufseher), zurückgelegt und sich stets tadellos geführt haben, das silberne Portepee am Offiziersseitengewehr verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch das Kommando des Landjägerkorps nach Rücksprache mit dem Strafanstaltenkollegium.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Januar 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Untertürkheim, Oberamts Cannstatt, zur Erwerbung des für die Erbauung einer neuen Gemeindekelter in Untertürkheim erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 29. Januar 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Untertürkheim wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, die zu der von ihr bereits durchgeführten Anlage einer neuen Gemeindekelter zu beiden Seiten der Bachstraße in Untertürkheim notwendig sind, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Untertürkheim durch Rechtsanwalt Dr. Mattes in Stuttgart vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Neckarkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Grand Hôtel Cap Martin, den 29. Januar 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Vaihingen a. F., Amtsoberamts Stuttgart, zur Erwerbung des zur Kanalisierung und Wasserleitung im südwestlichen Ortsteile erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 30. Januar 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Vaihingen a. F. wird zum Zweck der Einlegung einer Straßendohle und einer Wasserleitung in die im Ortsbauplan vorgesehene Linden-, Sindelbach- und Krügerstraße ermächtigt, die hiezu erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.



In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Vaihingen durch ihren Ortsvorsteher Schultheiß Kachel daselbst vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Neckarkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Grand Hôtel Cap Martin, den 30. Januar 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Genehmigung der Reichsfreiherrlich Karl von Herman'schen Familienstiftung in Wain.

Vom 6. Februar 1905.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ist durch Entschließung des K. Staatsministeriums vom 4. ds. Mts. der Reichsfreiherrlich von Herman'schen Familienstiftung in Wain die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden.

Stuttgart, den 6. Februar 1905.

Breitling.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend die Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung.

Vom 31. Januar 1905.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1904 in der Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts von 1904 S. 387 hat der Bundesrat am 3. November 1904 eine jener Bekanntmachung angefügte Eisenbahn-Bau-Betriebsordnung erlassen, die mit dem 1. Mai 1905 an die Stelle der am 25. August 1892 in der Nummer 20 des Regierungsblatts von 1892 S. 379 veröffentlichten Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 sowie der zu diesen Ordnungen ergangenen Nachträge tritt.

Auf Grund der Ziff. 1 des § 4 der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung wird bestimmt, daß in Württemberg unter der Bezeichnung „Landesaufsichtsbehörde“ das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, und unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde“ die Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu verstehen ist.

Stuttgart, den 31. Januar 1905.

v. Soden.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien. Vom 26. Januar 1905.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 16. Januar 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1905 Nr. 3 S. 12) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 26. Januar 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Karminski in Sevilla ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben.

Berlin, den 16. Januar 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 24. Februar 1905.

Inhalt:

Gesetz,
betreffend die Vereinigung von Cannstatt, Untertürkheim und Wangen mit Stuttgart.
Vom 19. Februar 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Stadtgemeinde Cannstatt, sowie die Gemeinden Untertürkheim und Wangen, Oberamts Cannstatt, werden mit Wirkung vom 1. April 1905 an von dem Oberamtsbezirk Cannstatt getrennt und dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zugeteilt.

Art. 2.

Mit Wirkung vom gleichen Tag werden die Stadtgemeinde Cannstatt, sowie die Gemeinden Untertürkheim und Wangen mit der Stadtgemeinde Stuttgart auf Grund der zwischen diesen Gemeinden getroffenen Vereinbarungen zu einer einheitlichen Gemeinde vereinigt (vergl. Art. 4 Abs. 4).

Art. 3.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadtgemeinde Cannstatt, sowie der Gemeinden Untertürkheim und Wangen einschließlich der ihnen auf Grund öffentlichen Rechts zustehenden Rechte und der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde Stuttgart über.

Art. 4.

Für den Oberamtsbezirk Cannstatt, wie er sich nach dem Ausscheiden der Stadtgemeinde Cannstatt und der Gemeinden Untertürkheim und Wangen gestaltet, sowie für den die Markungen der bisherigen Stadtgemeinde Cannstatt und der bisherigen Gemeinde Untertürkheim umfassenden Teil des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart bleibt das Amtsgericht Cannstatt das gemeinsame Amtsgericht mit dem Sitze in Cannstatt.

In dem Bezirke des Amtsgerichts Cannstatt ist der Vorstand des Oberamts Cannstatt Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (§ 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371). Die von der Amtsversammlung für den Oberamtsbezirk Cannstatt und von dem Gemeinderat Stuttgart für die Markungen der bisherigen Stadtgemeinde Cannstatt und der bisherigen Gemeinde Untertürkheim in diesen Ausschuß zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner (Art. 20 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, Reg.Bl. 1879 S. 3) wird unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl dieses Bezirks und dieser Markungen durch das Amtsgericht Cannstatt bestimmt.

Für die Markungen der bisherigen Stadtgemeinde Cannstatt und der bisherigen Gemeinde Untertürkheim kann ein besonderes Grundbuchamt, Vormundschafts- und Nachlaßgericht oder je ein solches errichtet werden. Auch kann die Stellung des Gerichts- und Gefängnisarztes für diese Markungen dem Oberamtsarzt von Cannstatt übertragen werden.

Im Hinblick auf die in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Einrichtungen bleiben die zwischen den bisherigen Gemeinden Stuttgart, Cannstatt, Untertürkheim und Wangen bestehenden Markungsgrenzen bis auf weiteres erhalten; eine Änderung derselben kann durch Königliche Verordnung verfügt werden.

Art. 5.

Der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart kann von dem Finanzministerium in mehrere Steuerbezirke im Sinn von Art. 23, 24 und 26 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 261) zerlegt werden.

In Absicht auf die Fortführung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerkataster kann das Finanzministerium für jeden dieser Steuerbezirke die Errichtung von Bezirksschätzungskommissionen im Sinn von Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1873 / 8. August 1903, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Reg.Bl. 1903 S. 344), verfügen.

Auch kann von dem Finanzministerium für jeden dieser Steuerbezirke, sofern er über 80 000 Einwohner hat, die Zahl der für die Einschätzung zur Einkommensteuer zu bestellenden Bezirksschätzer in Abweichung von den Bestimmungen des Art. 26 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 so bemessen werden, daß auf jede volle Zahl von 7000 Einwohnern ein Bezirksschätzer und ein Ersatzmann entfällt.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so hat die nach Art. 27 des Einkommensteuergesetzes zum Vorschlag von Sachverständigen berufene Behörde so viele sachverständige Bezirksangehörige vorzuschlagen, daß deren Zahl um ein Drittel größer ist als die Zahl der zu bestellenden Bezirksschätzer und Ersatzmänner zusammen.

Art. 6.

Die wahlberechtigten Bürger von Cannstatt wählen vor dem Vollzug der Vereinigung für die Zeit vom 1. April 1905 bis zum 31. März 1911 nach den für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder bestehenden Vorschriften in den Gemeinderat und in den Bürgerausschuß von Stuttgart je vier Vertreter, welche zu der festgesetzten Mitgliederzahl dieser Kollegien (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, Reg.Bl. S. 277, und § 48 des Verwaltungsedikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, Reg.Bl. S. 131) hinzutreten.

An allen nach dem Vollzug der Vereinigung stattfindenden Gemeindewahlen nehmen sämtliche wahlberechtigten Gemeindebürger von Stuttgart gleichmäßig teil.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Grand Hôtel Cap Martin, den 19. Februar 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Ernennung von Mitgliedern der literarischen Sachverständigenkammer für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 13. Februar 1905.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs sind durch Entschließung des K. Staatsministeriums vom 11. ds. Mts. der Kommerzienrat Karl Engelhorn, Inhaber der Verlagsbuchhandlung J. Engelhorn in Stuttgart, zum Mitglied der literarischen Sachverständigenkammer für Württemberg, Baden und Hessen und der Professor Dr. Otto Harnack an der Technischen Hochschule in Stuttgart zum stellvertretenden Mitglied der genannten Kammer ernannt worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1901 (Reg.Bl. S. 296) hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 13. Februar 1905.

Breitling.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 16. März 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend die Gewerbeinspektion. Vom 6. März 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1.

Als besondere Aufsichtsbeamte gemäß § 139b der Gewerbeordnung werden Gewerbeinspektoren, Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektions-Assistentinnen und Gewerbeinspektions-Gehilfen in der erforderlichen Zahl bestellt.

Außerdem können zur Ausübung der Gewerbeaufsicht ärztliche Hilfskräfte herangezogen werden.

Die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektoren werden von dem Ministerium des Innern bestimmt.

§ 2.

Die Gewerbeinspektoren sind Mitglieder des Verwaltungskollegiums der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Einem oder mehreren der Gewerbeinspektionsbeamten kann der dienstliche Wohnsitz an einem andern Ort als dem Sitz der Zentralstelle für Gewerbe und Handel angewiesen werden.

Die Gewerbeassessoren, Gewerbeinspektions-Assistentinnen und Gewerbeinspektions-Gehilfen haben bei der Ausübung der Gewerbeaufsicht den Weisungen desjenigen Gewerbeinspektors nachzukommen, in dessen Bezirk sie jeweils tätig sind. Die allgemeine Dienstaufsicht über diese Hilfsbeamten steht demjenigen Gewerbeinspektor, dem sie zugeteilt sind, und wenn sich ihre Tätigkeit auf mehrere Inspektionsbezirke erstreckt, dem Dienstältesten der betreffenden Gewerbeinspektoren zu.

Die dienstlichen Verhältnisse der ärztlichen Hilfskräfte werden durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung eines Gewerbeinspektors ist, sofern über die Stellvertretung nichts anderes verfügt wird, der Gewerbeassessor, bei mehreren einem Gewerbeinspektor beigegebenen Gewerbeassessoren der Dienstälteste, der gesetzliche Stellvertreter des Gewerbeinspektors.

§ 3.

Den Gewerbeinspektionsbeamten liegt außer den ihnen durch § 139 b in Verbindung mit § 154 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben ferner ob:

1) die Erstattung von Gutachten an die Behörden über Gegenstände, welche den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion berühren;

2) die Aufsicht über die Einhaltung der Bedingungen, welche bei der Genehmigung von gewerblichen Anlagen im Sinne der §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit vorgeschrieben werden;

3) die Mitwirkung an der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 107 bis 119b der Gewerbeordnung und die Kontrolle der hierauf gerichteten Wirksamkeit der Ortspolizeibehörden;

4) die Aufsicht über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

Nach Bedürfnis können den Gewerbeinspektionsbeamten noch weitere geeignete Aufgaben im Gebiete der Gewerbepolizei von dem Ministerium des Innern zugewiesen werden.

§ 4.

Für die gemäß Art. 178 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Bl. S. 305) unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen (§ 154a der Gewerbeordnung) hat der Vorstand des Bergamts die Befugnisse und Verpflichtungen des Gewerbeinspektors wahrzunehmen.

§ 5.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bezirks- und Ortspolizeibehörden bezüglich der Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung und des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden durch die Zuständigkeiten der Gewerbeinspektoren nicht berührt.

Die Gewerbeinspektionsbeamten sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt und verpflichtet, die Orts- und Bezirkspolizeibehörden auf etwaige Mängel in den bestehenden Zuständen oder getroffenen Anordnungen aufmerksam zu machen und wenn dieselben nicht abgestellt werden, die vorgesetzte Polizeibehörde anzurufen.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden haben die Gewerbeinspektionsbeamten bei ihrer Amtstätigkeit zu unterstützen, ihnen von Tatsachen, welche zu einem Einschreiten derselben Anlaß geben, sowie von dem Ausgang eines auf deren Ersuchen eingeleiteten Verfahrens Kenntnis zu geben und auf Anfragen Auskunft zu erteilen. Von denjenigen Akten und Verzeichnissen, welche sich auf Gegenstände des Wirkungskreises der Gewerbeinspektion beziehen, haben die Polizeibehörden den Beamten der Gewerbeinspektion auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

Die Ortspolizeibehörden haben auf Ersuchen der Gewerbeinspektionsbeamten denselben bei der Vornahme von Revisionen gewerblicher Anlagen Beihilfe zu leisten, außerordentliche

Revisionen einzelner gewerblicher Anlagen sowie Nachrevisionen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

§ 6.

Polizeiliche Verfügungen, welche erforderlichenfalls mittels Zwangs oder Strafen zum Vollzug zu bringen sind, haben die Gewerbeinspektionsbeamten nicht zu erlassen. Wenn sie die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten und Übelständen nicht durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen vermögen, so haben sie die entsprechenden Anträge an die zuständigen Polizeibehörden zu stellen.

§ 7.

Die Königliche Verordnung vom 16. Mai 1892, betreffend die Gewerbeinspektion (Reg.Bl. S. 143), tritt außer Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. März 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1905. Vom 2. März 1905.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Bl. S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere (Reg.Bl. S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.Bl. S. 123), wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1905 zur Zentralkasse der Viehbesitzer für Entschädigung bei Viehseuchen

für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . 10 Pfennig
für einen Esel, ein Maultier oder einen Maulesel ein Beitrag von 15 „
für ein jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . . . 15 „

zu entrichten ist.

Für die Aufnahme der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes, sowie für die Erhebung der Beiträge gelten die Vorschriften in Art. 4 und 5 des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 und in §§ 13 bis 15 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsviehseuchengesetzes und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg.Bl. S. 11).

Stuttgart, den 2. März 1905.

Pischek.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg.

Vom 7. März 1905.

Die Pferde-Aushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg vom 6. Oktober 1902, Reg.Bl. S. 455, wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1) Die Anmerkung zu § 5 erhält nachstehenden Wortlaut:

In die Pferdevorführungsliste sind auch die nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Beide Ausfertigungen der neuen Liste müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

2) In § 16 Abs. 3 ist nach „im Frieden“ einzufügen „und die Änderungen dieser Verordnung vom 10. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 301).“

3) In § 31 letzter Absatz ist für „von Koppelzeug“ zu setzen „einer Reserve an Koppelzeug.“

4) Die Anlage A (zu §§ 5 und 18) erhält die aus der Beilage ersichtliche Fassung.

Stuttgart, den 7. März 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Anlage A (zu §§ 5 und 18).

Oberamtsbezirk

Gemeindebezirk

Verzeichnis

der

im Gemeindebezirk vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 .*)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Ortsvorsteher obliegenden Einträge bescheinigt

, den 190

Schultheißenamt:

Bemerkungen.

1. In die Liste sind alle im Gemeindebezirk vorhandenen Pferde mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 unter 1—8 der Pf.A.V. genannten aufzunehmen. Es sind also insbesondere auch einzutragen die in § 4 Abs. 1 und 2 der Pf.A.V. aufgeführten Pferde.
2. Die Spalten 1, 2, 6 und 7, ferner die Spalte 3 mit Ausnahme der vierten Unterspalte (Größe des Pferdes) sind durch den Ortsvorsteher, die Spalten 4 und 5, sowie von der Spalte 3 die vorbezeichnete Unterspalte (letztere übrigens nur hinsichtlich der kriegsbrauchbaren Pferde) sind durch den Pferde-Vormusterungskommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
3. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
4. Die Ausfüllung der Spalte 3 zweite Unterspalte (Geschlecht des Pferdes) erfolgt in der Weise, daß, je nachdem das Pferd ein Wallach oder eine Stute ist, in die Unterspalte „Wallach" oder „Stute" die Zahl 1 einzusetzen ist. In der gleichen Weise wird die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 bewirkt.
5. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Ortsvorsteher obliegenden Einträge ist von diesem durch Ausfüllung des obenstehenden Vordrucks, die Richtigkeit der Musterungsvermerke in den Spalten 4 und 5, sowie in der Spalte 3 vierte Unterspalte (Größe des Pferdes) ist von dem Vormusterungskommissar unter Angabe von Ort, Datum und Dienstgrad am Schluß des Verzeichnisses zu bescheinigen.
6. Die Vorführungsliste von der letzten Vormusterung hat der Ortsvorsteher zur Musterung mitzubringen. Diese Vorführungsliste soll insbesondere dazu dienen, sicherzustellen, daß die in ihr als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde in die neue Vorführungsliste vollständig übertragen sind, oder soweit sie nicht mehr in dem Gemeindebezirk vorhanden oder auf Grund von seit der letzten Vormusterung eingetretenen Tatsachen nicht mehr gestellungs- bezw. vorführungspflichtig sind, eine Erklärung des Ortsvorstehers über die Gründe der Nichtvorführung herbeizuführen.
7. Nach Empfang der in § 13 der Pf.A.V. bezeichneten Auszüge über die aus dem Gemeindebezirk im Mobilmachungsfall zur Aushebung zu stellenden Pferde hat der Ortsvorsteher die von ihm für den genannten Zweck zur Vorführung vor der Aushebungskommission bestimmten Pferde durch Unterstreichen in der Liste kenntlich zu machen.

*) Hier ist das Kalenderjahr einzusetzen, in welchem die Pferdevormusterung stattfindet.

Anlage A (zu §§ 5 und 18 der Pf.A.V., Reg.Bl. 1902 S. 475).

1.	2.		3.				
Laufende Nummer des Pferdes	Des Besitzers		Des Pferdes				
	Vorname, Name und Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe *) (Bandmaß)	Alt…
				Wal-lach	Stute	cm	Jah…

*) Die Ausfüllung dieser Spalte erfolgt bei der Pferde-Vormusterung.

4. Ist kriegsbrauchbar als [1]							5. Ist [1]		6.	7.	8.
Reitpferd		Zugpferd				besonders schweres Zugpferd	als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt	dauernd kriegsunbrauchbar	Bestimmung der letzten Vormusterung (durch den Ortsvorsteher vor der Musterung auszufüllen) [2]	Bemerkungen	Laufende Nummer des Pferdes [3]
		I.		II.							
I.	II.	Stang.	Vord.	Stang.	Vord.						

[1]) Die Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erfolgt bei der Pferde-Vormusterung.
[2]) Hier ist die Pferdegattung (z. B. Reitpferd I., Zugpferd II. Vord.) einzusetzen, zu welcher das Pferd bei der letztmaligen Vormusterung durch den Vormusterungskommissar bestimmt worden ist.
[3]) Übereinstimmend mit Spalte 1.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892.
Vom 9. März 1905.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1892, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung (Reg.Bl. S. 59), wird wie folgt abgeändert und ergänzt.

I.

Der § 24 erhält nachstehende Fassung:

Die staatliche Anerkennung einer Unterrichtsanstalt als Fortbildungsschule im Sinne des § 120 der Gewerbeordnung steht den Oberschulbehörden (evangelisches Konsistorium und katholischer Kirchenrat) sowie der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen zu.

Die Festsetzung der von den Gewerbeunternehmern ihren Arbeitern unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule gemäß § 120 der Gewerbeordnung zu gewährenden Zeit kommt vorbehältlich des Beschwerderechts dem Ortsvorsteher zu. Er hat hiebei den Stundenplan der Fortbildungsschule zu Grunde zu legen und sich gegebenenfalls mit der Ortsschulbehörde beziehungsweise mit dem Schulrat ins Benehmen zu setzen.

Die höhere Verwaltungsbehörde, welche nach Abs. 3 des § 120 der Gewerbeordnung zuständig ist, den Unterricht einer Innungs- oder anderen Fortbildungs- oder Fachschule als ausreichenden Ersatz der durch statutarische Bestimmung eingeführten Fortbildungsschule anzuerkennen, ist die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen.

II.

Nach § 55 wird als § 55a eingefügt:

Darüber, ob und welche Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung auf einen einzelnen Gewerbebetrieb Anwendung zu finden haben, entscheidet in Anstandsfällen innerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, und soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, (vergl. § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 60 der gegenwärtigen Verfügung) in erster Instanz das Oberamt, in zweiter Instanz die Kreisregierung und in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

Ist eine oberamtliche Entscheidung nicht von dem Gewerbeinspektor beantragt, so hat das Oberamt vor seiner Entscheidung dem zuständigen Gewerbeinspektor Gelegenheit zur

Äußerung zu geben. Auch ist der Gewerbeinspektor von der getroffenen Verfügung in Kenntnis zu setzen und es steht ihm zu, gegen die oberamtliche Verfügung die Entscheidung der Kreisregierung anzurufen.

Die Kreisregierung hat vor der Erlassung eines Bescheids ein Gutachten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel einzuholen. Der letzteren ist anheimgestellt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor der Abgabe ihres Gutachtens die Handels- und die Handwerkskammer anzuhören.

Glaubt die Kreisregierung bei ihrer Entscheidung von dem Gutachten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel abweichen zu müssen, so sind die Akten zunächst dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Bescheide der Kreisregierungen sind der Zentralstelle für Gewerbe und Handel abschriftlich mitzuteilen.

Die in Absatz 3 und 5 gegebenen Vorschriften hat die Kreisregierung auch bei den von ihr gemäß § 100 der Gewerbeordnung zu treffenden Entscheidungen einzuhalten.

Stuttgart, den 9. März 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Jubiläumsstiftung der evangelischen Geistlichen Württembergs.

Vom 27. Februar 1905.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ist durch Entschließung des K. Staatsministeriums v. 24. Februar d. J. der aus Anlaß der Feier des 400jährigen Bestehens der Universität Tübingen im Jahr 1877 errichteten Jubiläumsstiftung der evangelischen Geistlichen Württembergs die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden.

Stuttgart, den 27. Februar 1905.

Für den Staatsminister:
Kern.

Bekanntmachung der K. Regierung des Donaukreises, betreffend eine Gemeindebezirksänderung und die Bildung einer neuen Gemeinde.

Vom 6. März 1905.

Die Trennung der Teilgemeinde Weiler von dem Verbande der Gesamtgemeinde Roßwälden, Oberamts Kirchheim, und ihre Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde mit Wirkung vom 1. April d. J. ist durch Beschluß der Kreisregierung vom 21. Februar d. J. genehmigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Ulm, den 6. März 1905.

K. Kreisregierung:
Schmidlin.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 18. März 1905.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 19. Februar 1905 über die Vereinigung von Cannstatt, Untertürkheim und Wangen mit Stuttgart (Reg.Bl. S. 39). Vom 16. März 1905.

§ 1.

Das Amtsgericht für den bisherigen Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, zu dessen seitherigem Amtsbezirk die Gemeindemarkung Wangen hinzutritt, führt die Bezeichnung Königliches Amtsgericht Stuttgart Stadt.

Das Amtsgericht Cannstatt, in dessen Amtsbezirk neben dem neugestalteten Oberamtsbezirk Cannstatt die Markungen der bisherigen Stadtgemeinde Cannstatt und der bisherigen Gemeinde Untertürkheim verbleiben, führt die Bezeichnung Königliches Amtsgericht Stuttgart-Cannstatt.

Das Amtsgericht für den Amtsoberamtsbezirk Stuttgart behält seinen bisherigen Amtsbezirk unverändert bei und führt die Bezeichnung Königliches Amtsgericht Stuttgart Amt.

§ 2.

Wenn bei einem der drei in § 1 genannten, die Bezeichnung Stuttgart führenden Amtsgerichte Schriftstücke, namentlich auch Klageschriften und Ladungen einkommen, für deren Erledigung eine gesetzliche Zuständigkeit dieses Amtsgerichts nicht begründet ist, deren Inhalt dagegen unzweifelhaft die Zuständigkeit eines der beiden andern in § 1 genannten Amtsgerichte ergibt, und deren Inhalt ferner die Annahme gerechtfertigt erscheinen läßt, daß sie nur durch ein Versehen oder infolge eines Irrtums des Absenders über den Umfang der Gerichtsbezirke an das zuerst erwähnte Amtsgericht gelangt sind, so wird der dienstaufsichtführende Amtsrichter ein solches Schriftstück im vermuteten Einverständnis des Absenders nach Umständen unter Benachrichtigung desselben ohne weitere Verfügung alsbald dem zuständigen Amtsgerichte übermitteln. Hält sich das letztgenannte Amtsgericht zu einer Verfügung nicht für berechtigt, so hat es das Schriftstück unverweilt dem zuerst erwähnten Amtsgericht zurückzureichen, welches nunmehr die sachgemäße Verfügung auf das Schriftstück zu treffen hat.

§ 3.

Für die Markungen der bisherigen Stadtgemeinde Cannstatt und der bisherigen Gemeinde Untertürkheim bleibt je das bisherige besondere Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht bis auf weiteres bestehen, während das bisherige Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht Wangen mit dem Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht Stuttgart vereinigt wird.

Die bestehenbleibenden Grundbuchämter, Vormundschaftsgerichte und Nachlaßgerichte behalten ihre bisherige Bezeichnung bei.

Das Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht Cannstatt verbleibt im Geschäftskreis des Bezirksnotariats Cannstatt. Das Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht und Nachlaßgericht Untertürkheim verbleibt im Geschäftskreis des Bezirksnotariats Untertürkheim.

§ 4.

Für die Markungen der bisherigen Stadtgemeinde Cannstatt, der bisherigen Gemeinde Untertürkheim und der bisherigen Gemeinde Wangen bleiben die derzeit bestehen-

den besonderen Standesämter bis auf weiteres erhalten. Die Standesbeamten dieser drei Bezirke haben die Familienregister in der bisherigen Weise fortzuführen.

Die bestehenbleibenden Standesämter behalten ihre bisherige Bezeichnung bei.

§ 5.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Stuttgart, den 16. März 1905.

Breitling.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend die Übertragung der Konzession für die auf württembergischem Gebiet liegende Teilstrecke der elektrischen Straßenbahn von Ulm nach Neu-Ulm. Vom 14. März 1905.

Die Übertragung der Konzession für die auf württembergischem Gebiet liegende Teilstrecke der elektrischen Straßenbahn von Ulm nach Neu-Ulm (vergl. die Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1897, Reg.Bl. S. 222, und vom 17. Februar 1900, Reg.Bl. S. 148) von der Continentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Aktiengesellschaft in Nürnberg, auf die Stadtgemeinde Ulm mit Wirkung vom 1. April 1905 an ist genehmigt worden. Alle durch die Konzessions-Urkunde vom 29. Oktober 1897 festgesetzten Rechte und Pflichten des Unternehmers gehen demzufolge am 1. April 1905 auf die Stadtgemeinde Ulm über, die an diesem Tage den Betrieb der Straßenbahn übernimmt.

Stuttgart, den 14. März 1905.

v. Soden.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Vereinigung von Cannstatt, Untertürkheim und Wangen mit Stuttgart.
Vom 16. März 1905.

Nachdem durch das Gesetz vom 19. Februar d. J., betreffend die Vereinigung von Cannstatt, Untertürkheim und Wangen mit Stuttgart (Reg.Bl. S. 39), die Stadtgemeinde Cannstatt, sowie die Gemeinden Untertürkheim und Wangen, Oberamts Cannstatt,

mit Wirkung vom 1. April 1905 an von dem Oberamtsbezirk Cannstatt getrennt und dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zugeteilt worden sind, wird in Betreff der Organisation der Bezirksbehörden auf dem Gebiet der Staatsfinanzverwaltung folgendes bestimmt:

Das Kameralamt Cannstatt bleibt bis auf weiteres als Kameralamt für den künftigen Oberamtsbezirk Cannstatt und bezüglich der Domanial- und Bauverwaltung auch für die Markungen Cannstatt, Untertürkheim und Wangen erhalten, zugleich werden demselben die Geschäfte eines zweiten Hauptsteueramts Stuttgart mit eigenem Steuerbezirk für die Markungen Cannstatt und Untertürkheim übertragen, während Wangen hinsichtlich der Steuerverwaltung dem Hauptsteueramt Stuttgart zugeteilt wird.

Auf dem Gebiet der Bauverwaltung behält bis auf weiteres das Bezirksbauamt Eßlingen mit dem Sitz in Stuttgart das Bauwesen an den Staatsgebäuden der Markungen Cannstatt, Untertürkheim und Wangen.

In der Einrichtung des Zollamts Cannstatt tritt keine Änderung ein.

Stuttgart, den 16. März 1905.

Zeyer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 21. März 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe.

Vom 13. März 1905.*)

Zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung wird vom 1. April ds. Js. ab in den Bundesstaaten eine einheitliche Arzneitaxe eingeführt werden. Den Bundesregierungen ist überlassen geblieben, einen Preisnachlaß (Rabatt) für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien vorzuschreiben.

Die neue deutsche Arzneitaxe wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gegeben, wobei bezüglich der Gewährung von Preisnachlässen soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, folgendes vorgeschrieben wird:

1. Bei Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, findet, wenn der

*) Sonderabdrücke der Arzneitaxe in Buchform, das gebundene Exemplar zum Preis von 1 ℳ 20 ₰ (Porto extra 20 ₰), können von der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstraße 26) bezogen werden.

Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 20 ℳ übersteigt, bei Barzahlung binnen 3 Monaten nach Übergabe der Rechnung ein Abzug von 10 % statt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 20 ℳ herabsinkt.

In gleicher Weise tritt ein Abzug von 15 % ein, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Rechnung 100 ℳ übersteigt, insoweit der Rechnungsbetrag dadurch nicht unter 90 ℳ herabsinkt.

2. Bei Lieferungen von Tierarzneien an die in Ziff. 1 genannten öffentlichen Anstalten, Kassen und Vereine werden von dem Gesamtbetrag der Lieferung 15 % in Abzug gebracht.

Im übrigen werden bei tierärztlichen Rezepten von dem Taxbetrag der einzelnen Verordnung, wenn solcher über 1 ℳ beträgt, 10 % in Abzug gebracht, soweit dadurch der Betrag nicht unter 1 ℳ herabsinkt.

Stuttgart, den 13. März 1905.

Pischek.

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 25. März 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 23. März 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die Ständeversammlung wird berufen, zur Wiederaufnahme ihrer Sitzungen am

Donnerstag den 30. März ds. Js.

in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart zusammenzutreten.

Gegeben Stuttgart, den 23. März 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 6. April 1905.

Inhalt:

Gesetz,
betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1905 an. Vom 4. April 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1903 (Reg.Bl. S. 231) für die Finanzperiode 1. April 1903 bis 31. März 1905 verwilligten direkten und indirekten Steuern sind vom 1. April 1905 an und, sofern eine andere Anordnung nicht früher getroffen wird, bis zum 31. Juli 1905 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den in Art. 2 enthaltenen näheren Bestimmungen fortzuerheben.

Art. 2.

1) Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{28.\text{ April } 1873}{8.\text{ August } 1903}$ (Reg.Bl. S. 344), die Kapitalsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitalsteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 313) zu er-

heben. Der Steuersatz wird für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf 2 % des Steuerkapitals, für die Kapitalsteuer auf 2 % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt.

2) Die Dienst- und Berufseinkommensteuer sowie die Abgabe von Hunden fallen vom 1. April 1905 an weg.

3) Die Forterhebung der übrigen Steuern erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 3 Ziff. 2, 4 und 6 bis 12 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1903.

Art. 3.

Die Einkommensteuer ist auf den in Art. 1 genannten Zeitraum für Rechnung der endgültigen Verwilligung nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 261) mit 100 % der in Art. 18 dieses Gesetzes bestimmten Einheitssätze zu erheben.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 4. April 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg. Vom 24. März 1905.

Der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung für Württemberg vom 13. Juli 1904 erhält mit Wirkung vom 1. April 1905 an folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pfg. erteilt."

Stuttgart, den 24. März 1905. v. Soden.

Berichtigung.

Auf S. 27 der in Nr. 9 des Regierungsblatts von 1905 abgedruckten deutschen Arzneitaxe ist in Zeile 8 von unten bei Argentum nitricum zu setzen: statt „1 g 25 Pf." „1 g 15 Pf."

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 26. April 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für die Verlegung der Bahnstrecke Möhringen—Hohenheim auf eigenen Bahnkörper erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 30. März 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart wird ermächtigt, zum Zwecke der Verlegung des auf der Staatsstraße liegenden Teils der Bahnstrecke Möhringen—Hohenheim auf eigenen Bahnkörper sowie zum Zweck der im Zusammenhang damit auszuführenden Erweiterung des Bahnhofs Möhringen die hierfür nach den genehmigten allgemeinen

Plänen erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Nach diesen Plänen wird der Bahnhof Möhringen an seinem südöstlichen Ende erweitert. Die Abzweigung der Bahnlinie nach Hohenheim bleibt an der bisherigen Stelle bestehen. Auf der Strecke bis zur Einmündung auf die Staatsstraße Möhringen—Hohenheim bei km 1 + 300, wo die Bahn schon jetzt auf eigenem Unterbau liegt, werden die mit dem Halbmesser von 100 m gekrümmten Bögen auf den Halbmesser von 200 m abgeflacht. Von km 1 + 300 an wird die Bahn südlich von der Straße bis nach Hohenheim geführt. Die Haltestellen Landhaus und Plieningen werden verlegt, die Haltestelle Hohenheim wird erweitert.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Unternehmerin durch ihren Vorstand vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 30. März 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im inneren Rußland. Vom 1. April 1905.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 17. März ds. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1905 Nr. 12 S. 63) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 1. April 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte und Oberarzte der Reserve Dr. George Alexander Boesebeek in Moskau ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Rußland haben.

Berlin, den 17. März 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Jubiläumsstiftung des Württembergischen Ingenieurvereins in Stuttgart. Vom 6. April 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 3. April ds. Js. der Jubiläumsstiftung des Württembergischen Ingenieurvereins in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 6. April 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung der Karl Faber-Stiftung an der Universität Tübingen. Vom 13. April 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 12. April 1905 allergnädigst geruht, der Karl Faber-Stiftung an der Universität Tübingen die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen.

Stuttgart, den 13. April 1905.

Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 12. Mai 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 17. Dezember 1904 zur Vereinigung der Landesgrenze. Vom 2. Mai 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 17. Dezember 1904 zwischen Württemberg und Bayern zur Vereinigung der Landesgrenze abgeschlossene Staatsvertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und beiderseitig ratifiziert worden ist, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 2. Mai 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Staatsvertrag

zwischen

Württemberg und Bayern zur Bereinigung der Landesgrenze.

Die zum Abschluß eines Vertrags über Bereinigung der Landesgrenze zwischen Württemberg und Bayern ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten sind unter Vorbehalt der Ratifikation der beiderseitigen Staatsregierungen auf Grund der von der gemeinschaftlichen Grenzrevisionskommission in den Jahren 1899—1904 gepflogenen Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1.

Zwischen den Hoheitssteinen Nr. 436 und 437 württ. Markung und Gemeinde Michelbach a. d. L., Oberamts Gerabronn, / bayr. Steuergemeinde Gailroth, Bezirksamts Rothenburg o. T., wurde im Jahr 1886 die Grenzlinie durch ein zu der Ortschaft Leitsweiler, Gemeinde Gailroth, gehöriges Wohn- und Ökonomiegebäude in der Weise überbaut, daß 11 qm der Grundfläche der Scheuer württembergisch, der ganze übrige Teil bayrisch ist. Ebenso steht zwischen Hoheitsstein Nr. 434 und 435 die zur Ortschaft Leitsweiler gehörige Brechhütte, welche zur Zeit als Remise benützt wird, in der Weise auf der Grenze, daß 8 qm württembergisches Gebiet überbaut sind.

Zur Beseitigung dieser Mißstände wird festgesetzt, daß in beiden Fällen die auf württembergischem Gebiet liegenden überbauten Flächen an Bayern überlassen werden. Es kommen hienach von württembergischem Gebiet an Bayern 19 qm.

(Vergl. 8. Kommissionsprotokoll, Crailsheim, den 20. Juni 1901, Ziff. III und Beil. 1 — Handriß Nr. 88 nördlich der Donau.)

Art. 2.

Von Hoheitsstein Nr. 246 bis 247 württ. Markung und Gemeinde Leukershausen, Oberamts Crailsheim, / bayr. Steuergemeinde Haundorf, Bezirksamts Feuchtwangen, bildet das rechte Ufer des Längenbaches die Grenze. Nur die von der württembergischen Parzelle Nr. 153 b umgebene bayrische Plan-Nr. 637 $^1/_2$ im Flächengehalt von 3 a 40 qm liegt jenseits des Baches. Diese Plan-Nr. 637 $^1/_2$ wurde im Jahr 1868 von der bayrischen Plan-Nr. 637 b nach erfolgter Korrektion des Baches ab-

getrennt und an den Besitzer der württembergischen Parzelle Nr. 153b verkauft. Die Plan-Nr. 637 ½ im Meßgehalt von 3 a 40 qm wird von Bayern an Württemberg abgetreten.

(Vergl. 10. Kommissionsprotokoll, Stuttgart, den 16. April 1902, Ziff. I und Beil. 2 — Handriß Nr. 104 nördlich der Donau.)

Art. 3.

Von Hoheitsstein Nr. 781 bis 783 $\frac{\text{württ. Markung Strambach, Gemeinde Stödtlen, Oberamts Ellwangen,}}{\text{bayr. Steuergemeinde Mönchsroth, Bezirksamts Dinkelsbühl,}}$ läuft die unbestrittene Grenze in der aus den Beilagen 3 und 4 (rechte Seite) ersichtlichen unzweckmäßigen Weise.

Die Grenze wird von Hoheitsstein Nr. 781—782 und längs der württembergischen Parzelle Nr. 126 so dem von Eck nach Mönchsroth führenden Vizinalweg entlang verlegt, wie dies auf der linken Seite der Beilagen 3 und 4 eingezeichnet und rot bandiert ist.

Die an Bayern fallenden bisher württembergischen Gebietsteile (in den Beilagen gelb angelegt) und die an Württemberg fallende bisher bayrische Fläche (in den Beilagen rot angelegt) gleichen sich aus.

(Vergl. 10. Kommissionsprotokoll, Stuttgart, den 16. April 1902, Ziff. III und Beil. 3 und 4 — Handrisse Nr. 139 und 138 nördlich der Donau.)

Art. 4.

Nach dem Grenzrevisionsprotokoll vom 5. und 6. September 1839 Ziff. I b bildet zwischen den Hoheitssteinen Nr. 766 und 767 $\frac{\text{württ. Markung und Gemeinde Stödtlen, Oberamts Ellwangen,}}{\text{bayr. Steuergemeinde Wittenbach, Bezirksamts Dinkelsbühl,}}$ der frühere Lauf des Beerbaches die Landesgrenze. Inzwischen ist der Beerbach korrigiert und der neue Lauf von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke als Privateigentumsgrenze angenommen und vermarkt worden.

Die Landesgrenze wird deshalb auf die vermarkte Grenzlinie, entlang dem korrigierten Beerbach, verlegt. Es entsteht hiedurch für Bayern ausweislich der Beilage 5 ein Gebietszuwachs von 3 a 70 qm.

(Vergl. 9. Kommissionsprotokoll, Dinkelsbühl, den 26. September 1901, Ziff. II, 2. und 10. Kommissionsprotokoll, Stuttgart, den 16. April 1902, Ziff. IV und Beil. 5 — Handriß Nr. 142 nördlich der Donau.)

Art. 5.

Zwischen Hoheitsstein Nr. 205 und 206 (württ. Markung und Gemeinde Langenau, Oberamts Ulm, / bayr. Steuergemeinde Riedheim, Bezirksamts Günzburg,) ist die unbestrittene Grenze durch die von Weisingen nach Langenau führende Straße in der aus der Beilage 6 ersichtlichen Weise überbaut worden.

Die Grenze wird an den Wegrand verlegt, wie dies in der Beilage 6 eingezeichnet und rot bandiert ist. Die überbaute bisher württembergische Wegfläche (in der Beilage gelb angelegt) im Flächengehalt von 3 a 39 qm wird an Bayern abgetreten.

(Vergl. 13. Kommissionsprotokoll, Stuttgart, den 23. April 1903, Ziff. II und Beil. 6 — Handriß Nr. 248 nördlich der Donau.)

Art. 6.

Zwischen Hoheitsstein Nr. 239 und 240 (württ. Markung und Gemeinde Isny, Oberamts Waugen, / bayr. Steuergemeinde Mayerhöfen, Bezirksamts Lindau,) hat Florian Mayer in Schanz, Gemeinde Mayerhöfen, im Jahr 1889 unerlaubterweise die in der Beilage 7 punktiert eingezeichnete Landesgrenze bei Erweiterung seiner Scheuer überbaut.

Die Landesgrenze wird, wie in der Beilage rot bandiert eingezeichnet, von Hoheitsstein Nr. 238 bis 240 so verlegt, daß das ganze Anwesen auf bayrisches Gebiet zu liegen kommt. Die in der Beilage mit gelber Farbe angelegte Fläche fällt an Bayern, die mit roter Farbe angelegte Fläche an Württemberg. Beide Flächen betragen 5,2 a und gleichen sich daher aus.

(Vergl. 15. Kommissionsprotokoll, Isny, den 7. Oktober 1903, Ziff. 1 und Beil. 7 — Handriß Nr. 49 südlich der Donau.)

Art. 7.

a. An dem die Landesgrenze bildenden Nonnenbach bei (württ. Parzelle-Nr. 1842, Markung Kümmertsweiler, Gemeinde Hemigkofen, Oberamts Tettnang, / bayr. Plan-Nr. 891, Steuergemeinde Unterreitnau, Bezirksamts Lindau,) und (Parzelle-Nr. 202 / Plan-Nr. 901 a und b) derselben Markungen sind, wahrscheinlich von den Besitzern dieser Parzellen, früher Durchstiche gemacht worden, wodurch kleine, im wesentlichen sich ausgleichende Gebietsteile abgeschnitten werden.

Die Mitte des korrigierten Laufs des Nonnenbachs wird als Landesgrenze auf diesen Strecken vereinbart.

b. In gleicher Weise wird zwischen Hoheitsstein Nr. 96 und 97 der Lohweihergraben, welcher die Landesgrenze bildet, in seinem nunmehr korrigierten Laufe zwischen den württ. Parzelle-Nr. 52 und 55 Markung Bettensweiler, Gemeinde Neuravensburg, Oberamts Wangen, / bayr. Plan-Nr. 697, 699 und 380 Steuergemeinde Weißensberg, Bezirksamts Lindau, als Landesgrenze anerkannt.

c. Ebenso hat bei den württ. Parzelle-Nr. 1 und 2 Markung Hüttenweiler, Gemeinde Neuravensburg, Oberamts Wangen, / bayr. Plan-Nr. 374 und 379 Steuergemeinde Weißensberg, Bezirksamts Lindau, die Landesgrenze dem korrigierten Lauf des Lohweihergrabens zu folgen. Hiedurch erhält Bayern, wie aus der Beilage 8 (Handriß Nr. 19 südlich der Donau) ersichtlich, einen Gebietszuwachs von 6 a 30 qm.

d. Durch die Geradelegung des die Landesgrenze bildenden Schwarzenbachs bei württ. Parzelle-Nr. 11/1 Markung Obermorweiler, Gemeinde Niederwangen, Oberamts Wangen, / bayr. Plan-Nr. 412 ½ a, Steuergemeinde Wohmbrechts, Bezirksamts Lindau, sind zwei im wesentlichen sich ausgleichende Gebietsteile abgeschnitten worden.

Auch hier wird die Landesgrenze der Korrektion entsprechend verlegt.

e. Nach Art. I § 4 des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 5. August 1821 soll das alte Bett des Eschachflusses, wie solches im Jahr 1812, beziehungsweise 1819 innerhalb der württ. Markungen Bergorte, Oberamts Wangen, Wald und Schmidsfelden, Oberamts Leutkirch, / der bayr. Steuergemeinde Kreuzthal, Bezirksamts Kempten, bestand, als Grenze betrachtet werden. Nach der im Jahr 1903 vorgenommenen polygonometrischen Vermessung des ganzen Flußlaufs von Hoheitsstein Nr. 354 bis 366 auf den genannten Markungen hat sich eine Reihe von Abweichungen des jetzigen Flußlaufs gegenüber dem früheren ergeben, so daß bayrische Gebietsteile auf das linke und württembergische auf das rechte Flußufer zu liegen gekommen sind.

Da diese abgeschnittenen Flächen sich im wesentlichen ausgleichen, wird die Mitte des im Jahr 1903 aufgemessenen Flußlaufs von Hoheitsstein Nr. 354 bis 366 als Landesgrenze festgesetzt.

f. Nach dem Staatsvertrag von 1810 zieht sich die Landesgrenze von Hoheitsstein Nr. 155 württ. Markung Sigmanns, Gemeinde Wangen, Oberamts Wangen, / bayr. Steuergemeinde Wohmbrechts, Bezirksamts Lindau, dem Rinnsal der beiden Königreichen gemeinschaftlichen Argen nach bis zu dem Ort Malaichen (Hoheitsstein Nr. 157).

Die im Jahr 1903 stattgehabte Vermessung hat gleichfalls ergeben, daß die Argen ihren Lauf gegen früher an verschiedenen Punkten geändert hat.

Auch hier gleichen sich die durch den veränderten Flußlauf abgetrennten Gebietsteile

annähernd aus. Es wird daher die Argenmitte nach der Vermessung vom Jahre 1903 von Hoheitsstein Nr. 155—157 als Landesgrenze angenommen.

(Vergl. 16. Kommissionsprotokoll, Stuttgart, den 5. März 1904, Ziff. 1—5.)

Art. 8.

a. Von Hoheitsstein Nr. 475—476 und Nr. 481 bis zur zweiten Ortsmarke gegen Nr. 482 württ. Markung Dietmanns, Gemeinde Hofs, Oberamts Leutkirch, / bayr. Steuergemeinde Kimratshofen, Bezirksamts Kempten, wird die Grenzlinie, welche bisher in flachen Bögen verlief, gerade gezogen, so daß die dazwischen gelegenen Ortsmarken herausfallen.

Hiedurch erhält Württemberg, wie aus der Beilage 9 (Handriß Nr. 82 südlich der Donau) ersichtlich, einen Gebietszuwachs von 26 qm + 58 qm = 84 qm.

b. Zwischen Hoheitsstein Nr. 516 und 517 württ. Markung Bergs, Gemeinde Hofs, Oberamts Leutkirch, / bayr. Steuergemeinde Legau, Bezirksamts Memmingen, längs des Anwesens des Franz Josef Merk in Greiters hat sich der bisher die Landesgrenze bildende Wassergraben in der aus der Beilage 10 ersichtlichen Weise derart verschoben, daß eine Fläche von 2 a 11 qm auf die rechte Seite des Grabens zu liegen kam. Diese Fläche ist in den Besitz des bayrischen Angrenzers Merk übergegangen.

Es wird nunmehr die Mitte des neuen Wassergrabens auf dieser Strecke als Landesgrenze angenommen.

Bayern erhält hiedurch einen Gebietszuwachs von 2 a 11 qm.

c. Zwischen den Hoheitssteinen Nr. 531 und 532, 561 und 562, 566 und 567 württ. Markungen Hofs und Rotis, Gemeinde Hofs, Oberamts Leutkirch, / bayr. Steuergemeinde Legau, Bezirksamts Memmingen, hat sich der Lauf der Ach, deren Mitte dort die Grenze bildet, vielfach verändert. Die An- und Abschwemmungen gleichen sich, abgesehen von der von der württembergischen Parzelle 9c abgetrennten Fläche von 12 a, aus. Es wird nunmehr die Mitte des jetzigen Flußlaufs als Grenze angenommen, wodurch Bayern nach Beilage 11 einen Gebietszuwachs von 12 a erhält.

d. Von Hoheitsstein Nr. 485 württ. Markung Haggen, Gemeinde Hofs, Oberamts Leutkirch, / bayr. Steuergemeinde Kimratshofen, Bezirksamts Kempten, ist in der Richtung auf Hoheitsstein Nr. 486 von den Besitzern der anliegenden Grundstücke ein Grenzgraben gezogen worden, um statt der bisher im Zickzack verlaufenden Grenze eine gerade zu erhalten. Die Landesgrenze wird diesem Graben entlang gezogen und der Hoheitsstein Nr. 486, wie aus der Beilage 9 ersichtlich, so gesetzt, daß die von den beiden Staaten abgetrennten Gebietsteile sich ausgleichen.

e. Ebenso wird zwischen Hoheitsstein Nr. 534 und 535 württ. Markung und Gemeinde Hofs, Oberamts Leutkirch, / bayr. Steuergemeinde Legau, Bezirksamts Memmingen, entlang den bayrischen Plannummern 698 $^{1}/_{2}$ und 698 die Landesgrenze dem von den Angrenzern gezogenen Wassergraben entlang gerade gelegt und Hoheitsstein Nr. 535, wie aus der Beilage 12 ersichtlich, soweit versetzt, daß die abgeschnittenen Gebietsteile sich gegenseitig ausgleichen.

(Vergl. 18. Kommissionsprotokoll, Leutkirch, den 7. Juli 1904, Ziff. II, 1—3, Ziff. III und IV und Beil. 9—12, Handrisse Nr. 82, 87, 94 und 90 südlich der Donau.)

Art. 9.

Nach den vorstehenden Artikeln beträgt der Zuwachs für Württemberg und der Abgang für Bayern 4 a 24 qm, während der Zuwachs für Bayern und der Abgang für Württemberg 27 a 69 qm ausmacht.

Hienach hat Württemberg als Entschädigung für seinen Gebietsverlust noch 23 a 45 qm zu erhalten. Diese Fläche wird von Bayern in der Weise an Württemberg abgetreten, daß zwischen den Hoheitssteinen Nr. 468, 469 und 470 württ. Markung Dietmanns, Gemeinde Hofs, Oberamts Leutkirch, / bayr. Steuergemeinde Kimratshofen, Bezirksamts Kempten, die Grenzlinie, wie aus der Beilage 13 ersichtlich, gerade gezogen und der Hoheitsstein Nr. 469 so weit gegen Hoheitsstein Nr. 468 gerückt wird, daß die von der bayrischen Plannummer 463 abgetrennte Fläche 23 a 45 qm beträgt.

(Vergl. 18. Kommissionsprotokoll, Leutkirch, den 7. Juli 1904, Ziff. II, 1 und 4, sowie Beil. 13, Handriß Nr. 81 südlich der Donau.)

Art. 10.

Im übrigen wird als Landesgrenze zwischen Württemberg und Bayern, abgesehen von der Illergrenze, jene Linie anerkannt, welche gelegentlich der Grenzrevision der Jahre 1899/1904 in fortlaufenden Handrissen festgelegt worden ist.

Diese nördlich der Donau mit Nr. 1—263, südlich der Donau mit Nr. 1—107 versehenen, von den beiderseitigen Grenzrevisionskommissären, K. württembergischem Ministerialrat v. Scheurlen und K. bayrischem Regierungsrat Weigand, sowie von den Kommissionstechnikern, K. württembergischem Vermessungskommissär Bühner und K. bayrischem Obergeometer Korn, unterzeichneten Handrisse werden als gemeinsame Urkunden erklärt.

Alle bisherigen Zweifel über den Grenzlauf und alle Differenzen der beiderseitigen Karten haben in dem Sinne als erledigt zu gelten, daß die Grenzlinie der Handrisse entscheidet.

Art. 11.

Die erläuternden Beilagen zu den Art. 1—9 bilden untrennbare Bestandteile dieses Vertrags.

Art. 12.

Die durch die Änderung der Landesgrenze bereits entstandenen und noch entstehenden, den Staatskassen zur Last fallenden Kosten werden von den beiden vertragschließenden Staaten je zur Hälfte getragen.

Art. 13.

In dem Jahre, in welchem die gegenwärtige Vereinbarung die beiderseitige Genehmigung erhalten hat, soll die Grundsteuer in der bisherigen Weise unverändert forterhoben werden. Erst vom 1. April des darauffolgenden Etatsjahres ab soll die Grundsteuer in jedem der beiden Staaten für das abgetretene Gebiet abgeschrieben und für das neuerworbene Gebiet erhoben werden.

Art. 14.

Die beteiligten Staaten werden nach Genehmigung dieses Vertrags für entsprechende Berichtigung ihrer Grundsteuerkataster Sorge tragen.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu München, den siebzehnten Dezember im Jahre eintausendneunhundertundvier

Fritz Scheurlen,
Ministerialrat.
(L. S.)

Wilhelm Meinel,
K. Geheimer Legationsrat.
(L. S.)

Hugo Freiherr von Linden,
K. Kammerherr und Geheimer Legationsrat.
(L. S.)

Alfred Weigand,
K. Regierungsrat.
(L. S.)

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 15. Mai 1905.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Eßlingen und Wangen.

Vom 12. Mai 1905.

Nachdem die bisherigen Abgeordneten für die Oberamtsbezirke Eßlingen und Wangen gestorben sind, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme von Neuwahlen für die Oberamtsbezirke Eßlingen und Wangen angeordnet und nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.Blatt S. 31) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf § 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 6. November 1882 / 28. Februar 1900 (Reg.Blatt von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern Eßlingen und Wangen im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 25. Mai ds. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 31. Mai ds. Js. einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, somit spätestens am Montag, den 5. Juni ds. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 14. Juni ds. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 11. Juni ds. Js. zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 15a der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahllokal zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen.

Dem Oberamt ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 22 der Vollzugsverfügung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 17. Juni ds. Js., stattzufinden.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Blatt S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 346) / 28. Februar 1900 (Reg.Blatt S. 232) sowie darauf hingewiesen, daß

a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieselben anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,
b. der Wähler seinen Stimmzettel an dem abgesonderten Tisch in den gestempelten Umschlag zu stecken und den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,
c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,
d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahllokal anwesend waren und
e. daß die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 12. Mai 1905.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 30. Mai 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Vom 12. Mai 1905.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 15. September 1902 (Reg.Bl. S. 511) und die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1903 (Reg.Bl. S. 258) sowie vom 5. Mai 1904 (Reg.Bl. S. 115) wird nachstehend eine in der Nr. 18 S. 108 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1905 erlassene Bekanntmachung, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 12. Mai 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Das im Anhange zu Nr. 32 des Centralblatts von 1902 (S. 251 ff.)*) veröffentlichte „Verzeichnis der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandteile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Bureaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	II. Provinz Westpreußen.		
	b) Regierungsbezirk Marienwerder.		
15.	Stadtkreis Thorn.	Thorn.	Stadtrat und Stadtsyndikus Kelch in Thorn.
	V. Provinz Posen.		
	b) Regierungsbezirk Bromberg.		
6.	Kreis Hohensalza mit den Städten Argenau und Hohensalza (früher Inowrazlaw).	Hohensalza.	Landrat des Kreises Hohensalza.
	W. Fürstentum Lippe.		
1.	Aushebungsbezirk Detmold mit dem Aushebungsorte Detmold: a) Verwaltungsamtsbezirk Detmold mit den Ämtern Detmold, Horn und Lage. b) Städte Detmold, Horn und Lage.	Detmold.	Landrat Piderit in Detmold.
2.	Aushebungsbezirk Lemgo mit dem Aushebungsorte Lemgo: a) Verwaltungsamtsbezirk Brake mit den Ämtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup, b) Städte Lemgo und Barntrup.	Brake bei Lemgo.	Geheimer Regierungsrat Kirchhof in Brake bei Lemgo.
3.	Aushebungsbezirk Schötmar mit dem Aushebungsorte Schötmar: a) Verwaltungsamtsbezirk Schötmar mit den Ämtern Schötmar und Örlinghausen, b) Stadt Salzuflen.	Schötmar.	Landrat Heldman in Schötmar.
4.	Aushebungsbezirk Blomberg mit den Aushebungsorten Blomberg und Schwalenberg: a) Verwaltungsamtsbezirk Blomberg mit den Ämtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg, b) Stadt Blomberg und Flecken Schwalenberg.	Blomberg.	Landrat Steneberg in Blomberg.
	X. Freie und Hansestadt Lübeck.		
	Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck	Der Oberbeamte des Polizeiamts Rat Heinrich Gustav Adolf Velhagen.

*) Reg.Bl. von 1902 S. 512 ff.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Indien einschließlich Ceylon. Vom 15. Mai 1905.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 27. April ds. Js. (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1905 Nr. 18 S. 108) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 15. Mai 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Finck in Calcutta ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Indien einschließlich Ceylon's haben.

Berlin, den 27. April 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Sydow.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung. Vom 18. Mai 1905.

Nachstehend werden die in der Nummer 19 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre veröffentlichten Änderungen der Deutschen Wehrordnung unter Bezugnahme auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September 1901 (Reg.Bl. S. 275) und die Bekanntmachung vom 23. April 1904 (Reg.Bl. S. 66) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 18. Mai 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Auf Ihren Bericht vom 26. April d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1905.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Vom 6. Mai 1905.

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 2.

Ziffer 3 1 lautet:

„l) für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abteilung A, zu Gotha,".

Ziffer 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen, Bayern und Sachsen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige"."

§ 5.

An Stelle des Zitats unter Ziffer 2 ist zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I. W.G. § 6."

§ 6.

In Ziffer 3 ist hinter dem ersten Absatze folgendes Zitat einzufügen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I."

Der 2. Absatz der Ziffer 3 und das Zitat sind zu streichen.

An Stelle des Zitats unter Ziffer 4 ist zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 1."

*) Centralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 32, für 1904 S. 85. (Württ. Reg.Bl. von 1901 S. 275 und von 1904 S. 66.)

§ 12.

In Ziffer 2 ist dem Zitat unter dem ersten Absatze hinzuzufügen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I.“

Im zweiten Absatze der Ziffer 2 ist in der zweiten Zeile für „Artillerie“ zu setzen: „Feldartillerie“; an Stelle des Zitats unter diesem Absatz ist zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 2.“

Der Anmerkung*) zu Absatz 2 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. § 3.“

Unter Ziffer 5 ist folgendes Zitat zu setzen:

„G. v. 15. 4. 1905. Art. I.“

§ 42.

In Ziffer 2 erhält der zweite Satz des ersten Absatzes folgende Fassung:

„Die Ermächtigung ist, soweit sie nicht auf einzelne Fälle beschränkt wird, durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.“

§ 51.

Als Ziffer 5 ist aufzunehmen:

„5. Die Zahl der an das württembergische Kontingent aus dem preußischen Kontingentsverwaltungsbezirk abzugebenden Rekruten wird durch das Königlich Württembergische Kriegsministerium bis zum 1. Mai jedes Jahres dem Königlich Preußischen Kriegsministerium mitgeteilt.

G. (F. P.) v. 15. 4. 1905. Art. I. § 1.“

§ 52.

In Ziffer 1 wird folgender zweite Absatz eingefügt:

„Dem Gesamtbedarf an Rekruten für das preußische Kontingent ist bei der Verteilung auf die Armeekorpsbezirke die Zahl der an das württembergische Kontingent abzugebenden Rekruten (§ 51,5) zuzusetzen und der Gesamtbedarf an Rekruten für das württembergische Kontingent entsprechend zu kürzen.

G. (F. P.) v. 15. 4. 1905. Art. I. § 1.“

In Ziffer 5 ist in der ersten Zeile hinter „können“ einzufügen:

„, abgesehen von der in Ziffer 1 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme,“.

§ 53.

In Ziffer 3 ist in der ersten Zeile hinter „Kriegsministerium" einzufügen:

„dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium,".

§ 54.

In der ersten Zeile der Anmerkung***) zu Ziffer 2 ist hinter „Marine" einzufügen:

„oder für Königlich württembergische Truppenteile".

Am Schlusse der Anmerkung ist hinter „Reichs-Marineamt" zu setzen:

„bezw. an das Generalkommando des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps".

§ 64.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 sind in der Klammer die Worte:

„Anmerkung zu"

zu streichen.

§ 111.

In Ziffer 7 ist der zweite Absatz und das Zitat zu streichen.

In Ziffer 16 a ist die Klammer:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)"

zu streichen.

§ 116.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal zu Übungen in besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden."

Der dritte Absatz und das Zitat lauten:

„Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange wie die der Infanterie in besonderen Formationen oder im Anschluß an die betreffenden Linientruppenteile.

G. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 3."

Der Ziffer 9 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Die Zeit für die Übungen der Personen des Beurlaubtenstandes ist unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich der Ernteverhältnisse, festzusetzen.

G. v. 15. 4. 1905. Art. II. § 4."

§ 117.

In dem Zitat unter Ziffer 4 ist für „G. v. 1. 2. 88." zu setzen:
„G. v. 11. 2. 88."

Anlage 4.

Im vierten Absatze der Ziffer 5 ist hinter „(§ 111, 14 der Wehrordnung.)" folgender Satz einzufügen:

„Bei Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine sind die in deren Besitze befindlichen Kriegsbeorderungen und Paßnotizen einzuziehen und den kontrollierenden Bezirkskommandos zugleich mit der Mitteilung der erfolgten Anmusterung zu übersenden."

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich.
Vom 19. Mai 1905.

Im nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Mai ds. Js., betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich, (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1905 Nr. 19 S. 121) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 19. Mai 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Die als Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901 Beilage zu Nr. 32 des Centralblatts)*) veröffentlichte, durch die Bekanntmachungen vom 20. März 1902 (Centralblatt S. 69),**) 22. Januar 1903 (Centralblatt S. 19)***) und 3. Juni 1904 (Centralblatt S. 179)****) berichtigte Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich wird gemäß § 1 Ziffer 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert, wie folgt:

*) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. September 1901, Reg.Bl. S. 275.
**) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 4./11. April 1902, „ „ 101.
***) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 6. Februar 1903, „ „ 74.
****) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 17. Juni 1904, „ „ 167.

b. hinsichtlich der in Biwaks vorkommenden Sterbefälle von Militärpersonen, insofern hier in der Regel die Voraussetzung in § 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes zutreffen wird;

c. hinsichtlich derjenigen innerhalb und außerhalb der Garnison, insbesondere auch in Bürgerquartieren vorkommenden Sterbefälle von Militärpersonen, über welche eine amtliche Ermittlung stattfindet (§ 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes).

Bezüglich der in Kasernen wohnenden Angehörigen von Militärpersonen, sowie der dort wohnenden Garnisonverwaltungsbeamten und deren Angehörigen finden die oben I, 1 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung;

2) hinsichtlich der in Lazaretten Verstorbenen unter allen Umständen der Chefarzt beziehungsweise die Lazarettkommission.

Bezüglich des Inhalts der betreffenden Anzeigen wird auf die §§ 22 und 59 des Reichsgesetzes hingewiesen.

Die Bekanntmachung vom 8. Januar 1876 (Reg.Bl. S. 48) und die Verfügung vom 13. April 1882 (Reg.Bl. S. 165) treten außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Mai 1905.

v. Schnürlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 22. Juni 1905.

Inhalt:

Gesetz,
betreffend die Gewährung von Darlehen an die Stadtgemeinde Binsdorf.
Vom 12. Juni 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Binsdorf Darlehen aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse bis zu dem Gesamtbetrag von 250 000 ℳ zu geben. Die Darlehen sind für drei Jahre, vom Tag der Entnahme

an gerechnet, unverzinslich zu gewähren, für die Folgezeit aber mit zwei vom Hundert dem Jahre nach zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann erforderlichenfalls Frist bis zum 1. Oktober 1912 bewilligt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. Juni 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ausübung der Fischerei im Bodensee an Sonn- und Festtagen.
Vom 9. Juni 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des § 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Ausübung der Fischerei im Bodensee ist an Sonn- und Festtagen (vergl. § 1 Ziff. 1 und 2 der K. Verordnung, betreffend die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1895, Reg-Blatt S. 169) verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Fischen mit der Handangel (Angelrute) und mit der Schleppangel (Schwebangel, Schwebschnur, Spinnangel, Turbine) sowie die Vornahme unaufschieblicher, zur Abwendung eines drohenden größeren Schadens erforderlicher Arbeiten, insbesondere das Einholen vom Sturm bedrohter Netze und das Heben der während der Schonzeit der Felchen mit polizeilicher Erlaubnis gesetzten Netze.

Ferner ist an den in Abs. 1 bezeichneten Tagen gestattet:

1) vor dem Vormittags-Hauptgottesdienst das Lösen der Fische von der Legangel (Nachtschnur, Legschnur) und das Einsammeln der in Reusen gefangenen Fische;
2) in den Nachmittagsstunden das Setzen der Netze.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 9. Juni 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Genehmigung der Bozenhardt'schen Familienstiftung in Calw. Vom 27. Mai 1905.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. ds. Mts. der von dem Privatier Karl Jakob Bozenhardt in Calw und dessen Ehefrau Luise Friederike Bozenhardt geborenen Schlatterer daselbst errichteten Familienstiftung die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 27. Mai 1905.

Breitling.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay. Vom 25. Mai 1905.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 10. Mai 1905 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1905 Nr. 20 S. 126) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 25. Mai 1905.

Pischek. v. Schnürlen.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires (Bekanntmachung vom 4. Juni 1902 Centralblatt S. 119)*), der auf sein Ansuchen von der Tätigkeit als Untersuchungsarzt entbunden worden ist, ist dem Hausarzte des deutschen Krankenhauses daselbst Dr. Th. Lackmann auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1 a bis c bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin, den 10. Mai 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Eichämter. Vom 26. Mai 1905.

Die Faßeichämter Cannstatt, Untertürkheim und Wangen sind aufgehoben worden.

Stuttgart, den 26. Mai 1905.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid. Vom 4. Juni 1905.

Auf Grund des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom $\frac{\text{27. Dezember 1871}}{\text{4. Juli 1898}}$ sowie unter Bezugnahme auf § 22 der K. Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei (Reg.Bl. S. 513) wird zur Regelung der Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie der Lagerung von Carbid mit Rücksicht auf die hierüber im Bundesrat vereinbarten Bestimmungen verfügt, wie folgt:

*) Württ. Reg.Bl. von 1902 S. 228.

§ 1.

Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Polizeibehörde anzuzeigen.

Zuständig zur Entgegennahme der Anzeige ist in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, in den übrigen Gemeinden das Oberamt.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Polizeibehörde (Abs. 2) vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3.

Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4.

Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5.

Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht, sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6.

Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7.

Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8.

In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9.

Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten, oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak u. dergl.) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10.

Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11.

Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12.

Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13.

Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14.

Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 15.

Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18.

Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen freizuhalten.

Das Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 19.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verfügung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Polizeibehörde (§ 1 Abs. 2) zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verfügung eine Frist von zwölf Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung ab bewilligt werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;

2) auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abs. 1 Satz 2;
3) auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4) auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verfügung zuzulassen.

§ 23.

Die Bestimmungen dieser Verfügung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 24.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1898, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen (Reg.Bl. S. 211) außer Wirkung.

Stuttgart, den 4. Juni 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Dorastift in Ilsfeld, Oberamts Besigheim. Vom 6. Juni 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 5. ds. Mts. der von dem Universitätsprofessor a. D. Dr. Karl Vollmöller in Dresden unter dem Namen „Dorastift" in Ilsfeld errichteten Stiftung die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 6. Juni 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Bernheimer'schen Bibliothekstiftung in Buttenhausen, Oberamts Münsingen. Vom 16. Juni 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 12. Juni ds. Js. der Bernheimer'schen Bibliothekstiftung in Buttenhausen, Oberamts Münsingen, die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 16. Juni 1905.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 10. Juli 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Mühlacker erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung.

Vom 19. Juni 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der nach Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1901 (Reg.Bl. S. 209) und Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1903 (Reg.Bl. S. 249) vorzunehmenden Erweiterung des Bahnhofs Mühlacker die nach dem genehmigten allgemeinen Plan hierfür erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Nach diesem Plan sollen auf der östlichen Seite des Bahnhofs zwei, auf der westlichen Seite drei neue Auszieh- und Aufstellgleise gebaut, die Umladehalle auf dem westlichen Teil des Bahnhofs beseitigt und auf dem östlichen Teil ein neuer Güterschuppen

hergestellt, ferner an Stelle der bisherigen Umladehalle Verschubgleise angelegt sowie die schienengleichen Übergänge des Vizinalwegs Nr. 4 bei km 46 + 860 auf der Markung Mühlacker und der Vizinalwege Nr. 12 und 11 bei km 47 + 405 und km 47 + 823 auf der Markung Ötisheim beseitigt und durch eine Straßenüberführung, einen Übergangssteg für Fußgänger und eine Wegunterführung ersetzt werden.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten. Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Juni 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Österreich vom 4. Februar 1905 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 1. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 4. Februar 1905 zwischen Württemberg und Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen abgeschlossene Staatsvertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und beiderseitig ratifiziert worden ist, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Staats-Vertrag
zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen.

Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, geleitet von dem Wunsche, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Württemberg, beziehungsweise der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben können, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg Allerhöchst Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses, Ordenskanzler und Kammerherrn Freiherrn Julius von Soden,

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Württembergischen Hofe Freiherrn Alphons von Pereira-Arnstein, welche nach Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung Ihrer Vollmachten über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1.

Württembergische Staatsangehörige, beziehungsweise Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, werden vorbehältlich der nachstehend besonders aufgeführten Fälle zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staat herangezogen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten.

Mit demselben Vorbehalt werden Württembergische Staatsangehörige, beziehungsweise Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, nur in ihrem Heimatsstaate zu den direkten Steuern herangezogen.

Ein Wohnsitz im Sinne dieser Übereinkunft ist an dem Orte anzunehmen, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Artikel 2.

Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in welchem der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Als Gewerbebetrieb gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- und Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Wird dasselbe gewerbliche Unternehmen in beiden Gebieten betrieben, so erfolgt die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des innerhalb desselben stattfindenden Betriebs.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekenforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Württemberg beziehungsweise in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3.

Sofern im Sinne des Österreichischen Gesetzes vom 25. Oktober 1896 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 220) die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, wird dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung kommen.

Hiedurch soll jedoch das der Württembergischen Finanzverwaltung nach den Württembergischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden.

Artikel 4.

Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landeskasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen werden nur in dem Staat, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen.

Artikel 5.

Über die tunlichste Beseitigung der Doppelbesteuerung solcher Personen, welche sowohl Württembergische Staatsangehörige als Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind und zugleich in beiden Gebieten ihren Wohnsitz haben, werden die beiden Regierungen in den einzelnen Fällen sich ins Einvernehmen setzen und der Vereinbarung entsprechende Anordnungen treffen.

Artikel 6.

Auf den Betrieb der Hausier- und Wandergewerbe bezieht sich gegenwärtige Vereinbarung nicht.

Artikel 7.

Gegenwärtige Übereinkunft soll mit dem ersten Januar 1905 in Wirksamkeit treten.

Falls die Kündigung der Übereinkunft, zu welcher jeder der beiden vertragsschließenden Teile berechtigt ist, vor dem ersten Oktober eines Jahres erfolgt, verliert dieselbe bereits für das dem Kalenderjahr der Kündigung nächstfolgende Steuerjahr seine bindende Kraft. Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkt statt, so gilt der Vertrag erst vom zweitfolgenden Steuerjahr an als aufgelöst.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stuttgart vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen zu Stuttgart, den vierten Februar im Jahre Eintausend neunhundert und fünf.

von Soden. (L. S.)

von Pereira. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Württemberg und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Staatsvertrags zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Württemberg, beziehungsweise für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben können, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Verabredungen getroffen, welche mit dem Vertrag selbst gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen:

1) Württemberg behält sich für den gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Landstände vor.

2) Die vertragsschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß zum Zweck der Durchführung des Staatsvertrags die Steuerbehörden der beiden vertragsschließenden Teile ermächtigt sind, in unmittelbaren Verkehr zu treten und auf Anfragen derselben Auskunft aus den amtlichen Akten zu erteilen, sowie daß auf diese Anfragen und Auskunftserteilung die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung zu finden hat, und daß Akten nicht übersendet werden.

Das gegenwärtige Protokoll, das durch den Austausch der Ratifikationen als von beiden Teilen genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Stuttgart am vierten Februar im Jahre Eintausend neunhundert und fünf vollzogen.

v. Soden. (L. S.) v. Pereira. (L. S.)

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 18. Juli 1905.

Inhalt:

Gesetz,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitsschulen vom 3. August 1899.

Vom 3. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 3. August 1899, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitsschulen (Reg.Bl. S. 602), erhält folgende Fassung:

Die ständigen und unständigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen erhalten, wenn sie von der Staatsbehörde angestellt oder bestätigt worden sind und mindestens

die in Abs. 4 bis 6 bezeichneten Gehalte neben freier Wohnung oder Wohnungsgeld beziehen, zu diesen Gehalten aus der Staatskasse, vom vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an gerechnet, folgende Dienstalterszulagen:

	die ständigen Lehrerinnen ℳ	die unständigen Lehrerinnen ℳ
nach vollendetem 3. Dienstjahr	100	100
" " 6. "	150	150
" " 9. "	200	200
" " 12. "	250	250
" " 15. "	300	300
" " 18. "	400	350
" " 21. "	500	400
" " 24. "	600	450
" " 27. "	700	500.

Außerdem wird den unständigen Lehrerinnen nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahr eine Gehaltszulage von 50 ℳ gewährt, die jedoch mit Eintritt der ersten Dienstalterszulage wieder wegfällt.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Zulagen findet Art. 2 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer usw. (Reg.Bl. S. 590), entsprechende Anwendung.

Bei Anstellung auf Lebenszeit haben die Gehalte mindestens zu betragen:

für die höher geprüften Lehrerinnen . . . . 1400 ℳ,
für die Lehrerinnen mit Volksschuldienstprüfung . . . . 1200 ℳ.

Diese Gehalte steigen nach siebenundzwanzig Dienstjahren unter Einhaltung der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bei den höher geprüften Lehrerinnen bis mindestens 1700 ℳ, bei den Lehrerinnen mit Volksschuldienstprüfung bis mindestens 1500 ℳ.

Bei unständiger Verwendung haben die Gehalte mindestens zu betragen:

für die höher geprüften Lehrerinnen . . . . 1200 ℳ,
für die Lehrerinnen mit Volksschuldienstprüfung . . . . 1100 ℳ.

Art. 2.

Der Art. 10 des Gesetzes vom 3. August 1899 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1, soweit sie sich auf den Betrag und die Berechnung der Dienstalterszulagen für die unständigen Lehrerinnen beziehen, sowie die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3 und des Art. 9 finden auf die Arbeitslehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie auf die Vorsteherinnen und Lehrerinnen an Frauenarbeitsschulen, soweit letztere der Aufsicht der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstellt und nicht auf Gewinn berechnet sind, Anwendung, wenn diese Lehrerinnen:

1) auf Grund einer staatlichen Prüfung zur Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde an den betreffenden Anstalten für befähigt erklärt sind,

2) ihre Hauptbeschäftigung dem Dienst an den vorgenannten Anstalten allein oder in Verbindung mit ihrem Dienste an einer anderen öffentlichen Schule widmen und hiefür als Arbeitslehrerin an einer höheren Mädchenschule einen jährlichen Gehalt von mindestens 600 ℳ, als Vorsteherin oder Lehrerin an einer Frauenarbeitsschule einen solchen von mindestens 800 ℳ beziehen,

3) die Bestätigung ihrer Anstellung seitens der zuständigen Oberschulbehörde erhalten haben.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1905 in Kraft.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 3. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,

betreffend die Befähigung für den höheren Archivdienst im Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Vom 7. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Befähigung für den höheren Archivdienst im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ist durch die Erstehung der Staatsprüfung für den höheren Justiz-, Verwaltungs- oder Finanzdienst oder einer höheren Prüfung für den Kirchen- oder Schuldienst oder durch den sonstigen Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 7. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Justizministeriums,

betreffend die Genehmigung der von Stetten'schen Familienstiftung in Künzelsau.

Vom 7. Juli 1905.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. ds. Mts. der von der verstorbenen Freiin Berta von Stetten-Buchenbach in Karlsruhe errichteten Familienstiftung in Künzelsau die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 7. Juli 1905.

Breitling.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 25. Juli 1905.

Inhalt:

Gesetz,
betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen.
Vom 17. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen (Reg.Bl. S. 590), erhält folgende Fassung:

Die ständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einer angemessenen, für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder einer den laufenden

Mietpreisen entsprechenden Mietzinsentschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung			1200	ℳ
nach vollendetem	3.	Dienstjahr	1300	„
„ „	6.	„	1400	„
„ „	9.	„	1500	„
„ „	12.	„	1650	„
„ „	15.	„	1800	„
„ „	18.	„	1900	„
„ „	21.	„	2000	„
„ „	24.	„	2200	„
„ „	27.	„	2400	„

Art. 2.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 erhält folgende Fassung:

Den größeren Gemeinden steht es zu, mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine besondere Gehaltsordnung einzuführen, wobei die Anfangsgehalte mindestens 1400 ℳ betragen und nach 27 Dienstjahren unter Einhaltung der in Art. 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis zu mindestens 2800 ℳ steigen. Hinsichtlich der Vorrückung findet Art. 2 entsprechende Anwendung.

An Stelle der staatlichen Dienstalterszulagen (Art. 3) wird solchen Gemeinden für jede ständige Stelle, bei neuerrichteten vom Tage der erstmaligen Besetzung an, ein jährlicher Staatsbeitrag von 450 ℳ gewährt.

Art. 3.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 erhält unter gleichzeitiger Aufhebung des Art. 27 Abs. 3 und 4 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg.Bl. S. 491) und des Art. 5 Ziff. 6 des Gesetzes vom 6. November 1858 (Reg.Bl. S. 235) folgende Fassung:

Die unständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einem heizbaren Zimmer mit dem erforderlichen Mobiliar oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Entschädigung und neben 2 Raummetern buchen Scheiterholz oder einem entsprechenden

Ersatz in einer anderen Holzgattung, wofür auch eine Geldentschädigung von mindestens 20 ℳ gereicht werden kann, einen Gehalt:

in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von mindestens . . 900 ℳ,
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . 1000 ℳ

Außerdem wird den unständigen Lehrern nach Erstehung der II. Dienstprüfung für Volksschullehrer eine staatliche Gehaltszulage von 100 ℳ gewährt.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Gehaltszulage findet Art. 2 Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.

Art. 4.

Der Art. 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 erhält folgende Fassung:

Auf Lebenszeit angestellte Lehrerinnen erhalten neben einer angemessenen, die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichenden Wohnung oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Entschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung				1100 ℳ
nach vollendetem	3.	Dienstjahr		1150 „
„	„	6.	„	1200 „
„	„	9.	„	1250 „
„	„	12.	„	1300 „
„	„	15.	„	1350 „
„	„	18.	„	1400 „
„	„	21.	„	1500 „
„	„	24.	„	1600 „
„	„	27.	„	1700 „

In Gemeinden mit eigener Gehaltsordnung betragen die Anfangsgehalte der Lehrerinnen mindestens 1200 ℳ und steigen nach 27 Dienstjahren unter Einhaltung der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis mindestens 1900 ℳ.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters und der Entscheidung über das Vorrücken findet Art. 2, hinsichtlich der Zusammensetzung der Gehalte aus Grundgehalten und staatlichen Dienstalterszulagen Art. 3, hinsichtlich der Aussetzung pensionsberechtigter Ortszulagen Art. 5 und hinsichtlich der Einführung einer besonderen Gehaltsordnung

Art. 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der jährliche Staatsbeitrag im Sinn des Abs. 2 dieses Artikels 350 ℳ beträgt.

Art. 5.

Der Art. 24 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 erhält folgende Fassung:

Die unständigen Lehrerinnen sind hinsichtlich des Gehalts, der Dienstwohnung und des Holzbezugs den unständigen Lehrern (Art. 8 Abs. 1) gleichgestellt.

Nach Erstehung der II. Dienstprüfung für Volksschullehrerinnen wird ihnen eine Gehaltszulage von 50 ℳ gewährt. Sämtliche unständige Lehrerinnen erhalten sodann unter Wegfall der etwa bezogenen Gehaltszulage vom vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet folgende Dienstalterszulagen:

nach	vollendetem	3.	Dienstjahr	100 ℳ
"	"	6.	"	150 "
"	"	9.	"	200 "
"	"	12.	"	250 "
"	"	15.	"	300 "
"	"	18.	"	350 "
"	"	21.	"	400 "
"	"	24.	"	450 "
"	"	27.	"	500 "

Die Leistung der Zulagen im Sinn des Abs. 2 übernimmt die Staatskasse.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Zulagen findet Art. 2 Abs. 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung.

Art. 6.

An die Stelle des Art. 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 tritt folgende Bestimmung:

Bei denjenigen Schulstellen, mit welchen zur Zeit der Mesnerdienst noch verbunden ist, hat die Trennung der beiden Dienste auf den 1. Oktober 1905 zu erfolgen.

Ein Aufschub der Trennung über diesen Zeitpunkt hinaus kann nur aus besonderen Gründen auf Antrag des Lehrers von der Oberschulbehörde mit Zustimmung der Oberkirchenbehörde gewährt werden.

Art. 7.

An die Stelle von Art. 39 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.Bl. S. 273), tritt folgende Bestimmung:

Unter Gehalt im Sinn des Art. 72 des Beamtengesetzes ist bei den Volksschullehrern der pensionsberechtigte Gehalt nach Art. 1, 5, 6 und 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 zu verstehen. Bei der Strafversetzung mit Verlust an Gehalt hat die Verminderung des Gehalts in erster Linie an den Dienstalterszulagen einzutreten. Bei der Strafversetzung ohne Verlust an Gehalt kann als Ersatz für eine etwa in Wegfall kommende örtliche Zulage (Art. 5, 6 und 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1899) zur Vermeidung einer Verminderung des bisherigen pensionsberechtigten Gehalts ein entsprechender Ergänzungsgehalt für Rechnung der Staatskasse gereicht werden.

Art. 8.

Der Art. 13 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 erhält folgende Fassung:

Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansässig sind, die Angehörigen der Konfession der Minderzahl wenigstens 60 Familien begreifen, welche einer direkten Staatssteuer oder einer direkten Gemeindesteuer im Sinn des Art. 4 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.Bl. S. 397), unterliegen oder, wenn sie gefordert wäre, unterliegen würden, so können sie, insofern die Mehrheit der beteiligten Familienhäupter es wünscht, die Errichtung und Erhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

Art. 9.

Der Abs. 3 des Art. 16 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 erhält folgende Fassung:

Die Besorgung des Einheizens liegt der Gemeinde auf ihre Kosten ob.

Art. 10.

An die Stelle des Art. 20 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 treten folgende Bestimmungen:

Die Kosten einer mehreren Orten (Gemeinden oder Teilgemeinden) gemeinschaftlichen Volksschule (Bezirksschule im Sinn der Art. 12 und 15) werden, soweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel ein anderes bestimmen, zwischen den beteiligten Orten nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile an der Gesamtsumme verteilt, die nach Art. 55 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, die Grundlage für die Amtskörperschaftsumlage bildet. Ist eine Gemeinde oder Teilgemeinde an mehreren Volksschulen (Orts- oder Bezirksschulen) beteiligt, so kommt von ihrem Anteil an der genannten Gesamtsumme für jeden Bezirksschulverband nur derjenige Teil in Anrechnung, welcher dem Bruchteil der zu dem Schulverband gehörigen Einwohnerzahl der Gemeinde entspricht. Die Einwohnerzahl wird nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung berechnet.

Jeder einzelnen Gemeinde bleibt es dabei überlassen, zu dem sie betreffenden Anteil zunächst den Ertrag ihrer Schulstiftungen und der besonderen Schuleinnahmen von ihren Angehörigen zu verwenden. Im übrigen hat jede Gemeinde ihren Anteil als eine allgemeine Last der Gemeinde aufzubringen (vergl. Art. 18 und 19).

Art. 11.

Hinter Artikel 20 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 wird als Art. 20a folgende Bestimmung eingefügt:

Die zu einer gemeinschaftlichen Volksschule verbundenen Gemeinden oder Teilgemeinden bilden körperschaftliche Verbände im Sinn des Art. 27 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften (Reg.Bl. S. 103).

Auf die Verwaltung solcher Schulverbände finden die Vorschriften dieser Gesetzesbestimmung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verbandsatzung der Genehmigung der Kreisregierung und der Oberschulbehörde unterliegt. Wenn eine solche Satzung nicht rechtzeitig zustande kommt, so werden die erforderlichen Bestimmungen vorläufig von der Kreisregierung im Einvernehmen mit der Oberschulbehörde getroffen.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 5 treten mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1905 an in Wirksamkeit.

Insoweit einzelne Lehrer oder Lehrerinnen bei dem Inkrafttreten der Art. 1 bis 5 dieses Gesetzes an Gehalt und staatlichen Zulagen mehr bezogen haben, als ihnen nach demselben zukommen würde, sind ihnen ihre bisherigen Bezüge fortzureichen, bis ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die den bisherigen mindestens gleichen Bezüge gewährt werden können.

Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt denjenigen Lehrern, bei welchen infolge der Ausscheidung der kirchlichen Besoldungsteile aus dem Schuleinkommen zufolge Art. 6 auch nach der Gehaltsaufbesserung durch Art. 1 wegen des Wegfalls der Ortszulage eine Schmälerung des bisherigen pensionsberechtigten Gehaltes sich ergibt, für Rechnung der Staatskasse pensionsberechtigte Gehaltszulagen zur Ergänzung ihrer Gehalte auf den bis zum 1. April 1905 bezogenen Betrag zu reichen.

Solchen Lehrern, welche vor dem 1. April 1899 in einen nicht zu dem inländischen öffentlichen Schuldienst gehörigen Lehrdienst getreten sind, dessen Einrechnung in die pensionsberechtigte Dienstzeit nach den bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist, kann die in einem solchen Dienst zugebrachte Zeit von den Oberschulbehörden mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. April 1905 ab in die zulageberechtige Dienstzeit eingerechnet werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 17. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 31. Juli 1905.

Inhalt:

Gesetz,
betreffend die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte. Vom 22. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des Art. 23 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 (Reg.Bl. S. 3 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1893, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte (Reg.Bl. S. 73), tritt folgende Vorschrift:

Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Der Dienstaufsicht der Landgerichte sind auch die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte unterstellt. Über alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 22. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907.
Vom 28. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für 1. April 1905 / 31. März 1906 auf . . . . 82 921 253 ℳ

für 1. April 1906 / 31. März 1907 auf . . . . 83 668 232 „

zusammen für die Finanzperiode

1. April 1905 / 31. März 1907 auf . . . . 166 589 485 ℳ

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1905}}{\text{31. März 1907}}$ angenommen ist zu . . . . 72 716 159 ℳ

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit berechnen an
   a. direkten Abgaben auf . . . . 43 386 972 ℳ
   b. indirekten Abgaben auf . . . . 50 476 220 „ — 93 863 192 „

zusammen 166 579 351 ℳ

Der hienach ungedeckt bleibende Betrag des Staatsbedarfs von . 10 134 ℳ ist, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Anfall der Einnahmen möglich wird, aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse vorzuschießen.

Art. 3.

1) Die Einkommensteuer ist mit 100 % der in Art. 18 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 261) bestimmten Einheitssätze zu erheben.

2) Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ (Reg.Bl. S. 344), die Kapitalsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitalsteuergesetzes vom 8. August 1903 (Reg.Bl. S. 313) zu erheben.

Der Steuersatz wird für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf 2 % des Steuerkapitals, für die Kapitalsteuer auf 2 % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt.

3) Die Steuer aus Wandergewerben ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1163) zu erheben.

4) Die Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1254) zu erheben.

5) Die Abgabe von Wein und Obstmost ist nach den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 514) zu erheben.

6) Die Steuer von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz ist nach dem Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 542) zu erheben; der Steuersatz wird auf 10 ℳ für den Doppelzentner ungeschrotenes Malz festgesetzt.

7) Die Übergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 12 ℳ 50 ₰ für den Doppelzentner Malz zu erheben.

8) Die Übergangssteuer von Bier ist mit 3 ℳ 25 ₰ für das Hektoliter Bier zu erheben.

9) Die unter das Allgemeine Sportelgesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1334) fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetze enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

10) Die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren werden, soweit die Landesgesetzgebung zuständig ist, bis 31. Dezember 1905 nach den Sätzen und Bestimmungen der K. Verordnungen vom 11. November 1899 (Reg.Bl. S. 925) und vom 13. Juni 1902 (Reg.Bl. S. 215) erhoben.

Auch über diesen Zeitpunkt hinaus bleiben die Bestimmungen und Sätze dieser K. Verordnungen insolange in Kraft, als nicht ein Gebührengesetz erlassen ist.

11) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Mindestsatzes von 2 % nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 1296) zu erheben.

Art. 4.

Das einen Bestandteil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse wird auf 8 000 000 ℳ festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorratskapitals dürfen in der Finanzperiode 1905/06 und in den auf den Schluß dieser Finanzperiode folgenden vier ersten Monaten der nächsten Finanzperiode, insolange für die letztere ein Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 12 000 000 ℳ hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schatzanweisungen werden auf die Staatsschuldenkasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1907 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag

der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Höchstbetrag der auszugebenden Schatzanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schatzanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nötigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

In den Schatzanweisungen ist die Dauer der Vorlegungsfrist auf fünf Jahre zu bestimmen.

Die Umschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Zu außerordentlichen Staatsausgaben werden bestimmt:

für das Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

1) zu Herstellung eines neuen Justizgebäudes, sowie eines neuen Gefängnisgebäudes in Tübingen, dritte und letzte Rate . . .	300 000	ℳ
2) zu Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Reutlingen	195 000	„
3) zu Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Riedlingen	106 500	„
4) zu Errichtung eines neuen Oberamtsgebäudes in Reutlingen .	80 000	„
5) zu Erweiterung und Verbesserung des Wilhelmsstifts in Tübingen und zu dem dadurch nötig werdenden Bau eines neuen Oberamtsgebäudes daselbst	256 000	„
6) zu Errichtung eines neuen Oberamtsgebäudes in Geislingen .	68 000	„
7) zu Errichtung eines Neubaus für das chemische Institut der Universität Tübingen, dritte und letzte Rate	150 000	„
8) zu Errichtung eines Neubaus für die Augenklinik der Universität Tübingen	685 000	„
9) zu Errichtung eines neuen Schullehrerseminars in Backnang .	775 000	„
10) zu Erbauung eines neuen Kameralamtsgebäudes in Reutlingen	124 000	„

für das Departement des Innern:

11) zu Errichtung eines Dienstgebäudes für die Straßenbauinspektion in Ludwigsburg . . . . 75 000 ℳ

12) zu Vorarbeiten für die Herstellung eines Großschiffahrtswegs auf dem Neckar von Mannheim bis Heilbronn . . . . . 50 000 „

für das Departement des Kirchen- und Schulwesens:

13) zur Prüfung der Frage der Kosten des Baus und Betriebs einer den modernen Anforderungen entsprechenden tierärztlichen Hochschule . . . . 10 000 ℳ

Die Deckung des Gesamtbedarfs dieser Ausgaben von 2 874 500 ℳ erfolgt vorbehältlich der Bestimmung in Abs. 3 durch ein Staatsanlehen, welches von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen ist.

Soferne die bis zum 31. März 1907 anfallenden Überschüsse des Reservefonds der Staatseisenbahnen (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1899, Reg.Bl. S. 575) die Verwilligungen aus diesen Überschüssen für Eisenbahnzwecke in der Finanzperiode 1905/06 (Art. 1—3 und 10 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau vom 28. Juli 1905, Reg.Bl. S. 132) und für Deckung des Fehlbetrags aus dem Rechnungsjahr 1902 übersteigen (Art. 12 dieses Gesetzes), sind die weiteren Überschüsse dieses Fonds zur Deckung des Bedarfs der in Abs. 1 genannten Bauten zu verwenden.

Art. 9.

Für die Beamten der Staatsschuldenkasse werden folgende Jahresgehalte mit dreijährigen Vorrückungsfristen bestimmt:

1. Hauptkassier:

I.	Stufe	5 400 ℳ
II.	„	5 700 „
III.	„	6 000 „
IV.	„	6 300 „
V.	„	6 700 „

2. Kontrolleure:

I. Stufe	. . . .	4 200 ℳ
II. „	. . . .	4 600 „
III. „	. . . .	5 000 „
IV. „	. . . .	5 400 „

3. Kassier:

I. Stufe	. . . .	3 900 ℳ
II. „	. . . .	4 200 „
III. „	. . . .	4 500 „

4. Obersekretäre:

I. Stufe	. . . .	2 800 ℳ
II. „	. . . .	3 000 „
III. „	. . . .	3 300 „
IV. „	. . . .	3 600 „
V. „	. . . .	3 900 „
VI. „	. . . .	4 200 „

5. Sekretäre:

I. Stufe	. . . .	2 200 ℳ
II. „	. . . .	2 400 „
III. „	. . . .	2 600 „
IV. „	. . . .	2 800 „
V. „	. . . .	3 000 „
VI. „	. . . .	3 200 „
VII. „	. . . .	3 400 „
VIII. „	. . . .	3 600 „

6. Zinsbuchassistenten:

I. Stufe	. . . .	1 600 ℳ
II. „	. . . .	1 800 „
III. „	. . . .	2 000 „
IV. „	. . . .	2 200 „
V. „	. . . .	2 400 „
VI. „	. . . .	2 600 „

Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 12 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1901 (Reg.Bl. S. 199) auf die Beamten der Staatsschuldenkasse auch ferner Anwendung.

Art. 10.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, zum Ankauf der Anwesen des Tiergartenbesitzers Adolf Nill am Herdweg und der Katharine Hausmann an der Seestraße in Stuttgart die Summe von 1085000 ℳ aufzuwenden, welche aus Mitteln der Grundstocksverwaltung vorzuschießen ist.

Art. 11.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt,

1) das im Eigentum des Staats stehende Grundstück Königstraße Nr. 74 und Marienstraße Nr. 1 in Stuttgart (die sogen. Legionskaserne) an die Rheinische Kreditbank in Mannheim, Aktiengesellschaft, um den Preis von 3250000 ℳ zu verkaufen,
2) von dem Erlöse die Summe von 250000 ℳ zu Herstellung von Familienwohnungen für niedere staatliche Beamte in Stuttgart zu verwenden.

Art. 12.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, zur Erstattung des Vorschusses, welcher zur vorläufigen Deckung des Fehlbetrags in der Rechnung der laufenden Verwaltung für 1902 aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse geleistet wurde, den Überschüssen des Reservefonds der Staatseisenbahnen (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1899, Reg.Bl. S. 575) einen Betrag bis zu 1000000 ℳ zu entnehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Hauptfinanzetat

für die Zeit

vom 1. April 1905 bis 31. März 1907.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Beträge für 1905			Beträge für 1906		
		Gesamte Ausgabe. ℳ	Davon ab: Einnahme ℳ	Reine Ausgabe. ℳ	Gesamte Ausgabe. ℳ	Davon ab: Einnahme. ℳ	Reine Ausgabe. ℳ
1	Zivilliste	2 024 898	—	2 024 898	2 024 898	—	2 024 898
2	Apanagen und Wittume	71 519	—	71 519	71 519	—	71 519
3	Staatsschuld	22 155 062	7 000	22 148 062	22 705 728	7 000	22 698 728
3 a	Zinse aus Schatzanweisungen . .	—	—	—	—	—	—
4	Renten und Zinse	463 831	—	463 831	465 137	—	465 137
5	Entschädigungen	48 881	—	48 881	48 881	—	48 881
6	Pensionen	4 145 700	—	4 145 700	4 316 300	—	4 316 300
7	Wartegelder	13 618	—	13 618	13 618	—	13 618
8	Unterstützungen	662 200	—	662 200	677 200	—	677 200
9	Staatsministerium u. Geheimer Rat	67 040	—	67 040	67 040	—	67 040
9 a	Verwaltungsgerichtshof	32 675	—	32 675	36 100	—	36 100
10—15	Departement der Justiz	6 899 308	911 903	5 987 405	6 850 172	911 903	5 938 269
16—19 a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	199 993	—	199 993	199 993	—	199 993
20—44 b	Departement des Innern	12 892 350	1 602 330	11 290 020	12 895 587	1 602 330	11 293 257
45—97 b	Departement des Kirchen- und Schulwesens	16 382 162	487 698	15 894 464	16 448 401	489 323	15 959 078
98—107	Departement der Finanzen . . .	6 712 011	767 700	5 944 311	6 740 053	778 800	5 961 253
108	Ständische Kasse	443 554	1 000	442 554	413 879	1 000	412 879
109	Allgemeiner Dispositionsfonds . .	70 000	—	70 000	70 000	—	70 000
110	Leistungen an das Deutsche Reich .	12 704 082	—	12 704 082	12 704 082	—	12 704 082
110 a	Aufwand an Postporto	710 000	—	710 000	710 000	—	710 000
1—110 a	Summe des **Staatsbedarfs**	86 698 884	3 777 631	82 921 253	87 458 588	3 790 356	83 668 232

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Beträge für 1905 Gesamte Einnahme. ℳ	Beträge für 1905 Davon ab: Ausgabe. ℳ	Beträge für 1905 Reine Einnahme. ℳ	Beträge für 1906 Gesamte Einnahme. ℳ	Beträge für 1906 Davon ab: Ausgabe. ℳ	Beträge für 1906 Reine Einnahme. ℳ
	A. Ertrag der Domänen:						
111	bei den Kameralämtern	1 029 452	567 802	461 650	1 029 452	567 802	461 650
112	aus Forsten	17 451 006	6 035 285	11 415 721	16 675 006	6 015 285	10 659 721
113/114	aus Jagden	96 480	31 000	65 480	103 100	31 000	72 100
115	von den Berg- und Hüttenwerken .	5 024 000	4 774 000	250 000	5 024 000	4 774 000	250 000
116	von den Salinen	2 055 600	1 505 600	550 000	2 055 600	1 505 600	550 000
117	von der Badanstalt Wildbad . .	261 200	249 200	12 000	261 200	249 200	12 000
	Zusammen A.	25 917 738	13 162 887	12 754 851	25 148 358	13 142 887	12 005 471
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:						
118	Eisenbahnen	64 480 000	47 240 000	17 240 000	65 540 000	48 300 000	17 240 000
119–120	Post und Telegraphen	21 540 000	15 756 300	5 783 700	23 000 000	16 136 375	6 863 625
121	Bodenseedampfschiffahrt	367 650	366 650	1 000	367 650	366 650	1 000
	Zusammen B.	86 387 650	63 362 950	23 024 700	88 907 650	64 803 025	24 104 625
122	**C. Ertrag der Münze**	132 600	91 400	41 200	132 600	91 400	41 200
122a	**D. Ertrag des Staatsanzeigers**	151 500	151 500	—	151 500	151 500	—
123	**E. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar**	373 281	—	373 281	370 831	—	370 831
111–123	Der **Ertrag des Kammerguts** mit	112 962 769	76 768 737	36 194 032	114 710 939	78 188 812	36 522 127
	reicht also zur Summe des **Staatsbedarfs** nicht zu um	—	—	46 727 221	—	—	47 146 105
	welche durch Steuern zu decken sind.						

Kap.	III. Deckungsmittel.	Beträge für 1905			Beträge für 1906		
		Gesamte Einnahme. M	Davon ab: Ausgabe. M	Reine Einnahme. M	Gesamte Einnahme. M	Davon ab: Ausgabe. M	Reine Einnahme. M
	A. Landessteuern.						
	a) Direkte Steuern:						
124	Einkommensteuer	14 861 000	780 000	14 081 000	15 265 000	781 000	14 484 000
125	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	4 922 630	305 270	4 617 360	4 993 962	305 150	4 688 812
126	Kapitalsteuer	2 733 000	73 000	2 660 000	2 783 000	73 000	2 710 000
127	Wandergewerbesteuer	75 400	2 500	72 900	75 400	2 500	72 900
	Zusammen a)	22 592 030	1 160 770	21 431 260	23 117 362	1 161 650	21 955 712
	b) Indirekte Steuern:						
128	Umsatzsteuer	2 763 000	41 400	2 721 600	2 763 000	41 400	2 721 600
129	Wirtschaftsabgaben	10 971 000	411 700	10 559 300	10 971 000	411 700	10 559 300
130	Sporteln und Gerichtskosten . . .	4 246 000	748 000	3 498 000	4 246 000	748 000	3 498 000
131	Erbschafts- und Schenkungssteuer .	1 195 000	23 600	1 171 400	1 195 000	23 600	1 171 400
	Zusammen b)	19 175 000	1 224 700	17 950 300	19 175 000	1 224 700	17 950 300
124--131	Zusammen A.	41 767 030	2 385 470	39 381 560	42 292 362	2 386 350	39 906 012
132	**B. Überweisungen aus der Reichskasse**	7 287 810	—	7 287 810	7 287 810	—	7 287 810
	Die **Deckungsmittel** betragen daher im ganzen	49 054 840	2 385 470	46 669 370	49 580 172	2 386 350	47 193 822
	Der Bedarf an Deckungsmitteln ist oben berechnet zu	—	—	46 727 221	—	—	47 146 105
	Mithin ergibt sich						
	für 1905 ein Fehlbetrag von .	—	—	57 851	—	—	—
	für 1906 ein Überschuß von .	—	—	—	—	—	47 717
	für 1905/06 im ganzen ein Fehlbetrag von	10 134 M.					

Gesetz,
betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1905/06.
Vom 28. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für den Bau von Nebeneisenbahnen durch den Staat werden . . 3000000 ℳ bestimmt und zwar:

1) für die Bahn von Tübingen nach Herrenberg (Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1902, Reg.Bl. S. 66) als erste Rate 1000000 ℳ,
2) für die Bahn von Kirchheim unter Teck nach Weilheim an der Teck (Art. 4 Ziff. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1902) als erste Rate 400000 „ ,
3) für die Bahn von Schorndorf nach Welzheim, unter Aufhebung der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 577) und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1902 als erste Rate . . . . . . 1000000 „ ,
4) für eine Bahn von Göppingen nach Gmünd als erste Rate . 600000 „ .

Mit der baulichen Ausführung dieser Bahnen ist vorzugehen, wenn der Eisenbahnverwaltung von den Beteiligten der für den Bahnbau und dessen Zubehörden dauernd erforderliche Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung gestellt oder statt der Eigentumsüberweisung genügende Sicherheit für die Erstattung der Grunderwerbungskosten geboten wird.

Außerdem sind von den Beteiligten bare Baukostenbeiträge zu leisten, und zwar bei den Bahnen

Tübingen—Herrenberg von . . . . 5000 ℳ
für 1 km,

Kirchheim unter Teck—Weilheim an der Teck von zusammen . . .	50000 ℳ,
Schorndorf—Welzheim von zusammen	115000 „ ,
Göppingen—Gmünd von zusammen	140000 „ ,

auch haben die an den Bahnen Tübingen—Herrenberg, Schorndorf—Welzheim und Göppingen—Gmünd Beteiligten das für Bahnzwecke erforderliche Wasser unentgeltlich abzugeben oder eine entsprechende Entschädigung hiefür zu leisten.

Art. 2.

Als letzte Raten werden bestimmt für die durch den Staat erbauten Nebeneisenbahnen

1) von Laupheim nach Schwendi	180000 ℳ,
2) von Roßberg nach Wurzach	100000 „ ,
zusammen . .	280000 ℳ.

Art. 3.

An Staatsbeiträgen zum Bau von Nebeneisenbahnen durch Privatunternehmer werden gemäß Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1902 bestimmt:

1) für die Bahn von Jagstfeld nach Neuenstadt.	338000 ℳ,
2) für die Bahn von Amstetten nach Gerstetten	640000 „ ,
3) für die Bahn von Vaihingen a. d. E. Bahnhof nach Enzweihingen	140000 „ ,
zusammen . .	1118000 ℳ.

Art. 4.

Für den Bau von zweiten Gleisen werden 4700000 ℳ bestimmt und zwar:

1) für die Bahnstrecke Waiblingen—Gmünd als fünfte Rate . .	1200000 ℳ,
2) für die Bahnstrecke Plochingen—Tübingen als fünfte und letzte Rate	500000 „ ,
3) für die Güterbahn Untertürkheim—Kornwestheim als dritte und letzte Rate	200000 „ ,
4) für die Bahnstrecke Ravensburg—Friedrichshafen als zweite Rate	1300000 „ ,
5) für die Bahnstrecke Stuttgart Westbahnhof—Böblingen als zweite Rate	1400000 „ ,
6) zu Vorarbeiten für die Bahnstrecke Ulm—Ravensburg . . .	100000 „ .

Art. 5.

Für sonstige Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden 8943000 ℳ bestimmt und zwar:

1)	für die Erweiterung des Bahnhofs Mühlacker als dritte Rate .	200000 ℳ,
2)	für die Erweiterung des Bahnhofs Feuerbach als dritte Rate .	900000 „ ,
3)	für die Erweiterung des Bahnhofs Plochingen als vierte Rate	1300000 „ ,
4)	für die Erweiterung des Bahnhofs Ulm als vierte Rate . . .	2000000 „ ,
5)	für die Erweiterung der Station Laupheim Hauptbahnhof, ganze Forderung	263000 „ ,
6)	für die Erweiterung der Station Biberach als erste Rate . .	400000 „ ,
7)	für die Erweiterung der Station Stuttgart Westbahnhof als erste Rate	300000 „ ,
8)	für Erweiterungs- und Neubauten auf der Station Freudenstadt Hauptbahnhof als dritte und letzte Rate	180000 „ ,
9)	für die Erweiterung der Station Schiltach als zweite und letzte Rate	100000 „ ,
10)	für die Erweiterung des Bahnhofs Reutlingen als zweite Rate	800000 „ ,
11)	für die Erweiterung des Bahnhofs Tübingen als erste Rate .	400000 „ ,
12)	für die Erweiterung des Bahnhofs Aalen als vierte und letzte Rate	500000 „ ,
13)	für die Durchführung der Bahnsteigsperre als zweite Rate . .	600000 „ ,
14)	für die Beseitigung von schienengleichen Wegübergängen als zweite Rate	500000 „ ,
15)	für Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit als zweite Rate	500000 „ .

Art. 6.

Für die Erbauung von Wohngebäuden werden . . . . 1200000 ℳ bestimmt und zwar:

1)	für weitere Familienwohngebäude für Unterbeamte der Verkehrsanstalten in Stuttgart als achte Rate	150000 „ ,

2) für Wohngebäude für Eisenbahnbeamte und Unterbeamte
   a. beim Güterbahnhof Untertürkheim als vierte Rate . . . . 350000 ℳ,
   b. in Ulm als zweite Rate . . . . 400000 „ ,
3) für Wohngebäude für Arbeiter der Wagenwerkstätte Cannstatt als vierte Rate . . . . 300000 „ .

Art. 7.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden 3330000 ℳ bestimmt.

Art. 8.

Zur Beteiligung des Staats an dem Filderbahnunternehmen durch Übernahme von Aktien im Nennwert von 300000 ℳ werden 306750 ℳ bestimmt.

Art. 9.

Für Zwecke der Postverwaltung werden 930000 ℳ bestimmt und zwar:

1) für die Herstellung eines Postgebäudes in Bopfingen . . . . 62000 ℳ,
2) „ „ „ „ „ „ Saulgau . . . . . 70000 „ ,
3) „ „ „ „ „ „ Rottenburg . . . . 75000 „ ,
4) „ „ „ „ „ „ Blaubeuren . . . . 54000 „ ,
5) „ „ „ „ „ „ Riedlingen . . . . 60000 „ ,
6) „ „ „ „ „ „ Friedrichshafen als erste Rate . . . . 123000 „ ,
7) für die Herstellung eines Gebäudes für die beim Heilbronner Hauptbahnhof zu errichtende Zweigpoststelle als erste Rate . . 143000 „ ,
8) für die Erbauung von Familienwohngebäuden für Postunterbeamte in Ulm als erste Rate . . . . 343000 „ .

Art. 10.

Zur Deckung der in Art. 4 bis 8 vorgesehenen Forderungen sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen, desgleichen für die in Art. 1 bis 3 vorgesehenen Forderungen, soweit diese nicht aus den bis zum 31. März 1907 anfallenden

überschüssen des Reservefonds der Staatseisenbahnen (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1899, Reg.Bl. S. 575) gedeckt werden können.

Zur Deckung der in Art. 9 vorgesehenen Forderungen sind zunächst die in Art. 8 Ziff. II des Gesetzes vom 27. Juli 1903 (Reg.Bl. S. 249) verwilligten, für die dort angegebenen Zwecke nicht erforderlichen 600 000 ℳ zu verwenden, im übrigen sind hiefür Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, die Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. v. Schnürlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 31. Juli 1905.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Mergentheim. Vom 26. Juli 1905.

Nachdem die am 18. November und 2. Dezember v. J. vorgenommene Wahl eines Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Mergentheim für ungültig erklärt worden ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Mergentheim angeordnet und nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.Bl. S. 31) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf § 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom 6. November 1882 / 28. Februar 1900 (Reg.Bl. von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Mergentheim im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 10. August ds. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 16. August ds. Js. einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Montag, den 21. August ds. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 30. August ds. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 27. August ds. Js., zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 15a der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvor-

steher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahllokal zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen.

Den Oberämtern ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten. In denjenigen Orten, in welchen gemäß § 15 Abs. 2 der Vollzugsverfügung besondere Nebenzimmer zum Wahllokal als Absonderungsvorrichtungen eingerichtet werden wollen, sind den Berichten einfache Handzeichnungen insbesondere zum Nachweis dafür beizulegen, daß das Nebenzimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahllokal steht und nur von dem Wahllokal aus betreten werden kann.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 22 der Vollzugsverfügung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht zuvor an die Absonderungsvorrichtung begeben haben, in der gleichen Art zurückzuweisen sind, wie dies in Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes hinsichtlich der vorschriftswidrigen Stimmzettel vorgeschrieben ist. Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 2. September ds. Js., stattzufinden.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Bl. S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom $\frac{\text{6. November 1882 (Reg.-Bl. S. 346)}}{\text{28. Februar 1900 (Reg.-Bl. S. 232)}}$ sowie darauf hingewiesen, daß

a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieselben anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,

b. der Wähler an den abgesonderten Tisch treten muß, um seinen Stimmzettel in den gestempelten Umschlag zu stecken und daß er den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,

c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,
d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahllokal anwesend waren und
e. daß die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 26. Juli 1905.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 18. August 1905.

Inhalt:

Gesetz,

betreffend Änderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1894 über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 28. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Das Gesetz vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.Bl. S. 163), wird in nachstehend bezeichneten Artikeln geändert:

1) Der Art. 3 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Unter den besonderen Vorschriften der Art. 24 Abs. 4, Art. 34 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 3 sind zum Beitritt als freiwillige Mitglieder berechtigt die Beamten der evangelischen Kirchengemeinden, der katholischen Pfarrgemeinden, der israelitischen Kirchengemeinden und der örtlichen kirchlichen Stiftungen, welche auf die Versehung eines Berufsamts ihren Lebensunterhalt gründen. Ausgeschlossen sind Unterbeamte (vergl. Art. 1 Abs. 2). Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Körperschaftsbehörde, in deren Dienst der Beamte steht.

2) Der Art. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Art. 2 und 3 finden auf diejenigen Körperschaftsbeamten, welche einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten körperschaftlichen Pensionsanstalt angehören, dann keine Anwendung, wenn ihnen von dieser Anstalt unter den in Art. 5 bezeichneten Voraussetzungen Ruhegehalte und ihren Hinterbliebenen Sterbenachgehalte und Pensionen von mindestens der in Art. 14 und 18 bis 20 vorgesehenen Höhe gewährt werden, und wenn in die bei Feststellung der Ruhegehalte in Betracht kommende Dienstzeit diejenige Zeit eingerechnet wird, während deren der Beamte

1. einer anderen, den vorbezeichneten Voraussetzungen entsprechenden körperschaftlichen Pensionsanstalt oder der Pensionskasse für körperschaftliche Beamte angehört hat — beziehungsweise der letzteren beizutreten verpflichtet oder berechtigt gewesen wäre, wenn schon damals diese Kasse bestanden hätte —, sofern er die für diese Zeit noch zu erhebenden Jahresbeiträge nachzahlt oder die ihm etwa zurückerstatteten oder nachgelassenen Einzahlungen entrichtet, und sofern nicht die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 Anwendung findet, oder
2. im inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst auf Lebenszeit oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf vierteljährige Kündigung angestellt oder nach den für diese Dienste geltenden Vorschriften mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

3) Der Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während deren der Beamte

1. in einem früher bekleideten Amte der Kasse oder einer körperschaftlichen Pensionsanstalt (Art. 4) angehört hat, sofern er die ihm etwa zurückerstatteten

oder nachgelassenen Einzahlungen entrichtet, und sofern nicht die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 Anwendung findet,

2. im inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst auf Lebenszeit oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf vierteljährige Kündigung angestellt oder nach den für diese Dienste geltenden Vorschriften mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war,

3. vor dem Eintritt in das Amt beziehungsweise vor dem Beitritt zur Pensionskasse im Kriege bei einem mobilen oder einem Ersatztruppenteil Dienste geleistet hat. Als Kriegsdienstzeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

4) Der Art. 23 erhält folgende Fassung:

Die Anweisung der Ruhegehalte und der Bewilligungen für die Hinterbliebenen erfolgt bei den Ortsvorstehern, den Verwaltungsaktuaren, den Beamten der Amtskörperschaften und der Landarmenverbände, sowie den in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten durch die Kreisregierung, bei den übrigen Gemeindebeamten durch die zur Wahl der betreffenden Beamten zuständige Behörde.

5) Der Art. 24 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

Bei den in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten ist die Kreisregierung in den Fällen des Abs. 1 und 2 zur Entscheidung zuständig, in den Fällen des Abs. 1 auf Antrag der für die Dienstenthebung zuständigen Behörde.

6) Der Art. 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Körperschaftskassen sind verpflichtet, die in Abs. 1 bezeichneten Bezüge auf Anweisung der Pensionskasse gegen Wiedererstattung durch diese vorschußweise auszubezahlen.

7) Dem Art. 30 werden als Abs. 3 bis 6 folgende Bestimmungen angefügt:

Bei dem Übertritt aus dem inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst oder aus einem Amt, welches die Beteiligung bei einer körperschaftlichen Pensionsanstalt (Art. 4) begründet, in den Dienst einer bei der Pensionskasse beteiligten Körperschaft sind Jahresbeiträge nicht nachzuzahlen und das Eintrittsgeld wird nur von einer Gehaltserhöhung erhoben. Dasselbe gilt sowohl bei dem Übertritt aus dem inländischen Staats-, Kirchen- oder Schul-

dienst oder aus einem Amt, welches die Beteiligung bei der Pensionskasse begründet, in den Dienst einer Körperschaft mit eigener Pensionsanstalt, als auch bei dem Übertritt aus dem Dienst einer solchen Körperschaft in denjenigen einer anderen Körperschaft mit eigener Pensionsanstalt.

Bei dem Übertritt werden die von dem Beamten bisher bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ohne Zinsenberechnung der die Pensionslast übernehmenden Kasse ausgefolgt.

Wenn beim Übertritt die Zeit einer Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle oder eine unständige Verwendung im inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst einzurechnen ist, so finden auf die Nachzahlung der Jahresbeiträge die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Nachzahlung der Jahresbeiträge bei der ständigen Anstellung in dem betreffenden Dienste gelten.

Die dem katholischen geistlichen Stande angehörigen Körperschaftsbeamten sind von der Bezahlung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge befreit, haben dagegen bei der ersten Anstellung und bei Gehaltserhöhungen an die die Pensionslast übernehmende Kasse Leistungen im Betrag der gesetzlichen Sporteln nach dem Satze für die höheren Geistlichen zu entrichten. An diese Kasse werden auch bei einem Übertritt in einen Körperschaftsdienst die von den Geistlichen bisher bezahlten Sporteln ohne Zinsenberechnung von der Staatskasse ausgefolgt. Beim Rücktritt in den Kirchendienst werden die in die Pensionskasse oder in eine körperschaftliche Pensionsanstalt bezahlten Beträge der Staatskasse gleichfalls ohne Zinsenberechnung übermittelt.

8) Der Art. 34 erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Bei den Ansprüchen der in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten hat die Kreisregierung vor jeder Entschließung die Oberkirchenbehörde zu hören, ebenso ist letzterer von dem Ministerium des Innern vor der Entscheidung über eine Beschwerde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle der Nichtgewährung eines Ruhegehalts ist auch die Oberkirchenbehörde zur Erhebung der Beschwerde befugt.

9) Der Art. 37 erhält folgende Fassung:

Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung und Fortführung der

Mitgliederlisten und der Besoldungskataster, die Berechnung, den Einzug und die Ablieferung der Eintrittsgelder, der Jahresbeiträge und der etwaigen Nachzahlungen (Art. 41 Abs. 2), sowie der Umlagebeträge, ferner über die Belohnung für den Einzug dieser Gelder durch die körperschaftlichen Rechner werden vom Ministerium des Innern erlassen.

10) Der Art. 38 erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

Auf die in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. II.

Bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen in Art. 41 bis 43 des angeführten Gesetzes vom 25. Juni 1894 auf die nach Art. I Ziff. 1 zum Beitritt berechtigten Beamten ist der Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes zu Grund zu legen.

Art. III.

Die Einzahlungen von solchen im Dienst befindlichen Beamten, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in einen die Mitgliedschaft bei einer anderen Pensionskasse bedingenden Dienst übergetreten sind, werden binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Kasse ausgefolgt, welche die Pensionslast übernommen hat.

Wenn solchen Beamten von derjenigen Kasse, aus welcher sie ausgetreten sind, ihre Einzahlungen ganz oder zum Teil zurückerstattet worden sind, oder wenn ihnen beim Austritt die verfallene Beitragsschuldigkeit ganz oder zum Teil nachgelassen worden ist, hat die Kasse, aus welcher der Austritt erfolgt ist, nur den ihr verbliebenen Rest der Leistung des Beamten auszufolgen, während der zurückerstattete oder nachgelassene Betrag von dem Beamten unmittelbar an die Kasse zu bezahlen ist, welche die Pensionslast übernommen hat.

Die Vorschriften in Abs. 5 und 6 des Art. 30 des Gesetzes vom 25. Juni 1894 in der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für Beamte, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus dem inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst in den Körperschaftsdienst übergetreten sind.

Art. IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dieselben werden ermächtigt, den unter Berücksichtigung der in Art. I enthaltenen Änderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 25. Juni 1894 durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gesetz,

betreffend Änderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877. Vom 29. Juli 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Das Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (Reg.Bl. S. 211), wird in nachstehend bezeichneten Artikeln geändert:

1) Im Art. 42 wird als Ziffer 3a folgende Bestimmung eingeschaltet:

3a) der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte oder einer den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.Bl. S. 163), in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1905 (Reg.Bl. S. 141) genügenden körperschaftlichen Pensionsanstalt angehört hat, sofern er die ihm etwa zurück-

erstatteten oder nachgelassenen Einzahlungen entrichtet, und sofern nicht die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 Anwendung findet.

2) In Art. 43 Ziff. 1 werden die Worte „in einem Korporations- oder Privatdienste" ersetzt durch die Worte:

„in einem Korporationsdienst ohne anrechnungsfähige Dienstzeit oder im Privatdienst."

3) In Art. 61 treten an die Stelle des Abs. 1 als Absätze 1 und 2 folgende Bestimmungen:

Bei dem Übertritt aus dem Dienst des Königlichen Hofes oder der Königlichen Hofdomänenkammer oder aus dem Dienst einer Korporation, mit welchem die Beteiligung an der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte oder an einer den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1894 genügenden körperschaftlichen Pensionsanstalt verbunden ist, in den Staats- oder Schuldienst (Art. 42 Ziff. 3 und 3a) sind, solange Gegenseitigkeit besteht, von dem Beamten keine Jahresbeiträge nachzuzahlen und das Eintrittsgeld wird nur von der Gehaltserhöhung erhoben.

Von der Pensionskasse für Köperschaftsbeamte und von den Körperschaften mit eigener Pensionsanstalt sind in diesem Falle die von dem Beamten an diese Kassen bisher bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ohne Zinsenberechnung an die Kasse auszufolgen, welche die Pensionslast übernimmt. (Vergl. Art. 30 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1905.)

Art. II.

An die Stelle des Art. 36 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.Bl. S. 273), tritt folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen des Art. 61 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1905 finden auf die Volksschullehrer entsprechende Anwendung.

Art. III.

Solchen früheren Korporationsbeamten, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Juni 1894 beziehungsweise des Gesetzes vom 28. Juli 1905 in den Staats-

dienst übergetreten sind, wird gegen Nachzahlung der Jahresbeiträge in die pensionsberechtigte Dienstzeit diejenige Zeit ihres Korporationsdienstes eingerechnet, während der sie einer körperschaftlichen Pensionsanstalt im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1894 angehört haben oder verpflichtet oder berechtigt gewesen wären, der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte beizutreten, wenn schon damals die bezeichneten Gesetze Geltung gehabt hätten. Um diese Einrechnung haben sie binnen der Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe und, soweit tunlich, unter sofortiger Vorlegung der erforderlichen Beweise schriftlich nachzusuchen.

Die Ausfolge der Einzahlungen (Art. I Ziff. 3 letzter Absatz) von solchen im Dienste befindlichen Beamten, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes übergetreten sind, hat binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu geschehen. Wenn solchen Beamten von derjenigen Kasse, aus welcher sie ausgetreten sind, ihre Einzahlungen ganz oder zum Teil zurückerstattet worden sind, oder wenn ihnen beim Austritt die verfallene Beitragsschuldigkeit ganz oder zum Teil nachgelassen worden ist, hat die Kasse, aus welcher der Austritt erfolgt, nur den ihr verbliebenen Rest der Leistung des Beamten auszufolgen, während der zurückerstattete oder nachgelassene Betrag von dem übergetretenen Beamten unmittelbar an die Kasse zu bezahlen ist, welche die Pensionslast übernommen hat. (Vergl. Art. III des Gesetzes vom 28. Juli 1905.)

Art. IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 29. Juli 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gesetz,

betreffend die Einrichtung eines Reservefonds der Staatsforsten. Vom 1. August 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes außerordentliche Holznutzungen in den Staatswaldungen bis zum Gesamtbetrage von 300 000 Festmeter Derbholz und die dadurch bedingten Ausgaben für Holzhauerlöhne, Wegbauten und Kulturen anzuordnen. Die Ausgaben für Wegbauten dürfen 700 ℳ, die Ausgaben für Kulturen 500 ℳ für je 1 000 Festmeter Holznutzung nicht übersteigen.

Die aus den außerordentlichen Holznutzungen hienach sich ergebenden Reinerträge fließen in einen von der Staatshauptkasse zu verwaltenden Reservefonds der Staatsforsten, dessen Bestände verzinslich anzulegen sind. Die Zinsen kommen dem Reservefonds zu.

Größere infolge von Naturereignissen eintretende Holzanfälle sind, soweit sie nicht durch eine Ermäßigung der ordentlichen Nutzungen ausgeglichen werden können, mit ihrem Reinertrag dem Reservefonds zu überweisen und sollen den nach Abs. 1 zugelassenen außerordentlichen Nutzungen zugerechnet werden.

Art. 2.

Die Mittel des Reservefonds dienen zur Deckung von Fehlbeträgen, welche sich beim Reinertrag aus den Staatsforsten gegenüber dem verabschiedeten Hauptfinanzetat ergeben.

Zur Deckung von Fehlbeträgen soll innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gesetzes in jedem Etatsjahr, beginnend mit dem Etatsjahr 1907, der Reinertrag einer Nutzung von 30000 Festmeter Derbholz, sofern diese vollzogen ist, samt den bis zum Schlusse des betreffenden Etatsjahrs angefallenen Zinsen zur Verfügung gestellt werden. Der von dieser Summe in einem Etatsjahr nicht erforderlich gewordene Betrag wächst je dem für das folgende Etatsjahr verfügbaren Reinertrag zu.

Art. 3.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Eintritt eines erheblichen Preisrückgangs die ordentliche Nutzung unter den dem Voranschlag im Hauptfinanzetat zu Grunde liegenden Betrag insoweit zu ermäßigen, als der durch diese Mindernutzung entstehende Ausfall aus den vorhandenen Beständen des Reservefonds unbeschadet der Erfüllung der dem letzteren in dem betreffenden Jahre nach Maßgabe des Art. 2 zufallenden Aufgabe gedeckt werden kann.

Der dem Reservefonds hiernach entnommene Betrag ist demselben in künftigen Jahren wieder zu ersetzen, sobald die Mindernutzung im Wege nachträglicher Erhebung wieder ausgeglichen wird.

Art. 4.

Die Bestimmungenen dieses Gesetzes gelten bis zum 31. März 1917.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gesetzes wird über den etwa vorhandenen Bestand des Reservefonds durch Verabschiedung mit den Ständen (Verf.-Urkunde § 181) Verfügung getroffen werden.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. August 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 12. April 1905 über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten.
Vom 6. August 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 12. April 1905 zwischen Württemberg und Bayern über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten abgeschlossene

Staatsvertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und beiderseitig ratifiziert worden ist, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 6. August 1905.

Wilhelm.

Breitling. Zeyer. v. Soden. v. Schnürlen.

Staatsvertrag zwischen Württemberg und Bayern

über

die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten.

Die Königlich Württembergische und die Königlich Bayerische Regierung haben in der Absicht, weitere Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten herbeizuführen, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet haben.

A. Staatliche Eisenbahnen.

Art. 1.

Die Königlich Bayerische Regierung gestattet innerhalb ihres Gebiets der Königlich Württembergischen Regierung den Bau und Betrieb einer Eisenbahn

1) von Weikersheim nach Röttingen zum Anschluß an die Lokalbahn Röttingen-Ochsenfurt,
2) von Isny nach Seltmanns zum Anschluß an die Lokalbahn Kempten—Siebratshofen.

Die Bahnen sollen als Nebenbahnen mit normaler Spurweite nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hergestellt werden.

Art. 2.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für diese Eisenbahnen soll der Königlich Württembergischen Regierung zustehen. Diese wird sich indessen sowohl über die Führung der Bahnen als über die Anlegung von Stationen mit der Königlich Bayerischen

Regierung verständigen und ihr den ausführlichen Bauentwurf vor Beginn des Baues zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerung mitteilen.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Zufahrtstraßen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen bleiben innerhalb des bayerischen Gebietes der Königlich Bayerischen Regierung vorbehalten.

Art. 3.

Der Königlich Württembergischen Regierung wird auf ihren Antrag für die Ausführung der bayerischen Teilstrecken das Enteignungsrecht verliehen werden.

Art. 4.

Sollte nach Vollendung der Bahnen die Anlage neuer Wasserdurchlässe oder öffentlicher Straßen und Wege, welche die geplanten Bahnen kreuzen, von der Königlich Bayerischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird die Königlich Württembergische Regierung gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erheben. Die Königlich Bayerische Regierung wird aber dafür eintreten, daß aus der neuen Anlage der Königlich Württembergischen Regierung kein Aufwand erwächst und jede Unterbrechung des Eisenbahnbetriebs vermieden wird.

Art. 5.

Die Ernennung der Beamten und Unterbeamten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen der Königlich Württembergischen Regierung zu.

Das württembergische Bahnpersonal hat die Bahnpolizei auch auf den bayerischen Teilstrecken wahrzunehmen; soweit es in Bayern stationiert ist, wird es durch die Königlich Bayerischen Behörden verpflichtet.

Art. 6.

Nach Vollendung des Baues wird die Königlich Württembergische Regierung für jede Bahn eine Nachweisung der innerhalb des Königreichs Bayern aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermessene Gelände innerhalb des Königreichs Bayern nachweisenden Plan in zwei Ausfertigungen der Königlich Bayerischen Regierung zur

Prüfung und Anerkennung mitteilen. Nach erfolgter Anerkennung erhält jeder der vertragschließenden Teile eine Ausfertigung.

Zur Feststellung des Anlagekapitals ist in gleicher Weise nach vorheriger Verständigung mit der Königlich Bayerischen Regierung bei späteren auf den im Königreich Bayern gelegenen Teilstrecken vorkommenden Erweiterungen und Ergänzungen zu verfahren, wenn sie im einzelnen Falle mindestens fünftausend Mark Kosten verursachen.

Die Königlich Bayerische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb des Königreichs Bayern gelegenen Strecken der Bahnen je nach Ablauf von zwanzig Jahren nach der Betriebseröffnung anzukaufen. Als Kaufpreis gilt das nach Absatz 1 und 2 festgesetzte Anlagekapital. Sollte sich der Zustand der Bahnen zur Zeit ihres Ankaufs im Vergleich mit der ursprünglichen Anlage wesentlich verschlechtert haben, so soll von der Entschädigung, nötigenfalls auf Grund einer Entscheidung des Schiedsgerichts (Art. 21), ein entsprechender Abzug gemacht werden.

Die Königlich Bayerische Regierung wird von ihrem Ankaufsrecht nur für den Beginn eines Betriebsjahres (1. April) Gebrauch machen. Sie wird ihre Absicht der Königlich Württembergischen Regierung spätestens ein Jahr vorher anzeigen und sich mit dieser über die zur einheitlichen Fortsetzung des Betriebs erforderlichen Maßnahmen verständigen.

Art. 7.

Für das in Betracht kommende Bahneigentum (Grund- und Gebäudebesitz) des Königlich Württembergischen Staates in Bayern gelten hinsichtlich der Besteuerung die gleichen Grundsätze wie für das Bahneigentum des Königlich Bayerischen Staates.

Für den Bahnbetrieb wird die Königlich Bayerische Regierung keine Staatssteuern erheben.

Die Königlich Württembergische Regierung sichert hierfür Gegenseitigkeit zu.

Art. 8.

Weiterhin soll auf württembergischem und bayerischem Gebiet eine Bahn vom Brenztal zum Donautal und zwar entweder zur Verbindung von Niederstotzingen oder von Sontheim-Brenz mit Günzburg oder von Sontheim-Brenz mit Gundelfingen als normalspurige Nebenbahn nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung hergestellt werden. Die auf württembergischem Staatsgebiete gelegene Strecke dieser Bahn

wird von der Königlich Württembergischen Regierung, die auf bayerischem Staatsgebiete gelegene Strecke von der Königlich Bayerischen Regierung je als Teil ihrer staatlichen Eisenbahnen ausgeführt.

Die Bahn soll binnen sechs Jahren, von der Ratifikation des gegenwärtigen Staatsvertrags an gerechnet, in Betrieb genommen werden.

Die mit der Ausführung des Baus beauftragten Behörden haben sich gegenseitig die Einzelpläne über die Grenzstrecken und sonstige hierauf bezügliche Nachweise mitzuteilen, auch während des Baus in stetem Benehmen miteinander zu bleiben. Über den Grenzübergangspunkt und den Anschluß der Grenzstrecken wird gemeinschaftlich von den beiderseitigen Behörden ein genauer Entwurf gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierungen unterstellt werden.

Die Unterhaltung und Bewachung der Bahn sowie der Stations- und Abfertigungsdienst werden ausschließlich durch die Organe und auf Kosten der Verwaltung besorgt, in deren Eigentum die betreffende Bahnstrecke oder Station sich befindet.

Auf der Bahn wird ein einheitlicher Betrieb nach den von den beiden Regierungen zu treffenden näheren Vereinbarungen hergestellt werden.

B. Privatbahn.

Art. 9.

Ferner verpflichten sich die Königlich Württembergische und die Königlich Bayerische Regierung, der Aktiengesellschaft „Badische Lokaleisenbahnen“ zu Karlsruhe den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Ballmertshofen nach Dillingen im Anschluß an die Linie Aalen—Ballmertshofen, nach Maßgabe dieses Vertrags und noch zu vereinbarender Konzessionsbedingungen zu gestatten.

Art. 10.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sollen die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die dazu noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend sein. Die Spurweite der Bahn soll ein Meter betragen; der spätere Ausbau zu normaler Spurweite soll nicht ausgeschlossen sein.

Art. 11.

Die Genehmigung und Feststellung der Bauentwürfe innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Die bau- und wasserpolizeiliche Prüfung der Anlagen steht jeder der beiden Regierungen für die innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecken zu.

Art. 12.

Zum Zweck der Erwerbung des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet dem Unternehmer nach Maßgabe der Landesgesetze das Enteignungsrecht verleihen.

Art. 13.

Jede der beiden Regierungen übt für ihr Gebiet das staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Bahn aus. Soweit eine einheitliche Ausübung dieses Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt, werden die vertragschließenden Regierungen eine Verständigung hierüber unter sich herbeiführen.

Art. 14.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der hierzu in jedem Staatsgebiet zuständigen Behörden nach Maßgabe der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gehandhabt.

Die Bahnpolizeibeamten sind von den zuständigen Staatsbehörden zu verpflichten.

Art. 15.

Jede der beiden Regierungen behält sich vor, die Bahn der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze zu unterziehen.

Art. 16.

Falls die Königlich Württembergische oder die Königlich Bayerische Regierung das Eigentum des in ihrem Staatsgebiet liegenden Teils der Bahn erwerben sollte, werden sich die vertragschließenden Regierungen über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebs auf der Bahn Ballmertshofen—Dillingen nötigen Maßregeln, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Unternehmer, verständigen.

Sollte die Königlich Bayerische Regierung den Ankauf der Strecke Ballmerts-

hofen—Landesgrenze beabsichtigen, so wird die Königlich Württembergische Regierung hiergegen keinen Einspruch erheben; sie behält sich jedoch die Erwerbung dieser Strecke auf Grund des württembergischen Eisenbahngesetzes vor. Macht die Königlich Württembergische Regierung von ihrem Rechte Gebrauch, so wird sie der Königlich Bayerischen Regierung den auf diese Strecke entfallenden bayerischen Staatszuschuß ohne Vergütung von Zinsen erstatten. Derselbe Betrag wird der Königlich Bayerischen Regierung erstattet werden, wenn diese Strecke infolge Erlöschens der Konzession auf den Württembergischen Staat übergeht, sofern nicht die Königlich Württembergische Regierung es vorzieht, die Strecke kostenlos der Königlich Bayerischen Regierung als Eigentum zu überlassen.

C. Schlußbestimmungen.

Art. 17.

Eine von den vertragschließenden Regierungen beauftragte Kommission wird sich vor der Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebs von dem betriebsfähigen Zustand jeder der neuen Bahnstrecken überzeugen.

Art. 18.

Die Landeshoheit steht ausschließlich der Regierung zu, auf deren Gebiet die betreffende Strecke gelegen ist.

Über das in Ausübung des Fahrdiensts auf das fremde Staatsgebiet übergehende Personal übt die zuständige Heimatbehörde die Dienst- und Disziplinargewalt ausschließlich aus. Im übrigen ist das in Ausübung des Dienstes auf das Gebiet des anderen Staats übergehende Personal während seines Aufenthalts auf diesem Gebiet den Gesetzen und Polizeiverordnungen dieses Staats unterworfen und es hat den ihm erteilten dienstlichen Weisungen der Stations- und Betriebsbeamten der Verwaltung, auf deren Bahnstrecke es sich befindet, Folge zu leisten. Es kommen ihm die gleichen eisenbahndienstlichen und eisenbahnpolizeilichen Befugnisse zu wie den Bediensteten des anderen Staats.

Jede Regierung wird dafür sorgen, daß das Bahnpersonal des anderen Staats in der Ausübung der bahnpolizeilichen Dienstverrichtungen von den Behörden des Staatsgebiets die erforderliche Unterstützung erhält.

Art. 19.

Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt überlassen, über den Postverkehr auf den

Bahnen besondere Vereinbarungen zu treffen. Hierbei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Verwaltung, die mit ihren Betriebsmitteln die Postbeförderung für die andere Postverwaltung besorgt, entsprechende Entschädigung erhält.

Art. 20.

Die von einer Staatsbahnverwaltung genehmigten Fahrzeuge bedürfen bei dem Übergang in das Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Prüfung.

Art. 21.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Staatsvertrags werden unter Ausschluß des Rechtswegs von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht entschieden. Zu diesem Schiedsgericht ernennt jede Regierung ein Mitglied, während um die Bezeichnung des dritten Mitglieds der Präsident des Reichsgerichts ersucht werden soll.

Art. 22.

Beide Regierungen behalten sich, soweit erforderlich, die Zustimmung ihrer Landtage zu diesem Vertrage vor.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Stuttgart möglichst bald vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Stuttgart, den 12. April 1905.

Dr. jur. von Oesterlen,
K. Württembergischer Direktor.
(L. S.)

Frhr. von Schacky,
K. Bayerischer Ministerialrat.
(L. S.)

Stierlin,
K. Württembergischer Ministerialrat.
(L. S.)

Dr. Graßmann,
K. Bayerischer Oberregierungsrat.
(L. S.)

Schlußprotokoll

zum Staatsvertrage vom 12. April 1905.

Bei der Vereinbarung über den am heutigen Tage vollzogenen Staatsvertrag über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen dem Königlich Württembergischen und dem Königlich Bayerischen Staatsgebiet sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten unter Genehmigungsvorbehalt noch folgende Verabredungen getroffen worden, die nach der Ratifikation mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

I. (zu Art. 1 und 8 des Staatsvertrags).

Wegen Einrichtung eines durchgehenden Betriebs auf der ganzen Strecke Weikersheim—Ochsenfurt und auf der Verbindungsstrecke zwischen dem Brenz- und dem Donautale, sowie wegen Ermöglichung der Naturalausgleichung sollen zwischen den beiden Staatseisenbahnverwaltungen Vereinbarungen getroffen werden. Die Besorgung des Dienstes auf den Anschlußstationen wird ebenfalls durch Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen geregelt werden.

Die Fahrpläne der Verbindungsbahnen werden von den beiden Staatseisenbahnverwaltungen in gegenseitigem Benehmen festgesetzt. Es sollen auf diesen Linien täglich wenigstens drei Züge mit Personenbeförderung in jeder Richtung verkehren.

Die Bestimmung über die Tarifbildung auf den staatlichen Verbindungsbahnen, sowie ob und inwieweit ein Durchgangsverkehr für die einzelnen Linien zugelassen werden soll, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Wegen der Einführung der württembergischen Bahnlinien in die bayerischen Bahnhöfe Röttingen und Seltmanns und wegen der Mitbenützung dieser Bahnhöfe hat sich die Königlich Württembergische Staatseisenbahnverwaltung mit der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung ins Benehmen zu setzen.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß für die drei staatlichen Bahnlinien die Herstellung von Fernsprechleitungen genügt und Telegraphenleitungen vorläufig nicht erforderlich sind.

II. (zu Art. 3 des Staatsvertrags).

Die Königlich Bayerische Regierung wird dahin wirken, daß der für die Bahnen

von Weikersheim nach Röttingen und von Isny nach Seltmanns erforderliche Grund und Boden auf bayerischem Gebiet von den Interessenten der Königlich Württembergischen Regierung unentgeltlich und lastenfrei zu Verfügung gestellt wird, kann aber hierfür keine Gewähr übernehmen.

III. (zu Art. 8 des Staatsvertrags).
Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Verbindungsbahn zwischen dem Brenz- und dem Donautal als leistungsfähigere Nebenbahn (mit Hauptbahnoberbau) hergestellt werden soll und daß die in Art. 8 Abs. 3 festgesetzte Frist verlängert werden wird, wenn sie wegen des Eintritts unvorhergesehener außerordentlicher Ereignisse nicht eingehalten werden kann.

IV. Die Königlich Bayerische Regierung wird auf Wunsch der Königlich Württembergischen Regierung den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Röttingen nach Creglingen durch die Königlich Württembergische Regierung auf bayerischem Gebiete zulassen. Im Falle der Ausführung dieser Bahn sollen auf sie die in dem Staatsvertrage und im gegenwärtigen Schlußprotokoll für die Linie Weikersheim—Röttingen getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden; Vereinbarung über den Betrieb bleibt vorbehalten.

V. Die Königlich Württembergische Regierung wird Gegenstände von natur- und kunsthistorischem Interesse, die bei Ausführung der Bahnarbeiten im Königreich Bayern etwa gefunden werden sollten, an die Königlich Bayerische Regierung abliefern.

Stuttgart, den 12. April 1905.

Dr. jur. von Oesterlen,
K. Württembergischer Direktor.

Frhr. von Schacky,
K. Bayerischer Ministerialrat.

Stierlin,
K. Württembergischer Ministerialrat.

Dr. Graßmann,
K. Bayerischer Oberregierungsrat.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend die Konzessionserteilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Ballmertshofen nach Dillingen in Bayern für den auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Teil dieser Bahn.
Vom 28. Juli 1905.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 7. Juni 1905 wird auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, der Aktiengesellschaft „Badische Lokaleisenbahnen" in Karlsruhe die nachgesuchte Konzession zum Bau und Betrieb einer an die Bahnlinie Aalen—Ballmertshofen anschließenden Nebeneisenbahn von Ballmertshofen nach Dillingen in Bayern für den auf württembergisches Staatsgebiet fallenden Teil dieser Bahn unter folgenden Bedingungen erteilt.

§ 1.

Auf das Unternehmen finden die in der Konzessionsurkunde vom 16. Juli 1900 (Reg.Bl. S. 597) für die Nebeneisenbahn von Aalen nach Ballmertshofen getroffenen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht hiernach etwas anderes festgesetzt ist.

Die Bestimmungen des zwischen Württemberg und Bayern unter dem 12. April 1905 abgeschlossenen Staatsvertrags gelten dem Unternehmer gegenüber als Konzessionsbedingungen.

§ 2.

Ein Staatsbeitrag wird für die Strecke von Ballmertshofen bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze nicht gewährt.

§ 3.

An die Stelle der im § 5 der Konzessionsurkunde genannten Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 sind die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1904 S. 387) für Nebenbahnen getroffenen Bestimmungen getreten.

§ 4.

Die von dem Unternehmer auf Grund des § 18 der Konzessionsurkunde geleistete Sicherheit haftet auch für die Verpflichtungen, die sich für ihn aus der Konzessionsüber-

nahme für die Strecke Ballmertshofen—Landesgrenze ergeben. Eine besondere Sicherheit wird für diese Strecke nicht verlangt.

§ 5.

Die Konzession wird für die Strecke von Ballmertshofen bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze bis zum 31. Oktober 1991 verliehen. An diesem Tage gehen die Bahnanlagen unentgeltlich in das Eigentum des Staats über.

§ 6.

Die in § 23 der Konzessionsurkunde genannten fünfundzwanzig- und fünfzigjährigen Fristen sind auch für die Strecke Ballmertshofen—Landesgrenze vom 31. Oktober 1901, dem Tage der Betriebseröffnung auf der Strecke Aalen—Ballmertshofen, an zu rechnen.

Bei der Ermittlung der Reineinnahme aus der württembergischen und der bayerischen Teilstrecke nach § 23 der Konzessionsurkunde ist die Reineinnahme der ganzen Linie Aalen—Dillingen zu Grunde zu legen und durch Teilung dieser Summe im Verhältnis der Länge der Teilstrecken die Reineinnahme aus der württembergischen Strecke Aalen—Landesgrenze und aus der bayerischen Teilstrecke Landesgrenze—Dillingen zu berechnen.

§ 7.

Die Strecken Aalen—Ballmertshofen und Ballmertshofen—Landesgrenze gelten zusammen als eine Bahn.

§ 8.

Die Sportel für die Erteilung dieser Konzession wird nach Nr. 21 des Sporteltarifs auf 50 ℳ festgesetzt.

Stuttgart, den 28. Juli 1905.

v. Soden.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Änderung der Konzessionsurkunde für die Filderbahn.
Vom 11. August 1905.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 6. August 1905 hat der erste Absatz des § 23 der Konzessionsurkunde für die Filderbahn vom 25. September 1902 (Reg.Bl. S. 439) folgende Fassung erhalten:

„Die Konzession wird für das Gesamtunternehmen der Filderbahn unbeschadet der Bestimmungen in Art. 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, und der besonderen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und dem Unternehmer über die Zahnradstrecke Stuttgart—Degerloch auf die Dauer von neunzig Jahren verliehen, die vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung auf der auf eigenem Bahnkörper neu herzustellenden Bahnlinie Möhringen—Hohenheim, spätestens aber vom 1. Januar 1906 an gerechnet werden."

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß der Unternehmer der Filderbahn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Wortlaut seiner Firma geändert hat in

„Württembergische Nebenbahnen, Aktiengesellschaft zu Stuttgart."

Stuttgart, den 11. August 1905.

v. Soden.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch. Vom 29. Juli 1905.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1903, betreffend den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch (Reg.Bl. S. 27) wird abgeändert, wie folgt:

I. Der § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Eine Gebühr für Erteilung des Unterrichts wird von denjenigen Teilnehmern nicht erhoben, welche nachweislich für den Fall der Erstehung der Prüfung Aussicht auf An-

stellung als Fleischbeschauer oder als Stellvertreter eines solchen in einer württembergischen Gemeinde haben. Von den übrigen Teilnehmern wird für Rechnung der Staatskasse eine Gebühr von 20 ℳ erhoben, welche an den Leiter des Unterrichts zu entrichten ist. Diese Gebühr ist in ihrem vollen Betrag verfallen, sobald der Unterricht begonnen hat. Der Leiter des Unterrichts erhält seine Belohnung aus der Staatskasse.

II. Der § 31 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Eine Prüfungsgebühr wird für die Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 28 und § 29 Abs. 6) von denjenigen Prüflingen nicht erhoben, welche nachweislich für den Fall der Erstehung der Prüfung Aussicht auf Anstellung als Fleischbeschauer oder als Stellvertreter eines solchen in einer württembergischen Gemeinde haben. Für die übrigen Prüflinge beträgt die Prüfungsgebühr 10 ℳ, welche in die Staatskasse fließt und mit der Meldung zur Prüfung einzuzahlen ist.

Die Belohnung der Mitglieder der Prüfungskommission und diejenige der Oberamtstierärzte für die Nachprüfung erfolgt aus der Staatskasse. Auswärtigen Kommissionsmitgliedern werden außerdem die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse gewährt.

Stuttgart, den 29. Juli 1905.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Neuordnung des kulturtechnischen Dienstes. Vom 31. Juli 1905.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. Juli ds. Js. wird dem § 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Neuordnung des kulturtechnischen Dienstes, vom 29. Juli 1903 (Reg.Bl. S. 256) folgende Fassung gegeben:

„Behufs weiterer Förderung von Unternehmungen der Landeskultur wird für jeden Kreis eine Kulturinspektion errichtet. Der Sitz dieser Behörden ist für den

Neckarkreis in Stuttgart, für den Schwarzwaldkreis in Reutlingen, für den Jagstkreis in Ellwangen und für den Donaukreis in Ulm."

Stuttgart, den 31. Juli 1905.

Für den Staatsminister
Scheurlen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung der Reichsgerichtsrat Friedrich von Geß'schen Familienstiftung an der Universität Tübingen. Vom 28. Juli 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 27. Juli 1905 allergnädigst geruht, der Reichsgerichtsrat Friedrich von Geß'schen Familienstiftung an der Universität Tübingen die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen.

Stuttgart, den 28. Juli 1905.

Für den Staatsminister
Bälz.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 25. August 1905.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 16. August 1905.

Auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Artikels 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie unter Bezugnahme auf § 2 und § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) wird zur Regelung des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die hierüber im Bundesrat vereinbarten Bestimmungen, unbeschadet der internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, wie folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1) die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,

2) den Handel mit Sprengstoffen,
3) die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4) die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:
a. die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b. die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziff. 1 bis 3 sind zugelassen:
1) Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2) folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b. Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagierenden Salpeterarten),
   d. Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,

e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),

f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3) Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;

4) Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

5) alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziff. 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1) Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;

2) Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;

3) Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4) Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;

5) Sprengstoffe welche entweder:

a. bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder

b. welche enthalten:

aa. chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen [§ 2 Nr. 4]), oder

bb. pikrinsaure Salze, oder

cc. Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen [§ 2 Nr. 4]), oder

dd. Schwefelkupfer;

6) Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziff. 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;

7) Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzblatt S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziff. 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziff. 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2 ½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziff. 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziff. 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziff. 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziff. 2 d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Abs. 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von

Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziff. 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziff. 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden sollen.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziff. 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziff. 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die

Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften in § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziff. 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu an-

gewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung der Zentralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung. Die Zentralbehörde für Württemberg ist das Ministerium des Innern.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und

der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann

die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziff. 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziff. 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Poli-

zeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37.

Die Polizeibediensteten und Landjäger haben über die Beobachtung der Vorschriften zu wachen, und die Orts- und Oberfeuerschauer haben sich insbesondere der Befolgung der in den §§ 28 bis 34 enthaltenen Bestimmungen bei ihren Umgängen zu versichern.

Entdeckte Verfehlungen sind sogleich der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 38.

Gegenwärtige Verfügung tritt, an Stelle der Verfügungen vom 14. Februar 1894 (Reg.Bl. S. 21) und vom 1. Juli 1898 (Reg.Bl. S. 159), am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Stuttgart, den 16. August 1905.

Für den Staatsminister:

Scheurlen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 24.

Regierungsblatt
für das
Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 2. September 1905.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1905. Vom 25. August 1905.

Nach Beschluß des Bundesrats (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1905, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 69 ff.) ist in allen Staaten des Deutschen Reichs eine Volkszählung nach dem Stande vom 1. Dezember 1905 vorzunehmen. Zur genauen und gleichmäßigen Durchführung dieser Zählung wird für Württemberg folgendes bestimmt.

§ 1.

Es ist die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Gemeinden Württembergs in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1905 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen genau festzustellen. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Mit der Volkszählung soll die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Wagen, Schiffe usw.) verbunden werden.

Etwa nötig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember 1905 beziehen.

§ 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben. Unter „Haus-

haltung" sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und die Fahrgäste eines Schiffes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember zuerst (zu Fuß, zu Wagen, zu Schiff usw.) ankommen.

§ 3.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen, sofern nicht aus besonderen Gründen anders verfügt wird, nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benützt werden.

§ 4.

Anlage I. Die Grundlage der Zählung bildet die als Anlage I gegenwärtiger Verfügung angehängte Haushaltungsliste.

In der Haushaltungsliste sind die durch den Vordruck verlangten Einträge schriftlich genau und deutlich von dem Haushaltungsvorstand zu machen; aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten und genau geprüften Angaben des Haushaltungsvorstands durch den Zähler bewirkt werden. Die zu richtiger Ausfüllung erforderlichen Erläuterungen sind auf der Haushaltungsliste beigedruckt.

§ 5.

Das Zählgeschäft ist gemeindeweise unter der Leitung des Gemeinderats zu besorgen, welcher hiefür unter seiner fortdauernden Verantwortung und unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters eine Zählungskommission — in großen Gemeinden auch mehrere — rechtzeitig bilden wird.

§ 6.

Jede Gemeinde wird zum Zwecke genauer Zählung aller Personen in Zählbezirke von je höchstens 65 Haushaltungen eingeteilt, in welchen die von der Gemeinde zeitig aufzustellenden Zähler das Zählgeschäft vornehmen werden. Aus einzelnen Parzellen

können besondere Zählbezirke gebildet, oder es können auch, wo dies angeht, mehrere Parzellen zu einem Zählbezirk vereinigt werden. Dagegen sollen Teile einer und derselben Parzelle nicht mit anderen Parzellen oder mit Teilen anderer Parzellen zu besonderen Zählbezirken verbunden werden. Die Einteilung in Zählbezirke muß etwa neuerdings eingemeindete Gemeinden als besondere Teile der neuen Gesamtgemeinde ersichtlich werden lassen. Größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten usw.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

§ 7.

Als Zähler sind nur zuverlässige und möglichst ortskundige Männer auszuwählen. Ihre Tätigkeit ist ein unentgeltliches, im Interesse der Gemeinde ausgeübtes Ehrenamt. Soweit freiwillige Zähler in einer Gemeinde nicht zu finden sind, werden die Kosten für dieselben von der Gemeinde getragen.

§ 8.

Die Zähler sind vor dem Beginn des Aufnahmegeschäfts durch die Zählungskommission in ihre Geschäfte einzuleiten und für die richtige Besorgung verantwortlich zu machen.

An jeden Zähler sind spätestens bis zum 25. November durch die Zählungskommission

1) eine „Anweisung für den Zähler",
2) eine Kontrolliste, in welcher die verteilten und wieder eingesammelten Haushaltungslisten einzeln, sowie die Zahl der bewohnten oder hauptsächlich zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude zu verzeichnen sind,
3) eine hinreichende Anzahl von Haushaltungslisten auszufolgen, damit er sich auf das Zählgeschäft genügend vorbereiten kann.

Der Zähler hat die Haushaltungslisten in der Zeit vom 27. bis 29. November von Haus zu Haus an die Haushaltungsvorstände zu verteilen, und, nachdem sie ausgefüllt sind, in der Zeit vom 1. Dezember mittags 12 Uhr bis 2. Dezember abends wieder einzusammeln, an Ort und Stelle auf ihre Vollständigkeit usw. zu prüfen und die Ergänzung etwaiger Lücken herbeizuführen. Nach erfolgter Prüfung und etwaiger Ergänzung hat er sie samt der vollständig abgeschlossenen Kontrolliste spätestens am 4. Dezember der Zählungskommission zu übergeben.

§ 9.

Sogleich nach Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler hat die Zählungskommission beziehungsweise die Gemeindebehörde aus den Kontrollisten die Zahl der

in der Gemeinde als ortsanwesend gezählten männlichen und weiblichen Personen vorläufig festzustellen und spätestens bis zum 8. Dezember dem Oberamt anzuzeigen.

Anlage II. Sodann sind nach genauer Prüfung die Ergebnisse aus den Kontrollisten und aus den Haushaltungslisten in die Gemeindeliste (vergl. Anlage II zu gegenwärtiger Verfügung) einzutragen, wobei darauf zu achten ist, daß, wo ein Zählbezirk aus mehreren Ortschaften oder Wohnplätzen (Parzellen) besteht, die Ergebnisse für jede Gemeindeparzelle besonders summiert werden müssen.

Die Gemeindeliste ist mit den zählbezirksweise geordneten Zählpapieren sofort nach Abschluß an das Oberamt einzusenden und zwar spätestens:

von den Gemeinden bis zu höchstens 10000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 1905,
von Gemeinden mit über 10000 Einwohnern bis zum 31. Januar 1906.

§ 10.

Das Oberamt hat spätestens bis zum 15. Dezember 1905 aus den von den Gemeinden einlaufenden Anzeigen (vergl. § 9 Abs. 1) eine vorläufige Oberamtsübersicht aufzustellen und umgehend an das Statistische Landesamt einzusenden.

Es hat sodann die aus den einzelnen Gemeinden einlaufenden Haushaltungslisten, Kontrollisten und Gemeindelisten (vergl. § 9 Abs. 2) möglichst eingehend nachzuprüfen, bei Anständen sofortige Berichtigung durch die Gemeindebehörden zu fordern und schließlich die Ergebnisse der Gemeindelisten parzellen- und gemeindeweise in die Oberamtsliste einzutragen, zu welch letzterer das Formular jedem Oberamt zweifach zugehen wird. Ein Exemplar der Oberamtsliste ist mit den wohlgeordneten Zählpapieren der Gemeinden spätestens bis zum 15. Februar 1906 an das Statistische Landesamt einzusenden; das andere ist in der Registratur des Oberamts aufzubewahren.

§ 11.

Die für die Zählung erforderlichen Zählpapiere werden spätestens bis Ende Oktober von dem Statistischen Landesamt an die Oberämter in der erforderlichen Anzahl versandt werden.

Die Oberämter werden angewiesen, ihrerseits alles vorzubereiten, wodurch die rasche und zuverlässige Durchführung der Zählung gefördert wird.

Stuttgart, den 25. August 1905.

Für den Staatsminister des Innern:
Scheurlen.

Für den Staatsminister der Finanzen:
Haffner.

Anlage I.

Königreich Württemberg.

Volkszählung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1905.

Oberamt: .... Ortschaft oder Wohnplatz: ....

Gemeinde: .... Straße: .... Haus-Nr. .....

Zählbezirk Nro. .... Haushaltungsliste Nro. ....

Ansprache an die Haushaltungsvorstände.

Die vom Bundesrate des Deutschen Reichs beschlossene neue Volkszählung wird, wie die früheren Zählungen, zur Förderung wichtiger, allgemeiner Zwecke des Staats im Interesse sämtlicher Landesbewohner ausgeführt. Man wird daher erwarten dürfen, daß alle Beteiligten bemüht sein werden, die erforderlichen Angaben auf dem Innenraum dieser Haushaltungsliste genau und vollständig zu machen und die mit der Ausführung der Zählung Beauftragten bestens zu unterstützen. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen ohne Genehmigung der Regierung nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benützt werden.

I. Allgemeine Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungsliste.

Eine Haushaltungsliste wird in jede Haushaltung gegeben; falls mehr als 13 Personen zu verzeichnen sind, wird der Zähler noch weitere Listen verabfolgen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmerabmieter ohne eigene Hauswirtschaft, Schlafgänger usw., gehören zu der Haushaltung, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirtschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen. Die Haushaltungsvorstände werden dafür sorgen, daß keine Person, welche sich in den von ihnen weiter vermieteten Räumlichkeiten befindet, bei der Zählung übergangen wird.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, oder auf Wache, in einem Arresthause oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung eines Schiffes usw. — Die Gast- und Herbergswirte werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf 1. Dezember übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien zu ersuchen und beim Eintrag ausdrücklich als Gäste kenntlich zu machen haben.

Die Haushaltungsliste ist am 1. Dezember vormittags auszufüllen. Wie dies zu geschehen hat, kann aus den 8 Mustereinträgen ersehen werden. Nur diejenigen Personen sind einzutragen, die vom 30. November auf den 1. Dezember in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, gleichviel ob sie ständig oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen, Erwachsene oder Säuglinge sind. Für eine Person, die sich in der Zählungsnacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten hat, gilt als Nachtquartier die eigene Wohnung, oder wenn sie nur in fremden Wohnungen war, diejenige, in der sie sich zuletzt aufgehalten hat. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben (solche, welche die Nacht hindurch auf Reisen waren, insbesondere auch Eisenbahn- und Postbedienstete, Arbeiter, Wächter usw., die in der Nacht außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt waren), werden in der Liste derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 1. Dezember ankommen.

Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist entscheidend, ob sie die Mitternachtstunde erlebt haben. Mithin sind die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen.

Für jede zur Aufzeichnung kommende Person sind alle in den Spalten 1 bis 12 des Verzeichnisses gestellten Fragen zu beantworten.

II. Besondere Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Haushaltungsliste.

Zu Spalte 2. Stellung in der Haushaltung: Hier soll bei Verwandten genau das Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltungsvorstand, z. B. Mutter, Schwiegermutter, Großvater usw. angegeben werden; für die übrigen, nicht mit dem Haushaltungsvorstand verwandten Personen, muß Auskunft darüber gegeben werden, ob sie als Dienstboten, als Ge-

Verzeichnis aller in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1905 in der Wohnung

		Reihenfolge der Einträge: Haushaltungsvorstand (je nachdem Mann oder Frau, z. B. Witwe), Ehefrau, Kinder, andere Anverwandte, Gewerbsgehilfen, häusliche und gewerbliche Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen und vorübergehend Anwesende. Vorname	Familienname	Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, z. B. Dienstmädchen (vrgl. Erläuterung zu Sp. 2)	Wenn nur vorübergehend anwesend, Angabe des ständigen Wohnorts	Familienstand: Ledig Verheiratet Witwe(r) Geschieden (auf Lebenszeit gerichtlich getrennt) (vrgl. Erläuterung zu Sp. 4)	Geschlecht durch 1 zu bezeichnen: Männlich	Weiblich	Geburtstag und Geburtsjahr			Geburts… Namen des Geburtsorts bezw. der Geburtsgemeinde
		Spalte 1.		Spalte 2.	Spalte 3.	Spalte 4.	Spalte 5.		Spalte 6			Spa…
NB.! Beispiele von Einträgen	1.	Wilhelm	Rot	Haush.-Vorstand		verh.	1	-	13.	Mai	1863	Breitenholz
	2.	Anna	Rot, geb. Metzger	Ehefrau		verh	—	1	23.	September	1869	Untergröningen
	3.	Else	Rot	Tochter		led.	—	1	17.	November	1893	Bruchsal
	4.	Emma	Metzger	Schwiegermutter		Wit.	—	1	10.	Juli	1840	Zürich
	5.	Eugen	Rot	Bruder	Darmstadt	led.	1	—	21.	August	1873	Horb
	6.	Adam	Bartoff	Aftermieter		led.	1	—	28.	Juli	1875	Odessa
	7.	Babette	Wirth	Dienstmädchen	—	led.	—	1	7.	September	1886	Neuenstein
	8.	Julie	Bauer	Besuch	Künzelsau	gesch	—	1	31.	Dezember	1866	Köln
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
		Summe der in der Haushaltung Anwesenden										

Nur für gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen ist anzugeben:

a. Größe der Wohnung dieser Haushaltung: ______ Zimmer, ______ Kammern, Küche, Küchenanteil, ohne Küche

Zutreffendes zu unterstreichen.

b. Die Wohnung ist: (Zutreffendes ist zu unterstreichen.) Eigentum, als Einfamilienhaus, in Mehrfamilienhaus, als Hausanteil. Mietwohnung, Dienstwohnung.

des Haushaltungsvorstands und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen.

…rt Oberamt, bezw. für außerhalb Württembergs Geborene Geburtsland	Hauptberuf (Haupterwerb) (oder alleiniger Beruf) (genaue Angabe ist erforderlich) Berufszweig hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle (vgl. Erläuterung zu Spalte 8)	Berufsstellung darin, ob selbständig oder welche andere Stellung	Religionsbekenntnis (Konfession) (vgl. Erläuterung zu Sp. 9)	Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig [D = Deutscher] oder welchem fremden Staat angehörig) (vgl. Erläuterung zu Spalte 10)	Wenn im aktiven Dienst des deutschen Heers oder der deutschen Marine stehend ist das Wort „aktiv" unter Hinzusetzung des Truppenteils usw. zu schreiben (vgl. Erläuterung zu Spalte 11)	Für reichsangehörige landsturmpflichtige Männer aus der Geburtszeit 1. Dezember 1860 bis 31. Dezember 1866 (vgl. Erläuterung zu Spalte 12) ob militärisch ausgebildet im Heere	in der Marine	ob nicht militärisch ausgebildet
.	Spalte 8.		Spalte 9.	Spalte 10.	Spalte 11.	Spalte 12.		
Herrenberg	Flaschner	selbständig	ev. Landeskirche	D	—	ja	—	—
Gaildorf	—	—	katholisch	D	—	—	—	—
Baden	—	—	ev. Landeskirche	D	—	—	—	—
Schweiz	—	—	ev. Landeskirche	D	—	—	—	—
Harb	Vizefeldwebel		ev. Landeskirche	D	aktiv, Inf.-Reg. 115	—	—	—
Rußland	Bautaglöhner		russ. kathol.	Rußland	—	—	—	—
Öhringen	Dienstmagd für häusliche Dienste		Baptistin	D	—	—	—	
Preußen	—	—	altkatholisch	D	—	—	—	

Bescheinigung.

Daß die Angaben in dieser Haushaltungsliste vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind, bescheinigt

(Haushaltungsvorstand oder für denselben)

werbsgehilfen des Haushaltungsvorstands, als Zimmermieter, Schlafgänger, als Gast auf Besuch, vorübergehend anwesend, in Kost und Pflege usw. in der Haushaltung sich befinden.

Zu Spalte 4. Getrennt lebende Personen, die aber nicht „gerichtlich getrennt“ sind (Geschiedene), haben sich als verheiratet zu bezeichnen.

Zu Spalte 8. Hauptberuf ist der Beruf, von dem der Erwerb, das Einkommen usw., oder dessen größter Teil herrührt. Er ist so genau wie möglich anzugeben. Ungenaue Ausdrücke, wie „Fabrikant“, „Kaufmann,“ „Arbeiter,“ sind unzureichend; es muß vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufs, in welchem die gezählte Person tätig ist, angegeben werden, also z. B. in einer Strumpfwarenfabrik, Baumwollspinnerei, Stärkefabrik, Torfgräberei, Schuhwarenladen usw., ebenso für Personen, welche land- oder forstwirtschaftlich tätig sind, Landwirtschaft, Gärtnerei oder Forstwirtschaft. Insbesondere sollen Arbeiter und Taglöhner stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, in dem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Weg-, Hafen-, Kanalarbeiten usw.), Dienstboten: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, oder aber ob für Landwirtschaft, Handel, Gastwirtschaft oder für welches andere Gewerbe.

Für Personen, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrage ihres landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebes oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder von Unterstützung leben, ist eine Bezeichnung zu wählen, welche ersichtlich macht, daß sie nicht berufs- oder erwerbstätig sind, z. B. Gutsbesitzer nicht in Landwirtschaft tätig, oder vormaliger Holzhändler, Rentner, Privatier, Ausdinger, Unterstützungsempfänger. Verabschiedete Militärpersonen und Beamte machen dies durch den Zusatz: a. D., z. D. oder pens. kenntlich.

Für Ehefrauen, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann in Spalte 8 ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbstätigkeit ausüben und wenn diese Tätigkeit nicht bloß eine nebensächliche ist. Die Besorgung des Hauswesens ist als Erwerbstätigkeit nicht anzusehen.

Schüler und Studierende sind als solche zu bezeichnen.

Im übrigen erhalten Haushaltungsangehörige ohne Berufsausübung und ohne eigenes Einkommen hier keine Bezeichnung.

Die Berufsstellung (das Arbeits- und Dienstverhältnis) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob die gezählte Person selbständig, Geschäftsleiter (als Eigentümer, Pächter, Meister, Direktor) ist,

oder zum geschäftlichen Bureau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamter),

oder in einem anderen Arbeitsverhältnis steht (als Geselle, Gehilfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knappe, Ladendiener, Verkäufer, Kellner, Taglöhner, Bauernknecht, Bauernmagd, Austräger, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausknecht, Magd, Köchin, Zimmermädchen usw.).

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvo[rstandes] regelmäßig als Hilfspersonen tätig sind, oh[ne] eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, ist „hilft“ zu schreib[en] und das betreffende Gewerbe in Spalte 8 zu nennen. Einzel[ne] Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsle[i]stungen kommen nicht in Betracht.

Zu Spalte 9. Religionsbekenntnis: Die genaue B[e]zeichnung des Religionsbekenntnisses ist erforderlich; unb[e]stimmte Ausdrücke, wie „Christ“, „Protestant“ u. dergl. si[nd] zu vermeiden; vielmehr ist diejenige Kirche oder Religion[s]gemeinschaft anzugeben, welcher die einzelne Person angehör[t], z. B. evangelische Landeskirche, römisch-katholische Kirche, Br[ü]dergemeinde, apostolisch-katholische Gemeinde usw. Für ung[e]taufte Kinder ist das Bekenntnis anzugeben, in welchem [sie] erzogen werden oder erzogen werden sollen.

Zu Spalte 10. Für Angehörige deutscher Staate[n], also auch für Württemberger, ist „D“ (= Deutscher) z[u] setzen; für jede andere Person ist der Staat, welchem d[ie] betreffende Person gegenwärtig als Staatsbürger oder Unte[r]tan angehört, genau und leserlich anzugeben. Reichsaus[länder] erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur dur[ch] förmliche Naturalisation, Frauen außerdem auch dur[ch] Verheiratung an einen Inländer; Kinder eines Reichsaus[länders] sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsch[e] Reichsangehörige geworden.

Zu Spalte 11: Für alle im aktiven Dienst stehende[n] reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marin[e] mit Einschluß der Militärbeamten und -Ärzte und der a[uf] bestimmte Zeit Beurlaubten, ist außer dem Wort „aktiv“ der Truppenteil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde us[w.] anzugeben. Unteroffiziervorschüler und Kadetten gelten al[s] nicht zum aktiven Heere gehörig, während Unteroffiziersch[ü]le[r] und Schiffsjungen dazu zu rechnen sind. Das Landjägerkorp[s] sowie die Invalidenkompagnien mit Ausnahme der daz[u] gehörigen aktiven Offiziere und Militärbeamten sind nich[t] zum aktiven Militär zu zählen.

Zu Spalte 12. Hierunter fallen alle reichsangehörigen in der Zeit vom 1. Dezember 1860 bis 31. Dezembe[r] 1866 einschl. geborenen Männer mit Ausnahme der i[m] folgenden Absatz bezeichneten. Als militärisch ausgebild[et] gelten diejenigen, welche im aktiven Heere oder bei der aktive[n] Marine mindestens 3 Monate gedient oder als Ersatzreserviste[n] geübt haben.

Nicht hieher gehören:

a) diejenigen, welche dem aktiven Heere oder der Marin[e] noch angehören,
b) diejenigen, welche wegen dauernder Dienstuntauglichke[it] ausgemustert sind,
c) diejenigen, welche bereits mit Zuchthaus bestraft worde[n] sind,
d) diejenigen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heer[e] oder der Marine entfernt sind,
e) diejenigen, welche nicht im Besitz der bürgerliche[n] Ehrenrechte sind.

Für alle diese Personen ist bei Spalte 12 keine Angab[e] zu machen.

Anlage II.

Volkszählung vom 1. Dezember 1905.

Oberamt .... Gemeinde ....

Gemeindeliste

über die

Aufnahme der ortsanwesenden Bevölkerung

auf 1. Dezember 1905.

Bemerkungen.

1) Wegen Aufstellung der Gemeindeliste wird auf § 9 der Ministerialverfügung vom 25. August 1905 (Reg.Bl. S. 181 ff.) hingewiesen.
2) Die Einträge in Spalte 2—6 sind der Kontrolliste, die Einträge in den übrigen Spalten den einzelnen Haushaltungslisten zu entnehmen. Bei den Spalten 2—6 der Gemeindeliste sind Einträge nur so oft nötig, als Summen für einen Zählbezirk bezw. eine Parzelle, einen besonderen Wohnplatz, einzutragen sind.
3) Für den Fall, daß die Gemeindebehörde auch für ihre Zwecke eine weitere Gemeindeliste auszufüllen und zu behalten wünscht, wird den Ortsvorstehern das Formular je zweifach zur Verfügung gestellt.

f. letztes Blatt.

I. Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude &c.					II. Art des Zusammenlebens										
Wohnhäuser		Andere bewohnte Baulichkeiten			Einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirtschaft		Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen			Gasthöfe, Gasthäuser und Herbergen mit Gästen			Anstalten		
bewohnte	unbewohnte	hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude	sonstige Baulichkeiten				Zahl der Haushaltungen	Zahl der Personen		Zahl der Gasthäuser &c.	Zahl der Gäste		Zahl der Anstalten	Zahl der Anstaltsinsassen	
			feststehende	bewegliche	m.	w.		m.	w.		m.	w.		m.	w.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Gesamtzahl der ortsanwesenden Personen				III. Religionsbekenntnis										IV.	V.	VI. Zahl der landsturmpflichtigen Männer		
				Evangelische		(Römisch-) Katholische		Von anderen christlichen Bekenntnissen		Israeliten		Von anderen Religionen und ohne Religion		Zahl der Personen nicht deutscher Staatsangehörigkeit	Zahl der aktiven Militärpersonen	militärisch ausgebildet		nicht militärisch ausgebildet
männl. (Sp. 7 + 10 + 13 + 16)	weibl. (Sp. 8 + 11 + 14 + 17)	zus. (Sp. 18 + 19)	Unter der Gesamtzahl (Sp. 20) sind vorübergehend Anwesende	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.			im Heere	in der Marine	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge in der Gemeindeliste auf Grund der sorgfältig geprüften Kontrollisten und Haushaltungslisten beurkundet

........................, den ..... . Dezember 1905.

Der beauftragte Gemeindebeamte:

Name: ....

Dienststellung: ....

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 4. September 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Genehmigung der Schubert-Hesse'schen Familienstiftung in Stuttgart.

Vom 14. August 1905.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts. der Schubert-Hesse'schen Familienstiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 14. August 1905.

Für den Staatsminister:
Schoenhardt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei öffentlichen Sparkassen.

Vom 18. August 1905.

Auf Grund des Artikel 69 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423) wird nach Anhörung des Oberlandesgerichts hiemit die städtische Sparkasse in Sindelfingen zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Stuttgart, den 18. August 1905.

Für den Staatsminister:
Schoenhardt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Freudenstadt. Vom 21. August 1905.

Nachdem der Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Freudenstadt gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Freudenstadt angeordnet und nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.Bl. S. 31) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf § 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom $\frac{\text{6. November 1882}}{\text{28. Februar 1900}}$ (Reg.Bl. von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Freudenstadt im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 14. September ds. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Mittwoch, den 20. September ds. Js. einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Montag, den 25. September ds. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Mittwoch, den 4. Oktober ds. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag, den 1. Oktober ds. Js., zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 15 a der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahllokal zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen.

Den Oberämtern ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten. In denjenigen Orten, in welchen gemäß § 15 Abs. 2 der Vollzugsverfügung besondere Nebenzimmer zum Wahllokal als Absonderungsvorrichtungen eingerichtet werden wollen, sind den Berichten einfache Handzeichnungen insbesondere zum Nachweis dafür beizulegen, daß das Nebenzimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahllokal steht und nur von dem Wahllokal aus betreten werden kann.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 22 der Vollzugsverfügung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht zuvor an die Absonderungsvorrichtung begeben haben, in der gleichen Art zurückzuweisen sind, wie dies in Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes hinsichtlich der vorschriftswidrigen Stimmzettel vorgeschrieben ist. Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag, den 7. Oktober ds. Js., stattzufinden.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Bl. S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom 6. November 1882 (Reg.-Bl. S. 346) / 28. Februar 1900 (Reg.-Bl. S. 232) sowie darauf hingewiesen, daß

a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieselben anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,

b. der Wähler an den abgesonderten Tisch treten muß, um seinen Stimmzettel in den gestempelten Umschlag zu stecken und daß er den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,

c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,

d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahllokal anwesend waren und

e. daß die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 21. August 1905.

Für den Staatsminister:
Scheurlen.

Bekanntmachung der K. Regierung des Donaukreises, betreffend die Vereinigung der Gesamtgemeinde Söflingen mit der Stadtgemeinde Ulm.

Vom 18. August 1905.

Durch Verfügung der Kreisregierung vom heutigen Tag ist die Vereinigung der Gesamtgemeinde Söflingen mit der Stadtgemeinde Ulm auf Grund der zwischen den Gemeindevertretungen abgeschlossenen Vereinbarungen mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. an genehmigt worden.

Ulm, den 18. August 1905.

K. Kreisregierung.
Schmidlin.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 12. September 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada. Vom 28. August 1905.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 27. Juli 1905 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1905 Nr. 31 S. 194) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 28. August 1905.

Für den Staatsminister des Innern: Scharpff.

Für den Staatsminister des Kriegswesens: v. Bossert.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Georg Warmburg in Seattle ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin, den 27. Juli 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bumm.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend den Text des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 5. September 1905.

Auf Grund der am Schlusse des Gesetzes vom 28. Juli 1905, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1894 über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.Bl. S. 141), erteilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes vom 25. Juni 1894, wie er sich unter Berücksichtigung der durch Art. I des Gesetzes vom 28. Juli 1905 getroffenen Änderungen ergibt, mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, daß das neue Gesetz mit dem 1. Januar 1906 in Kraft tritt.

Stuttgart, den 5. September 1905.

Für den Staatsminister des Innern: Scheurlen. Weizsäcker. Für den Staatsminister der Finanzen: Haffner.

Gesetz,

betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Für die Beamten der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehenden öffentlichen Körperschaften wird eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Pensionskasse für Körperschaftsbeamte errichtet, aus welcher den dienstunfähig gewordenen Beamten Ruhegehalte und den Hinterbliebenen verstorbener Beamten Sterbenachgehalte und Pensionen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes verabreicht werden.

Niedere Bedienstete der Körperschaften gelten nicht als Beamte im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2.

Vorbehältlich der Vorschrift des Art. 4 sind alle Beamten der in Art. 1 bezeichneten Körperschaften, welche auf die Versehung eines Berufsamts ihren Lebensunterhalt gründen,

mit Ausnahme der Verwaltungsaktuare verpflichtet, der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte beizutreten. Ein Verzeichnis derjenigen Beamten, bei welchen diese Voraussetzung jedenfalls als zutreffend gilt, ist in der Beilage dieses Gesetzes enthalten.

Über die Verpflichtung zum Beitritt entscheidet in Anstandsfällen die Kreisregierung nach Vernehmung der Körperschaftsbehörde und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern (vergl. Art. 34).

Art. 3.

Diejenigen Ortsvorsteher, bei welchen die Voraussetzung des Art. 2 Abs. 1 nicht zutrifft, sowie die Verwaltungsaktuare sind berechtigt, der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte beizutreten, wenn ihre nach den Vorschriften der Art. 9—11 zu berechnenden pensionsberechtigten Bezüge mindestens 500 ℳ jährlich betragen. Diese Befugnis kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden.

Unter den besonderen Vorschriften der Art. 24 Abs. 4, Art. 34 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 3 sind zum Beitritt als freiwillige Mitglieder berechtigt die Beamten der evangelischen Kirchengemeinden, der katholischen Pfarrgemeinden, der israelitischen Kirchengemeinden und der örtlichen kirchlichen Stiftungen, welche auf die Versehung eines Berufsamts ihren Lebensunterhalt gründen. Ausgeschlossen sind Unterbeamte (vergl. Art. 1 Abs. 2). Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Körperschaftsbehörde, in deren Dienst der Beamte steht.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche, bei der Kreisregierung einzureichende Erklärung unter gleichzeitiger Nachweisung der pensionsberechtigten Bezüge und ist vom Zeitpunkt des Einlaufs dieser Erklärung bei der Kreisregierung an wirksam.

Anderen hiezu nicht verpflichteten Körperschaftsbeamten kann der Beitritt vom Verwaltungsrat der Kasse mit Zustimmung der Körperschaftsbehörde und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

Denjenigen Beamten, welche der Kasse auf Grund freiwilligen Beitritts angehören, steht es frei, aus derselben wieder auszutreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, bei der Kreisregierung einzureichende Erklärung und tritt mit dem Beginn des auf den Einlauf der Austrittserklärung nächstfolgenden Rechnungsjahres in Wirksamkeit.

Art. 4.

Die Vorschriften der Art. 2 und 3 finden auf diejenigen Körperschaftsbeamten, welche einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten körperschaftlichen Pensionsanstalt angehören, dann keine Anwendung, wenn ihnen von dieser Anstalt unter den in Art. 5 bezeichneten Voraussetzungen Ruhegehalte und ihren Hinterbliebenen Sterbenachgehalte und Pensionen von mindestens der in Art. 14 und 18 bis 20 vorgesehenen Höhe gewährt werden, und wenn in die bei Feststellung der Ruhegehalte in Betracht kommende Dienstzeit diejenige Zeit eingerechnet wird, während deren der Beamte

1) einer anderen, den vorbezeichneten Voraussetzungen entsprechenden körperschaftlichen Pensionsanstalt oder der Pensionskasse für körperschaftliche Beamte angehört hat — beziehungsweise der letzteren beizutreten verpflichtet oder berechtigt gewesen wäre, wenn schon damals diese Kasse bestanden hätte —, sofern er die für diese Zeit noch zu erhebenden Jahresbeiträge nachzahlt oder die ihm etwa zurückerstatteten oder nachgelassenen Einzahlungen entrichtet, und sofern nicht die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 Anwendung findet, oder

2) im inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst auf Lebenszeit oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf vierteljährige Kündigung angestellt oder nach den für diese Dienste geltenden Vorschriften mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

Die von einzelnen Körperschaften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Pensionsanstalten können, ohne daß es der Zustimmung der bei denselben beteiligten Beamten bedarf, mit der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte im Wege freiwilliger Übereinkunft mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vereinigt werden. In diesem Fall geht bezüglich sämtlicher der körperschaftlichen Pensionsanstalt angehörender Beamten, soweit sie zur Zeit der Vereinigung noch nicht in den Ruhestand versetzt sind, die Pensionslast nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte über, wogegen von der körperschaftlichen Pensionsanstalt die Beiträge, welche die ihr angehörigen Beamten für die vor der Vereinigung abgelaufene pensionsberechtigte Dienstzeit nach den Bestimmungen der Art. 27 ff. und des Art. 41 Abs. 2 und 3 zu entrichten gehabt hätten, an die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte zu vergüten sind.

Zweiter Abschnitt.

Ruhegehalt.

Art. 5.

Ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand steht den der Pensionskasse angehörigen Beamten nicht zu. Dagegen können sie von der zuständigen Behörde auf Ansuchen in Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1) das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt oder
2) wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden oder
3) durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung ihres Amtes abgehalten worden sind

und aus einem dieser Gründe (Ziff. 1—3) nach vollendeten neun Dienstjahren (vergl. Art. 6—8) aus dem Amte ausscheiden.

Im Fall der Versetzung in den Ruhestand haben die Beamten Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt (Pension) aus der Pensionskasse, es wäre denn, daß die Dienstunfähigkeit in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden des Beamten ihren Grund hätte.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene neunjährige Dienstzeit ein.

Wird ein auf Lebenszeit angestellter Beamter vor vollendetem neuntem Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, so kann der Verwaltungsrat anstatt des Ruhegehaltes eine Unterstützung bis zur Höhe von 40 Prozent der pensionsberechtigten Bezüge bei vorhandener Bedürftigkeit bewilligen.

Art. 6.

Die Dienstzeit, welche bei der Feststellung des Ruhegehalts in Betracht kommt, wird vom Tage des Eintritts in das die Verpflichtung zur Teilnahme an der Kasse begründende Amt an, im Falle freiwilligen Beitritts von dem Tage an berechnet, an welchem der Beitritt wirksam geworden ist (vergl. Art. 3).

Art. 7.

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während deren der Beamte

1) in einem früher bekleideten Amte der Kasse oder einer körperschaftlichen Pensionsanstalt (Art. 4) angehört hat, sofern er die ihm etwa zurückerstatteten oder nachgelassenen Einzahlungen entrichtet, und sofern nicht die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 Anwendung findet,
2) im inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst auf Lebenszeit oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf vierteljährige Kündigung angestellt oder nach den für diese Dienste geltenden Vorschriften mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war,
3) vor dem Eintritt in das Amt beziehungsweise vor dem Beitritt zur Pensionskasse im Kriege bei einem mobilen oder einem Ersatztruppenteil Dienste geleistet hat. Als Kriegsdienstzeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Im Falle freiwilligen Beitritts zur Kasse findet jedoch eine Einrechnung früherer Dienstjahre nur dann statt, wenn der Beitritt innerhalb eines Jahres nach Übernahme des zum freiwilligen Beitritt berechtigenden Amtes stattgefunden hat.

Art. 8.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt diejenige Dienstzeit nicht in Betracht, welche von einem früher im gerichtlichen oder Disziplinarwege des Amtes verlustig gewordenen, später aufs neue in den Körperschaftsdienst eingetretenen Beamten vor dem Amtsverluste zurückgelegt worden ist.

Abgesehen von diesem Falle schließt eine vorangegangene Unterbrechung der Angehörigkeit zur Kasse die Einrechnung der früheren Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eines Beamten nicht aus.

Art. 9.

Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der feste Gehalt, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage seiner Zuruhesetzung aus dem seine Teilnahme an der Kasse begründenden Amte bezogen hat (vergl. Art. 12).

Zu dem festen Gehalt werden die den körperschaftlichen Rechnern ausgesetzten Einzugsgebühren nach einem von der Körperschaftsbehörde festzustellenden Durchschnittsbetrag hinzugerechnet.

Sonstige Gebühren, Taggelder und andere Amtsemolumente, Entschädigungen für den mit dem Amte verbundenen Aufwand, Gehalte für Nebenämter und andere Nebenbezüge bleiben vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 10 und 11 bei Feststellung des Ruhegehalts außer Berechnung. Durch eine der Genehmigung der Kreisregierung unterliegende Vereinbarung der Körperschaftsbehörde und des Beamten kann jedoch der Wert einer dem letzteren eingeräumten freien Dienstwohnung bis zum Höchstbetrag von 400 ℳ als pensionsberechtigter Einkommensteil erklärt werden.

Ist unter dem festen Gehalt eines Beamten die Entschädigung für Amtsaufwand (Reisekosten und dergleichen) inbegriffen, so wird ein der Höhe des durchschnittlichen Aufwands entsprechender Betrag von ersterem in Abzug gebracht.

Art. 10.

Für diejenigen Beamten, deren dienstliches Einkommen ganz oder vorzugsweise aus unständigen Bezügen besteht, ist durch die Körperschaftsbehörde der durchschnittliche Jahresbetrag dieser Bezüge nach Abzug des etwa daraus zu bestreitenden Amtsaufwands in fester Summe als pensionsberechtigtes Einkommen zu bestimmen.

Art. 11.

Bei den Verwaltungsaktuaren bildet die Summe der mit Genehmigung der Kreisregierung festgestellten Aversalbelohnungen für die regelmäßig vorkommenden Geschäfte nach Abzug der darunter begriffenen, nötigenfalls von der Kreisregierung festzustellenden Entschädigung für Reisekosten, sowie für etwaige Gehilfenhaltung oder sonstigen Amtsaufwand die Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalts.

Art. 12.

Wenn sich das dienstliche Einkommen eines Körperschaftsbeamten ohne eigenes Verschulden während seiner Dienstzeit vermindert hat, so ist auf seinen Antrag der Berechnung des Ruhegehalts anstatt des im letzten Dienstjahre bezogenen Gehalts der durchschnittliche jährliche Betrag des während seiner pensionsberechtigten Dienstzeit bezogenen,

nach den Bestimmungen der Art. 9 bis 11 anrechenbaren dienstlichen Einkommens zu Grunde zu legen.

Art. 13.

Wenn ein Beamter mehrere seine Teilnahme an der Pensionskasse begründende Ämter versieht, so wird im Fall seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt für das aus jedem dieser Ämter fließende dienstliche Einkommen nach Vorschrift der Art. 9 bis 12 besonders berechnet.

Art. 14.

Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehntem Dienstjahre, sowie im Falle des Art. 5 Abs. 3 40 Prozent der pensionsberechtigten Bezüge des Beamten.

Mit jedem weiteren Dienstjahre, bis zum vierzigsten einschließlich, steigt derselbe

1) um $1^3/_4$ Prozent aus dem Betrage der pensionsberechtigten Bezüge bis einschließlich 2400 ℳ,

2) um $1^1/_2$ Prozent aus dem Betrage derselben, welcher 2400 ℳ übersteigt.

Der höchste Betrag eines aus der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte fließenden Ruhegehalts wird auf die Summe von 6000 ℳ festgesetzt. Im Falle des Art. 13 darf die Gesamtsumme des Ruhegehalts diesen Betrag nicht übersteigen.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Ruhegehalte werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark aufgerundet.

Art. 15.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts hört auf:

1) wenn der Pensionär im Reichsdienst oder in einem Staats-, Kirchen-, Körperschafts- oder öffentlichen Schuldienste oder im Privatdienste auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem seinem früheren Gehalte mindestens gleichen Gehalte wieder angestellt wird;

2) wenn er nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm angebotene Wiederanstellung auf einem seiner Berufsbildung entsprechenden und mindestens seinen früheren Gehalt gewährenden Amte im württembergischen Staats- oder Körperschaftsdienste ablehnt;

3) wenn gegen ihn in entsprechender Anwendung des Art. 80 Abs. 2 des Beamten-

gesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Bl. S. 211) im Wege des Disziplinarverfahrens auf Verlust des Ruhegehalts erkannt wird.

Art. 16.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1) wenn und solange ein Pensionär im öffentlichen Dienste (vergl. Art. 15 Ziff. 1) oder im Privatdienste einen Gehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag desjenigen Gehalts übersteigt, welchen der Beamte vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte;
2) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben.

Die Bestimmung der Ziff. 1 findet entsprechende Anwendung in dem Falle, wenn der Pensionär auf Grund einer späteren Anstellung im öffentlichen oder im Privatdienste einen Ruhegehalt bezieht.

Art. 17.

Die Einziehung des Ruhegehalts in den Fällen des Art. 15 Ziff. 1 und 2, desgleichen die Kürzung oder Wiedergewährung desselben in den Fällen des Art. 16 beginnt mit demjenigen Tage, an welchem das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis eintritt. In den Fällen des Art. 15 Ziff. 3 hört das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts mit der Rechtskraft des Urteils auf.

Findet im Falle des Art. 16 Ziff. 1 die Wiederbeschäftigung nur vorübergehend gegen Taggelder oder gegen eine anderweite Entschädigung statt, so bleibt dem Beamten für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung der Ruhegehalt unverkürzt und tritt erst mit dem Beginn des siebenten Monats die Bestimmung des Art. 16 Ziff. 1 in Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Bewilligungen für die Hinterbliebenen.

Art. 18.

Hinterläßt ein der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte angehörender Beamter oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Kinder, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt

haben, so gebührt solchen Hinterbliebenen als Sterbenachgehalt für die auf den Todestag folgenden fünfundvierzig Tage der Betrag der pensionsberechtigten Bezüge oder des Ruhegehalts des Verstorbenen.

In Ermangelung solcher Hinterbliebenen wird der Sterbenachgehalt auch dann ausbezahlt, wenn der Nachlaß des Verstorbenen nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Art. 19.

Wenn ein der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte angehörender Beamter, welcher zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte, oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Kinder unter achtzehn Jahren hinterläßt, so erhalten dieselben vom Ablauf des Sterbenachgehalts an jährliche Pensionen, welche betragen:

1) für die Witwe ein Dritteil des Ruhegehalts des Verstorbenen, mag letzterer selbst in Pension gestanden sein oder nicht (vergl. jedoch Art. 20);*)
2) für jedes eheliche Kind unter achtzehn Jahren:
   a) wenn dessen Mutter noch lebt, ein Fünfteil der Pension derselben;
   b) im anderen Falle ein Vierteil der Pension der Witwe.

Auf den letzteren Betrag ist die Pension der Kinder zu erhöhen, wenn ihre Mutter stirbt, ehe sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ein Anspruch auf Witwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Ungiltig- oder Nichtigerklärung der Ehe oder vor dem 1. Januar 1876 eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Jedes Kind aus einer durch Ehescheidung, durch Ungiltig- oder durch Nichtigerklärung getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Teil der Pension, welche der Mutter gebührt haben würde.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark aufgerundet.

Art. 20.

Wenn die Witwe mehr als achtzehn Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war, so ist an der ihr an sich gebührenden Pension ein Abzug zu machen, welcher bei einer Verschiedenheit des Alters

*) Diese Fassung des Abs. 1 Ziff. 1 beruht auf dem Gesetz vom 13. September 1898 (Reg.Bl. S. 171).

von mehr als			18 bis zu		22 Jahren		$^{1}/_{6}$,
„	„	„	22	„ „	26	„	$^{2}/_{6}$,
„	„	„	26	„ „	30	„	$^{3}/_{6}$,
„	„	„	30	„ „	34	„	$^{4}/_{6}$,
„	„	„	34	„ „	38	„	$^{5}/_{6}$

der in Art. 19 bestimmten Witwenpension beträgt.

Ist die Witwe mehr als achtunddreißig Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, so erhält sie überhaupt keine Pension. Die Altersverschiedenheit wird nach den Geburtstagen berechnet. Auf die Höhe der Pensionen der Waisen haben die der Witwe gemachten Abzüge keinen Einfluß.

Art. 21.

Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf:

a) für die Witwe mit demjenigen Tage, an welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet;

b) für jedes Kind mit demjenigen Tage, an welchem dasselbe das achtzehnte Lebensjahr zurücklegt, heiratet, durch Dispensation volljährig wird oder stirbt.

Art. 22.

Das Recht auf den Bezug einer Witwen- und Waisenpension ruht, wenn die berechtigte Person das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben.

Vierter Abschnitt.

Anweisung und Ausbezahlung der Pensionen.

Art. 23.

Die Anweisung der Ruhegehalte und der Bewilligungen für die Hinterbliebenen erfolgt bei den Ortsvorstehern, den Verwaltungsaktuaren, den Beamten der Amtskörperschaften und der Landarmenverbände, sowie den in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten durch die Kreisregierung, bei den übrigen Gemeindebeamten durch die zur Wahl der betreffenden Beamten zuständige Behörde.

Art. 24.

Wird ein Beamter, welcher einen Ruhegehalt aus der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte anzusprechen hat, wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit ohne seine Zustimmung vom Amte enthoben, so hat die hiefür zuständige Behörde nach Vornahme der etwa erforderlichen Ermittlungen und nach Vernehmung des beteiligten Beamten gleichzeitig auch über den ihm zu gewährenden Ruhegehalt Entscheidung zu treffen.

Will ein der Pensionskasse angehöriger Beamter sein Amt wegen eingetretener Dienstunfähigkeit (Art. 5 Abs. 1) unter Geltendmachung seines Pensionsanspruches niederlegen, so hat er bei der nach Maßgabe des Art. 23 zuständigen Behörde seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen und derselben gleichzeitig die erforderlichen Belege zum Nachweis seiner Dienstunfähigkeit, sowie zur Feststellung des Ruhegehaltes einzureichen. Ist die Kreisregierung zu der Entscheidung zuständig, so hat sie vorher über den Antrag die Körperschaftsbehörde, sowie zutreffendenfalls das vorgesetzte Oberamt über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit gutächtlich zu vernehmen.

Die Bezahlung des Ruhegehaltes beginnt in beiden Fällen mit dem nötigenfalls von der entscheidenden Behörde festzustellenden Zeitpunkt, bis zu welchem der zur Ruhe gesetzte Beamte den Gehalt seiner bisherigen Amtsstelle bezogen hat.

Bei den in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten ist die Kreisregierung in den Fällen des Abs. 1 und 2 zur Entscheidung zuständig, in den Fällen des Abs. 1 auf Antrag der für die Dienstenthebung zuständigen Behörde.

Art. 25.

Die Sterbenachgehalte werden sofort nach ihrer Feststellung, die Ruhegehalte, sowie die Witwen- und Waisenpensionen in monatlichen Raten je am Schlusse des Monats ausbezahlt.

Die Körperschaftskassen sind verpflichtet, die in Abs. 1 bezeichneten Bezüge auf Anweisung der Pensionskasse gegen Wiedererstattung durch diese vorschußweise auszubezahlen.

Art. 26.

Ansprüche auf die in Art. 25 Abs. 1 bezeichneten Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als dieselben

gesetzlich der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Fünfter Abschnitt.

Aufbringung der Mittel.

Art. 27.

Die der Pensionskasse angehörigen Beamten haben an die Kasse zu entrichten:

1) als Eintrittsgeld je ein Viertel der pensionsberechtigten Bezüge bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung, sowie ein Viertel von Erhöhungen dieser pensionsberechtigten Bezüge;
2) als Jahresbeitrag jährlich 2 Prozente der pensionsberechtigten Bezüge und des Ruhegehaltes.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Eintrittsgeldes erwächst mit dem Eintritt in den Genuß pensionsberechtigter Bezüge, beziehungsweise einer Erhöhung derselben. Das Eintrittsgeld ist im Laufe eines Jahres in gleichen monatlichen Raten zu entrichten.

Der Jahresbeitrag verfällt je auf den 31. März und ist unter Zugrundelegung der jeweiligen Höhe des bezeichneten Einkommens auf diesen Tag zu berechnen.

Der Beitrag ist von den aktiven Beamten durch diejenige Kasse, welcher die Ausbezahlung ihres Gehaltes obliegt, mittels Abzugs an letzterem zu erheben und an die Pensionskasse abzuliefern. Für die richtige Erhebung und Ablieferung haftet die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht.

Von den Pensionären wird der Beitrag durch die Pensionskasse unmittelbar mittels Abzugs an ihrem Ruhegehalt erhoben.

Art. 28.

Bei der Einberufung eines Beamten zum Militärdienst im Fall einer Mobilmachung (§ 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880) wird ein während der Einberufung verfallener Jahresbeitrag nur aus demjenigen Teil der pensionsberechtigten Bezüge erhoben, welcher dem Beamten während der Dauer seiner Einberufung zum Militärdienst fortbezahlt wird.

Im Falle des Art. 7 Ziff. 2 findet für die zur Einrechnung gelangende Kriegszeit eine Nachzahlung von Jahresbeiträgen nicht statt.

Art. 29.

Ruht ein Ruhegehalt nach Maßgabe des Art. 16 ganz oder teilweise, so müssen doch die Jahresbeiträge zur Kasse im vollen Betrag fortbezahlt werden.

Art. 30.

Wenn das Dienstverhältnis bei einem auf einen festbestimmten Zeitraum angestellten Beamten nach Ablauf der Amtsperiode nicht erneuert oder bei einem auf Widerruf angestellten Beamten von der Körperschaftsbehörde aufgelöst wird, und der Beamte infolge hievon aus der Kasse ganz ausscheidet, so werden ihm auf Verlangen die von ihm bezahlten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ohne Zinsen zurückerstattet, wofern ihm nicht von dem Verwaltungsrat der Pensionskasse der Nachweis erbracht wird, daß die Nichterneuerung des Dienstverhältnisses beziehungsweise der Widerruf der Anstellung auf einem Verschulden des betreffenden Beamten beruht.

In allen übrigen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses, desgleichen bei freiwilligem Austritt aus der Kasse (Art. 3 letzter Absatz), sowie, wenn der Verlust des Ruhegehalts in Gemäßheit des Art. 15 eintritt, verliert der Beamte, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 7 Ziff. 1, für sich und seine einstigen Hinterbliebenen jeden Anspruch an die Pensionskasse; eine Rückzahlung der gezahlten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge findet in diesen Fällen nicht statt.

Bei dem Übertritt aus dem inländischen Staats-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst oder aus einem Amt, welches die Beteiligung bei einer körperschaftlichen Pensionsanstalt (Art. 4) begründet, in den Dienst einer bei der Pensionskasse beteiligten Körperschaft sind Jahresbeiträge nicht nachzuzahlen und das Eintrittsgeld wird nur von einer Gehaltserhöhung erhoben. Dasselbe gilt sowohl bei dem Übertritt aus dem inländischen Staats-, Kirchen- oder Schuldienst oder aus einem Amt, welches die Beteiligung bei der Pensionskasse begründet, in den Dienst einer Körperschaft mit eigener Pensionsanstalt, als auch bei dem Übertritt aus dem Dienst einer solchen Körperschaft in denjenigen einer anderen Körperschaft mit eigener Pensionsanstalt.

Bei dem Übertritt werden die von dem Beamten bisher bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ohne Zinsenberechnung der die Pensionslast übernehmenden Kasse ausgefolgt.

Wenn beim Übertritt die Zeit einer Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle oder eine unständige Verwendung im inländischen Staats-, Kirchen- oder öffent-

lichen Schuldienst einzurechnen ist, so finden auf die Nachzahlung der Jahresbeiträge die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Nachzahlung der Jahresbeiträge bei der ständigen Anstellung in dem betreffenden Dienste gelten.

Die dem katholischen geistlichen Stande angehörigen Körperschaftsbeamten sind von der Bezahlung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge befreit, haben dagegen bei der ersten Anstellung und bei Gehaltserhöhungen an die die Pensionslast übernehmende Kasse Leistungen im Betrag der gesetzlichen Sporteln nach dem Satze für die höheren Geistlichen zu entrichten. An diese Kasse werden auch bei einem Übertritt in einen Körperschaftsdienst die von den Geistlichen bisher bezahlten Sporteln ohne Zinsenberechnung von der Staatskasse ausgefolgt. Beim Rücktritt in den Kirchendienst werden die in die Pensionskasse oder in eine körperschaftliche Pensionsanstalt bezahlten Beträge der Staatskasse gleichfalls ohne Zinsenberechnung übermittelt.

Art. 31.

Insoweit die der Pensionskasse auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Leistungen und die durch ihre Verwaltung entstehenden Kosten einschließlich der Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Betriebsfonds durch die Beiträge der Mitglieder nicht gedeckt werden, ist der Fehlbetrag durch Umlage auf diejenigen Körperschaften, in deren Dienst die der Kasse angehörenden Beamten stehen, nach Maßgabe des Betrags der jeweiligen pensionsberechtigten Bezüge der letzteren (Art. 9 bis 11) zu beschaffen.

Für die Verpflichtung der Körperschaften zur Teilnahme an der Umlage sowohl wie für das Maß der letzteren ist der Stand am 31. März jedes Jahres maßgebend.

Art. 32.

Vom Verwaltungsrat der Kasse wird nach dem Ablauf eines jeden Rechnungsjahres der durch Umlage zu beschaffende Fehlbetrag festgestellt, auf die beteiligten Körperschaften nach der in Art. 31 gegebenen Vorschrift umgelegt und der Entwurf der Umlage dem Ministerium des Innern zur Vollziehbarkeitserklärung vorgelegt. Nachdem diese erfolgt ist, wird an jede Körperschaft der sie betreffende Umlagebetrag ausgeschrieben. Gegen die Feststellung des Umlagebetrages kann die Körperschaft binnen der Frist von zwei Wochen vom Tage des Empfanges des Umlageausschreibens an Vorstellung bei dem Ministerium des Innern und im Falle der Verwerfung der Vorstellung Rechtsbeschwerde

beim Verwaltungsgerichtshof (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Bl. S. 485, Art. 13, Art. 59 ff.) erheben. Die Rechtsbeschwerde kann jedoch nicht gegen die Höhe des Umlagesatzes, sondern nur gegen die auf der Grundlage desselben festgesetzte Umlage gerichtet werden.

Die Körperschaften haben ihren Anteil an der Umlage nach Abzug der gemachten und noch nicht zurückerstatteten Vorschüsse binnen vier Wochen nach Empfang des Ausschreibens an die Pensionskasse zu bezahlen.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 33.

Soweit in gegenwärtigem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kommt die Verwaltung der Pensionskasse unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und die Vertretung der Kasse in rechtlicher Hinsicht einem Verwaltungsrat von neun Mitgliedern zu, welcher seinen Sitz in Stuttgart hat.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern aus der Reihe der höheren Staatsbeamten in widerruflicher Weise ernannt.

Die Berufung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt je auf die Dauer von drei Jahren durch das Ministerium des Innern auf Grund eines Vorschlags der Amtsversammlungen, welche zu diesem Zweck je einen Vertreter aus der Zahl der Kassenmitglieder wählen.

Der Geschäftsgang bei dem Verwaltungsrat wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Ministeriums aufgestellt wird. Durch die Geschäftsordnung kann die Erledigung der laufenden Geschäfte einem Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen werden.

Die Belohnung des Vorsitzenden wird von der Staatskasse getragen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Bemühungen Taggelder, Diäten und Reisekosten aus der Pensionskasse nach den für die Ortsvorsteher geltenden allgemeinen Vorschriften.

Art. 34.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entschließungen der Körperschaftsbehörden und der Kreisregierungen steht den Beteiligten die Beschwerde in der gesetzlichen Instanzenfolge bis an das Ministerium des Innern zu, welches nach Vernehmung des Ausschusses des Verwaltungsrates der Kasse endgültig darüber entscheidet, vorbehältlich der Zulässigkeit der Betretung des Rechtsweges nach Maßgabe des Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.

Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes binnen der Frist von einem Monat nach Eröffnung der angefochtenen Entschließung bei derjenigen Behörde einzureichen, deren Entschließung angefochten wird.

Bei den Ansprüchen der in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten hat die Kreisregierung vor jeder Entschließung die Oberkirchenbehörde zu hören, ebenso ist letzterer von dem Ministerium des Innern vor der Entscheidung über eine Beschwerde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle der Nichtgewährung eines Ruhegehalts ist auch die Oberkirchenbehörde zur Erhebung der Beschwerde befugt.

Art. 35.

Die Entschließungen der Körperschaftsbehörden und Kreisregierungen, durch welche Ruhegehalte oder Witwen- und Waisenpensionen angewiesen werden, sind ohne Verzug mit den Akten dem Ausschusse des Verwaltungsrates der Pensionskasse vorzulegen. Demselben steht gegen diese Entschließungen das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörden in der gesetzlichen Instanzenfolge bis an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes binnen der Frist von einem Monat nach Eröffnung der angefochtenen Entschließung an den Ausschuß des Verwaltungsrates bei derjenigen Behörde einzureichen, deren Entschließung angefochten wird.

Für die Ausbezahlung der angewiesenen Witwen- und Waisenpensionen hat die Erhebung der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Art. 36.

Zur Führung der Kasse und Rechnung wird vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Ministeriums ein Kassier in widerruflicher Weise gewählt.

Über die Verwaltung der Kasse wird vom Kassier je nach Abschluß des Rechnungsjahres Rechnung abgelegt.

Die Rechnung wird mit ihren Beilagen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und nach Erledigung der hierbei vorgefundenen Anstände dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung der Rechnung werden deren wesentliche Ergebnisse öffentlich bekannt gemacht.

Art. 37.

Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung und Fortführung der Mitgliederlisten und der Besoldungskataster, die Berechnung, den Einzug und die Ablieferung der Eintrittsgelder, der Jahresbeiträge und der etwaigen Nachzahlungen (Art. 41 Abs. 2), sowie der Umlagebeträge, ferner über die Belohnung für den Einzug dieser Gelder durch die körperschaftlichen Rechner werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Siebenter Abschnitt.

Dienstverhinderung durch Krankheit.

Art. 38.

Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist ein Körperschaftsbeamter nicht verpflichtet, zu den von der Körperschaftskasse zu tragenden Kosten einer bestellten Amtsverweserei Beiträge zu leisten, solange die Verhinderung nicht über sechs Monate dauert. Von der Überschreitung dieser Zeit an ist er die Kosten der Stellvertretung insoweit zu übernehmen schuldig, als sie den dritten Teil seines in festen Bezügen (zu vergl. Art. 9 Abs. 1 und 2) bestehenden Diensteinkommens nicht übersteigen oder bei einem pensionsberechtigten Beamten nicht der Betrag des Ruhegehalts dadurch angegriffen wird, den er im Falle seiner Zuruhesetzung zur Zeit der abgelaufenen ersten sechs Krankheitsmonate anzusprechen hätte.

Der gesetzmäßigen Beschlußfassung der Vertretung der Körperschaft bleibt es überlassen, die Kosten der Stellvertretung auch im Falle einer sechs Monate übersteigenden Krankheitsdauer ausnahmsweise auf die Körperschaftskasse zu übernehmen.

Auf die in Art. 3 Abs. 2 bezeichneten Beamten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit.

Die in der ersten Zeit nach Einführung des Gesetzes zur Bestreitung von Ausgaben erforderlichen Gelder werden der Pensionskasse vorschußweise von der Staatskasse gewährt.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die an obigem Zeitpunkte im Amte befindlichen Körperschaftsbeamten unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Art. 40.

Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kasse (Art. 2 Abs. 1) sind diejenigen Körperschaftsbeamten befreit:

1) welche auf Grund Dienstvertrags schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Anspruch auf einen Ruhegehalt für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit erworben haben,
2) welche beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits das fünfundfünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diese Beamten sind berechtigt, der Kasse beizutreten, die in Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten jedoch nur, sofern die Körperschaftsbehörde ihre Zustimmung hiezu erteilt.

Art 41.

Den Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden, wird die Dienstzeit, welche sie vor diesem Zeitpunkt in einem die Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt zur Kasse begründenden körperschaftlichen Amte zugebracht haben, in die pensionsberechtigte Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie diese Einrechnung in einer binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Kreisregierung oder beim Oberamt einzureichenden schriftlichen Erklärung beanspruchen. Dabei haben sie, soweit tunlich, die Beweise beizubringen, wie hoch sich ihre nach den Bestimmungen in Art. 9 ff. zu berechnenden pensionsberechtigten Bezüge in jedem der Jahre, deren Einrechnung sie beanspruchen, belaufen haben.

Für die Dienstjahre, deren Einrechnung beansprucht wird, sind die Jahresbeiträge

in Höhe von $1\frac{1}{2}$ Prozent der jeweiligen pensionsberechtigten Bezüge (vergl. übrigens Art. 42) nachzuzahlen.

Die Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden, haben, wenn sie der Pensionskasse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig beitreten, als Eintrittsgeld ein Vierteil desjenigen dienstlichen Einkommens nachzuzahlen, welches ihnen zur Zeit des Beitritts zur Pensionskasse zukommt, beziehungsweise gemäß Art. 42 und 43 als pensionsberechtigtes Einkommen anzurechnen ist.

Sämtliche Nachzahlungen sind, wenn der Beamte nicht die sofortige Bezahlung des ganzen Betrages oder Abbezahlungen in kürzeren Fristen vorzieht, in monatlichen Raten, deren Jahresbetrag mindestens 8 Prozent der laufenden Bezüge erreicht, mittels Abzugs an diesen Bezügen zu erheben.

Im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit oder des Todes vor der vollen Leistung der Nachzahlungen steht den in Abs. 1 bezeichneten Beamten oder ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Pensionen dann zu, wenn entweder die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 zutreffen oder das Eintrittsgeld und mit Einschluß der Nachzahlungen für die dem Inkrafttreten des Gesetzes zunächst vorangegangenen Dienstjahre im ganzen für mindestens neun Jahre Beiträge bezahlt worden sind; der Berechnung der Höhe der Pensionen wird die Zahl der Dienstjahre zu Grunde gelegt, für welche Beiträge entrichtet worden sind. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes mindestens eine Jahresrate der Nachzahlungen (Abs. 2 und 3) entrichtet, so bleibt ihm oder seinen Hinterbliebenen das Recht vorbehalten, behufs Erlangung des Anspruchs auf Pension die rückständigen Nachzahlungen binnen eines Monats nach dem Eintritt jenes Ereignisses ganz oder teilweise zu leisten. Wenn der Beamte oder seine Hinterbliebenen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, so erlischt die Verpflichtung zur Leistung der rückständigen Nachzahlungen.

Wenn der Beamte die Einrechnung früherer Dienstjahre in Gemäßheit des Abs. 1 nicht beansprucht, so wird seine pensionsberechtigte Dienstzeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehungsweise vom Zeitpunkt seines späteren freiwilligen Beitritts an gerechnet.

Art. 42.

Die Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden, können beanspruchen, daß der Berechnung ihres Ruhegehalts, sowie im Falle ihres Todes

derjenigen des Sterbenachgehalts und der Pensionen ihrer Hinterbliebenen nicht das ganze nach Art. 9 ff. hiefür maßgebende dienstliche Einkommen, sondern nur ein bestimmter Teil, jedoch nicht weniger als die Hälfte desselben zu Grunde gelegt wird. Die von ihnen zu entrichtenden Jahresbeiträge werden in diesem Falle nur aus dem entsprechenden Teil ihres pensionsberechtigten dienstlichen Einkommens und, wenn sie die Einrechnung früherer Dienstjahre gemäß Art. 41 beanspruchen, aus dem entsprechenden Teil des in diesen Jahren jeweils bezogenen pensionsberechtigten Einkommens berechnet.

Der in Abs. 1 bezeichnete Anspruch ist von dem Beamten bei Ausschlußvermeidung mittels schriftlicher, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Kreisregierung oder beim Oberamt einzureichender Erklärung geltend zu machen.

Art. 43.

Von der Vertretung der Körperschaft kann binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Genehmigung der Kreisregierung beschlossen werden, daß ein entsprechender Teil des Gehalts der zu jenem Zeitpunkt im Amte befindlichen Beamten als nichtpensionsberechtigte Zulage zu gelten habe.

Beilage (zu Art. 2 Abs. 1).

Verzeichnis

solcher Körperschaftsbeamten, welche verpflichtet sind, der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte beizutreten.

I. Gemeinde- und Stiftungsbeamte:

1) Ortsvorsteher, wenn sie die zweite höhere oder eine niedere Dienstprüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben,
2) besoldete Gemeinderäte,
3) Hilfsbeamte zur Verwaltung der Polizei,
4) Ratsschreiber, Registratoren und Standesbeamte,
5) Gemeinde- und Gemeindestiftungsrechner, sonstige Verwalter von Vermögensteilen (Anstalten) der Gemeinden und der Gemeindestiftungen, Buchhalter, Revisoren und Kontrolleure,
6) Beamte der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung,
7) Polizeikommissäre und -Inspektoren,

zu Ziff. 4 bis 7, sofern sie mindestens die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben,

8) Körperschaftsförster,
9) Hoch- und Tiefbautechniker,
10) technische Beamte der im Eigentum der Gemeinden stehenden Gas- und Wasserwerke,

zu Ziff. 9 und 10, sofern sie mit festem Gehalt im Mindestbetrag von 1 000 ℳ angestellt sind.

II. Amtskörperschaftsbeamte:

1) Oberamtspfleger,
2) Oberamtssparkassiere, sofern sie mindestens die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben,
3) Oberamtsbaumeister,
4) Oberamtswegmeister.

III. Beamte der Landarmenverbände:

Landarmenpfleger.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 13. September 1905.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Tuttlingen. Vom 8. September 1905.

Nachdem der Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Tuttlingen gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Tuttlingen angeordnet und nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der Wählerlisten Sorge zu tragen und dabei zu beachten, daß gemäß Art. 4 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.Bl. S. 31) sämtliche Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Frage, welche Personen wahlberechtigt sind, werden die Ortswahlkommissionen auf § 3 der Vollzugsverfügung zum Landtagswahlgesetz vom $\frac{\text{6. November 1882}}{\text{28. Februar 1900}}$ (Reg.Bl. von 1900 S. 232) noch besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Landtagswahlgesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Tuttlingen

im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag, den 23. September ds. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Freitag, den 29. September ds. Js. einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch, den 4. Oktober ds. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag, den 13. Oktober ds. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Dienstag, den 10. Oktober ds. Js., zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 15a der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützenden verdeckten Wahlurnen nicht zu klein sind und ein ungehindertes Einlegen der amtlichen Wahlumschläge zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahllokal zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen.

Dem Oberamt ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten. In denjenigen Orten, in welchen gemäß § 15 Abs. 2 der Vollzugsverfügung besondere Nebenzimmer zum Wahllokal als Absonderungsvorrichtungen eingerichtet werden wollen, sind den Berichten einfache Handzeichnungen insbesondere zum Nachweis dafür beizulegen, daß das

Nebenzimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahllokal steht und nur von dem Wahllokal aus betreten werden kann.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 22 der Vollzugsverfügung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht zuvor an die Absonderungsvorrichtung begeben haben, in der gleichen Art zurückzuweisen sind, wie dies in Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes hinsichtlich der vorschriftswidrigen Stimmzettel vorgeschrieben ist. Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 18 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Montag, den 16. Oktober ds. Js., stattzufinden.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 (Reg.-Bl. S. 31) und der Vollzugsverfügung dazu vom $\frac{\text{6. November 1882 (Reg.Bl. S. 345)}}{\text{26. Februar 1900 (Reg.Bl. S. 233)}}$ sowie darauf hingewiesen, daß

a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an dieselben anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,
b. der Wähler an den abgesonderten Tisch treten muß, um seinen Stimmzettel in den gestempelten Umschlag zu stecken und daß er den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,
c. kein in die Wahlurne einmal eingelegter Umschlag aus irgend einem Grunde aus derselben vor der Zählung der Stimmen wieder herausgenommen werden darf,
d. von 7 Uhr abends ab nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen, welche bereits um 7 Uhr im Wahllokal anwesend waren und
e. daß die Distriktswahlkommissionen sich bei der Zählung der Umschläge und Stimmen sowie bei der Abfassung des Wahlprotokolls der Beihilfe dritter Personen nicht bedienen dürfen.

Stuttgart, den 8. September 1905.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 28.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 4. Oktober 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Vom 23. September 1905.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1882 (Reg.Bl. S. 492 ff.) wird nachstehend die in Nr. 37 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 8. d. Mts. S. 228 veröffentlichte Änderung der Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesrats vom $\frac{\text{16. Juni 1882}}{\text{9. Juli 1896}}$, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Reg.Bl. von 1882 S. 272 und von 1896 S. 206), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind, bekannt gemacht:

Königreich Bayern: bezüglich aller im Bezirke des Amtsgerichts München I geborenen Personen die bei der Polizeidirektion München errichtete Geschäftsstelle mit der Bezeichnung „K. Polizeidirektion München" (Strafregister).

Stuttgart, den 23. September 1905.

Breitling.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 und derjenigen zum Kinderschutzgesetz vom 10. Dezember 1903. Vom 12. September 1905.

I. In Abänderung des § 8 Abs. 2 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 (Reg.Bl. S. 59) wird die in § 108 der Gewerbeordnung der „Gemeindebehörde" vorbehaltene Zuständigkeit dem Ortsvorsteher mit Beschränkung auf diejenigen Fälle überwiesen, in welchen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Arbeiters wegen der Ausstellung eines Arbeitsbuchs für den letzteren nicht zu beschaffen ist. Im übrigen verbleibt es bei der in § 8 Abs. 2 der Vollzugsverfügung vom 26. März 1892 ausgesprochenen Zuständigkeitsbestimmung.

II. Dem § 1 Abs. 3 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Vollzug des Kinderschutzgesetzes, vom 10. Dezember 1903 (Reg.Bl. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens nachstehende Fassung gegeben:

> Die Aufgaben der „Ortspolizeibehörde" (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und 3) und diejenigen der „Gemeindebehörde" (§ 11 Abs. 2) werden von dem Ortsvorsteher wahrgenommen.

Stuttgart, den 12. September 1905.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung vom 31. März 1894.
Vom 22. September 1905.

Die §§ 27 und 36 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1894, betreffend die Vollziehung der Landesfeuerlöschordnung (Reg.Bl. S. 51), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 27.

Die zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassenen Feuerversicherungsanstalten haben durch Vermittlung der Vorstandschaft (Direktion) oder, wenn die letztere ihren

Sitz nicht in Württemberg hat, durch Vermittlung des württembergischen Hauptagenten der Verwaltungskommission der Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens zum Zweck der Feststellung der von den Gesellschaften in die Zentralkasse zu leistenden Jahresbeiträge bis zum 1. Juli jedes Jahres ein Verzeichnis der in dem jeweilig vorausgegangenen Kalenderjahr in Württemberg erzielten Bruttoeinnahme aus Versicherungsprämien einzureichen.

Die Verwaltungskommission hat die Richtigkeit der eingereichten Verzeichnisse zu prüfen; sie ist befugt, zu diesem Zweck die nötigen Aufschlüsse von den Gesellschaften zu verlangen. Etwaige Anstände sind im Benehmen mit der Vertretung der Gesellschaften zu beseitigen.

Die Einzahlung der festgesetzten Jahresbeiträge hat spätestens bis 1. Oktober jedes Jahres zu erfolgen.

Die einbezahlten Gelder werden von dem Hauptkassier der Gebäudebrandversicherungsanstalt verwaltet und es hat derselbe über die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben alljährlich besondere Rechnung abzulegen, deren Ergebnisse im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 36.

Als Delegierte der Feuerwehren des Landes zu der Verwaltungskommission der Zentralkasse gelten für die Zeit von einem Landesfeuerwehrtag zum andern

1) diejenigen vier Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses, welche bei der Wahl in den letzteren je seitens der auf dem Landesfeuerwehrtag vertretenen Feuerwehren jedes der vier Kreise des Landes die meisten Stimmen erhalten haben;
2) diejenigen zwei weiteren Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses, welche abgesehen von den in Ziffer 1 bezeichneten vier Mitgliedern bei der Wahl in den Ausschuß die meisten Stimmen erhalten haben.

Ersatzmänner, welche für den Fall des Todes oder des sonstigen Ausscheidens einzelner Delegierten für den Rest des vorgenannten Zeitraums an die Stelle derselben zu treten haben, sind die weiteren beiden Mitglieder des Landesfeuerwehrausschusses mit der Maßgabe, daß derjenige Ersatzmann zuerst einzutreten hat, welcher bei der letzten Ausschußwahl die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Haben zwei Anwärter auf Berufung

in die Verwaltungskommission die gleiche Stimmenzahl erlangt, so entscheidet erforderlichenfalls für den Eintritt in die Verwaltungskommission das höhere Lebensalter.

Für den Fall, daß ein Landesfeuerwehrausschuß nicht bestehen sollte, bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Stuttgart, den 22. September 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Abraham und Henriette Thalheimer-Stiftung in Stuttgart.
Vom 28. September 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 27. September 1905 allergnädigst geruht, der Abraham und Henriette Thalheimer-Stiftung in Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen.

Stuttgart, den 28. September 1905.

Für den Staatsminister:

Habermaas.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 20. Oktober 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 22. September 1905.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der Nr. 38 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1905 erlassene Bekanntmachung vom 8. September 1905, betreffend das Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Stuttgart, den 22. September 1905.

Für den Staatsminister des Kriegswesens:

Pischek. v. Bossert.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,

Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium)
Boppard, [1])
*Borbeck, [1])
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
*Cöln-Ehrenfeld, [1])
Cottbus,
Crefeld,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium), [1])
Essen,
Euskirchen, [1])
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strelitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule)
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,[1])
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
*Klausthal,
Kleve,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Koesfeld,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kreuzburg in Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Realschule),
*Mörs,[1])
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Myslowitz,[1]
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[1]
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1]
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium verbunden mit Oberrealschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Wehlau: Gymnasium†) (verbunden mit Realschule),
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,[1])
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.
†) Das Gymnasium zu Wehlau führt vom 1. April 1905 ab nur noch die Prima.

Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium.
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,

Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main: Gymnasium,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realprogymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Realabteilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altena,[1])
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),[1])
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz,[1])
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Königsberg i. Ostpr.: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neisse,
Neunkirchen,
Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Ratibor,[1])
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Ruhrort,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [2])
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.
[2]) Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium mit Gymnasialabteilung,
Mannheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Mainz: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1]
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium,
Dessau: Friedrichs-Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Vegesack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.[1]

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
Berlin: †Luisenstädtische Oberrealschule,
†Bochum,
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Fulda,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Groß-Lichterfelde,[1])
†Hagen i. Westfalen,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
†Kattowitz,[1])
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,
Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,
†Eßlingen,
†Göppingen,
†Hall,
†Heilbronn,
†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Ulm.

III. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. Großherzogtum Hessen.[2])

†Darmstadt,
Gießen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),[1])
Mainz: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Offenbach a. Main: †Oberrealschule,
Worms: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium).

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

[2]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

V. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

VII. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. Herzogtum Anhalt.

Dessau: †Oberrealschule — zur Zeit entwickelt bis II a einschließlich — (verbunden mit Realgymnasium).

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen V bis I noch Oberrealschule).

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule vor dem Holstentore.
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XI. Elsaß-Lothringen.

†Metz,

Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule (Gewerbeschule),

†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

*Öhringen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),

Karlsruhe: Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[1])

Alzey: Progymnasium (verbund. mit Realschule),

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen,

Calw,

Geislingen,

Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,

Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Weinheim.

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

†Aalen,
†Biberach,
†Heidenheim,
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe,
†Villingen.

III. Großherzogtum Hessen.[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,[2])
†Realschule beim Doventore.

---

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Berent,
*Betzdorf-Kirchen,[1])
Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Duderstadt,
*Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Frankenstein,
Genthin,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
Herne (verbunden mit Realschule),
*Hörde,
*Hofgeismar,
*Kalk,
Kempen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
*Lauenburg i. Pommern,
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Malmedy,
Mayen,
Münster i. Westf.: Staatliches Progymnasium, Städtisches Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Nienburg,
*Northeim,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratingen,[1])
Rheinbach,
Rietberg,
*Rüttenscheid,[1])
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
Schwetz,
*Sprottau,
Stolberg i. d. Rheinprovinz,
*Striegau,
Tremessen,
Zaborze,

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Hammelburg,
Hersbruck,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,[1])
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Öttingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule),

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung,

Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium (bisher progymnasiale Privatlehranstalt unter Leitung des Lic. Dr. Koldewey).[2])

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),

Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,[3])

Altona: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium)[3])

Biedenkopf,

Cöln: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[3])

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[3])

Eilenburg,

Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Friedrichshagen bei Berlin,[3])

Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Langenberg,

Langensalza,

Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule)[3]),

Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realprogymnasium verbunden mit Realschule),[3])

Luckenwalde,

Lüdenscheid: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

---

[1]) Die der Anstalt verliehene Berechtigung (s. Gesamtverzeichnis 1903) hat auch Geltung für die Abschlußprüfung am Schluße des Schuljahrs 1902/03.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich Geltung.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

Meiderich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Nauen,
Naumburg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Papenburg,
Spremberg,
Swinemünde,
Unna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Wolgast,
Wollin,
Wriezen,
Zoppot.[1])

II. Königreich Sachsen.

Pirna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).[1])

III. Großherzogtum Baden.

Buchen,[2])
Mosbach,
Schwetzingen.[2])

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

VIII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Altona—Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
Barmen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
Berlin: †Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,
†Biebrich,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Schluß des Schuljahrs 1904/05.

†Bielefeld,
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
†Cottbus,
†Delitzsch,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Prinz Georg-Straße,
†Realschule an der Rethelstraße,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Sachsenhäuser Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gronau i. W.,[1])
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Gummersbach,
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

†Itzehoe,
†Jüterbog,[1])
Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Königsberg i. Ostpr.: †Löbenicht'sche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
†Kulm,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
Meiderich, †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mettmann,
Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Ohligs-Wald,[1])
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Riesenburg,
†Rixdorf, †Kaiser Friedrich-Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Seehausen in der Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

†Schmalkalden,
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Tiegenhof,
†Uerdingen,[1])
Unna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,[1])
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Kreisrealschule II,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905

†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg a. Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Realschule Dresden-Neustadt,[2])
†Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Ölsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])
†Reichenbach i. Vogtlande,[3])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Crailsheim,
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Kirchheim unter Teck,
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Schorndorf,[4])
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,[4])
†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.
[3]) Verbunden mit Realgymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für diejenigen Schüler, welche im Juli 1905 die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben.

†Ettlingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Singen,[1])
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.[2])

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[3])

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,[1])
†Oberstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

†Altenburg (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

†Gotha.
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Realabteilung des Gymnasiums,[4])

XIX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

[1]) Mit der Wirkung vom Schluß des Schuljahrs 1903 4.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1904.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich Geltung.
[4]) Mit der Wirkung vom Ostertermin 1905 ab.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck: Realschule des Johanneums.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbuttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
Colmar: †Realabteilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Els.: †Realschule bei St. Johann,
†Thann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld
Altdöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aurich
Barby
Bederkesa
Berent
Berlin
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg
Bromberg [1])
Brühl
Büren

Königliches Schullehrerseminar

Bütow
Bunzlau
Cornelimünster
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deutsch-Krone
Dillenburg
Dramburg
Drossen
Düren
Eckernförde
Eisleben
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Exin
Frankenberg
Frankenstein

Königliches Schullehrerseminar

[1]) In Bromberg befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

4

Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hannover
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Kammin
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Königsberg i. d. Neumark
Köpenick
Köslin
Koschmin
Kreuzburg
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpreußen

} Königliches Schullehrerseminar

Memel
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld
Neu-Ruppin
Neustadt i. Westpreußen
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Ober-Glogau
Odenkirchen
Oels
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Ragnit
Ratibor
Ratzeburg
Rawitsch
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz
Rheydt

} Königliches Schullehrerseminar

Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern
Schneidemühl
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
Thorn
Tondern
Tuchel
Uetersen
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wittlich
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Zülz

} Königliches Schullehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliches Schullehrerseminar,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliches Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliches Schullehrerseminar,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freih. v. Fletcher'sches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen im Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realprogymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Kleve: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule.
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogtum Oldenburg.

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b) Andere Privat-Lehranstalten.✕)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schultz (früher Albert Siebert),

✕) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt des Professor Dr. Ludwig Pröscholdt,

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])

Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne,

Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg.

Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,[2])

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,[1])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,

Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschul[3])-Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Profess. Dr. Gustav Müller,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abteilung des Erziehungsinstituts des Dr. Franz Knickenberg.

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[4])

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel u. des Gustav Goebel,

Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann u. Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[5])

Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltung.

[3]) Für die Real-Abteilung mit rückwirkender Geltung der Berechtigung bis zum Ostertermin 1905 einschließlich.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1905 einschließlich Geltung.

[5]) Die Berechtigung hat noch für das Schuljahr 1904/5 Geltung.

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),
†Realinstitut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,)[1])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler,[2])

Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealschule von Otto Albert Toller.[2])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.[3])

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Franz Koeppl.[4])

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert — früher zu Sachsa a. Harz —,

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,[5])

Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,[3])

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop).[3])

---

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
[2]) Die Berechtigung hat bis zum Ostertermin 1905 einschließlich Geltung.
[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.
[4]) Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich.
[5]) Der bisherige Leiter Dr. Jahn ist kürzlich verstorben. Die Anstalt ist bis auf weiteres der Leitung des Oberlehrers Dr. Riebel unterstellt.

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Ludwig Finger — früher Caspari — (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[1])

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,

Hamburg: †Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,

†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,

†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.[2])

Lehranstalten im Auslande.[3])

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,

Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[4])

Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Franz Schmidt,[5])

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo.

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter der früheren Leitung des Nikolaus Stauffer.[6])

Berlin, den 8. September 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905. Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1905.

[3]) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[4]) Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich.

[5]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich Geltung. Mit dem 1. Oktober 1905 wird die Leitung der Anstalt auf den Oberlehrer Dr. Ludwig Lenz übergehen.

[6]) Die Berechtigung hat vorläufig nur für das Jahr 1905 einschließlich Geltung.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen, vom 17. Juli 1905.

Vom 1. Oktober 1905.

Zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen, vom 17. Juli 1905 (Reg.Bl. S. 113), wird hiemit nachstehendes verfügt.

§ 1.

Der nach Art. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer 2c. (Reg.Bl. S. 590), zu gewährende beamtengesetzliche Zuschlag wird für diejenigen Hinterbliebenen von Lehrern, die vom 1. April 1905 an in den Witwen- oder Waisenstand eingetreten sind, im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium auf 85 % des in Art. 10 bezeichneten Mehrbetrags festgesetzt.

§ 2.

Der gemäß Art. 35 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.Bl. S. 273), der Berechnung der nachzubezahlenden Jahresbeiträge zur Witwenkasse zu Grund zu legende Mindestbetrag des Gehalts wird in Ergänzung des § 14 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. März 1895 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule 2c. (Reg.Bl. S. 83), zufolge Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1905 vom Kalenderjahr 1905 an auf 920 ℳ festgesetzt.

Stuttgart, den 1. Oktober 1905. Weizsäcker.

Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft

Vom 4. Oktober 1905.

Auf Grund des § 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 698) wird der von dem Landes-Versicherungsamt neu festgesetzte Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Stuttgart nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 4. Oktober 1905.

K. Landes-Versicherungsamt:
Bockshammer.

5

Prämien-Tarif

für die

Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1906 ab.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Prozente, welche als **Prämie** zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene **halbe Mark** des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig
Gefahrenklasse A.		
Feldmesser, Geometer, Markscheider, Wiesenbauer, Kulturtechniker, Privatarchitekten, Zivilingenieure, Bautechniker und bautechn. Bureaus. Stubenbohner, Tapetenkleber (Tapezierer) und Anbringung von Wetterrouleaux	1	1/2
Gefahrenklasse B.		
Ofensetzer, Verfertiger feiner Steinwaren, Bildhauer. Bauglaser ohne Motoren, Fensterputzerbetriebe. Baulackierer, Bauanstreicher, Baumaler. Kunst- und Dekorationsmaler bei Bauten, Stukkateure. Asphaltierer, Steinsetzer und Pflästerer. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen.	2	1
Gefahrenklasse C.		
Bauklempner (Flaschner), Gipser, Tüncher, Verputzer, Weißbinder. Verfertiger grober Steinwaren, Steinmetzen ohne Steinbrüche und ohne Schwemmsteinfabrikation	3 1/2	1 3/4
Gefahrenklasse D.		
Maurer und Betriebe für Bauunternehmung und Bauunterhaltung . . .	5	2 1/2
Gefahrenklasse E.		
Zimmerer einschl. Mühlen- und Schiffsbau in Holz. Dachdecker. Betriebe für Blitzableiteranbringung 2c. Kanal-, Strom- und Teicharbeiter.	6 1/2	3 1/4
Gefahrenklasse F.		
Steinbrecher	12 1/2	6 1/4
Gefahrenklasse G.		
Brunnenmacher. Bauglaser mit Motoren. Abbruchbetriebe. Alle übrigen Motorenbetriebe	15	7 1/2

Für alle im vorstehenden Prämientarif nicht klassifizierten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse D mit 2½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Stuttgart, den 4. Oktober 1905.

K. Landes-Versicherungsamt:

Bockshammer.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 30.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 31. Oktober 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Grundsätze bei Verleihung des Olga-Ordens und der Karl-Olga-Medaille.

Vom 18. Oktober 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den § 1 Unserer Verordnung, betreffend den Anschluß der Karl-Olga-Medaille an den Olga-Orden, vom 17. Februar 1893 (Reg.Bl. S. 29), folgendermaßen abzuändern:

§ 1.

Die Karl-Olga-Medaille wird von Uns unter denselben Voraussetzungen wie der Olga-Orden verliehen.

Zur Verleihung des Olga-Ordens sind Uns nur solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche sich im Besitze der Karl-Olga-Medaille in Silber befinden.

Unser Ordens-Kanzler ist mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 18. Oktober 1905.

Wilhelm.

(L. S.)
Der Ordens-Kanzler
v. Soden.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Stadtbahnhofs Freudenstadt erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung.
Vom 19. Oktober 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erweiterung der Gleisanlagen des Stadtbahnhofs Freudenstadt die nach dem genehmigten allgemeinen Plan hierfür erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Nach diesem Plan sollen auf der westlichen Seite des genannten Bahnhofs, links vom durchgehenden Hauptgleis gegen Klosterreichenbach und außerhalb des Übergangs der Moosstraße, zwei weitere Gleise und ein Verladeplatz angelegt und auf der östlichen Bahnhofseite der vorhandene Ladeplatz und das Verladegleis sowie das Abstellgleis verlängert werden.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsenteignung wird die Staatseisenbahnverwaltung durch die Bauabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten. Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 19. Oktober 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die von den Grundbuchbeamten den Steuerbuchführern zu machenden periodischen Mitteilungen über die Veränderungen des Eigentums an Grundstücken. Vom 28. September 1905.

Es erscheint wünschenswert, die schriftlichen Mitteilungen, welche nach § 17 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 18. Januar 1900, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 über die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher (Reg.Bl. S. 65), die Grundbuchbeamten auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres den Steuerbuchführern über die im Laufe des vorausgegangenen Vierteljahres in das Grundbuch eingetragenen Veränderungen des Eigentums an Grundstücken zu machen haben, in den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern so zu gestalten, daß sie zugleich zur Unterstützung der Tätigkeit der dortigen Schätzungsbehörden dienen und auch für eine staatliche Statistik der Grundstückspreise in den größeren Gemeinden des Landes verwertet werden können. Demgemäß wird in Ergänzung des § 17 der angeführten Verfügung nachstehendes angeordnet:

1. Zu den Mitteilungen über die Eigentumsveränderungen soll künftighin regelmäßig das in der Anlage enthaltene Formular D. a. benützt werden, in welches für die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern drei weitere Spalten — Spalte 2: „Benützungs- oder Kulturart"; Spalte 9: „Kaufpreis (einschließlich etwaiger Nebenleistungen und vorbehaltener Nutzungen), Datum des Kaufvertrags"; Spalte 10: „Steuerkapital" — auf-

genommen sind. In den Gemeinden mit 10000 oder weniger Einwohnern sind die bisherigen Formulare, so lange der Vorrat reicht, weiter zu verwenden. Die erforderlichen neuen Formulare werden den nicht von einem Amtsgericht verwalteten Grundbuchämtern auf Ersuchen von den Amtsgerichten kostenfrei geliefert.

2. In den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern haben die Grundbuchbeamten die Verzeichnisse nach Vornahme der entsprechenden Eintragungen in Spalte 1 bis 9 und 11 auf die vorgeschriebenen Termine (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) den Steuerbuchführern mitzuteilen. Von den Steuerbuchführern sind sofort die mitgeteilten Änderungen gemäß § 17 Absatz 3 der Verfügung in das Steuersatzprotokoll und in das Steuerbuch einzutragen und die Mitteilungen mit der Nummer des Eintrags im Steuersatzprotokoll zu versehen; auch haben sie in Spalte 10 der Verzeichnisse das Steuerkapital zu vermerken. Sodann sind die Verzeichnisse von den Steuerbuchführern unverweilt den Vorsitzenden der Schätzungsbehörden zu übermitteln, welche sie nach gemachtem Gebrauch dem Statistischen Landesamt vorzulegen haben. Das Statistische Landesamt hat die Verzeichnisse nach erfolgter Verarbeitung an die Steuerbuchführer zurückzugeben, von denen sie als Beilagen des Steuersatzprotokolls aufzubewahren sind.

Stuttgart, den 28. September 1905.

Breitling. Pischek. Zeyer.

Anlage D. a.

K. Grundbuchamt

Amtsgerichtsbezirks

Verzeichnis

der

vom 1. .... bis letzten ....

in das Grundbuch eingetragenen Veränderungen des Eigentums.



Zur Beachtung:

1) Spalten 1, 3 bis 8, 11 und — in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern — auch Spalten 2 und 9 sind vom Grundbuchbeamten auszufüllen.

2) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist Spalte 10 vom Steuerbuchführer auszufüllen.

Markung. / Lage.	Bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern: Benützungs- oder Kulturart.	Alter Bestand.				
		Eigentümer.	Parzellen-Nummer.	Flächengehalt.		
				ha	a	qm
1.	2.	3.	4.	5.		

Neuer Bestand.									
Eigentümer.	Parzellen-Nummer.	Flächengehalt.			Bei Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern: Kaufpreis (einschl. etwaiger Nebenleistungen und vorbehaltener Nutzungen); Datum des Kaufvertrags.	Bei Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern: Steuerkapital.		Grundbuchheft (Blatt) Abteilung I Nro.
		ha	a	qm		ℳ	₰	
6.	7.	8.			9.	10.		11.

Bekanntmachung des Justizministeriums,

betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1906. Vom 20. Oktober 1905.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1906 des Regierungsblattes ist auf 4 ℳ und derjenige des Reichsgesetzblattes auf 1 ℳ 20 ₰ für das Exemplar festgesetzt worden.

Die Abonnementsgebühren für die durch die Post zu versendenden Exemplare dieser Blätter sind, wie bisher, von den Abonnenten an die betreffenden Poststellen zu bezahlen und von diesen gleichzeitig mit den Bestellungen spätestens bis zum 31. Dezember ds. Js. an die Justizministerialkasse einzusenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten können nach ihrer Wahl entweder bei einer der hiesigen Postanstalten oder bei der Expedition des Regierungsblattes, Grabenstraße Nr. 3, oder bei der Justizministerialkasse, Karlsstraße Nr. 1, vorausbezahlen.

Stuttgart, den 20. Oktober 1905.

Breitling.

Verfügung des Justizministeriums,

betreffend die Hinterlegung bei den Gemeinderäten. Vom 23. Oktober 1905.

Der § 4 der Verfügung des Justizministeriums vom 1. Dezember 1899, betreffend die Hinterlegung bei den Gemeinderäten (Reg.Bl. S. 1032), erhält folgende veränderte Fassung:

§ 4.

Hinterlegungen, welche in gemeindegerichtlichen, gewerbegerichtlichen und kaufmannsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen (vergl. Art. 9 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung; § 57 Abs. 3, § 77 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September 1901, Reichs-Gesetzblatt S. 353 ff.; § 16 Abs 1, § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte, Reichs-Gesetzblatt S. 266 ff.), können bei dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher das betreffende Verfahren anhängig ist.

Stuttgart, den 23. Oktober 1905.

Breitling.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Prüfung der Rabbinatskandidaten. Vom 17. Oktober 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 15. Oktober ds. Js. erhalten die §§ 2, 3, 6—9, 11 Abs. 1, 12 Abs. 2, 18 und 19 der Ministerialverfügung vom 31. Januar 1834, betreffend die Prüfung der Rabbinatskandidaten (Reg.Bl. S. 113), die nachstehende Fassung:

§ 2.

Die erste Dienstprüfung der israelitischen Rabbinatskandidaten wird von einer in Tübingen bestehenden, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordneten Kommission vorgenommen, welche aus

einem Professor der evangelisch-theologischen Fakultät,
einem Professor der katholisch-theologischen Fakultät,
zwei Professoren der philosophischen Fakultät und
dem theologischen Mitglied der israelitischen Oberkirchenbehörde

besteht.

Die Leitung der Geschäfte steht dem (nach dem Dienstalter) ältesten der in der Kommission befindlichen ordentlichen Universitätsprofessoren als Kommissionsvorstand zu.

§ 3.

Für die Zulassung zu dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat:

1. sich über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ausweist,
2. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums erworben hat,
3. während wenigstens dreier Jahre die mosaische Theologie auf einem Rabbinerseminar und gleichzeitig oder außerdem während dreier Jahre die theologischen Vorbereitungswissenschaften auf einer Universität studiert hat,
4. über seine sittliche Aufführung Zeugnisse der zuständigen Universitätsbehörde, der Anstalt, bei welcher er seine theologischen Studien gemacht hat, und des Bezirksamtes seines Wohnorts vorlegt.

§ 6.

Die Prüfung umfaßt die einzelnen Zweige der mosaischen Theologie und die Vorbereitungswissenschaften für dieselbe.

Gegenstände der Prüfung sind daher:

1. alttestamentliche Exegese und Einleitung in das alte Testament;
2. mosaische Glaubens- und Pflichtenlehre;
3. jüdische Geschichte;
4. Kenntnis des Talmud;
5. Kenntnis der israelitischen Ritualgesetze;
6. Pädagogik und Didaktik;
7. Religionsphilosophie und Moral;
8. Psychologie und Logik.

Auch sind Probevorträge mit der Prüfung verbunden.

§ 7.

Die Prüfung wird teils schriftlich, teils mündlich vorgenommen.

Die einzelnen Fragen werden bei den unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 des § 6 genannten Gegenständen von dem israelitischen theologischen Mitglied, bei den unter Ziff. 1 und 6 genannten Gegenständen von den beiden theologischen Professoren und bei den übrigen Gegenständen (Ziff. 7 und 8) von den Professoren der philosophischen Fakultät gestellt.

Die Texte zu den Probevorträgen werden abwechslungsweise von einem der drei theologischen Kommissionsmitglieder aufgegeben.

§ 8.

Bei der schriftlichen Prüfung werden dem Kandidaten aus den in § 6 genannten 8 Prüfungsgegenständen an jedem der dazu bestimmten sieben halben Tage 1 bis 2 Fragen vorgelegt, die in der Zeit von zwei bis vier Stunden zu bearbeiten sind.

Die Ausarbeitung geschieht unter der Aufsicht eines Repetenten des evangelischen Seminars oder des Wilhelmsstifts.

Die Arbeiten, welche am Ende eines jeden halben Tages abzugeben sind, werden zunächst durch dasjenige Kommissionsmitglied, welches die Frage gestellt hatte, geprüft und sofort den übrigen Mitgliedern der Kommission zur Einsichtnahme zugestellt.

§ 9.

Zu den Probevorträgen wird dem Kandidaten bei Mitteilung der Texte zu denselben eine Frist von einem Tage bestimmt, binnen welcher er genau ausgearbeitete Dispositionen einer Predigt und einer Lehrprobe im israelitischen Religionsunterricht vorzulegen und sich zur Ablegung derselben gefaßt zu halten hat.

Bei Haltung der Probepredigt müssen die drei theologischen Mitglieder der Kommission gegenwärtig sein. Wenn irgend möglich, hat der Kandidat auch eine Lehrprobe im israelitischen Religionsunterricht abzulegen, bei welcher das israelitische theologische Mitglied und mindestens eines der anderen theologischen Mitglieder anwesend sein muß.

§ 11 Abs. 1.

Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird das Prüfungsergebnis von der Prüfungskommission beraten und über die Tüchtigkeit der geprüften Kandidaten und zwar nach den drei Hauptfächern:

A. der mosaischen Theologie (§ 6, Ziff. 2—5),
B. der theologischen Vorbereitungswissenschaften (§ 6 Ziff. 1, 6, 7 und 8),
C. der religiösen Probevorträge

erkannt.

§ 12 Abs. 2.

Über die Befähigungsstufe im Fache der religiösen Probevorträge entscheiden die drei theologischen Kommissionsmitglieder und über diejenige im Fache der theologischen Vorbereitungswissenschaften (§ 11 B) die sämtlichen Kommissionsmitglieder nach Stimmenmehrheit.

§ 18.

Die Prüfung wird durch eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus dem theologischen Mitgliede der israelitischen Oberkirchenbehörde und zwei von dem Ministerium zu bestimmenden Rabbinern teils schriftlich, teils mündlich vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich über die unter Ziff. 1—6 des § 6 genannten Gegenstände, sowie über die für den Rabbiner erforderliche Gesetzes- und Geschäftskunde.

Auch hat der Kandidat eine Probepredigt und eine Lehrprobe in einem Gegenstande des israelitischen Religionsunterrichts zu halten.

§ 19.

Zur Beantwortung schriftlicher Fragen, welche unter der Aufsicht des Verwaltungsbeamten der israelitischen Oberkirchenbehörde zu geschehen hat, sind sechs halbe Tage zu verwenden.

Der mündlichen Prüfung, sowie der Probepredigt und der Lehrprobe können die Mitglieder der Oberkirchenbehörde anwohnen.

Im übrigen finden die in den §§ 8, 9 und 10 enthaltenen Vorschriften auch bei dieser Prüfung sinngemäße Anwendung.

Stuttgart, den 17. Oktober 1905.

Weizsäcker.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 31.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, den 22. November 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Württembergischen Eisenbahngesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Jagstfeld nach Neuenstadt erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 22. Oktober 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Bl. S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Württembergische Eisenbahngesellschaft in Stuttgart wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach der Konzessionsurkunde vom 30. Juli 1902 (Reg.Bl. S. 387) herzustellenden Nebeneisenbahn von Jagstfeld nach Neuenstadt die nach dem genehmigten

allgemeinen Plan für dieses Unternehmen erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Nach diesem Plan ist die rund 12 Kilometer lange Bahn gemäß den Bestimmungen der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 als Nebenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m anzulegen. Sie schließt an die Staatsbahn auf der nordöstlichen Seite des Bahnhofs Jagstfeld an, wendet sich mit einer scharfen Kurve gegen Osten, überschreitet die Straßen von Kochendorf nach Heuchlingen und nach Hagenbach je in Schienenhöhe und sodann in nordöstlicher Richtung den Kocher. Von hier ab bleibt die Bahn auf dem linken Kocherufer, schneidet zunächst eine größere Schleife dieses Flusses ab und führt sodann der Flußwendung folgend zu der neben der Straßenbrücke über den Kocher gelegenen Haltestelle Ödheim. Hierauf führt sie zwischen dem Kocher und dem Orte Ödheim durch und geht in nordöstliche, später östliche und dann südöstliche Richtung über und erreicht zuerst die Haltestelle Degmarn, sodann dieselbe Richtung beibehaltend die Haltestelle Kochertürn und schließlich die Endstation Neuenstadt. Stationsanlagen sind vorgesehen für Ödheim, Degmarn, Kochertürn und Neuenstadt.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Unternehmerin durch ihren Vorstand vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestimmt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 22. Oktober 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Pfarrer Hagel'schen Familienstiftung in Dettingen, O.A. Ehingen.
Vom 26. Oktober 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 22. Oktober ds. Js. der Pfarrer Hagel'schen Familienstiftung in Dettingen, O.A. Ehingen, die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 26. Oktober 1905.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Gewerbeinspektion. Vom 3. November 1905.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Königlichen Verordnung vom 6. März 1905, betreffend die Gewerbeinspektion (Reg.Bl. S. 43), wird hiemit nachstehendes verfügt:

1) Vom 1. Januar 1906 ab ist das Landesgebiet in vier Gewerbeinspektionsbezirke eingeteilt.

2) Der Gewerbeinspektionsbezirk I umfaßt:
   a. im Neckarkreis: den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn und Vaihingen;
   b. im Schwarzwaldkreis: die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

   Der Gewerbeinspektionsbezirk II umfaßt:
   a. im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Stuttgart-Amt und Böblingen;
   b. den ganzen Schwarzwaldkreis mit Ausnahme der Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg.

   Der Gewerbeinspektionsbezirk III umfaßt:
   a. im Neckarkreis den Oberamtsbezirk Eßlingen;
   b. den ganzen Donaukreis.

Der Gewerbeinspektionsbezirk IV umfaßt:

a. im Neckarkreis: die Oberamtsbezirke Backnang, Cannstatt, Heilbronn, Neckarsulm, Waiblingen und Weinsberg;

b. den ganzen Jagstkreis.

3) Der dienstliche Wohnsitz sämtlicher Gewerbeaufsichtsbeamten bleibt in Stuttgart; ihre Geschäftsräume befinden sich im Landesgewerbemuseum bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Stuttgart, den 3. November 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. Vom 10. November 1905.

Die in Nr. 45 (Beilage) des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 3. November 1905 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1905 wird in nachstehendem veröffentlicht.

Stuttgart, den 10. November 1905.

Pischek.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Oktober 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Jonquières.

Verzeichnis

r zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Königreich Preußen.	
	Regierungsbezirk Königsberg.	
inigsberg	St. Elisabeth-Krankenhaus	3
„	Städtisches Krankenhaus	6
„	Chirurgisch orthopädische Privatklinik	1
„	Krankenhaus der Barmherzigkeit. Diakonissenanstalt	2—3
lenberg	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
lenstein	St. Marienhospital	1
rtau	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
emel	Städtisches Krankenhaus	1
ibenburg	Kreis-Johanniter-Krankenhaus	1
	Regierungsbezirk Gumbinnen.	
umbinnen	Kreiskrankenhaus	1
ısterburg	„	1
oldap	„	1
lsit	Städtische Heilanstalt	1
	Regierungsbezirk Danzig.	
anzig	St. Marienkrankenhaus	2
„	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
„	Stadtlazarett am Olivaer Tor	5
„	Stadtlazarett in der Sandgrube	5
nradstein	Provinzial-Irrenanstalt	4
ustadt	„ „	2
rschau	Johanniter-Krankenhaus	1
arienburg	Diakonissenhaus	1
bing	Städtisches Krankenhaus	3
	Regierungsbezirk Marienwerder.	
hwetz	Provinzial-Irrenanstalt	2
„	Kreiskrankenhaus	1
audenz	Städtisches Krankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Stadt Berlin.	
Berlin	Diakonissenanstalt Bethanien	3
„	Städtisches Krankenhaus am Friedrichshain	21
„	Städtisches Krankenhaus Moabit	16
„	Städtisches Krankenhaus am Urban	16
„	Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	6
„	Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	5
„	St. Hedwigskrankenhaus	5
„	Landausche Privat-Frauenklinik	1
„	Städtisches Krankenhaus Gitschinerstraße	3
„	Paul Gerhardtstift	1
„ (Potsdamerstr. 122b.)	Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke	1
„	Das Institut für Infektionskrankheiten	3
Dalldorf	Städtische Irrenanstalt	4
Herzberge bei Lichtenberg	„ „	4
Wuhlgarten bei Biesdorf	Städtische Epileptische Anstalt	4
Charlottenburg (Berlinerstr. 17)	Asyl für Gemütskranke	1
„ „Westend"	Städtisches Krankenhaus	15
	Regierungsbezirk Potsdam.	
Potsdam	St. Josephskrankenhaus	1
„	Städtisches Krankenhaus	2
Britz	Kreiskrankenhaus	3
Brandenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Herrmannswerder	Krankenhaus der Hoffbauerschen Stiftung	2
Neu-Weißensee	Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Eberswalde	Krankenhaus Auguste-Viktoria-heim	2
Zehlendorf	Haus Schönow	2
Grabowsee bei Oranienburg	Lungenheilstätte am Grabowsee	2
Belzig	Lungenheilstätte des Berlin-Brandenburgischen Heilstättenvereins	2
Beelitz	Lungenheilstätte und Rekonvaleszentenheim	6
Eberswalde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt für die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft	1
Gr. Lichterfelde	Kreiskrankenhaus	4

Regierungsbezirk Frankfurt.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Lutherstift	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg a. W.	Landes-Irrenanstalt	2
Kolkwitz	Lungenheilstätte	1

Regierungsbezirk Stettin.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stettin	Städtisches Krankenhaus	8
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	2
Ueckermünde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Treptow a. R.	" "	2

Regierungsbezirk Köslin.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Kolberg	Städtisches Krankenhaus	1
Stolp	Kreiskrankenhaus	1
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	2
Lauenburg	Provinzial-Irrenanstalt	5

Regierungsbezirk Stralsund.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2

Regierungsbezirk Posen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Posen	Städtisches Krankenhaus	4
"	Evangelische Diakonissenanstalt	4
"	Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern	1
Posen	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
"	Hygienisches Institut	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Owinsk	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
Dziekanka	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
Kosten	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4
Königl. Forst bei Obornik	Lungenheilstätte	1
Obornwalde	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	4

Regierungsbezirk Bromberg.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Bromberg	Evangelische Diakonissenanstalt	1
Gnesen	Bethesda	1
Hohensalza	Kreiskrankenhaus	1

Regierungsbezirk Breslau.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Breslau	Krankenhaus zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	4
"	Städtisches Irrenhaus	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
"	Diakonissenanstalt	2
"	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	2
"	St. Josephskrankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	2
"	Israel.-Krankenverpflegungsanstalt (Fränkelsches Hospital)	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	1
Trebnitz	Malteser-Krankenhaus	1
Brieg	Provinzial-Irrenanstalt	2
Leubus	" "	2
Scheibe	Krankenstift Scheibe	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Liegnitz.		
ınzlau	Provinzial-Irrenanstalt	2
ogau	Städtisches Krankenhaus	1
rschberg	= =	1
ndeshut	Kreiskrankenhaus, Mariannenstift	1
gnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißlerstiftung (beide verbunden)	2
agwitz	Provinzial-Irrenanstalt	3
armbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1
ırlitz	Stadtkrankenhaus	2
›henwiese	Genesungsheim	1
eder-Schreiberhau	„Moltkefels" Heilstätte	1
chmiedeberg	Genesungsheim	1
Regierungsbezirk Oppeln.		
euthen	Knappschaftslazarette	50
=	Städtisches Krankenhaus	2
lawentzitz	August-Krankenhaus	2
leiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
reuzburg	Provinzial-Irrenanstalt	3
ıblinitz	= =	2
atibor	Städtisches Krankenhaus	3
oslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
arnowitz	Kreiskrankenhaus	1
ost	Provinzial-Irrenanstalt	2
Regierungsbezirk Magdeburg.		
taßfurt	Städtisches Krankenhaus	1
chtspringe	Provinzial-Irrenanstalt	3
alberstadt	Städtisches Salvator-Krankenhaus	2
ogelsang bei Gommern	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
lagdeburg	Städtisches Krankenhaus Sudenburg	8
=	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
lagdeburg-Neustadt	Hospital (Schwiesau-Krankenanstalt)	1
lagdeburg-Wilhelmstadt	Kahlenburg-Stiftung	1
ıalzwedel	Kreiskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Merseburg.		
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
=	St. Elisabeth-Krankenhaus	1
=	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Nietleben bei Halle	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Alt-Scherbitz	= = = =	3
Hettstedt	Knappschafts-Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	3
Regierungsbezirk Erfurt.		
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
=	Katholisches Krankenhaus	2
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Schleswig.		
Kiel	Anschar-Krankenhaus	1
=	Städtisches Armen- und Krankenhaus	3
Altona	Städtisches Krankenhaus	6
Hadersleben	Kreiskrankenhaus	1
Schleswig	Städtisches Krankenhaus	1
=	Provinzial-Irrenanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Wandsbek	= =	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	Städtisches Krankenhaus I	4
=	Henriettenstift	1
=	Clementinenhaus	1
=	Kinderheilanstalt	1
=	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Stade.		
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
=	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Regierungsbezirk Lüneburg.	
Dannenberg	Johanniter-Krankenhaus	1
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
	Regierungsbezirk Osnabrück.	
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	1
"	Marienhospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
	Regierungsbezirk Münster.	
Münster	Clemenshospital, Städtisches Krankenhaus	2
"	Franziskushospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus, Johannisstift	1
"	Provinzial-Irrenanstalt Marienthal	1
Lengerich	Provinzial-Irrenanstalt Bethesda	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
Recklinghausen-Bruch	Elisabethstift	1
Marsberg	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
	Regierungsbezirk Minden.	
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II Auguste Viktoriastift	1
Paderborn	Landeshospital	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Minden	Städtisches Krankenhaus	1
Lübbecke	Kreis-Krankenhaus	1
Oeynhausen	Johanniter-Hospital	1

Ort.	Name der Anstalt.	
	Regierungsbezirk Arnsberg.	
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	
Hellersen	Volksheilstätte	
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	
"	Elisabeth-Krankenanstalt	
Wiemelhausen	Bergmannsheil	
Niedermarsberg	Provinzial-Heil und Pflegeanstalt	
Dortmund	Luisenhospital	
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus	
"	Evangelisches Krankenhaus	
Hagen	Augenheilanstalt für den Regierungsbezirk Arnsberg	
"	Städtisches Krankenhaus	
Hörde	St. Josefshospital	
Aplerbeck	Provinzial-Irrenanstalt	
Siegen	Städtisches Krankenhaus	
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	
"	Marienhospital	
Kastrop	Katholisches Rochus-Hospital	
Kirchlinde	St. Josefshospital	
Iserlohn	Bethanien	
Amrock	Volksheilstätte für Lungenkranke	
	Regierungsbezirk Cassel.	
Cassel	Landkrankenhaus	
Haina	Landeshospital	
Fulda	Landkrankenhaus	
Hanau	"	
"	St. Vinzenz-Krankenhaus	
Hersfeld	Landkrankenhaus	
Merxhausen	Landeshospital	
Marburg	Landesheilanstalt	
Melsungen	Heilstätte Stadtwald	
Oberkaufungen	Heilstätte	
	Regierungsbezirk Wiesbaden.	
Frankfurt a. M.	Städtisches Krankenhaus	
"	Städtische Irrenanstalt	
"	Hospital zum heiligen Geist	
"	Bürgerhospital	
"	Israelit-Gemeindehospital	

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
ınkfurt a. M.	Bockenheimer Privatklinik	2
"	Institut für experimentelle Therapie	2
)berg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	2
·sbaden	Städtisches Krankenhaus	12
"	Josefshospital	1
"	Paulinenstift	1
hst	Städtisches Krankenhaus	5
Regierungsbezirk Coblenz.		
rweiler	Dr. von Ehrenwall'sche Nervenheilanstalt	1
dernach	Städtisches St. Josephshospital	1
"	Irrenanstalt St. Thomas	1
ndorf	Dr. Erlenmeyersche Heilanstalt	1
›desdorf	Elisabethkrankenhaus	1
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
rmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petrus-Krankenhaus	2
efeld	Allgemeines städtisches Krankenhaus	6
isseldorf	Marienhospital, katholisch	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
"	Kreuzschwesterkloster, katholisch	1
"	Barackenkrankenhaus	7
"	St. Josefskrankenhaus, katholisch	1
"	Departemental-Irrenanstalt	2
afenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
iserswerth a. Rhein	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
isburg	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	2
"	St. Vinzenzkrankenhaus, katholisch	4
berfeld	Städtisches Krankenhaus	9
"	St. Josefshospital, katholisch	3
"	Bürgerkrankenhaus, evangelisch	1
"	Hospital des Vaterländischen Frauenvereins	1
"	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Essen a. R.	Krankenhaus der barmherzigen Schwestern, katholisch	2
"	Evangelisches Krankenhaus, Huyssen-Stiftung	3
M.-Gladbach	Katholisches Krankenhaus	1
Lennep	Lungenheilstätte	1
Lüttringshausen	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Mülheim a. R.	Evangelisches Krankenhaus	2
Oberhausen	" "	2
"	St. Josefshospital	1
Wesel	Städtisches Krankenhaus	1
Laar	St. Josefshospital	2
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Cöln.		
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
"	Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Bonner Talweg	3
"	Rheinische Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Dr. Hertz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1
"	St. Johannis-Hospital	3
Poppelsdorf	St. Marienhospital am Venusberge	2
Endenich	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Cöln	Bürgerhospital	5
"	Augustahospital	6
"	Krankenanstalt Lindenberg	4
" -Deutz	Städtisches Hospital	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	2
"	Cölner Augenheilanstalt	1
" -Nippes	Vinzenz-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	4
Mülheim a. Rh.	Dreikönige-Hospital	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
Hohenhonnef bei Honnef	Sanatorium Hohenhonnef	1
Kalk	St. Josefshospital	2

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Regierungsbezirk Trier.		
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Grünewald	"	1
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Mariahilf-Hospital	4
"	Luisenhospital	2
Forst bei Aachen	Forster Krankenhaus	2
Bardenberg	Knappschaftslazarett	1
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landeshospital	1
II. Königreich Bayern.		
München	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München l. J.	21
"	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München r. J.	4
"	Städtsches Krankenhaus, München-Schwabing	2
"	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (Kranken- und orthopädische Anstalt)	2
" , Herzog Wilhelmstr. 19	Schlössersche Augenheilanstalt	1
München, Fürstenriederstr. 13⅓	Nervenheilanstalt „Neufriedenheim"	1
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Ingolstadt	" "	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Tegernsee	Distrikts-Krankenhaus	1
Krailling, Bezirksamt Starnberg	Volksheilstätte bei Planegg (für Lungenkranke)	1
Gabersee, Bezirksamt Wasserburg	Kreis-Irrenanstalt Gabersee	4

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1 :
Deggendorf	Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern	1
Frankenthal	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt a) für Epileptische, Blödsinnige und unheilbare Geisteskranke b) für körperlich Kranke und Gebrechliche	3–
Klingenmünster	Kreis-Irrenanstalt	4–
Ludwigshafen	Städtisches Krankenhaus	2
Speyer	Bürgerhospital	1
Kaiserslautern	Distrikts-Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	1
Frankenthal	Elisabethen-Hospital	1
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1–
Amberg	Marienspital	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4–
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Kulmbach	" "	1
Nürnberg	Allgemeines Städtisches Krankenhaus	4
"	Verein für das Nürnberger Kinderspital und Kinder-Ambulatorium	1
"	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Bayreuth	Heilanstalt Herzoghöhe	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2–
"	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	[illegible]
Kitzingen	" "	1
Schweinfurt	" "	1
Würzburg	Juliusspital, Medizinalabteilung	8–
"	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	1
"	Chirurgische Privatklinik	

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Lohr	Luitpoldheim (für unbemittelte Lungenkranke)	1
Berneck	Kreis-Irrenanstalt	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	2
Neuburg a. D.	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Kempten	Distriktsspital	1
Eglfing	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei München	2
Neustadt a. H.	Städtisches Krankenhaus „Hetzelstift“	1
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	1

III. Königreich Sachsen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke	2
Bautzen	Stadtkrankenhaus	2
Zittau	„	1—2
Chemnitz	„	bis zu 8
„	Nervenheilanstalt	1
Dresden	Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	6
„	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
„	„ Johannstadt	10
„	Stadtirrenhaus	2
„	Carolahaus	2
„	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
„	Kinderheilanstalt	2
„ -Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
„	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
„	Säuglingsheim und Kinderpoliklinik	1—2
Freiberg	Krankenhaus	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
Riesa	„	1
Hochweitschen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Epileptische zu Hochweitschen	2
Leipzig	Krankenhaus St. Jakob	20
„	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
„ -Thonberg	Irren-Heil- und Pfleganstalt	1
Dösen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	„ „ „ „	2
Zwickau	Krankenstift Zwickau, verbunden mit einer bakteriologischen Untersuchungsstelle	4
„	Stadtkrankenhaus	1—2
„	Dr. Köhler, Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	3
Albertsberg (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1
Carolagrün (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
Aue	Heilanstalt Aue (Hydrotherapeutisches und medico-mechanisches (Zander-) Institut. Orthopädische und diätetische Heilanstalt. Sanatorium für Nervenkranke und Erholungsbedürftige)	1
Untergöltzsch (Amtshauptmannschaft Auerbach)	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke zu Untergöltzsch	2
Dohna	Johanniter-Krankenhaus	1
Neu-Coswig	Lindenhof, Privatirrenanstalt	1

IV. Königreich Württemberg.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Cannstatt	„	1
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Göppingen	Städtisches Krankenhaus Göppingen	1
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	1
Stuttgart	Katharinenhospital	7
"	Bürgerhospital Stuttgart	1
"	Marienhospital	bis zu 3
"	Karl Olga-Krankenhaus	2
"	Ludwigsspital „Charlottenhilfe“	2
"	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1
"	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1
"	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1
"	Königliche Landeshebammenschule (Entbindungsanstalt mit gynäkologischer Privatabteilung und Poliklinik)	1
"	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg (Oberamt Backnang)	Volksheilstätte Wilhelmsheim (für Lungenkranke)	1
Schussenried (Oberamt Waldsee)	Königliche Heilanstalt Schussenried (für Geisteskranke)	2
Weißenau (Oberamt Ravensburg)	Königliche Heilanstalt Weißenau (für Geisteskranke)	4
Winnental (Oberamt Waiblingen)	Königliche Heilanstalt Winnental (für Geisteskranke)	3

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Zwiefalten (Oberamt Münsingen)	Königliche Heilanstalt Zwiefalten (für Geisteskranke)	[illegible]
Göppingen	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad (für Geisteskranke)	[illegible]
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flammsche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	[illegible]
Rottenmünster (Oberamt Rottweil)	Heil- und Pfleganstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	[illegible]
Schömberg (Oberamt Neuenbürg)	Sanatorium Schömberg, G. m. b. H.	1
Schloß Hornegg (Oberamt Neckarsulm)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Stetten i. R. (Oberamt Cannstatt)	Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische	1

V. Großherzogtum Baden.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Baden	Städtisches Krankenhaus	1
Karlsruhe	Neues St. Vincentiuskrankenhaus	2
"	Ludwig Wilhelm-Krankenheim (für Augen- und Frauenkrankheiten, Geburtshilfe und Pflege von Wöchnerinnen)	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
"	Evangelische Diakonissenanstalt	1
Konstanz	Stadtspital	2
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Diakonissenhaus	1
"	Allgemeines Krankenhaus	3
Pforzheim	Städisches Krankenhaus	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (für Geisteskranke)	2
"	Kinderspital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	1
Rastatt	Bürgerspital	1
St. Blasien	Bezirksspital	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
chopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
aldshut	Städtisches Krankenhaus	1
mmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen (für Geisteskranke)	8
llenau	Heil- und Pflegeanstalt Illenau (für Geisteskranke)	4
arzell (Amt Müllheim)	Heilstätte Friedrichsheim (für Lungenschwindsüchtige)	1
"	Heilstätte Luisenheim	1
insheim a. E.	Kreispflegeanstalt	1—2
reiburg	Evangelisches Diakonissenhaus	2
iesloch	Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch	2

VI. Großherzogtum Hessen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
armstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
eppenheim a. d. B.	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt	4
roß-Gerau	Großherzogliches Landeshospital Hofheim (für Geisteskranke)	2
oddelau	Großherzogliche Landesirrenanstalt „Philippshospital"	2
ainz	Städtisches Krankenhaus St. Rochus	2
"	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital Mainz	1—2
tadt Mainz	Großherzogliche Entbindungsanstalt Mainz	1
ffenbach a. M.	Stadtkrankenhaus Offenbach a. M.	2
andbach	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
orms	Stadtkrankenhaus	2
lzey	Kreiskrankenhaus	1

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
chwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital (für kranke Kinder)	1
"	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder	1
"	Staatsirrenanstalt Sachsenberg	5
udwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
üstrow	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1
Emskopf bei Berka a. I.	Sophienheilstätte	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Neustrelitz	Karolinenstift	1
Strelitz (Alt)	Landes-Irrenanstalt zu Strelitz (Alt)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Irrenanstalt	2

XI. Herzogtum Braunschweig.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	7
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
Königslutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt (für Geisteskranke)	2
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus (1. Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt, 2. Kreiskrankenhaus und Idiotenanstalt)	3—4

an durch die Kameralämter für Rechnung der örtlichen Kassen (Abs. 1). Die örtlichen Kassen sind verpflichtet, soweit die den Kameralämtern ihnen gegenüber obliegenden Leistungen zur Bestreitung der Gehalte ꝛc. nicht zureichen, die erforderlichen Beträge rechtzeitig an die Kameralämter abzuführen. Kommen die örtlichen Kassen mit ihren Leistungen in Verzug, so sind die Oberamtspflegen verbunden, die geschuldeten Beträge auf Anfordern der Kameralämter für die örtlichen Kassen zu leisten; die Oberamtspflegen können von den örtlichen Kassen den alsbaldigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. November 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Gesetz,
betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1899 über die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 11. November 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

In dem Gesetze vom 29. Dezember 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger (Reg.Bl. S. 1284), wird sowohl in der Überschrift als in den einzelnen Artikeln das Wort „Zwangserziehung" durch das Wort „Fürsorgeerziehung" ersetzt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 11. November 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend Abänderung der Vollzugsverfügung zu dem Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 14. Februar 1900 (Reg.Bl. S. 120). Vom 15. November 1905.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. November 1905, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1899 über die Zwangserziehung Minderjähriger (Reg.Bl. von 1905 S. 290), ist in der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. Februar 1900, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger (Reg.Bl. S. 120), sowohl in der Überschrift als in den einzelnen Paragraphen das Wort „Zwangserziehung" durch das Wort „Fürsorgeerziehung" zu ersetzen.

Stuttgart, den 15. November 1905.

Breitling. Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. Vom 16. November 1905.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) werden die der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1899, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.Bl. S. 1093), als Anlage C angehängten Verhaltungsvorschriften, wie folgt geändert:

I. Verhaltungsvorschriften A für die Angehörigen der Erstimpflinge:

1) In § 8 Abs. 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder" zu streichen,

2) in § 8 Abs. 1 ist am Schlusse hinter „verwendet werden" hinzuzufügen: „welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen,"

3) in § 9 ist hinter Abs. 2 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge werden dringend vor jeder Berührung der Impfstellen und besonders davor gewarnt, die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit sich selbst oder anderen auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie

der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

4) in § 10 ist am Ende von Abs. 1 hinzuzufügen: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen."

II. Verhaltungsvorschriften B für die Wiederimpflinge:

In § 4 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Die Impflinge und deren Pflegepersonen werden dringend vor jeder Berührung der Impfstellen und besonders davor gewarnt, die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit sich selbst oder anderen auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

Stuttgart, den 16. November 1905.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 33.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, den 15. Dezember 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Vom 20. November 1905.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts, Abteilung für Unfallversicherung, vom 13. ds. Mts., betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698) veröffentlicht.

Stuttgart, den 20. November 1905.

Pischek.

Bekanntmachung.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1906 bis 1908.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohns zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in ländlichen Gemeinden und größeren Kommunalverbänden	2,3	1,15
2.	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien .	1,0	0,50
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, einfache Uferunterhaltung, mit Gewinnung, Herstellung und Anfuhr der Materialien, einschließlich der Fels- und Sprengarbeiten, in Städten	2,9	1,45
4.	Wie vor, jedoch ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien .	1,7	0,85
5.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein, in Städten . .	1,4	0,70
6.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, in Städten	3,3	1,65
	Zweite Gruppe.		
	Wegebauten.		
7.	Wegebauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	2,3	1,15
8.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,4	1,70
9.	Wegebauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen zur Boden- und Materialbeförderung, ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,1	2,05
10.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohns zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
11.	Wegebauten mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,3	2,15
12.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,5	2,75
	Dritte Gruppe.		
	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten.		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,2	1,10
14	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen und sonstigen Geräten, ohne maschinelle Einrichtungen	4,8	2,40
15.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen	5,7	2,85
16.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbau	6,8	3,40
17.	Eisenbahnoberbau und Straßenbahnbau	4,5	2,25
18.	Uferschutzbauten für sich allein	2,6	1,30
19.	Bauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton, einschließlich der Fundamentausschachtung für diese Bauwerke	5,6	2,80
	Vierte Gruppe.		
	Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
20.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk: Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch Ausschachtungen, soweit diese nicht unter die Ziffer 27 fallen	0,9	0,45
21.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	1,9	0,95
22.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,6	1,80
23.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen und ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	3,5	1,75

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohns zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
24.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	5,2	2,60
25.	Erdarbeiten wie bei 20 mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,5	2,25
26.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,3	3,15
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude- und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe, mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten, aber ohne Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	4,8	2,40
28.	Wie vor, jedoch mit Fels- oder Sprengarbeiten von erheblichem Umfange	6,5	3,25
	Fünfte Gruppe.		
	Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,9	1,45
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit im allgemeinen die Tiefe der Gräben 1,5 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt	3,3	1,65
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Ziffer 30 fallen	4,5	2,25
	Sechste Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
32.	Fuhrwerksbetriebe	5,1	2,55
33.	Hochbau (Maurer-, Zimmerarbeiten usw.)	3,2	1,60
34.	Abbruch von Tiefbauten	11,0	5,50
35.	Abbruch von Hochbauten	20,0	10,00
36.	Brunnenbau und Tiefbohrungen	5,3	2,65
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,7	0,85
38.	Steinbruchbetriebe	8,8	4,40

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohns zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten	4,7	2,35
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	4,8	2,40
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw.	2,9	1,45
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen	5,9	2,95
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	7,4	3,70
	Siebente Gruppe. **Betriebsbeamte.**		
44.	Betriebsbeamte mit mehr als 1500 ℳ Jahreseinnahme	1,0	0,50
	Anmerkung. Für Betriebsbeamte, deren Gehalt oder Lohn 1500 ℳ für das Jahr nicht übersteigt, sowie für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird.		

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergl. Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Berlin, den 13. November 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
(gez.) Gaebel.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Oberen Kinderschulstiftung in Kirchheim u./T. Vom 1. Dezember 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 27. November ds. Js. der Oberen Kinderschulstiftung in Kirchheim u./T. die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 1. Dezember 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Genehmigung der Stiftung Paulinenpflege Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen.
Vom 7. Dezember 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 4. Dezember ds. Js. der Stiftung Paulinenpflege Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, die nachgesuchte Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Stuttgart, den 7. Dezember 1905.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Durretsch-Stiftung für Witwen und Waisen des höheren Reallehrerstandes.
Vom 30. November 1905.

Seine Königliche Majestät haben am 25. November 1905 allergnädigst geruht, der Durretsch-Stiftung für bedürftige Witwen und Waisen des württembergischen höheren Reallehrerstandes die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen.

Stuttgart, den 30. November 1905.

Weizsäcker.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Saatzuchtanstalt in Hohenheim. Vom 6. Dezember 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird für die Saatzuchtanstalt in Hohenheim, die auf Grund des für 1905/1906 verabschiedeten Etats errichtet worden ist, nachstehendes verfügt:

§ 1.

Die Saatzuchtanstalt hat den Zweck, den landwirtschaftlichen Pflanzenbau des Landes hinsichtlich der Sortenwahl, des Saatgutbaus und der Saatgutzüchtung zu fördern.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind der Anstalt die folgenden Einzelaufgaben gestellt:

1) Einleitung und Überwachung von sortenvergleichenden Anbauversuchen im Lande und Verarbeitung der Ergebnisse derselben.
2) Abhaltung von Kursen über landwirtschaftliche Sortenkunde, über die Anstellung von sortenvergleichenden Versuchen, und über Zurichtung von Saatgut.
3) Anerkennung von Saatbauwirtschaften und von Saaten (vergl. unten § 8), sowie Regelung des Bezuges von anerkanntem Saatgut geeigneter Sorten.
4) Vornahme einzelner Züchtungen in Verbindung mit der Gutswirtschaft Hohenheim derart, daß diese zunächst als Beispiel einer Zuchtwirtschaft für einige Sorten dienen kann.
5) Abhaltung von Kursen über die Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, in Verbindung mit Demonstrationen.
6) Anerkennung von Saatzuchtwirtschaften und von Zuchtsaaten (vergl. unten § 8).
7) Beratung der Landwirte bei der Sortenwahl, sowie Beratung der Saatzucht treibenden Landwirte bei Einzelfragen auf dem Gebiete der Züchtung.

§ 3.

Die Saatzuchtanstalt bildet einen Bestandteil der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim und ist der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterstellt.

§ 4.

Vorstand der Anstalt ist der Professor für Pflanzenproduktion an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden.

§ 5.

Dem Vorstand der Saatzuchtanstalt liegt ihre unmittelbare Vertretung nach außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung ob.

§ 6.

Dem Vorstand wird zu seiner Beratung ein aus 4 Mitgliedern bestehender ständiger Beirat beigegeben. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder dieses Beirats werden in der Regel dem Stande der praktischen Landwirte entnommen, ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands der Anstalt nach Anhörung der Zentralstelle für die Landwirtschaft durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Das Amt eines Beirats ist ein Ehrenamt; für Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Beiräte Taggelder und Reisekosten.

§ 7.

Die Einberufung des Beirats zu einer Sitzung geschieht durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal. Zu den Sitzungen wird ein Vertreter der Zentralstelle für die Landwirtschaft eingeladen.

§ 8.

Die Anerkennung von Saatbauwirtschaften und Saatzuchtwirtschaften, sowie von den in diesen Wirtschaften erzeugten Saaten und Zuchtsaaten setzt voraus, daß diese Wirtschaften und Saaten auf vorangegangene Anmeldung besichtigt und hiebei den für die Anerkennung zu stellenden Anforderungen genügend erfunden werden.

Die Besichtigung der Wirtschaften wird von einer nicht ständigen Kommission ausgeführt, welche aus einem Beamten der Anstalt, einem Landwirtschaftsinspektor oder seinem Assistenten und einem Mitglied des Beirats besteht. Mit der Besichtigung der Saaten kann ein einzelnes Mitglied der Kommission betraut werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigung wird die Anerkennung von der Saatzuchtanstalt ausgesprochen und im Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft veröffentlicht.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission (§ 8 Abs. 2), sowie zur Mitwirkung bei der Überwachung der sortenvergleichenden Versuche werden die Landwirtschaftsinspektoren und deren Assistenten auf Antrag des Vorstands der Saatzuchtanstalt von der Zentralstelle für die Landwirtschaft angewiesen.

§ 10.

Über die Durchführung der Anerkennung der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Wirtschaften und Saaten, sowie über die Ausführung der erforderlichen Besichtigungen werden nähere Bestimmungen veröffentlicht.

§ 11.

Die Veröffentlichungen der Anstalt erfolgen in dem „Württembergischen Wochenblatt für Landwirtschaft“.

Stuttgart, den 6. Dezember 1905.

Weizsäcker.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt von 1905 S. 147 ist in Art. II Zeile 4 des Gesetzes, betreffend Änderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dez. 1877, an Stelle des Datums „28. Juli 1905“ das Datum „29. Juli 1905“ zu setzen.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 34.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 28. Dezember 1905.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 15. Dezember 1905.

Zur Vollziehung des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 25. Juni 1894 (Reg.Bl. S. 163) mit den Änderungen und Ergänzungen durch die Gesetze vom 13. September 1898 (Reg.Bl. S. 171) und vom 28. Juli 1905 (Reg.Bl. S. 141) wird unter Hinweis auf den mit Bekanntmachung der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 5. September 1905 (Reg.Bl. S. 198) veröffentlichten Text des Gesetzes nachstehendes verfügt.

Mitgliederlisten und Besoldungskataster.

§ 1.

Die Beamten der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten öffentlichen Körperschaften, welche nach Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes verpflichtet sind, der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte beizutreten, sind zu diesem Zweck von den zuständigen Körperschafts-

behörden bei der Kreisregierung anzumelden. Die Anmeldung hat bei Beamten der Gemeinden durch den Gemeinderat, bei Beamten der Ortsarmenverbände durch die Ortsarmenbehörde, bei Amtskörperschaftsbeamten durch den Amtsversammlungsausschuß je unter Vermittelung des Oberamts zu geschehen, zu vergl. auch § 8.

Die Verpflichtung, der Pensionskasse beizutreten, ist bei denjenigen Beamtenklassen, welche in dem dem Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes beigegebenen Verzeichnis aufgeführt sind, ohne weiteres für zutreffend zu erachten, es wäre denn, daß ein dort genannter Beamter ausnahmsweise seinen Lebensunterhalt auf das von ihm bekleidete Amt nicht gründen würde. Bei den übrigen Beamten, mit Ausnahme der Verwaltungsaktuare, ist die Beitrittspflicht dann als gegeben anzunehmen, wenn feststeht, daß sie auf die Versehung ihres Amts ihren Lebensunterhalt gründen. Ein Beamter, der mehrere Ämter bekleidet, ist nur mit denjenigen Ämtern beitrittspflichtig, bei welchen — das einzelne Amt für sich genommen — diese Voraussetzung zutrifft.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Beamten der Gemeinden mit eigener körperschaftlicher Pensionsanstalt, bei welchen die in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, sofern sie der körperschaftlichen Pensionsanstalt nicht angehören oder sofern die Leistungen der letzteren den in Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Umfang nicht erreichen sollten.

Übrigens ist da, wo letzteres etwa zutrifft, darauf hinzuwirken, daß die Statuten der körperschaftlichen Pensionsanstalt rechtzeitig den Vorschriften des Gesetzes angepaßt werden.

§ 2.

Erachtet die Körperschaftsbehörde auf Grund der von ihr vorgenommenen Prüfung die Verpflichtung eines Beamten zum Beitritt für zutreffend, so hat sie ihm hievon Kenntnis zu geben und ihn darüber zu hören, ob gegen die Anerkennung jener Verpflichtung keine Erinnerung besteht. Auch hat sie ihn zur Erklärung über die Höhe seiner pensionsberechtigten Bezüge (vergl. Art. 9 und 10 des Gesetzes), sowie über den etwaigen Anspruch auf Einrechnung früherer Dienstjahre (vergl. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes) zu veranlassen. Falls der Beamte einen Anspruch auf Einrechnung früherer Dienstjahre erhebt, ist er zugleich zur Beibringung der erforderlichen Belege über die Dauer der einzurechnenden Dienstzeit und die Höhe des während derselben bezogenen, für die Pensionsberechtigung in Betracht kommenden Einkommens aufzufordern. Zur

Erlangung dieser Belege hat die Körperschaftsbehörde dem Beamten, soweit erforderlich, behilflich zu sein.

Der Durchschnittsbetrag der Einzugsgebühren und sonstigen unständigen Bezüge, sowie der durchschnittliche Amtsaufwand eines Beamten (vergl. Art. 9 Abs. 2 und 4 und Art. 10 des Gesetzes) ist von der Körperschaftsbehörde auf Grund der tatsächlichen Beträge in den vorangegangenen drei Jahren festzusetzen. Wenn eine auf einen dreijährigen Zeitraum sich erstreckende Durchschnittsberechnung noch nicht möglich ist, hat die Festsetzung der fraglichen Bezüge und des etwaigen Amtsaufwands zunächst mittels Schätzung, sodann, wenn die Unterlagen für die Durchschnittsberechnung gegeben sind, auf Grund dieser zu erfolgen, wobei der letzteren Festsetzung indes eine rückwirkende Kraft nicht zukommt. Der Amtsaufwand kann auch ohne eine solche Durchschnittsberechnung festgesetzt werden, wenn er sich in anderer Weise sicher ermitteln läßt. Von den Festsetzungen hat die Körperschaftsbehörde dem beteiligten Beamten Eröffnung zu machen, um ihm Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen zu erheben.

Nach dem Abschluß des in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens hat die Körperschaftsbehörde die Anmeldung mit ihrer eigenen Äußerung über die Beitrittspflicht des Beamten, die Höhe seiner pensionsberechtigten Bezüge und die Berechnung seiner pensionsberechtigten Dienstzeit unter Anschluß sämtlicher Akten und unter Beifügung der für den Eintrag im Besoldungskataster erforderlichen Angaben dem Oberamt zu übergeben, von welchem nach erfolgter Prüfung und nach Beseitigung etwaiger Anstände die sämtlichen Akten mit entsprechendem Antrag der Kreisregierung vorzulegen sind.

§ 3.

Wenn die Körperschaftsbehörde darüber im Zweifel ist, ob ein Beamter verpflichtet ist, der Pensionskasse beizutreten, so kann sie entweder sofort das Anmeldungsverfahren nach den Vorschriften des § 2 einleiten oder zunächst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse des Beamten durch Vermittelung des Oberamts an die Kreisregierung die Anfrage richten, ob das Anmeldungsverfahren einzuleiten ist.

Wenn ein Beamter in Abweichung von der Ansicht der Körperschaftsbehörde sich für verpflichtet erachtet, der Pensionskasse beizutreten, oder wenn die Körperschaftsbehörde unterläßt, einen zum Beitritt verpflichteten Beamten anzumelden, so bleibt dem Beamten freigestellt, bei der Kreisregierung um Einleitung des Anmeldungsverfahrens nachzusuchen.

§ 4.

Die Oberämter haben bei den Gemeindevisitationen und Rechnungsprüfungen und bei anderen geeigneten Anlässen darauf zu sehen, ob die Anmeldung beitrittspflichtiger Beamter zur Pensionskasse für Körperschaftsbeamte erfolgt ist, und in Fällen, in denen eine Anmeldung unterlassen worden ist, die alsbaldige Einleitung des Anmeldungsverfahrens zu veranlassen.

In gleicher Weise sind die Kreisregierungen verpflichtet, bei geeigneten Anlässen auf die Anmeldung beitrittspflichtiger Beamter zu achten und für die Nachholung etwa unterlassener Anmeldungen Sorge zu tragen.

§ 5.

Die Kreisregierung entscheidet nach vorgängiger Prüfung der Akten, insbesondere auch der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Festsetzungen und nach Beseitigung etwaiger Anstände darüber, ob ein angemeldeter Körperschaftsbeamter verpflichtet ist, der Pensionskasse beizutreten, und stellt die Höhe seiner pensionsberechtigten Bezüge und den Beginn der pensionsberechtigten Dienstzeit, sowie, falls eine frühere Dienstzeit in die pensionsberechtigte Zeit einzurechnen ist (vergl. Art. 7 des Gesetzes), ihre Dauer und die Höhe des während derselben bezogenen pensionsberechtigten Einkommens fest (vergl. § 6).

Bekleidet der Beamte mehrere die Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt begründende Ämter, so hat die Feststellung der pensionsberechtigten Bezüge für jedes dieser Ämter besonders zu erfolgen (vergl. §§ 10 und 25).

§ 6.

Wird von einem Beamten die Einrechnung einer früheren Dienstzeit in die pensionsberechtigte Zeit beansprucht, so hat die Kreisregierung vor der Entscheidung hierüber zunächst zu erheben, ob dem Beamten von der Pensionskasse, aus welcher er ausgetreten ist, Einzahlungen ganz oder zum Teil zurückerstattet oder Beitragsschuldigkeiten ganz oder zum Teil nachgelassen worden sind, und zutreffendenfalls den Beamten zur sofortigen Entrichtung der zurückerstatteten oder nachgelassenen Beträge an die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte aufzufordern. Ferner hat die Kreisregierung die alsbaldige Überführung der von dem Beamten in die Pensionskasse, aus welcher er ausgetreten ist, bezahlten und von dieser nicht wieder zurückerstatteten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge,

sowie der etwa bezahlten Sportelbeträge (vergl. Art. 30 Abs. 4 und 6 des Gesetzes) in die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte zu veranlassen. Sodann hat die Kreisregierung durch Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der letzteren Kasse sich darüber zu vergewissern, ob dieser die bezeichneten Geldbeträge zugekommen sind. Insolange diese Beträge an die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte nicht bezahlt worden sind, kann eine Einrechnung der Dienstzeit, für welche sie zu entrichten waren, nicht stattfinden.

Auf die Nachzahlungen in den Fällen des Art. 30 Abs. 5 des Gesetzes finden die Vorschriften in Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7.

Waltet in den angegebenen Beziehungen (§§ 5 und 6) kein Anstand ob, so erfolgt sofort der Eintrag in das Besoldungskataster (§ 13).

Liegt ein Anstand vor, so erteilt die Kreisregierung zunächst einen schriftlichen Bescheid und macht hievon dem beteiligten Beamten und der Körperschaftsbehörde Eröffnung. Der Eintrag in das Kataster erfolgt in diesem Falle erst, nachdem der erteilte Bescheid unanfechtbar geworden oder über die dagegen erhobene Beschwerde Entscheidung getroffen ist (Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 8.

Die Anmeldungen der zum Beitritt verpflichteten Beamten der Landarmenverbände sind von dem Ausschuß der Landarmenbehörde unmittelbar der Kreisregierung vorzulegen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Den zum Beitritt berechtigten Körperschaftsbeamten (vergl. Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) bleibt überlassen, ihre Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Nachweisung ihrer für die Pensionsberechtigung in Betracht kommenden Bezüge und gegebenenfalls unter Erhebung des Anspruchs auf Einrechnung einer früheren Dienstzeit im Sinne des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes bei der Kreisregierung einzureichen.

Erfolgt die Beitrittserklärung, so vernimmt die Kreisregierung die zuständige Körperschaftsbehörde über die Berechtigung des Beamten zum Beitritt und über die Höhe seiner pensionsberechtigten Bezüge, sowie, wenn es sich um einen Beamten im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes handelt, darüber, ob sie mit seinem Beitritt einverstanden ist. Für

das weitere Verfahren, insbesondere auch im Falle der gleichzeitigen Erhebung eines Anspruchs auf Einrechnung früherer Dienstzeit, finden die Vorschriften der §§ 2 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung (vergl. auch § 10).

Bei den Verwaltungsaktuaren, welche für mehrere Körperschaften bestellt sind, hat die Festsetzung des pensionsberechtigten Einkommens für jede Körperschaft besonders zu erfolgen. Der von dem Gesamteinkommen abzuziehende Betrag für Gehilfenhaltung und sonstigen Amtsaufwand ist auf die beteiligten Körperschaften verhältnismäßig zu verteilen.

Die Frage, ob ein Beamter im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes, welcher auf Grund eines anderen von ihm gleichzeitig bekleideten Amtes bereits Mitglied der Pensionskasse ist, auch mit seinem kirchlichen Amte der Kasse beitreten kann, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes (vergl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 ff.) für das letztere Amt gesondert zu beurteilen und zu entscheiden.

§ 10.

Tritt ein Beamter auf Grund eines zum Beitritt nur berechtigenden Amtes der Kasse bei und erfolgt der Beitritt nicht innerhalb eines Jahres nach der Übernahme dieses Amtes, so ist die Einrechnung früherer Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit für dieses Amt unbedingt ausgeschlossen (vergl. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes). Die Dienstzeit für letzteres ist daher, falls der Beamte noch auf Grund eines anderen von ihm bekleideten Amtes der Kasse angehört, stets besonders zu berechnen.

§ 11.

Will ein Körperschaftsbeamter auf Grund des Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes der Pensionskasse beitreten, so hat er um die Erlaubnis hiezu unter gleichzeitiger Nachweisung seiner für die Pensionsberechtigung in Betracht kommenden Bezüge bei dem Verwaltungsrat der Kasse schriftlich nachzusuchen.

Der letztere vernimmt die zuständige Körperschaftsbehörde über ihre Zustimmung zu dem Gesuche, falls diese nicht etwa schon vorher erteilt worden ist.

Gibt der Verwaltungsrat dem Gesuche statt, so macht er hievon nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums der zuständigen Kreisregierung Mitteilung, welche ihrerseits die Höhe der pensionsberechtigten Bezüge des Beamten feststellt und den Eintrag im Besoldungskataster vollzieht.

§ 12.

Behufs Fortführung des Besoldungskatasters haben die Körperschaftsbehörden — außer der Anmeldung jeder Neuanstellung eines zum Beitritt verpflichteten Beamten — von jeder Veränderung in den maßgebenden dienstlichen Verhältnissen der der Kasse angehörenden beitrittspflichtigen und freiwilligen Mitglieder (geeignetenfalls durch Vermittelung des Oberamts) der Kreisregierung Anzeige zu erstatten. Veränderungen der bezeichneten Art sind beispielsweise: Zuruhesetzung, Entlassung, Rücktritt, Ableben des Beamten, Übertritt des Beamten in einen anderen pensionsberechtigten Dienst im Sinne des Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes, Änderungen in den pensionsberechtigten ständigen und unständigen Gehaltsbezügen oder in dem Amtsaufwand (vergl. § 2 Abs. 2).

Die den Körperschaftsbehörden vorgesetzten Dienstbehörden sind verpflichtet, bei geeigneten Anlässen sich zu vergewissern, daß von solchen Veränderungen die erforderliche Anzeige gemacht worden ist (vergl. § 4).

Die Kreisregierung hat, wenn sie von solchen Veränderungen Kenntnis erhält, soweit erforderlich, nach vorgängiger Vernehmung des beteiligten Beamten, die Richtigstellung oder Ergänzung des Besoldungskatasters einzuleiten. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 13.

Das Besoldungskataster wird von der Kreisregierung nach dem in der Beilage enthaltenen Formular geführt. Beilage.

In dasselbe werden die Beamten nach der zeitlichen Folge ihres Eintritts in die Kasse aufgenommen.

Für jeden Beamten ist mindestens ein Blatt zu bestimmen, so daß Raum zum Nachtrag etwaiger Veränderungen vorhanden ist. Wenn ein Beamter mehrere je zum Beitritt verpflichtende oder berechtigende Ämter bekleidet, so werden diese in Spalte 2 mit römischen Zahlen bezeichnet. Die Ausfüllung der Spalten 2 bis 4 und 7 hat für jedes Amt besonders zu erfolgen (vergl. auch § 5 Abs. 2 und § 10). Bei Beamten, welche der Kasse freiwillig beitreten, muß in Spalte 4 (oder 8) auch der Tag des Einlaufs der Beitrittserklärung bei der Kreisregierung angegeben werden (vergl. § 10). In Spalte 5 ist die in die Pensionsberechtigung etwa einzurechnende frühere Dienstzeit (vergl. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes), sowie die Höhe des während derselben bezogenen

pensionsberechtigten Einkommens zu bezeichnen, welches für die Berechnung der Ein- und Nachzahlungen des Beamten zur Pensionskasse die Grundlage bildete oder bildet.

Zu dem Kataster ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu fertigen und fortlaufend zu ergänzen.

§ 14.

Wenn in den dienstlichen Verhältnissen des Beamten eine Änderung eintritt, welche seine Zugehörigkeit zur Kasse nicht berührt, so wird dieselbe unter Verweisung auf das einschlägige Aktenstück im Kataster am entsprechenden Orte vorgemerkt und der alte Eintrag so durchstrichen, daß er noch lesbar bleibt.

Wenn ein der Kasse angehöriger Beamter stirbt, in den Ruhestand versetzt wird oder aus anderen Gründen aus der Kasse ausscheidet, so wird dies unter Verweisung auf die Akten im Kataster vorgemerkt und der ganze Eintrag durchstrichen. Im Fall freiwilligen Austritts (Art. 3 letzt. Abs. des Gesetzes) darf die Streichung erst mit dem Beginn des auf den Einlauf der Austrittserklärung nächstfolgenden Rechnungsjahres geschehen.

§ 15.

Von jedem Eintrag in das Kataster und von jeder Veränderung eines solchen gibt die Kreisregierung dem Verwaltungsrat der Kasse, sowie der zuständigen Körperschaftsbehörde — letzterer unter Hinweis auf die Vorschrift des § 17 — durch Übersendung eines Katasterauszugs Kenntnis.

In den Katasterauszügen, welche das pensionsberechtigte Einkommen eines Beamten betreffen, ist, wenn das Einkommen aus mehreren Beträgen sich zusammensetzt, jeweils auch der Gesamtbetrag der pensionsberechtigten Bezüge des Beamten anzugeben.

§ 16.

Von dem Verwaltungsrat der Kasse wird auf Grund der mitgeteilten Katasterauszüge ein nach Kreisen und Oberämtern getrennt zu führendes Gesamtkataster angelegt und fortgeführt.

Ergeben sich bei Vergleichung der Auszüge aus den Katastern der Kreisregierungen mit dem Gesamtkataster der Pensionskasse Anstände, so hat der Verwaltungsrat wegen ihrer Erledigung alsbald mit den betreffenden Kreisregierungen sich ins Benehmen zu setzen.

§ 17.

Die Körperschaftsbehörde hat von dem Inhalt des ihr übersendeten Katasterauszugs (§ 15) dem beteiligten Beamten Eröffnung zu machen und sodann den Auszug bei ihren Akten zu verwahren (vergl. § 25). Auf Verlangen ist dem Beamten eine beglaubigte Abschrift des Katasterauszugs unentgeltlich auszufolgen.

Berechnung und Einzug der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge, sowie der Umlagebeträge.

§ 18.

Auf Grund der Katastermitteilungen der Kreisregierungen wird im Auftrag des Verwaltungsrats der Pensionskasse vom Kassier derselben der Betrag des Eintrittsgelds oder einer etwaigen Erhöhung desselben, des Jahresbeitrags und der etwa zu leistenden Nachzahlungen (vergl. Art. 30 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes) berechnet und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften (vergl. Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 4 des Gesetzes) der Betrag bestimmt, welcher hienach von dem zahlungspflichtigen Beamten zu erheben ist.

Von dem Ergebnis dieser Berechnung wird der zuständigen Körperschaftsbehörde mit dem Ersuchen Mitteilung gemacht, von derselben dem zahlungspflichtigen Beamten Kenntnis zu geben und den Körperschaftsrechner mit entsprechender Weisung wegen des Einzugs der geschuldeten Beträge zu versehen.

Wird gegen die Berechnung des Kassiers von dem zahlungspflichtigen Beamten Widerspruch erhoben, so entscheidet hierüber der Verwaltungsrat der Kasse.

Ist nach einer Katastermitteilung der Kreisregierung der Übertritt eines bisher der Pensionskasse angehörigen Beamten in einen anderen pensionsberechtigten Dienst im Sinne des Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes erfolgt, so hat der Kassier der Pensionskasse im Auftrag des Verwaltungsrats die von dem Beamten bisher bezahlten und ihm nicht wieder zurückerstatteten Eintrittsgelder und Beiträge ohne Zinsenberechnung der die Pensionslast übernehmenden Kasse auf deren Anfordern alsbald auszufolgen und hievon den betreffenden Beamten zu benachrichtigen.

§ 19.

Die Körperschaftsrechner haben die in § 18 Abs. 1—3 bezeichneten Leistungen von den zahlungspflichtigen Beamten nach der ihnen erteilten Anweisung mittels Abzugs an

ihrem Gehalt zu erheben, und zwar die Eintrittsgelder und Nachzahlungen in gleichen, den Terminen der Gehaltszahlung entsprechenden Raten, sofern nicht der Beamte vorzieht, den ganzen Betrag sofort oder in kürzeren Fristen zu bezahlen, die Jahresbeiträge aber im vollen Betrag je auf den 31. März. Wünscht der Beamte auch die letzteren in mehreren, den Terminen der Gehaltszahlung entsprechenden Raten zu entrichten, so ist einem diesbezüglichen Verlangen, vorbehältlich späterer Wiedererstattung etwa zu viel gezahlter Beträge, zu entsprechen.

Bei den Verwaltungsaktuaren ist durch die Körperschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Beamten der Betrag zu bestimmen, welcher von den an denselben auszuzahlenden Belohnungen jeweils in Abzug zu bringen ist.

Von solchen Beamten, deren dienstliches Einkommen ganz oder überwiegend aus unständigen Bezügen besteht, werden die in § 18 bezeichneten Leistungen bar zum Einzug gebracht.

§ 20.

Die eingezogenen Gelder sind nach Abzug etwaiger für die Pensionskasse geleisteter und noch nicht wieder erstatteter Vorschüsse (§ 29), sowie der dem Rechner zukommenden Einzugsgebühren (§ 30) an die Pensionskasse portofrei einzusenden.

Die Ablieferung erfolgt bei den im Laufe des Jahres zur Erhebung gelangenden Zahlungen spätestens am Ende eines jeden Vierteljahres, im übrigen nach dem Ablauf des Rechnungsjahres. Wenn und soweit die im Laufe des Jahres einzusendenden Beträge die Summe von dreißig Mark nicht übersteigen, kann die Ablieferung bis zum Schluß des Rechnungsjahres im Anstand gelassen werden.

§ 21.

Die Jahresbeiträge der Pensionäre werden von dem Betrag des Ruhegehalts und zwar von der auf 31. März fälligen Monatsrate in Abzug gebracht. Auf Wunsch des Pensionärs kann der Abzug in monatlichen Raten, vorbehältlich der Rückzahlung der etwa zu viel abgezogenen Beträge, erfolgen.

Die Ruhegehalte sind hienach vom Kassier der Pensionskasse mit der durch den Abzug gebotenen Kürzung zur Zahlung durch die Körperschaftskassen anzuweisen (vergl. § 28).

Von denjenigen Pensionären, deren Ruhegehalt nach Maßgabe des Art. 16 des Gesetzes ganz ruht, wird der Jahresbeitrag durch die Pensionskasse unmittelbar eingezogen.

§ 22.

Nach dem Abschluß eines jeden Rechnungsjahres wird der etwaige Fehlbetrag des verflossenen Jahres nach Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes festgestellt, sodann auf Grund des Besoldungskatasters nach vorgängiger Richtigstellung desselben (§ 16 Abs. 2) die Gesamtkatastersumme nach dem Stande des vorangegangenen 31. März berechnet und hienach die Umlage des zu deckenden Fehlbetrags auf die beteiligten Körperschaften vollzogen (vergl. Art. 32 des Gesetzes).

Der jede Körperschaft treffende Betrag wird der Körperschaftsbehörde schriftlich mit der Aufforderung bekannt gegeben, denselben binnen vier Wochen nach Empfang des Ausschreibens an die Pensionskasse zu bezahlen. In dem Ausschreiben ist der Betrag der Jahresumlage, dessen Verhältnis zur Gesamtkatastersumme und der Betrag der auf die Beamten der Körperschaft entfallenden Katastersumme anzugeben.

Die Körperschaften haben den sie treffenden Umlagebetrag nach Abzug etwaiger für die Kasse geleisteter und noch nicht zurückerstatteter Vorschüsse binnen der im Ausschreiben bestimmten Frist portofrei an die Pensionskasse einzusenden.

Anweisung und Ausbezahlung der Pensionen und Sterbenachgehalte.

§ 23.

Das bei Anweisung der Ruhegehalte einzuhaltende Verfahren ist durch Art. 24 des Gesetzes geregelt.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit genügt in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des seine Zuruhesetzung nachsuchenden Beamten. Der zur Entscheidung über die Zuruhesetzung berufenen Behörde ist es jedoch unbenommen, erforderlichenfalls die Beibringung weiterer Belege zu verlangen.

§ 24.

Den Gesuchen um Einsetzung in den Bezug des Sterbenachgehalts, sowie der Witwen- und Waisenpensionen ist eine Sterbeurkunde, sowie ein Auszug aus dem Familienregister, welcher die in Betracht kommenden Hinterbliebenen unter Angabe der Zeit ihrer Geburt vollständig enthält, beizuschließen.

§ 25.

Bei der Feststellung der Höhe der Ruhegehalte, Sterbenachgehalte, Witwen- und

Waisenpensionen ist sowohl bezüglich der Höhe des pensionsberechtigten Einkommens des Beamten als der Dauer seiner pensionsberechtigten Dienstzeit der Inhalt des Besoldungskatasters beziehungsweise des der zuständigen Körperschaftsbehörde zugestellten neuesten Katasterauszugs zu Grund zu legen. Entspricht der Eintrag im Kataster nicht dem neuesten Stande, so hat zuvor die Berichtigung oder Ergänzung des Katasters zu erfolgen.

Findet im Falle der Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person, von denen jedes für sich zum Beitritt verpflichtet oder berechtigt, wegen des Vorliegens besonderer Umstände die Zuruhesetzung nur bezüglich eines dieser Ämter unter Beibehaltung der übrigen statt, so ist der Berechnung des Ruhegehalts nur diejenige pensionsberechtigte Dienstzeit zu Grunde zu legen, welche der Beamte in dem Amte, mit dem er zuruhegesetzt werden soll, zugebracht hat (vergl. übrigens § 10).

§ 26.

Wird von einem Beamten, welcher der Verpflichtung zur Leistung der in Art. 30 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Nachzahlungen noch nicht vollständig genügt hat, die Anweisung eines Ruhegehalts oder von den Hinterbliebenen eines solchen Beamten die Einsetzung in den Genuß einer Witwen- oder Waisenpension beantragt, so hat die zur Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde zunächst den Betrag der noch ausstehenden Nachzahlungen zu ermitteln.

Von dem Ergebnis dieser Ermittelung ist der Antragsteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob und inwieweit er von dem ihm zustehenden Rechte zur nachträglichen Leistung der rückständigen Nachzahlungen etwa Gebrauch machen will (vergl. Art. 30 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 5 des Gesetzes). Dabei ist der Antragsteller auf die in Art. 41 Abs. 5 des Gesetzes enthaltene Fristbestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Entscheidung über die Verwilligung des Ruhegehalts beziehungsweise der Witwen- und Waisenpensionen darf in diesem Falle erst getroffen werden, nachdem durch Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der Pensionskasse der Betrag der geleisteten Nachzahlungen endgültig festgestellt ist.

Die geleisteten Nachzahlungen sind in erster Linie auf das Eintrittsgeld und nach dessen Vereinigung je auf die Beiträge für die dem Inkrafttreten des Gesetzes zunächst vorangegangenen Dienstjahre in Anrechnung zu bringen.

§ 27.

Nach Feststellung der Ruhegehalte oder der Bewilligungen für die Hinterbliebenen wird von der zuständigen Behörde (vergl. Art. 23 des Gesetzes) dem Bezugsberechtigten hierüber Bescheid erteilt und eine schriftliche Anweisung zur Ausbezahlung der verwilligten Bezüge dem Kassier der Pensionskasse übermittelt. In der Anweisung sind die bezugsberechtigten Personen, sowie die verwilligten Bezüge ihrem Betrag nach genau zu bezeichnen; auch ist bei fortlaufenden Bezügen der Zeitpunkt ihres Beginns fest zu bestimmen.

Gleichzeitig werden die über die Verwilligung erwachsenen Akten dem Ausschuß des Verwaltungsrats der Pensionskasse zum Zweck der ihm nach Art. 35 des Gesetzes obliegenden Prüfung übersendet. Dem letzteren wird zur Pflicht gemacht, die mitgeteilten Akten nach vollzogener Prüfung mit tunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Bei den in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten kirchlichen Beamten hat die Kreisregierung im Falle der Nichtgewährung eines Ruhegehalts auch der zuständigen Oberkirchenbehörde eine Ausfertigung des Bescheids mitzuteilen.

§ 28.

Die Sterbenachgehalte werden in der Regel von der Pensionskasse den Bezugsberechtigten unmittelbar ausbezahlt.

Die Bezahlung der Ruhegehalte, sowie der Witwen- und Waisenpensionen erfolgt, wenn die Bezugsberechtigten die ihnen zukommenden Bezüge nicht persönlich bei der Pensionskasse erheben, durch Vermittelung der Gemeindepflege ihres Wohnorts, welche zu diesem Zweck vom Kassier der Pensionskasse mit entsprechender Anweisung versehen wird (vergl. auch § 21 Abs. 2).

Die Auszahlung der Ruhegehalte für ehemalige Amtskörperschaftsbeamte und der Pensionen für die Hinterbliebenen von solchen kann auf die Oberamtspflege angewiesen werden.

Ebenso kann die Ausbezahlung der Ruhegehalte für ehemalige kirchliche Beamte im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes, sowie der Pensionen für die Hinterbliebenen von solchen auf die kirchlichen Kassen, aus welchen die Beamten ihren Gehalt bezogen haben, angewiesen werden, falls die Bezugsberechtigten am Sitz der Kasse wohnen.

Die Bestimmung des Art. 26 des Gesetzes, wonach Ansprüche auf die in Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Bezüge mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden können, als dieselben gesetzlich der Pfändung unterliegen, ist nach Art. 283 Ziff. 47 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423), als durch entsprechende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt, außer Wirksamkeit getreten.

§ 29.

Die Körperschaftskassen haben die in § 28 bezeichneten Zahlungen vorschußweise zu leisten (Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Betrag der geleisteten Vorschüsse ist zunächst auf die für die Pensionskasse nach §§ 18 und 19 zu erhebenden Gelder, beziehungsweise auf den von der Körperschaft zu entrichtenden Umlagebetrag (§ 22) anzurechnen. Soweit die Vorschüsse hiedurch nicht gedeckt werden können, sind sie auf Verlangen am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, bei erheblicheren Beträgen in kürzeren Fristen von der Pensionskasse zu erstatten.

Nach dem Ablauf eines jeden Rechnungsjahres haben die Körperschaftsrechner spätestens bis 20. April eine Abrechnung in doppelter Ausfertigung an die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte einzusenden, welche die Abrechnung auf Grund ihrer Abrechnungsbücher (vergl. §§ 32 und 33) prüft, die eine Ausfertigung zu ihren Akten nimmt, die andere aber unter Beischluß des noch unbeglichenen Restbetrags der geleisteten Vorschüsse an die Körperschaftskasse zurückgibt.

Belohnung der Körperschaftsrechner für die im Auftrag der Pensionskasse vorzunehmenden Verrichtungen.

§ 30.

Den Körperschaftsrechnern wird für den Einzug der Jahresbeiträge der im aktiven Dienst stehenden Beamten eine Belohnung von einem Prozent, für denjenigen der Eintrittsgelder und der Nachzahlungen eine solche von einem halben Prozent der eingezogenen Beträge gewährt.

Als Belohnung für die von den Körperschaftsrechnern im Auftrag der Pensionskasse vollzogene Ausbezahlung der Pensionen gebührt denselben ein halber Pfennig von der Mark des ausbezahlten Betrags, mindestens aber zwanzig Pfennig für jede von ihnen geleistete monatliche Zahlung. Sind mehrere Pensionen gleichzeitig an eine und dieselbe Person auszubezahlen, so werden dieselben nur als eine Zahlung behandelt.

Die Belohnungen, welche zugleich die Entschädigung für Schreib- und Packmaterial in sich begreifen, sind von den an die Pensionskasse abzuliefernden Beträgen in Abzug zu bringen (vergl. § 20), beziehungsweise zugleich mit den für die Pensionskasse ge-

leisteten Vorschüssen aufzurechnen und zu vergüten. Für die verrechneten Belohnungen sind an die Pensionskasse Bescheinigungen einzusenden.

Kassen- und Rechnungsführung.

§ 31.

Der Kassier der Pensionskasse ist zur Sicherheitsleistung verpflichtet, deren Höhe vom Verwaltungsrat der Kasse mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt wird.

Auf die Form der Sicherheitsleistung finden die diesfalls für die Rechner der Gemeinden und Amtskörperschaften geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 32.

Der Kassier führt über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Pensionskasse ein Hauptbuch, welches alljährlich abgeschlossen wird und zugleich als Rechnung dient, sowie ein Tagbuch.

Außerdem sind zu führen:

a. ein Abrechnungsbuch über die zum Einzug zu bringenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge samt etwaigen Nachzahlungen und über die Umlagebeträge;
b. ein Abrechnungsbuch über die auszubezahlenden Ruhegehalte, Sterbenachgehalte, Witwen- und Waisenpensionen;
c. ein Verzeichnis der der Kasse angehörigen beitragspflichtigen Mitglieder (Beamten und Pensionäre), sowie
d. ein Verzeichnis der Pensionsempfänger.

§ 33.

In das in § 32 Abs. 2 Buchstabe a bezeichnete Abrechnungsbuch wird eingetragen, wie viel jeder der Kasse angehörige Beamte an Eintrittsgeld, Jahresbeiträgen und etwaigen Nachzahlungen zu entrichten hat, ferner wie viel, falls er früher einer anderen Pensionskasse angehört hat, an Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen von dieser oder dem Beamten selbst an die Kasse auszufolgen ist, sodann wie viel Umlageanteil die Körperschaft für den Beamten zu bezahlen hat, endlich wie viel von allen diesen Schuldigkeiten bar oder durch Aufrechnung von Forderungen der Körperschaftskassen an die Kasse (an Vorschüssen, Einzugsgebühren) tatsächlich entrichtet und wie viel hievon etwa noch im Rest geblieben ist.

In das Abrechnungsbuch Buchstabe b ist einzutragen, wie viel jeder Pensionär an Ruhegehalt und die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Kasse an Sterbenachgehalt und Pensionen zu fordern und wie viel die Forderungsberechtigten unmittelbar durch die Pensionskasse oder durch die beauftragte Körperschaftskasse teils bar teils durch Verrechnung der Jahresbeiträge erhalten haben. In diesem Abrechnungsbuch kommen auch die Zahlgebühren der Körperschaftsrechner zur Verrechnung.

Auf Grund dieser Abrechnungsbücher, welche je für ein Rechnungsjahr anzulegen und am Schluß desselben abzuschließen sind, ist die jährliche Abrechnung zwischen der Pensionskasse und den beteiligten Körperschaftskassen von dem Rechner der Pensionskasse zu prüfen (§ 29 Abs. 3).

§ 34.

In das Verzeichnis der beitragspflichtigen Mitglieder der Kasse (§ 32 Abs. 2 Buchstabe c) werden deren Schuldigkeiten an Jahresbeiträgen, Eintrittsgeldern und Nachzahlungen, sowie die zu deren Erfüllung gemachten Zahlungen eingetragen. Ebenso sind in dieses Verzeichnis die in den Fällen des Übertritts eines Beamten von einer anderen Pensionskasse in die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte von der ersteren Kasse oder von dem Beamten selbst in die letztere entrichteten Einzahlungen aufzunehmen.

Das Verzeichnis ist so anzulegen, daß der Gesamtbetrag der von den Mitgliedern oder für ihre Rechnung an die Kasse entrichteten Einzahlungen jederzeit daraus ersehen werden kann.

Werden einem infolge Auflösung des Dienstverhältnisses aus der Kasse ausgeschiedenen Beamten die von ihm gemachten Einzahlungen zurückerstattet oder verfallene Beitragsschuldigkeiten nachgelassen, so ist hierüber in dem Verzeichnis Eintrag zu machen. Ebenso sind in den Fällen des Übertritts eines Beamten von der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte in eine andere Pensionskasse die der letzteren Kasse ausgefolgten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge in dem Verzeichnis zu vermerken.

§ 35.

In dem Verzeichnis der Pensionsempfänger (§ 32 Abs. 2 Buchstabe d) wird der Betrag der diesen verwilligten Pensionen, sowie zutreffendenfalls die Dauer der Verwilligung bemerkt.

Wenn der Pensionsempfänger stirbt oder der Pensionsanspruch aus einem anderen Grunde erlischt, so wird der Pensionsempfänger unter Beifügung des Grundes in der Liste

gestrichen. Tritt auf Grund des Art. 16 beziehungsweise 22 des Gesetzes ein Ruhen des Pensionsanspruchs ein, so wird dies unter Beifügung des Grundes im Verzeichnis bemerkt.

Die mit der Auszahlung der Pensionen beauftragten Körperschaftsrechner sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis kommenden Tatsachen, welche den Wegfall oder das Ruhen des Pensionsanspruchs begründen, sofort dem Kassier der Pensionskasse Mitteilung zu machen.

§ 36.

Verfügbare Gelder der Pensionskasse sind soweit tunlich verzinslich anzulegen.

Auf die Anlegung dieser Gelder finden die für Geldanlagen der Gemeinden und Amtskörperschaften bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

Bei den nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Beitritt berechtigten Beamten ist für die Berechnung der in den Art. 41 bis 43 bezeichneten Fristen der 1. Januar 1906, als der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. Juli 1905, zu Grund zu legen.

§ 38.

Im Dienste befindliche Körperschaftsbeamte, welche vor dem 1. Januar 1906 Mitglieder der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte geworden sind und den Anspruch auf Einrechnung einer vor den bezeichneten Zeitpunkt fallenden Dienstzeit im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes in ihre pensionsberechtigte Dienstzeit erheben wollen, haben diesen Anspruch bei der zuständigen Körperschaftsbehörde unter Angabe und, soweit tunlich, unter sofortiger Vorlegung der erforderlichen Belege schriftlich anzumelden.

Von den Körperschaftsbehörden sind die Anmeldungen (geeignetenfalls durch Vermittelung der Oberämter) den Kreisregierungen zur Entscheidung vorzulegen.

Hiebei sind die Bestimmungen in §§ 2, 3 und 5, § 6 Abs. 1 und §§ 7 ff. entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§ 39.

Die in die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte geleisteten Einzahlungen solcher im Dienste befindlicher Beamter, welche früher als Körperschaftsbeamte der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte angehört haben und vor dem 1. Januar 1906 in einen die

Mitgliedschaft bei einer anderen Pensionskasse bedingenden Dienst (vergl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes) übergetreten sind, sind von dem Kassier der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte im Auftrag des Verwaltungsrats insoweit der Pensionskasse, welche die Pensionslast übernommen hat, auf deren Anfordern ohne Zinsenberechnung auszufolgen, als die Einzahlungen dem Beamten nicht bereits zurückerstattet worden sind. Von der Ausfolge solcher Einzahlungen hat der Kassier auch den betreffenden Beamten in Kenntnis zu setzen.

§ 40.

Wenn die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte zu dem Eintrittsgeld, welches sie von einem Beamten mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Kasse bereits erhoben hat, infolge der Vorschriften in Art. III des Gesetzes vom 28. Juli 1905 weiteres Eintrittsgeld für denselben erhält, so hat sie dieses, falls es weniger beträgt als das früher erhobene Eintrittsgeld oder ihm gleichkommt, dem Beamten sofort im ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Übersteigt dagegen das weitere Eintrittsgeld das früher erhobene, so ist dem Beamten nur ein dem letzteren gleichkommender Betrag zurückzuerstatten; der überschießende Teil verbleibt der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte, ist aber bei einer etwaigen späteren Gehaltserhöhung an dem Eintrittsgeld, welches von dieser zu entrichten ist, zu Gunsten des Beamten in Abzug zu bringen.

Wenn nach diesen Bestimmungen einem Beamten die von ihm nach Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1905 unmittelbar an die Pensionskasse zu machenden Einzahlungen ganz oder zum Teil wieder zurückzuerstatten wären, so ist nur der den etwaigen Rückerstattungsanspruch übersteigende Betrag von ihm zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1 bis 3) finden auch auf die körperschaftlichen Pensionsanstalten im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Anwendung.

§ 41.

Durch vorstehende Bestimmungen wird die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1894 (Reg.Bl. S. 326) ersetzt.

Stuttgart, den 15. Dezember 1905.

Pischek. Weizsäcker. Zeyer.

Beilage zu § 13.

....Kreis.

Besoldungskataster

der

Pensionskasse für Körperschaftsbeamte.



Vor- und Zuname, Geburtstag und Wohnort des Beamten. 1.	Bezeichnung des die Pensionsberechtigung begründenden Amtes. 2.	Betrag der pensionsberechtigten Bezüge. 3.	Datum des Eintritts in das Amt bezw. in den Bezug des pensionsberechtigten Einkommens 4.

Bezeichnung der in die Pensionsberechtigung einzurechnenden früheren Dienstzeit (vergl. Art. 7 des Gesetzes) und der Höhe des während derselben jeweils bezogenen pensionsberechtigten Einkommens. 5.	Beginn der pensionsberechtigten Dienstzeit im ganzen. 6.	Nachweisung. 7.	Bemerkungen. 8.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 35.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 30. Dezember 1905.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend die Änderung der Königlichen Verordnung vom 4. November 1902 über die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst. Vom 23. Dezember 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 4. November 1902, betreffend die Prüfungen für den Verkehrsanstaltendienst, Reg.Bl. S. 553, wird in den nachstehenden Punkten abgeändert:

1. Die beiden ersten Absätze des § 2 der Verordnung erhalten die Fassung:

„A) Die Befähigung zum höheren Dienst, nämlich zu den Stellen der Vorstände und Mitglieder der Kollegien, der Eisenbahnbetriebsinspektoren, Oberpost-

meister, Eisenbahnbetriebskontrolleure und Postinspektoren, der Vorstände der Hilfsbureaus der beiden Generaldirektionen, der Bahnhofinspektoren sowie der Oberbahn- und Oberpostsekretäre setzt die Erstehung der ersten höheren Justizdienstprüfung oder der ersten Staatsprüfung im Baufach sowie die Erstehung der Staatsprüfung für den höheren Eisenbahn- oder für den höheren Post- und Telegraphendienst voraus.

Personen, die die zweite höhere Justizdienstprüfung, die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungs- oder für den höheren Finanzdienst oder eine zweite Staatsprüfung im Baufach erstanden haben, können ohne weitere Prüfung in den höheren Dienst der Verkehrsanstalten übernommen werden; sie erhalten jedoch Anwartschaft auf etatsmäßige Anstellung erst, nachdem sie ihre Befähigung für den Verkehrsdienst während einer angemessenen Zeit nachgewiesen haben."

2. Im § 8 Zeile 2 sind die Worte „Eisenbahn- oder Postreferendars II. Klasse" durch das Wort „Referendars" zu ersetzen; die Ziffer 4 dieses Paragraphen hat zu lauten:

„4) der Erstehung der ersten höheren Justizdienstprüfung oder der ersten Staatsprüfung im Baufach."

3. Im Eingang des § 9 sind die Worte:

„Die höhere Eisenbahn- und die höhere Post- und Telegraphendienstprüfung"

zu ändern in die Worte:

„Die Staatsprüfung für den höheren Eisenbahndienst und für den höheren Post- und Telegraphendienst";

ebenso im Eingang des § 10 die Worte:

„Gegenstände der höheren Prüfung"

in die Worte:

„Gegenstände der Staatsprüfung für den höheren Dienst".

4. Der § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, treten in das Verhältnis von Eisenbahn- oder Postassessoren ein."

5. In § 21 treten folgende Änderungen ein:

in Abs. 3 sind die Worte:

„einer höheren Eisenbahn- und Postdienstprüfung"

zu ersetzen durch die Worte:

„der Staatsprüfung für den höheren Eisenbahn- und Postdienst";

als weiterer (sechster) Absatz wird angefügt:

„Die Benennungen in § 11 finden vom 1. Januar 1906 an auch auf die zu dieser Zeit vorhandenen Eisenbahn- und Postreferendare I. Klasse sowie auf die Kandidaten des höheren Dienstes Anwendung, welche die höhere Dienstprüfung gemäß Absatz 4 noch nach den Vorschriften vom Jahr 1884 ablegen werden. Vom gleichen Zeitpunkt an erhalten die Eisenbahn- und Postreferendare II. Klasse die Benennung „Referendare".

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Dezember 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Änderung der Königlichen Verordnung vom 2. November 1895 über die Forstdienstprüfungen. Vom 23. Dezember 1905.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Königliche Verordnung vom 2. November 1895, betreffend die Forstdienstprüfungen, Reg Bl. S. 325, wird in den nachstehenden Punkten abgeändert:

1. Der § 1 erhält die Fassung:

„Die Befähigung zu den folgenden Stellen des Staatsforstdienstes, nämlich

der forsttechnischen Mitglieder der Forstdirektion,
der Oberförster und
der Forstamtmänner
ist durch die Erstehung der in § 2 bezeichneten Prüfungen bedingt."

2. In der Ziff. 3 des § 10 Abs. 2 sind an die Stelle der Worte:
„der Nachweis eines mindestens dreijährigen akademischen Studiums"
die Worte:
„der Nachweis eines mindestens dreiundeinhalbjährigen akademischen Studiums"
und am Schluß des letzten Absatzes des § 10 an die Stelle der Worte:
„dreijährige Studium"
die Worte:
„dreiundeinhalbjährige Studium"
zu setzen.

3. In § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle der Worte:
„Forstreferendären zweiter Klasse"
das Wort:
„Forstreferendaren".
Auch sind in § 13 Abs. 3 und 4 und in den §§ 14, 17 und 18 die Worte „Referendär" und „Referendäre" zu ersetzen durch die Worte „Referendar" und „Referendare".

4. In § 20 tritt an die Stelle der Worte:
„Forstreferendären erster Klasse"
das Wort:
„Forstassessoren".

Die neuen Benennungen in den §§ 13 und 20 finden vom 1. Januar 1906 an auch auf die zu dieser Zeit vorhandenen Forstreferendäre erster und zweiter Klasse Anwendung.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Dezember 1905.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. v. Soden. Weizsäcker. v. Schnürlen.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend eine Abänderung des Familienstatuts des Fürstlichen Hauses von Quadt-Wykradt-Isny. Vom 16. Dezember 1905.

Seiner Königlichen Majestät hat der Fürst Bertram von Quadt zu Wykradt und Isny einen Familienratsbeschluß vom $\frac{\text{11. Januar 1904}}{\text{13. Januar 1905}}$, durch welchen an Stelle des Nachtrags vom 21. Februar 1843 zu dem Familienstatut des Fürstlichen Hauses von Quadt-Wykradt-Isny vom 28. Oktober 1838 neue Bestimmungen getroffen worden sind, mit der Bitte vorlegen lassen, diese Abänderung des Familienstatuts landesherrlich bestätigen und in Württemberg öffentlich bekannt machen zu wollen.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. ds. Mts. die genannte Abänderung des Familienstatuts, da solche sich auch auf die im Königreich Württemberg gelegenen fürstlich Quadt-Wykradt-Isny'schen Besitzungen bezieht, unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter, insbesondere jedes einzelnen Mitglieds des Fürstlichen Hauses von Quadt-Wykradt-Isny zu bestätigen und die Veröffentlichung der neuen Bestimmungen zu genehmigen in Gnaden geruht haben, so wird nunmehr unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 15. Februar 1839 (Reg.Bl. S. 64), 11. April 1843 (Reg.Bl. S. 271) und 7. November 1843 (Reg.Bl. S. 753) die Abänderung des Familienstatuts mit dem gedachten Vorbehalt in der Anlage zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht.

Stuttgart, den 16. Dezember 1905.

Breitling. Pischek.

Anlage.

Abänderung des Familienstatuts des Fürstlichen Hauses von Quadt-Wykradt-Isny.

Durch Familienratsbeschluß wird hiemit der Nachtrag vom 21. Februar 1843 zum Familienstatut außer Wirksamkeit gesetzt und an Stelle dieser hiemit aufgehobenen Bestimmung neu bestimmt:

Successionsfähig sind diejenigen Deszendenten, welche aus einer rechtmäßigen römisch-katholischen Ehe entsprossen sind und, falls sie überhaupt geheiratet haben, eine Ehe mit einer Persönlichkeit eingegangen haben, deren Eltern von Geburt aus adelig waren.

Diese Bestimmung erhält hiemit rückwirkende Kraft.

Wer diese Bestimmung bei Eingehung der Ehe verletzt, ist für seine Person und seine Nachkommen von der Succession in das Familienfideikommiß ausgeschlossen beziehungsweise geht er

derselben verlustig. An seine Stelle tritt nach der Linearerbfolge derjenige Deszendent, welcher entweder noch unverheiratet ist oder obige Bedingung bei seiner Eheschließung erfüllt hat. Sollte kein Deszendent vorhanden sein, welcher die obige Bestimmung bei seiner Heirat erfüllt hat, so wird hiemit für diesen Fall der nach der Linearerbfolge nächste Agnat aus dem Fürstlichen Hause Quadt-Isny als successionsfähig für sich und seine Nachkommen erklärt.

Dagegen hat derselbe die Summe von 200000 ℳ, zweihunderttausend Mark, als Abfindung an diejenige Tochter seines Fideikommißvorgängers oder Agnaten des Hauses Quadt-Isny auszubezahlen, welche in linearer Deszendenz aus einer den hiemit neu eingeführten obigen Heiratsbestimmungen entsprechenden Ehe hervorgegangen ist und somit erbberechtigt gewesen wäre. Auf die weibliche Linie geht das Familienfideikommiß nur in dem Falle über, wenn kein männlicher Erbe vorhanden ist, und behalten die hiefür angesetzten Bestimmungen des bisher bestehenden Hausstatuts volle Gültigkeit.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend die Übertragung der Konzession für die Nebenbahn von Korntal nach Weissach.
Vom 20. Dezember 1905.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 13. Dezember 1905 ist die Übertragung der der Aktiengesellschaft Badische Lokal-Eisenbahnen in Karlsruhe am 4. Mai 1901 erteilten Konzession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Nebeneisenbahn von Korntal nach Weissach auf die

Württembergischen Nebenbahnen, Aktiengesellschaft zu Stuttgart,

mit einer Baufrist bis zum 1. April 1907 und im übrigen mit den in der Konzessionsurkunde vom 4. Mai 1901 (Reg.Bl. S. 99) festgesetzten Bedingungen genehmigt worden.

Stuttgart, den 20. Dezember 1905.

v. Soden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte. Vom 24. Dezember 1905.

Die in der Nummer 52 (S. 385) des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1905,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte, wird nachstehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Tierärzte vom 11. September 1889 und vom 21. August 1902 (Reg.Bl. 1889 S. 297 und 1902 S. 428), zur Kenntnisnahme und Nachachtung veröffentlicht.

Stuttgart, den 24. Dezember 1905.

Pischek.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte.

Vom 14. Dezember 1905.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. die Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte vom 13. Juli 1889 — Zentralblatt S. 421 — werden durch folgende zusätzliche Bestimmungen ergänzt:

1. im § 14 Ziff. I wird hinzugefügt: „sowie die Prüfung in der Fleischbeschau";
2. im § 16 Abs. 1 wird:
   a) in den Eingangsworten hinter „Prüfung" eingeschaltet: „sowie in der Prüfung in der Fleischbeschau",
   b) als Ziff. 7 hinzugefügt: „an einem geschlachteten Tiere die Fleischbeschau auszuführen und sich über das Ergebnis zu äußern; der Befund und die Beurteilung sind schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist gleichzeitig durch eine mündliche Prüfung zu ermitteln, ob der Kandidat die für die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen theoretischen Kenntnisse, insbesondere auch hinsichtlich der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen besitzt;"
3. im Schlußsatze des § 16 wird zwischen den Worten „aus" und „drei" das Wort „mindestens" eingefügt.

II. Vorstehende Bestimmungen finden auf alle Fachprüfungen in der Tierheilkunde Anwendung, welche nach dem 1. Januar 1906 begonnen werden.

Berlin, den 14. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebändebrandschadens für das Jahr 1906. Vom 27. Dezember 1905.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und des Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.Bl. S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Bl. S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (Königliche Verordnung vom 14. März 1853, § 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

elf Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August kommenden Jahrs an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. April 1906 an den Verwaltungsrat einzusenden.

Stuttgart, den 27. Dezember 1905.

Pischek.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

№ 36.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 30. Dezember 1905.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1906. Vom 23. Dezember 1905.*)

Nachstehend wird die deutsche Arzneitaxe 1906 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Bezüglich der Gewährung von Preisnachlässen wird, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, folgendes vorgeschrieben:

1. Bei Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 20 ℳ übersteigt, bei Barzahlung binnen 3 Monaten nach Übergabe der Rechnung ein Abzug von 10 % statt, insoweit dadurch der Rechnungsbetrag nicht unter 20 ℳ herabsinkt.

In gleicher Weise tritt ein Abzug von 15 % ein, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Rechnung 100 ℳ übersteigt, insoweit der Rechnungsbetrag dadurch nicht unter 90 ℳ herabsinkt.

*) Sonderabdrücke der Arzneitaxe in Buchform, das gebundene Exemplar zum Preis von 1 ℳ 20 ₰ (Porto wird mit 20 ₰ besonders berechnet) können von der Druckerei des Regierungsblatts (Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart, Christophstr. 26) bezogen werden.

2. Bei Lieferungen von Tierarzneien an die in Ziffer 1 genannten öffentlichen Anstalten, Kassen und Vereine werden von dem Gesamtbetrag der Lieferung 15 % in Abzug gebracht.

Im übrigen werden bei tierärztlichen Rezepten von dem Taxbetrag der einzelnen Verordnung, wenn solcher über 1 ℳ beträgt, 10 % in Abzug gebracht, soweit dadurch der Betrag nicht unter 1 ℳ herabsinkt.

3. Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, welche in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit einem Aufschlag von 60 % auf den Einkaufspreis abgegeben werden, einschließlich des Serum antidiphthericum und das Tuberculinum Kochi, findet ein Abzug vom Taxbetrag nicht statt.

Stuttgart, den 23. Dezember 1905.

Pischek.

Inhaltsverzeichnis

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1905.

I.

Chronologisches Verzeichnis der im Jahrgang 1905 des Regierungsblatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen.

Januar.

Februar.

März.

16. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Vereinigung von Cannstatt, Untertürkheim und Wangen mit Stuttgart. 57.
23. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. 61.
24. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für Württemberg. 64.
30. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für die Verlegung der Bahnstrecke Möhringen—Hohenheim auf eigenen Bahnkörper erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 65.

April.

1. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im inneren Rußland. 66.
4. Gesetz, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1905 an. 63.
6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Jubiläumsstiftung des Württembergischen Ingenieurvereins in Stuttgart. 67.
13. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Karl Faber-Stiftung an der Universität Tübingen. 67.

Mai.

2. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 17. Dezember 1904 zur Vereinigung der Landesgrenze. 69.
12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Eßlingen und Wangen. 77.
12. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. 81.
15. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Indien einschließlich Ceylon. 83.
18. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung. 83.
19. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich. 87.
19. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Staate Mexico. 88.
22. Ministerium des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung der §§ 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. 89.

Juni.

Juli.

28. Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1894 über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. 141.
28. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionserteilung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Ballmertshofen nach Dillingen in Bayern für den auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Teil dieser Bahn. 160.
28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Reichsgerichtsrat Friedrich von Geß'schen Familienstiftung an der Universität Tübingen. 164.
29. Gesetz, betreffend Änderungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 und des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877. 146.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch. 162.
31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Neuordnung des kulturtechnischen Dienstes. 163.

August.

1. Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Reservefonds der Staatsforsten. 149.
6. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 12. April 1905 über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten. 150.
11. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Konzessionsurkunde für die Filderbahn. 162.
14. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Schubert-Hesse'schen Familienstiftung in Stuttgart. 193.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. 165.
18. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei öffentlichen Sparkassen. 193.
18. K. Regierung des Donaukreises. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Gesamtgemeinde Söflingen mit der Stadtgemeinde Ulm. 196.
21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Freudenstadt. 194.
25. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1905. 181.
28. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada. 197.

September.

5. Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Text des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. 198.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Tuttlingen. 219.
12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892 und derjenigen zum Kinderschutzgesetz vom 10. Dezember 1903. 224.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Vollzugsverfügung zur Landesfeuerlöschordnung vom 31. März 1894. 224.
22. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 227.
23. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. 223.
28. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Abraham und Henriette Thalheimer-Stiftung in Stuttgart. 226.
28. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die von den Grundbuchbeamten den Steuerbuchführern zu machenden periodischen Mitteilungen über die Veränderungen des Eigentums an Grundstücken. 265.

Oktober.

1. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen, vom 17. Juli 1905. 259.
4. Landes-Versicherungsamt. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 259.
17. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Prüfung der Rabbinatskandidaten. 271.
18. Königliche Verordnung, betreffend Grundsätze bei Verleihung des Olga-Ordens und der Karl-Olga-Medaille. 263.
19. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Staatseisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Stadtbahnhofs Freudenstadt erforderlichen Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. 264.
20. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1906. 270.

November.

Dezember.

II.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Deutsche Arzneitaxe

1905.

(Gültig vom 1. April 1905 an.)



1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen

a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,

b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.

b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 *M* oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.

c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 *M*, aber nicht mehr als 40 *M*, so wird dafür der Betrag von 60 *M* in Ansatz gebracht.

d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 *M* für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.

e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angesetzten Betrage wird für Verpackung und Fracht ein Zuschlag von 0,15 *M.* auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 *M* erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren:

Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angesetzten Betrage werden für Schneiden und Zerstoßen eines Arzneimittels 0,75 *M*, für Herstellung eines mittelfeinen oder feinen Pulvers 2 *M* zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 *M*.

5. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrage. Die Preise für 1 g, 0,1 g 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

6. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet.

7. Die Preise für galenische Arzneimittel setzen sich — mit Ausnahme der Sirupe, sowie der Tinkturen und Elixiere (vergl. zu i und k) — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 6 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten).

Es sind in Ansatz zu bringen:

a) bei der Herstellung von Extrakten für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe
   bei dünnen Extrakten . . . . 3,00 ℳ
   " dicken " . . . . 6,00 "
   " trockenen " . . . . 12,00 "
   " Fluid- " . . . . 6,00 "
   bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extrakts 2,50 ℳ

b) bei der Herstellung von Destillaten einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats
   bei spirituösen oder ätherischen . . . . 1,50 ℳ
   bei wässerigen . . . . 1,00 "
   Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

c) beim Kochen von Ölen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . 4,00 ℳ

d) bei der Herstellung von Latwergen*) für je 1 kg 1,50 ℳ

e) bei der Herstellung von Lösungen von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für je 1 kg . . 1,00 ℳ
   desgeichen, wenn Erwärmen erforderlich ist . . . 1,50 "

f) bei der Herstellung von Pflastern für je 1 kg . 2,50 "

g) bei der Mengung von feinen Pulvern für je 1 kg . . . . 1,00 "
   bei der Mengung von Tee oder groben Pulvern für je 1 kg . . . . 0,50 "

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

h) bei der Herstellung von Salben*) ohne Schmelzen
für je 1 kg . . . . 1,00 ℳ
desgleichen mit Schmelzen für je 1 kg . . . . 2,50 „

i) Sirupe werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,10 ℳ für je 10 g; Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae jedoch mit 0,15 ℳ für 10 g, Sirupus simplex nur mit 0,05 ℳ für 10 g, mit 0,30 ℳ für 100 g.

k) Tinkturen und Elixiere, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 ℳ, werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,15 ℳ für 10 g, mit 1,00 ℳ für 100 g.

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 ℳ, so werden angesetzt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 ℳ für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 ℳ für 100 g.

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn

*) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

gestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*)

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die Vergütungen für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten Arbeiten sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) für die Bereitung einer Arznei durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c . . . . 10 Pf.

b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das Auflösen oder das Anreiben eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Ölzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g . . . . 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf

*) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pf., so sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. zu berechnen.

bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke 1 = 10, 1 : 10, $^1/_{10}$, 1 + 9, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

c) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von Abkochungen oder Aufgüssen (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von Einkochungen, von Auszügen (Mazerationen, Digestionen), von Saturationen, Emulsionen, Gallerten oder von Salepschleim, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g . . . . 40 Pf.

d) für die Bereitung einer Latwerge*), einschließlich des erforderlichen Wassers . . . . 30 „

e) für die Bereitung eines Pflasters ohne Rücksicht auf die Menge . . . . 40 „

f) für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs . . . . 30 „
für jede weiteren 100 qcm . . . . 20 „

g) für die Bereitung einer Salbe**) . . . . 40 „

Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier, berechnet . . 5 „

h) für die Bereitung von Pastillen, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück . . . . 10 „
für jedes weitere Stück . . . . 5 „

i) für die Bereitung von Pillen bis einschließlich 50 Stück . . . . 40 „

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.
**) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

für jede weiteren 50 Pillen . . . . 20 Pf.

für das Überziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück . . . . 75 „

für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g für Tiere 1 Stück . . . . . . 30 „

für jedes weitere Stück . . . . 5 „

Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen Bärlappsamen angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.

k) für die Bereitung von Körnern aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück . . . . . 40 Pf.

für jede weiteren 10 Stück . . . . 20 „

l) für die Mengung eines Tees oder Pulvers, sowie für eine Verreibung . . . . 20 „

bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis) . . . . 5 „

bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis) . . . . 10 „

m) für die Bereitung von Suppositorien in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück . . . . 40 „

für jedes weitere Stück . . . . 10 „

In den unter a bis m angesetzten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Brieftaschen (Konvoluten) usw. enthalten.

n) für das Abdampfen einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g . . . . 10 Pf.

o) für das Zerquetschen oder Zerreiben (Kontundieren) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist. . . . . 10 „

p) für eine vorgeschriebene Filtration . . . . . . 10 Pf.

q) für das Sterilisieren eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . . 30 „
für größere Gefäße oder für größere Mengen . . 50 „
für das Sterilisieren eines Geräts . . . . . . 30 „

r) für die Herrichtung eines Arzneimittels oder einer Arznei zur Abgabe (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Überdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) . . . . 15 Pf.

13. Die Gefäße, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit 10 Pf.
von mehr als:
200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit . . 15 „
300 g „ 500 g „ „ „ „ . . 25 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 15 „

b) Gläser (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln, mit enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit . . . . 25 „
von mehr als:
15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit . 30 „
100 g „ „ 200 g „ „ „ „ . 50 „
200 g „ „ 500 g „ „ „ „ . 80 „

c) feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt mit 10 „
bei größeren Gefäßen mit . . . . 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet

ſind oder wenn ſie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältniſſe der Arzneiempfänger die Zuſtimmung zu deren Verwendung vorausſetzen laſſen.

d) Kruken:

graue oder gelbe,

bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . 10 Pf.,
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . 20 „
bei ſolchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 10 „

weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit . . . . 15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit . . . . 20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . 30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . . 50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit . . . . 60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . . 75 „

e) Pappſchachteln: das Stück bis 100 g Inhalt mit 10 „
„ „ von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit 20 „
größere das Stück mit . . . . 30 „

f) Pulverkäſtchen: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit 10 „
für mehr als 10 Pulver das Stück mit . . 20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgeſehen von Nr. 13 zu f) ſt das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläſer und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, ſo wird der Preis der Gefäße nach ihrem Faſſungsvermögen an deſtilliertem Waſſer berechnet.

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 *M.* nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 *M* übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Pappschachteln, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen oder Pappschachteln stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für Serum antidiphthericum und Tuberculinum Kochi verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße.

19. Homöopathische Arzneien werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . bis zu	1 g	10
„ . . . . „ „	5 „	30
„ jede weiteren	5 „	15

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen zum äußerlichen Gebrauche	10 g	15
" " " "	100 "	100
Verdünnungen . . . . bis zu	5 "	25
" . . . . über 5 g " "	10 "	40
" jede weiteren	10 "	15
Verreibungen . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen . . . . bis zu	5 "	30
" . . . . über 5 g " "	10 "	50
" jede weiteren	10 "	25
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 "	5
" "	10 "	15
Milchzucker, präparierter	1 "	5
" "	10 "	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise

zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr bis zu 50 Pfennig zu erheben (Nachttaxe).

Preisliste der Arzneimittel.

An Stelle der nachstehend aufgeführten, mit Wortschutz versehenen Bezeichnungen von Arzneimitteln sind die daneben verzeichneten, ihrer Zusammensetzung entsprechenden wissenschaftlichen Namen in die Liste aufgenommen worden. Abgesehen von den Fällen der Nr. 22' der allgemeinen Bestimmungen ist der Preis dieser Arzneimittel, soweit sie unter ihrer geschützten Bezeichnung zur Abgabe gelangen, gemäß Nr. 2 bis 6 a. a. O. mit der Maßgabe zu berechnen, daß an Stelle des durchschnittlichen Einkaufspreises der tatsächliche Einkaufspreis zu Grunde gelegt wird.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Actolum	Argentum lacticum.
Agurinum	Theobrominum natrio-aceticum.
Airolum	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Aspirinum	Acidum acetylo-salicylicum.
Dermatolum	Bismutum subgallicum.
Diuretinum	Theobrominum natrio-salicylicum.
Duotalum	Guajacolum carbonicum.
Eosotum	Kreosotum valerianicum.
Eunatrolum	Natrium oleïnicum.
Euphorinum	Phenylurethanum.
Exalginum	Methylacetanilidum.
Geosotum	Guajacolum valerianicum.
Glutolum	Formaldehydgelatina.
Heroïnum	Diacetylmorphinum.
Heroïnum hydrochloricum	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum	Natrium cinnamylicum.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Itrolum	Argentum citricum.
Kreosotalum	Kreosotum carbonicum.
Migraeninum	Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico.
Salipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum	Phenylum salicylicum.
Stypticinum	Cotarninum hydrochloricum.
Theocinum	Theophyllinum.
Thiocolum	Kalium sulfo-guajacolicum.
Trionalum	Methylsulfonalum.
Urotropinum	Hexamethylentetraminum.
Xeroformium	Bismutum tribromphenylicum.

A.

		M.	Pf.
Acetanilidum pulv.	10 g	—	5
" "	100 "	—	50
" "	200 "	—	75
Acetonum	100 "	—	60
"	200 "	—	90
"	500 "	1	80
Acetopyrinum	1 "	—	10
"	10 "	—	90
Acetum	100 "	—	10
"	200 "	—	15
"	500 "	—	30
Acetum aromaticum	100 "	—	40
" "	200 "	—	60
" "	500 "	1	20
Acetum Colchici	10 "	—	10
Acetum Digitalis	10 "	—	10
Acetum pyrolignosum crudum	100 "	—	10
" " "	200 "	—	15
" " "	500 "	—	30
Acetum pyrolignosum rectificatum	100 "	—	15
" " "	200 "	—	25
" " "	500 "	—	45
Acetum Sabadillae	100 "	—	40
" "	200 "	—	60
" "	500 "	1	20
Acetum Scillae	10 "	—	10
" "	100 "	—	80
Acidum aceticum	10 "	—	5
" "	100 "	—	35

		M.	Pf.
Acidum aceticum	200 g	—	55
" "	500 "	1	5
Acidum aceticum dilutum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	20
" " "	200 "	—	30
" " "	500 "	—	60
Acidum aceticum aromaticum	10 "	—	40
Acidum acetylo-salicylicum	1 "	—	5
" "	10 "	—	20
" "	100 "	1	50
Acidum arsenicosum pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	60
Acidum benzoïcum	1 "	—	10
" "	10 "	—	70
Acidum boricum	10 "	—	5
" "	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Acidum boricum pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	25
" " "	200 "	—	40
" " "	500 "	—	75
Acidum camphoricum	1 "	—	10
" "	10 "	—	80
Acidum carbolicum	10 "	—	5
" "	100 "	—	50
" "	200 "	—	75
" "	500 "	1	50
Acidum carbolicum liquefactum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	50
" " "	200 "	—	75
" " "	500 "	1	50
Acidum chromicum	1 "	—	5
" "	10 "	—	35
Acidum cinnamylicum	1 "	—	10

		M.	Pf.
Acidum citricum	10 g	—	10
„ „	100 „	—	80
Acidum citricum pulv.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	5
Acidum formicicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Acidum gallicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Acidum hydrobromicum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Acidum hydrochloricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Acidum hydrochloricum crudum	100 „	—	10
„ „ „	200 „	—	15
„ „ „	500 „	—	30
Acidum hydrochloricum dilutum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acidum lacticum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
Acidum nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	15
Acidum nitricum crudum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acidum nitricum fumans	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Acidum phosphoricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Acidum picronitricum	10 „	—	15
Acidum salicylicum	1 „	—	5

		M.	Pf.
Acidum salicylicum	10 g	—	10
" "	100 "	—	75
Acidum sulfuricum	10 "	—	5
" "	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Acidum sulfuricum crudum	100 "	—	10
" " "	200 "	—	15
" " "	500 "	—	30
Acidum sulfuricum dilutum	10 "	—	5
" "	100 "	—	15
Acidum tannicum	1 "	—	5
" "	10 "	—	15
" "	100 "	1	5
Acidum tartaricum	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
Acidum tartaricum pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	95
Acidum trichloraceticum	1 "	—	10
" "	10 "	—	65
Acidum valerianicum	1 "	—	5
Aconitinum	0,01 "	—	5
"	0,1 "	—	25
Adeps benzoatus	10 "	—	10
" "	100 "	—	85
" "	200 "	1	30
Adeps Lanae anhydricus	10 "	—	5
" " "	100 "	—	50
Adeps Lanae cum Aqua	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	45
" " " "	200 "	—	70
Adeps suillus	10 "	—	10
" "	100 "	—	55
" "	200 "	—	85
" "	500 "	1	65

		M.	Pf.
Aerugo pulv.	10 g	—	10
" "	100 "	—	65
Aether	10 "	—	10
"	100 "	—	90
"	200 "	1	35
"	500 "	2	70
Aether aceticus	10 "	—	10
" "	100 "	—	65
Aether bromatus	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
" "	100 "	2	—
Aether jodatus	1 "	—	15
Aether pro narcosi	100 "	1	50
Aethylenum chloratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	50
Agaricinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	50
Agathinum	0,1 "	—	10
"	1 "	—	55
Albarginum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	25
"	10 "	1	95
Albumen Ovi siccum	10 "	—	20
Alcohol absolutus	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
" "	200 "	1	5
" "	500 "	2	10
Aloë gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	35
" " " "	200 "	—	55
Aloë pulv.	10 "	—	10
" "	100 "	—	55
Alumen pulv.	10 "	—	5

		M.	Pf.
Alumen pulv.	100 g	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Alumen ustum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Aluminium acetico-tartaricum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
Aluminium sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Ammoniacum pulv.	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
„ „	200 „	1	20
Ammonium benzoïcum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Ammonium bromatum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Ammonium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
Ammonium carbonicum pyro-oleosum . .	10 „	—	10
Ammonium chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
Ammonium chloratum ferratum	10 „	—	5
Ammonium jodatum	1 „	—	15
Ammonium nitricum	10 „	—	5
Ammonium phosphoricum	10 „	—	15
Ammonium sulfo-ichthyolicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	85
„ „ „	100 „	6	85
Ammonium sulfuricum	10 „	—	5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10 „	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	10 „	—	10
Amylenum hydratum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	90
„ „	100 „	7	15

		M.	Pf.
Amylium nitrosum	1 g	—	5
" "	10 "	—	45
Amyloformium	1 "	—	10
"	10 "	—	65
"	100 "	5	10
Amylum Marantae	100 "	—	30
" "	200 "	—	45
" "	500 "	—	90
Amylum Oryzae	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Amylum Tritici pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	20
" " "	200 "	—	30
" " "	500 "	—	60
Anaesthesinum	1 "	—	20
"	10 "	1	70
Analgenum	1 "	—	35
"	10 "	2	70
Anthrarobinum	1 "	—	10
"	10 "	—	80
Apomorphinum hydrochloricum	0,01 "	—	5
" "	0,1 "	—	20
" "	1 "	1	45
Aqua Amygdalarum amararum	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
" " "	200 "	1	50
Aqua Amygdalarum amararum diluta	100 "	—	10
Aqua Aurantii Florum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	50
Aqua Calcariae	100 "	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	30
Aqua carbolisata (bis 5%)	100 "	—	15
" "	200 "	—	25

		M.	Pf.
Aqua carbolisata (bis 5%)	500 g	—	45
Aqua Chamomillae	100 „	—	20
Aqua chlorata	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Aqua Cinnamomi	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata .	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „ .	200 „	—	25
„ „ „ „ „ „ .	500 „	—	45
Aqua cresolica cum Aqua comm. parata .	500 „	—	30
Aqua destillata	100 „	—	5
„ „	200 „	—	10
„ „	500 „	—	15
„ „	1000 „	—	25
„ „	5000 „	1	25
Aqua destillata fervida	100 „	—	5
Aqua Foeniculi	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Aqua foetida antihysterica	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Aqua Matico	100 „	—	20
Aqua Melissae	100 „	—	20
Aqua Menthae crispae	100 „	—	20
Aqua Menthae piperitae	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Aqua Opii	10 „	—	30
Aqua Petroselini	100 „	—	15
Aqua Picis	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75

		M.	Pf.
Aqua Plumbi	100 g	—	5
" "	200 "	—	10
" "	500 "	—	20
" "	1000 "	—	40
Aqua Rosae	100 "	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	30
Aqua Rubi Idaei	100 "	—	20
Aqua Salviae	100 "	—	20
Aqua Sambuci	100 "	—	15
Aqua Tiliae	100 "	—	20
Aqna Valerianae	100 "	—	20
Arbutinum	0,1 "	—	5
Arecolinum hydrobromicum	0,01 "	—	5
" "	0,1 "	—	45
Argentaminum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	10
"	10 "	—	95
Argentum citricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	25
Argentum colloidale	0,1 "	—	10
" "	1 "	—	55
" "	10 "	4	25
Argentum lacticum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	25
" "	10 "	2	—
Argentum nitricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	20
" "	10 "	1	45
Argentum nitricum cum Kalio nitrico	1 "	—	10
" " " " "	10 "	—	90
Argoninum	1 "	—	15
Aristolum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	40
"	10 "	3	20

		M.	Pf.
Asa foetida pulv.	10 g	—	10
" " "	100 "	—	80
Atropinum sulfuricum	0,01 "	—	5
" "	0,1 "	—	15
" "	1 "	1	20
Atropinum valerianicum	0,01 "	—	5
" "	0,1 "	—	25
Auro-Natrium chloratum	0,01 "	—	5
" " "	0,1 "	—	25

B.

		M.	Pf.
Balsamum Copaïvae	10 g	—	15
" "	100 "	1	—
Balsamum Nucistae	10 "	—	30
" "	100 "	2	55
Balsamum peruvianum	1 "	—	5
" "	10 "	—	35
" "	100 "	2	80
" "	200 "	4	20
" "	500 "	8	40
Balsamum tolutanum	10 "	—	10
" "	100 "	—	85
Baryum chloratum	10 "	—	5
" "	100 "	—	25
Benzinum Petrolei	10 "	—	5
" "	100 "	—	35
" "	200 "	—	55
" "	500 "	1	5
Benzoë pulv.	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
Benzonaphtholum	10 "	—	25
Bismutose	1 "	—	10

		M.	Pf.
Bismutose	10 g	—	95
"	100 "	7	70
Bismutum carbonicum	1 "	—	10
" "	10 "	—	70
Bismutum oxyjodatum	1 "	—	10
Bismutum subgallicum	1 "	—	10
" "	10 "	—	55
" "	100 "	4	55
Bismutum subgallicum oxyjodatum . . .	1 "	—	15
" " "	10 "	1	30
" " "	100 "	10	30
Bismutum subnitricum	1 "	—	10
" "	10 "	—	70
" "	100 "	5	65
Bismutum subsalicylicum	1 "	—	10
" "	10 "	—	70
Bismutum tannicum	1 "	—	10
Bismutum tribromphenylicum	1 "	—	15
" "	10 "	1	5
Bismutum valerianicum	1 "	—	10
Blatta orientalis pulv.	1 "	—	10
Bolus alba cruda gross. modo pulv. . . .	100 "	—	10
" " " " " "	200 "	—	15
Bolus alba pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	20
Borax pulv.	10 "	—	5
" "	100 "	—	50
" "	200 "	—	75
" "	500 "	1	50
Bromalum hydratum	1 "	—	20
Bromipinum (10%)	10 "	—	30
"	100 "	2	45
"	200 "	3	70
Bromipinum (33 1/3%)	10 "	—	85
"	100 "	6	65

		M.	Pf.
Bromipinum ($33^{1}/_{3}$%)	200 g	10	—
Bromocollum	1 „	—	15
„	10 „	1	25
„	100 „	9	80
Bromoformium	1 „	—	5
„	10 „	—	45
Bromum	1 „	—	5
„	10 „	—	40
Brucinum	0,1 „	—	5
Brucinum nitricum	0,1 „	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 „	—	5
Bulbus Scillae pulv.	10 „	—	5
Butyl-chloralum hydratum	1 „	—	10

C.

Cacao sine Oleo	10 g	—	15
„ „ „	100 „	1	15
Cadmium sulfuricum	1 „	—	5
Calcaria chlorata	100 „	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Calcaria usta	100 „	—	25
Calcium carbonicum ad usum externum	100 „	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Calcium chloratum siccum	10 „	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	20
Calcium glycerophosphoricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	45
Calcium hypophosphorosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15

		M.	Pf.
Calcium jodatum	1 g	—	15
" "	10 "	1	—
Calcium lacticum	1 "	—	5
" "	10 "	—	10
Calcium lactophosphoricum	1 "	—	5
" "	10 "	—	40
Calcium phosphoricum	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
Calcium sulfuricum ustum	100 "	—	10
" " "	200 "	—	15
" " "	500 "	—	30
Camphora monobromata	1 "	—	5
Camphora trita	10 "	—	30
" "	100 "	2	20
Cannabinum tannicum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	20
Cantharides gross. modo pulv.	10 "	—	40
" " " "	100 "	3	20
Cantharides pulv.	1 "	—	5
" "	10 "	—	40
Cantharidinum	0,01 "	—	10
"	0,1 "	—	70
Carbo animalis pulv.	1 "	—	5
Carbo Ligni pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	15
Carbo Spongiae pulv.	10 "	—	10
Cardolum	1 "	—	10
Caricae conc.	100 "	—	25
Carminum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	15
Carrageen conc.	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Caryophylli pulv.	10 "	—	10
Castoreum pulv.	0,1 "	—	5
" "	1 "		45

5

		M.	Pf.
Bromipinum ($33^{1}/_{3}$%)	200 g	10	—
Bromocollum	1 „	—	15
„	10 „	1	25
„	100 „	9	80
Bromoformium	1 „	—	5
„	10 „	—	45
Bromum	1 „	—	5
„	10 „	—	40
Brucinum	0,1 „	—	5
Brucinum nitricum	0,1 „	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 „	—	5
Bulbus Scillae pulv.	10 „	—	5
Butyl-chloralum hydratum	1 „	—	10

C.

Cacao sine Oleo	10 g	—	15
„ „ „	100 „	1	15
Cadmium sulfuricum	1 „	—	5
Calcaria chlorata	100 „	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Calcaria usta	100 „	—	25
Calcium carbonicum ad usum externum	100 „	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Calcium chloratum siccum	10 „	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	20
Calcium glycerophosphoricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	45
Calcium hypophosphorosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15

		M.	Pf.
Calcium jodatum	1 g	—	15
„ „	10 „	1	—
Calcium lacticum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
Calcium lactophosphoricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Calcium phosphoricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Calcium sulfuricum ustum	100 „	—	10
„ „ „	200 „	—	15
„ „ „	500 „	—	30
Camphora monobromata	1 „	—	5
Camphora trita	10 „	—	30
„ „	100 „	2	20
Cannabinum tannicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
Cantharides gross. modo pulv.	10 „	—	40
„ „ „ „	100 „	3	20
Cantharides pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Cantharidinum	0,01 „	—	10
„	0,1 „	—	70
Carbo animalis pulv.	1 „	—	5
Carbo Ligni pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
Carbo Spongiae pulv.	10 „	—	10
Cardolum	1 „	—	10
Caricae conc.	100 „	—	25
Carminum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	15
Carrageen conc.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
Caryophylli pulv.	10 „	—	10
Castoreum pulv.	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	45

		M.	Pf.
Castoreum sibiricum pulv.	0,1 g	—	40
Catechu pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
Cera alba	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Cera flava	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Ceratum Resinae Pini	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	10
Cerium oxalicum	1 „	—	5
Cerussa pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Cetaceum	10 „	—	10
„	100 „	—	80
Charta cerata	1000 qm	—	10
Charta nitrata	1000 „	—	25
Charta sinapisata (einschl. Dispensation)	1 Blatt von je 100 qcm	—	10
„ „ „ „	10 Blatt von je 100 qcm	—	70
Chinidinum sulfuricum	1 g	—	15
Chininum arsenicicum	0,1 „	—	5
Chininum bisulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	10
Chininum ferro-citricum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	55
Chininum hydrobromicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chininum hydrochloricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
„ „	10 „	1	25
„ „	100 „	9	95
Chininum lacticum	0,1 „	—	5

		M.	Pf.
Chininum lacticum	1 g	—	15
Chininum salicylicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chininum sulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
„ „	10 „	1	—
„ „	100 „	7	80
Chininum tannicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	65
Chininum valerianicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chinioïdinum	10 „	—	20
Chinolinum	1 „	—	10
„	10 „	—	55
Chinolinum tartaricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Chinosolum	1 „	—	15
„	10 „	1	25
Chloralum formamidatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	65
Chloralum hydratum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
„ „	100 „	1	45
Chloroformium	10 „	—	10
„	100 „	—	65
„	200 „	1	—
„	500 „	1	95
Chloroformium e Chloralo hydrato	10 „	—	25
„ „ „ „	100 „	1	95
Chrysarobinum	1 „	—	5
„	10 „	—	50
Cinchoninum sulfuricum	1 „	—	5
Citarinum	1 „	—	20
„	10 „	1	50
Citrophenum	1 „	—	20

		M.	Pf.
Citrophenum	10 g	1	50
Cocaïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
„ „	1 „	1	—
Cocaïnum nitricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
„ „	1 „	1	30
Coccionella pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Codeïnum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	10
„	1 „	—	75
Codeïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	70
Codeïnum phosphoricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	65
Coffeïno-Natrium benzoïcum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	50
Coffeïno-Natrium cinnamylicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	70
Coffeïno-Natrium salicylicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	55
Coffeïnum	1 „	—	10
„	10 „	—	70
Coffeïnum citricum	1 „	—	10
Coffeïnum hydrobromicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	70
Coffeïnum valerianicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	70
Colchicinum	0,01 „	—	10
Collodium	10 „	—	5
„	100 „	—	45
Collodium cantharidatum	1 „	—	5

		M.	Pf.
Collodium cantharidatum	10 g	—	40
" "	100 "	3	20
Collodium elasticum	10 "	—	10
" "	100 "	—	55
Colophonium pulv.	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Conchae praeparatae	10 "	—	5
" "	100 "	—	15
Coniinum	1 Tropfen	—	15
"	0,1 g	—	25
Coniinum hydrobromicum	0,1 "	—	15
Cortex Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	75
Cortex Aurantii Fructus pulv.	10 "	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	65
Cortex Cascarillae pulv.	10 "	—	10
Cortex Chinae cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	70
Cortex Chinae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	85
Cortex Cinnamomi cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	65
Cortex Cinnamomi pulv.	10 "	—	10
Cortex Citri Fructus conc.	10 "	—	5
Cortex Condurango conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Cortex Coto cont.	10 "	—	15
Cortex Frangulae conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Cortex Granati cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	70
Cortex Granati pulv.	10 "	—	10

		M.	Pf.
Cortex Granati pulv.	100 g	—	85
Cortex Quebracho	10 „	—	5
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv.	100 „	—	20
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	60
Cortex Quercus pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	35
Cortex Quillaiae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Cotarninum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
Cotoïnum (Para)	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	25
Cotoïnum (verum)	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
Cresolum crudum	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Creta alba praeparata	100 „	—	5
Crocus pulv.	1 „	—	25
Cubebae pulv.	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
Cumarinum	0,1 „	—	5
Cuprum aceticum	10 „	—	10
Cuprum aluminatum pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Cuprum carbonicum	10 „	—	10
Cuprum oxydatum	10 „	—	15
Cuprum sulfocarbolicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Cuprum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
Cuprum sulfuricum crudum	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60

		M.	Pf.
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100 g	—	25
" " " " " "	200 "	—	40
" " " " " "	500 "	—	75
Curare	0,1 "	—	10

D.

Decoctum Sarsaparillae compositum . . .	500 g	1	50
" " " . . .	5000 "	9	25
Diacetylmorphinum	0,01 "	—	5
"	0,1 "	—	10
Diacetylmorphinum hydrochloricum . . .	0,01 "	—	5
" " . . .	0,1 "	—	10
Dioninum	0,01 "	—	5
"	0,1 "	—	15
Duboisinum sulfuricum	0,01 "	—	10
" "	0,1 "	—	65

E.

Electuarium e Senna	10 g	—	10
" " "	100 "	—	80
Elixir amarum	10 "	—	35
" "	100 "	2	65
Elixir Aurantii compositum	10 "	—	35
" " "	100 "	2	70
Elixir e Succo Liquiritiae	10 "	—	15
" " " "	100 "	1	—
Elixir Proprietatis Paracelsi	10 "	—	30
" " "	100 "	2	25
Emplastrum adhaesivum	10 "	—	20
" "	100 "	1	60
Emplastrum adhaesivum extensum . . .	100 qcm	—	15
" " " . . .	1000 "	1	—
Emplastrum Ammoniaci	10 g	—	25

		M.	Pf.
Emplastrum aromaticum	10 g	—	30
Emplastrum Belladonnae	10 „	—	20
Emplastrum Cantharidum ordinarium . .	10 „	—	25
„ „ „ . . .	100 „	2	—
Emplastrum Cantharidum perpetuum . .	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	55
Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10 „	—	20
„ „ „ „ „	100 „	1	45
Emplastrum Cerussae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Emplastrum Conii	10 „	—	20
Emplastrum foetidum	10 „	—	20
Emplastrum fuscum camphoratum . . .	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Emplastrum Galbani crocatum	10 „	—	30
Emplastrum Hydrargyri	10 „	—	30
„ „	100 „	2	25
Emplastrum Hyoscyami	10 „	—	20
Emplastrum Lithargyri	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Emplastrum Lithargyri compositum . . .	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
Emplastrum Meliloti	10 „	—	20
Emplastrum opiatum	10 „	—	30
Emplastrum oxycroceum	10 „	—	35
Emplastrum Picis irritans	10 „	—	10
Emplastrum saponatum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
Epicarinum	1 „	—	15
„	10 „	1	35
Eucaïnum hydrochloricum	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	70
„ „	10 „	5	60

		M.	Pf.
Eucalyptolum	1 g	—	5
"	10 "	—	40
Euchininum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	40
"	10 "	3	30
Eumenolum	1 "	—	10
"	10 "	—	70
Euphorbium pulv.	10 "	—	10
" "	100 "	—	75
Europhenum	1 "	—	40
"	10 "	3	20
Extractum Absinthii	1 "	—	10
Extractum Aconiti	1 "	—	15
Extractum Aloës	1 "	—	5
" "	10 "	—	45
" "	100 "	3	50
Extractum Aloës Acido sulfur. correct.	1 "	—	15
Extractum Belae indicae fluidum	10 "	—	20
Extractum Belladonnae	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	15
" "	10 "	1	20
Extractum Belladonnae siccum	0,1 "	—	5
" " "	1 "	—	15
Extractum Bursae pastoris fluidum	10 "	—	20
Extractum Cacti grandiflori fluidum	10 "	—	80
Extractum Calami	1 "	—	10
Extractum Cannabis indicae	1 "	—	60
Extractum Cardui benedicti	1 "	—	10
Extractum Cascarae sagradae fluidum	10 "	—	20
" " " "	100 "	1	60
Extractum Cascarae examaratum fluidum	10 "	—	25
" " " "	100 "	1	85
Extractum Cascarillae	1 "	—	15
Extractum Castaneae vescae fluidum	10 "	—	10
" " " "	100 "	—	90

		M.	Pf.
Extractum Centaurii	1 g	—	10
Extractum Chamomillae	1 „	—	20
Extractum Chelidonii	1 „	—	15
Extractum Chinae aquosum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	80
Extractum Chinae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
Extractum Chinae spirituosum	1 „	—	20
„ „ „	10 „	1	60
Extractum Cocae fluidum	10 „	—	25
Extractum Cocae spirituosum spissum	1 „	—	10
Extractum Colae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
Extractum Colocynthidis	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40
Extractum Colocynthidis compositum	1 „	—	20
Extractum Colombo	1 „	—	35
„ „	10 „	2	60
Extractum Condurango fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
Extractum Condurango spirituosum siccum	1 „	—	20
Extractum Conii	1 „	—	15
Extractum Conii siccum	1 „	—	15
Extractum Cubebarum	1 „	—	20
Extractum Digitalis	1 „	—	15
Extractum Digitalis siccum	1 „	—	15
Extractum Dulcamarae	1 „	—	10
Extractum Ferri pomati	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Extractum Filicis	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Extractum Frangulae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
Extractum Gentianae	1 „	—	5
„ „	10 „	—	45

		M.	Pf.
Extractum Gossypii fluidum	10 g	—	25
" " "	100 "	1	90
Extractum Gossypii spissum	1 "	—	20
" " "	10 "	1	60
Extractum Graminis	1 "	—	5
" "	10 "	—	35
Extractum Granati	1 "	—	20
Extractum Grindeliae robustae fluidum .	10 "	—	25
Extractum Hamamelidis virgin. fluidum .	10 "	—	25
Extractum Helenii	1 "	—	10
Extractum Hydrastis fluidum	10 "	—	75
" " "	100 "	5	80
Extractum Hydrastis siccum	1 "	—	35
Extractum Hyoscyami	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	15
" "	10 "	1	30
Extractum Hyoscyami siccum	0,1 "	—	5
" " "	1 "	—	15
Extractum Lactucae virosae	1 "	—	15
Extractum Lactucae virosae siccum . .	1 "	—	15
Extractum Ligni campechiani	1 "	—	20
Extractum Malti	10 "	—	5
" "	100 "	—	35
Extractum Millefolii	1 "	—	15
Extractum Opii	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	35
Extractum Pichi fluidum	10 "	—	20
" " "	100 "	1	75
Extractum Pimpinellae	1 "	—	15
Extractum Piscidiae Erythrinae fluidum .	10 "	—	25
Extractum Quassiae	1 "	—	40
Extractum Quebracho cort. spirit. siccum .	1 "	—	15
Extractum Ratanhiae	1 "	—	20
Extractum Rhei	1 "	—	15
" "	10 "	1	25

		M.	Pf.
Extractum Rhei compositum	1 g	—	15
" "	10 "	1	20
Extractum Rhoïs aromaticae fluidum . .	10 "	—	25
Extractum Sabinae	1 "	—	15
Extractum Scillae	1 "	—	10
Extractum Secalis cornuti	1 "	—	25
" " "	10 "	2	—
Extractum Secalis cornuti fluidum . . .	1 "	—	5
" " " "	10 "	—	35
Extractum Senegae	1 "	—	30
Extractum Strychni	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	35
Extractum Syzygii Jambolani fluidum . .	10 "	—	20
" " " " . .	100 "	1	60
Extractum Taraxaci	1 "	—	10
" "	10 "	—	60
Extractum Tormentillae	1 "	—	10
Extractum Trifolii fibrini	1 "	—	5
" " "	10 "	—	45
Extractum Uvae Ursi fluidum	10 "	—	20
" " " "	100 "	1	60
Extractum Valerianae	1 "	—	20
Extractum Viburni prunifolii fluidum . .	10 "	—	20
" " " " . .	100 "	1	65

F.

Farina Secalis	100 g	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	30
Fel Tauri depuratum siccum	1 "	—	5
Ferratinum	1 "	—	20
"	10 "	1	50
Ferripyrinum (Ferropyrinum)	1 "	—	25
" "	10 "	1	85

		M.	Pf.
Ferrum albuminatum siccum	1 g	—	5
" " "	10 "	—	35
Ferrum carbonicum saccharatum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Ferrum chloratum	10 "	—	5
Ferrum citricum ammoniatum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	15
Ferrum citricum effervescens	10 "	—	15
" " "	100 "	1	10
Ferrum citricum oxydatum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	20
Ferrum jodatum saccharatum	1 "	—	5
Ferrum lacticum	10 "	—	10
" "	100 "	—	85
Ferrum oxydatum dialysatum liquidum . .	10 "	—	5
Ferrum oxydatum fuscum	10 "	—	10
Ferrum oxydatum saccharatum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	35
Ferrum peptonatum siccum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	35
Ferrum peptonatum dialysatum siccum . .	1 "	—	5
" " " " . . .	10 "	—	40
Ferrum pulveratum	10 "	—	5
" "	100 "	—	30
Ferrum pyrophosphoricum	10 "	—	10
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1 "	—	5
" " " " " . . .	10 "	—	15
Ferrum reductum	1 "	—	5
" "	10 "	—	10
" "	100 "	—	80
Ferrum sesquichloratum	10 "	—	5
Ferrum sulfuricum	10 "	—	5
" "	100 "	—	25

		M.	Pf.
Ferrum sulfuricum crudum	100 g	—	5
" " "	200 "	—	10
" " "	500 "	—	15
Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100 "	—	15
" " " " " "	200 "	—	25
" " " " " "	500 "	—	45
Ferrum sulfuricum siccum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	45
Flores Aurantii conc.	10 "	—	20
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	75
" " " " " " "	200 "	1	15
" " " " " " "	500 "	2	25
Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " " "	100 "	—	60
Flores Cinae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	75
Flores Convallariae conc.	10 "	—	15
Flores Koso conc. et gross. modo pulv. .	10 "	—	10
" " " " " " " .	100 "	—	75
" " " " " " " .	200 "	1	15
Flores Koso pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	90
Flores Lamii	10 "	—	20
Flores Lavandulae conc.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	75
Flores Malvae conc.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	75
Flores Malvae arboreae conc.	10 "	—	5
Flores Millefolii conc. et gross. mode pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30

		M.	Pf.
Flores Rhoeados conc.	10 g	—	15
Flores Rosae conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	20
Flores Stoechados conc.	10 „	—	5
Flores Tanaceti gross. modo pulv. . . .	100 „	—	30
Flores Tiliae conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Flores Verbasci conc.	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	25
Folia Aurantii conc..	10 „	—	5
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65
Folia Belladonnae pulv.	10 „	—	10
Folia Bucco conc.	10 „	—	10
Folia Cocae conc.	10 „	—	15
Folia Digitalis conc.	10 „	—	5
Folia Digitalis pulv..	10 „	—	10
Folia Eucalypti conc.	10 „	—	5
Folia Farfarae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Folia Jaborandi conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	25
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folia Matico conc.	10 „	—	10
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65

		M.	Pf.
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	10 g	—	10
" " " " " " " "	100 "	—	65
" " " " " " " "	200 "	1	—
" " " " " " " "	500 "	1	95
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " " "	100 "	—	70
" " " " " " " "	200 "	1	5
" " " " " " " "	500 "	2	10
Folia Nicotianae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	70
Folia Rosmarini conc.	10 "	—	5
Folia Rubi fruticosi conc.	10 "	—	5
Folia Rutae conc.	10 "	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	45
Folia Salviae pulv.	10 "	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	55
" " " " " " "	200 "	—	85
" " " " " " "	500 "	1	65
Folia Sennae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	10 "	—	30
Folia Stramonii conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	60
Folia Stramonii pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	75
Folia Stramonii nitrata conc.	10 "	—	10
" " " "	100 "	—	85
Folia Theae nigrae	10 "	—	15
Folia Theae viridis	10 "	—	15

		M.	Pf.
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	10 g	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folliculi Sennae conc.	10 „	—	10
Folmaldehydgelatina	1 „	—	10
„	10 „	—	95
Formaldehydum solutum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Fructus Anisi	100 „	—	30
Fructus Anisi gross. modo pulv.	100 „	—	40
„ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „	500 „	1	20
Fructus Anisi pulv.	10 „	—	5
Fructus Aurantii immaturi cont. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	25
Fructus Cannabis	100 „	—	15
Fructus Capsici pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Fructus Cardamomi pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
Fructus Cardui Mariae	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	35
Fructus Carvi	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Fructus Carvi gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „	500 „	—	90

		M.	Pf.
Fructus Carvi pulv.	10 g	—	5
Fructus Colocynthidis pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	35
Fructus Foeniculi	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Fructus Foeniculi gross. modo pulv. . .	100 „	—	40
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	60
„ „ „ „ „ . .	500 „	1	20
Fructus Foeniculi pulv.	10 „	—	5
Fructus Juniperi	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Fructus Juniperi gross. modo pulv. . . .	100 „	—	25
„ „ „ „ „ . . .	200 „	—	40
„ „ „ „ „ . . .	500 „	—	75
Fructus Juniperi pulv.	10 „	—	5
Fructus Lauri gross. modo pulv.	100 „	—	25
„ „ „ „ „	200 „	—	40
„ „ „ „ „	500 „	—	75
Fructus Myrtilli	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Fructus Papaveris immaturi conc. . . .	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	75
Fructus Petroselini	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
Fructus Petroselini gross. modo pulv. . .	100 „	—	35
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	55
Fructus Phellandrii	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Fructus Phellandrii gross. modo pulv. . .	100 „	—	30
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	45
Fructus Phellandrii pulv.	10 „	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv. . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ . .	100 „	—	40

		M.	Pf.
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	200 g	—	60
Fructus Sabadillae pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	55
„ „ „	200 „	—	85
Fungus Chirurgorum	10 „	—	20
Fungus Laricis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
Fungus Laricis pulv.	10 „	—	10

G.

		M.	Pf.
Galbanum pulv.	10 g	—	20
Gallae pulv.	10 „	—	10
Gelatina alba	10 „	—	15
„ „	100 „	1	10
Glandulae Lupuli	10 „	—	35
Glycerinum	10 „	—	5
„	100 „	—	35
„	200 „	—	55
„	500 „	1	5
Guajacetinum	1 „	—	30
„	10 „	2	25
Guajacolum	1 „	—	10
„	10 „	—	70
Guajacolum carbonicum	1 „	—	20
„ „	10 „	1	70
„ „	100 „	13	55
Guajacolum valerianicum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	5
Gummi arabicum pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
Gutta Percha	10 „	—	25
„ „	100 „	1	90
Gutta Percha alba	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	85
Gutta Percha lamellata	10 „	—	60

		M.	Pf.
Gutti pulv.	1 g	—	5
" "	10 "	—	50

H.

		M.	Pf.
Haematoxylinum	1 "	—	25
Haemogallolum	1 "	—	15
"	10 "	1	10
Haemoglobinum	1 "	—	5
"	10 "	—	45
Haemolum	1 "	—	10
"	10 "	—	75
Hedonalum	1 "	—	25
"	10 "	1	95
Helmitolum	1 "	—	15
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30
" " " " " " "	200 "	—	45
" " " " " " "	500 "	—	90
Herba Absinthii pulv.	10 "	—	5
Herba Adonidis vernalis conc.	10 "	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " " "	100 "	—	35
Herba Cardui benedicti pulv.	10 "	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	45
Herba Chenopodii ambrosioïdis conc.	10 "	—	5
Herba Conii conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	55
Herba Conii pulv.	10 "	—	10
Herba Equiseti conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Herba Galeopsidis conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " " "	100 "	—	75
Herba Hyoscyami pulv.	10 "	—	10

		M.	Pf.
Herba Ledi palustris conc.	10 g	—	5
" " " "	100 "	—	35
Herba Lobeliae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	50
Herba Majoranae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
Herba Meliloti conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30
Herba Millefolii conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	35
Herba Polygalae conc.	10 "	—	15
Herba Serpylli conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30
Herba Thymi conc. et gross. modo pulv. .	10 "	—	5
" " " " " " " .	100 "	—	40
Herba Violae tricoloris conc.	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	40
" " " "	200 "	—	60
Hexamethylentetraminum	1 "	—	5
"	10 "	—	20
Hirudines (einschl. Dispensation)	1 Stück	—	20
Holocaïnum hydrochloricum	0,1 g	—	10
" "	1 "	—	85
Homatropinum hydrobromicum	0,01 "	—	25
" "	0,1 "	1	95
Hydrargyrum	10 "	—	20
"	100 "	1	70
Hydrargyrum bichloratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	15
" "	100 "	1	35
Hydrargyrum bijodatum	1 "	—	10
" "	10 "	—	90
Hydrargyrum chloratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	20
Hydrargyrum chloratum vapore paratum .	1 "	—	5
" " " " .	10 "	—	20

		M.	Pf.
Hydrargyrum cyanatum	1 g	—	5
Hydrargyrum formamidatum liquidum (1 %)	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	60
Hydrargyrum imido-succinicum	0,1 „	—	5
„ „ „	1 „	—	15
Hydrargyrum jodatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Hydrargyrum oxycyanatum	1 „	—	5
Hydrargyrum oxydatum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Hydrargyrum oxydat. via humida paratum	1 „	—	5
„ „ „ „ „	10 „	—	25
Hydrargyrum peptonatum liquidum . . .	10 „	—	35
Hydrargyrum praecipitatum album . . .	1 „	—	5
„ „ „ . . .	10 „	—	20
Hydrargyrum salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Hydrargyrum sozojodolicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	30
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	20
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
Hydrargyrum tannicum	1 „	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum	0,1 „	—	5
„ „ „	1 „	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	85
Hydrastinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	35
Hydrochinonum	1 „		5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	20

		M.	Pf.
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	200 g	—	30
" " " " "	500 "	—	60
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30% (Gewicht)	1 "	—	15
" " " " "	10 "	1	5
Hydroxylaminum hydrochloricum	1 "	—	15

I.

Ichthalbinum	0,1 g	—	5
"	1 "	—	15
"	10 "	1	30
Ichtharganum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	50
"	10 "	4	5
Infusum Sennae compositum	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Ingluvinum	1 "	—	25

J.

Jodipinum (10%)	10 g	—	60
" "	100 "	4	90
Jodipinum (25%)	10 "	1	—
" "	100 "	8	—
Jodoforminum	1 "	—	20
"	10 "	1	50
Jodoformium pulv.	1 "	—	15
" "	10 "	1	5
" "	100 "	8	25
Jodoformogenum	1 "	—	10
"	10 "	—	95

		M.	Pf.
Jodoformogenum	100 g	7	55
Jodolum	1 „	—	25
„	10 „	1	90
Jodopyrinum	1 „	—	20
„	10 „	1	70
Jodothyrinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	85
Jodum	1 „	—	10
„	10 „	—	95
Jodum trichloratum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	35

K.

Kali causticum fusum	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Kalium aceticum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
Kalium bicarbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Kalium bromatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	85
„ „	200 „	1	30
„ „	500 „	2	55
Kalium bromatum pulv.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	10
„ „ „	200 „	1	65
„ „ „	500 „	3	30
Kalium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Kalium carbonicum crudum	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Kalium chloratum	10 „	—	5
Kalium chloricum crystallisatum	10 „	—	5

		M.	Pf.
Kalium chloricum crystallisatum	100 g	—	30
Kalium chloricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Kalium citricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Kalium dichromicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Kalium dichromicum crudum	100 „	—	25
Kalium jodatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	95
„ „	100 „	7	55
„ „	200 „	11	35
Kalium nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Kalium nitricum gross. modo pulv. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „ „	200 „	—	60
Kalium nitricum pulv.	10 „	—	5
Kalium permanganicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Kalium sozojodolicum	1 „	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	45
Kalium sulfuratum	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75
Kalium sulfuratum purum	10 „	—	10
Kalium sulfuricum gross. modo pulv. . . .	100 „	—	40
„ „ „ „ „ . . .	200 „	—	60
Kalium sulfuricum pulv.	10 „	—	5
Kalium tartaricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Kalium tartaricum pulv.	10 „	—	15

8

		M.	Pf.
Kamala	1 g	—	5
„	10 „	—	20
„	100 „	1	55
Kaolinum pulv.	100 „	—	10
Kino pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Kosinum	0,1 „	—	10
Kreosotum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
Kreosotum carbonicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	80
„ „	100 „	6	30
Kreosotum valerianicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	90
„ „	100 „	7	25

L.

Lactopheninum	1 g	—	15
„	10 „	1	25
Lactucarium pulv.	1 „	—	10
Lichen islandicus conc.	100 „	—	25
„ „ „	200 „	—	40
Lignum campechianum conc.	10 „	—	5
Lignum Guajaci conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Lignum Quassiae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Lignum Sassafras conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Linimentum ammoniato-camphoratum . .	10 „	—	10
„ „ „ . .	100 „	—	90
„ „ „ . .	200 „	1	35
Linimentum ammoniatum	10 „	—	10

		M.	Pf.
Linimentum ammoniatum	100 g	—	55
„ „	200 „	—	85
Linimentum saponato-ammoniatum . . .	100 „	—	25
Linimentum saponato-camphoratum . . .	10 „	—	10
„ „ „ . . .	100 „	—	90
„ „ „ . . .	200 „	1	35
Linimentum terebinthinatum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
Liquor Aluminii acetici	100 „	—	35
„ „ „	200 „	—	55
„ „ „	500 „	1	5
Liquor Ammonii acetici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Liquor Ammonii anisatus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Liquor Ammonii caustici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Liquor Ammonii caustici spirituosus . .	10 „	—	10
„ „ „ „ . .	100 „	—	65
Liquor Ammonii succinici	10 „	—	10
Liquor Calcii sulfurati	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
„ „ „	500 „	1	50
Liquor Carbonis detergens	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Liquor Cresoli saponatus	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
„ „ „	200 „	—	70
„ „ „	500 „	1	35
Liquor Ferri albuminati	100 „	—	30
„ „ „	200 „	—	45
„ „ „	500 „	—	90

		M.	Pf.
Liquor Ferri chlorati	10 g	—	5
Liquor Ferri oxychlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Liquor Ferri peptonati	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
„ „ „	500 „	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano . .	100 „	—	60
„ „ „ „ „ . . .	200 „	—	90
„ „ „ „ „ . . .	500 „	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat.	100 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	90
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano . .	100 „	—	60
„ „ „ „ „ . . .	200 „	—	90
„ „ „ „ „ . . .	500 „	1	80
Liquor Ferri sesquichlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Liquor Ferri subacetici	10 „	—	5
Liquor Ferri sulfurici oxydati	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	25
Liquor Kali caustici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Liquor Kalii acetici	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Liquor Kalii arsenicosi	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	30
„ „ „	200 „	1	95
Liquor Kalii carbonici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Liquor Natri caustici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Liquor Natrii silicici	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25

		M.	Pf.
Liquor Natrii silicici	500 g	—	45
Liquor Plumbi subacetici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
„ „ „	200 „	—	45
„ „ „	500 „	—	90
Liquor Stibii chlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Lithargyrum	100 „	—	20
Lithium benzoïcum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Lithium bromatum	1 „	—	10
Lithium carbonicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Lithium citricum	1 „	—	5
Lithium jodatum	1 „	—	15
Lithium salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Lycopodium	10 „	—	25
„	100 „	1	85

M.

Macis pulv.	1 g	—	5
„ „	10 „	—	25
Magnesia usta	10 „	—	10
„ „	100 „	—	85
Magnesium boro-citricum	10 „	—	20
Magnesium carbonicum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Magnesium citricum	10 „	—	15
Magnesium citricum effervescens	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	25
Magnesium lacticum	1 „	—	5
Magnesium phosphoricum	10 „	—	10
Magnesium sulfuricum	100 „	—	10

		M.	Pf.
Magnesium sulfuricum	200 g	—	15
" "	500 "	—	30
Magnesium sulfuricum siccum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	20
Manganum sulfuricum	10 "	—	5
Manna	10 "	—	15
"	100 "	1	30
Massa Pilularum Ferri carbonici	1 "	—	10
" " " "	10 "	—	60
Mastix pulv.	1 "	—	5
Mel	100 "	—	50
"	200 "	—	75
"	500 "	1	50
Mel depuratum	10 "	—	10
" "	100 "	—	75
Mel rosatum	10 "	—	15
Mentholum	1 "	—	10
"	10 "	—	70
Mesotanum	1 "	—	15
"	10 "	1	5
"	100 "	8	45
Methylacetanilidum	1 "	—	10
Methylenum caeruleum	1 "	—	10
" "	10 "	—	85
Methylium salicylicum	10 "	—	15
Methylsulfonalum pulv.	1 "	—	10
" "	10 "	—	70
" "	100 "	5	60
Mixtura oleoso-balsamica	10 "	—	10
" " "	100 "	—	85
" " "	200 "	1	30
Mixtura sulfurica acida	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Morphinum hydrochloricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	45

		M.	Pf.
Morphinum hydrochloricum	10 g	3	40
Morphinum sulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	45
Moschus	0,01 „	—	10
„	0,1 „	—	75
Mucilago Gummi arabici	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Myrrha pulv.	10 „	—	20

N.

Nafalanum	10 g	—	15
„	100 „	1	30
Naftalanum	10 „	—	15
„	100 „	1	30
Naphthalinum	10 „	—	5
„	100 „	—	45
„	200 „	—	70
Naphtholum	10 „	—	10
„	100 „	—	80
Narceïnum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	20
Narceïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	20
Natrium aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Natrium benzoïcum	10 „	—	15
Natrium bicarbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Natrium bitartaricum pulv.	10 „	—	10
Natrium bromatum	10 „	—	15
„ „	100 „	—	95
Natrium cacodylicum	0,1 „	—	5

		M.	Pf.
Natrium cacodylicum	1 g	—	15
Natrium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	10
Natrium carbonicum crudum	100 „	—	5
„ „ „	200 „	—	10
„ „ „	500 „	—	15
Natrium carbonicum siccum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
„ „ „	200 „	—	40
Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	100 „	—	5
„ „ „ „ „ „	200 „	—	10
„ „ „ „ „ „	500 „	—	15
Natrium chloratum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Natrium chloricum pulv.	10 „	—	10
Natrium cinnamylicum	1 „	—	10
Natrium citricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Natrium jodatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	95
Natrium nitricum	10 „	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv. . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ . .	100 „	—	30
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	45
Natrium nitricum pulv.	10 „	—	5
Natrium nitrosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Natrium oleïnicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Natrium phosphoricum	10 „	—	5
Natrium pyrophosphoricum ferratum . .	10 „	—	25
Natrium salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Natrium sozojodolicum	1 „	—	20

		M.	Pf.
Natrium sozojodolicum	10 g	1	60
Natrium sulfo-ichthyolicum	1 ,,	—	10
,, ,, ,, ...	10 ,,	—	95
Natrium sulfuricum	100 ,,	—	10
,, ,, ...	200 ,,	—	15
,, ,, ...	500 ,,	—	30
Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	100 ,,	—	5
,, ,, ,, ,, ,, ,,	200 ,,	—	10
,, ,, ,, ,, ,, ,,	500 ,,	—	15
Natrium sulfuricum siccum	10 ,,	—	5
,, ,, ,, ...	100 ,,	—	25
Natrium tetraboricum	10 ,,	—	15
Natrium thiosulfuricum	10 ,,	—	5
,, ,, ...	100 ,,	—	20
Natrium thiosulfuricum crudum	100 ,,	—	10
Nitroglycerinum solutum (1 %)	1 ,,	—	5
,, ,, ,, ...	10 ,,	—	30

O.

		M.	Pf.
Oleum Amygdalarum	10 g	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	95
Oleum Amygdalarum aethereum	1 ,,	—	10
Oleum animale aethereum	1 ,,	—	5
Oleum animale foetidum	100 ,,	—	15
,, ,, ,, ...	200 ,,	—	25
Oleum Anisi	1 ,,	—	10
,, ,, ...	10 ,,	—	65
Oleum Aurantii Florum	1 Tropfen	—	5
,, ,, ,, ...	0,1 g	—	10
Oleum Bergamottae	1 ,,	—	10
Oleum Cacao	10 ,,	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	90
Oleum Cajeputi	1 ,,	—	5
,, ,, ...	10 ,,	—	30

		M.	Pf
Oleum Calami	1 g	—	5
Oleum camphoratum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
Oleum camphoratum forte	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
„ „ „	200 „	1	80
Oleum cantharidatum	10 „	—	20
„ „	100 „	1	50
„ „	200 „	2	25
Oleum Carvi	1 „	—	10
Oleum Caryophyllorum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	5
„ „ „	0,1 g	—	10
Oleum Chamomillae infusum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	10
Oleum Chloroformii	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
Oleum Cinnamomi	1 „	—	5
Oleum Citri	1 „	—	5
Oleum Cocos	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Oleum Crotonis	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Oleum Eucalypti	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Oleum Fagi empyreumaticum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Oleum Foeniculi	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Oleum Gaultheriae	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Oleum Hyoscyami	10 „	—	15

		M.	Pf.
Oleum Hyoscyami	100 g	1	20
" "	200 "	1	80
Oleum Jecoris Aselli	100 "	—	35
" " "	200 "	—	55
" " "	500 "	1	5
Oleum Juniperi	1 "	—	5
Oleum Juniperi empyreumaticum . . .	10 "	—	5
" " "	100 "	—	35
Oleum Juniperi Ligni	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
Oleum Lauri	10 "	—	10
" "	100 "	—	65
" "	200 "	1	—
Oleum Lavandulae	1 "	—	10
Oleum Lini	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Oleum Lini sulfuratum	100 "	—	40
" " "	200 "	—	60
Oleum Macidis	1 "	—	5
" "	10 "	—	40
Oleum Menthae crispae	1 "	—	15
Oleum Menthae piperitae	1 "	—	20
" " "	10 "	1	60
Oleum Nucistae	10 "	—	25
" "	100 "	1	80
Oleum Olivarum	10 "	—	5
" "	100 "	—	45
" "	200 "	—	70
" "	500 "	1	35
Oleum Olivarum commune	100 "	—	30
" " "	200 "	—	45
" " "	500 "	—	90
Oleum Papaveris	10 "	—	5
" "	100 "	—	35

		M.	Pf.
Oleum Papaveris	200 g	—	55
" "	500 "	1	5
Oleum Pedum Tauri	10 "	—	5
" " "	100 "	—	50
Oleum Petrae italicum	10 "	—	10
" " "	100 "	—	60
Oleum Petroselini	1 "	—	10
Oleum Pini	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
Oleum Pini Pumilionis	1 "	—	10
" " "	10 "	—	60
Oleum Pini silvestris	10 "	—	15
Oleum Rapae	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Oleum Ricini	10 "	—	5
" "	100 "	—	30
" "	200 "	—	45
" "	500 "	—	90
Oleum Rosae	1 Tropfen	—	10
Oleum Rosmarini	1 g	—	5
" "	10 "	—	20
Oleum Rusci	10 "	—	5
" "	100 "	—	20
Oleum Sabinae	1 "	—	5
Oleum Santali	1 "	—	10
" "	10 "	—	85
Oleum Sassafras	1 "	—	5
Oleum Sesami	100 "	—	35
" "	200 "	—	55
" "	500 "	1	5
Oleum Sinapis	1 "	—	10
" "	10 "	—	80
Oleum Succini rectificatum	10 "	—	10
Oleum Tanaceti	1 "	—	10

		M.	Pf.
Oleum Terebinthinae	10 g	—	5
" "	100 "	—	35
" "	200 "	—	55
" "	500 "	1	5
Oleum Terebinthinae rectificatum . . .	10 "	—	5
" " " . . .	100 "	—	45
Oleum Terebinthinae sulfuratum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	45
Oleum Thymi	1 "	—	5
" "	10 "	—	45
Oleum Valerianae	1 "	—	15
Opium pulv.	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	10
" "	10 "	—	90
Orexinum tannicum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	35
Orthoforminum novum	1 "	—	30
" "	10 "	2	20
Ossa Sepiae pulv.	10 "	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 g	—	15
" "	100 "	1	20
Oxymel simplex	10 "	—	10
P.			
Pankreatinum	1 g	—	5
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)	1 "	—	30
" " " " " "	10 "	2	30
Paraffinum liquidum	10 "	—	5
" "	100 "	—	35
" "	200 "	—	55
" "	500 "	1	5
Paraffinum solidum	100 "	—	60
" "	200 "	—	90

		M.	Pf.
Paraffinum solidum	500 g	1	80
Paraldehydum	1 „	—	5
„	10 „	—	15
„	100 „	1	30
„	200 „	1	95
Pasta Guarana pulv.	1 „	—	5
Pastilli Hydrargyri bichlorati			
enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	1 Stück	—	10
„ „ „ „	10 „	—	50
„ „ „ „	100 „	2	50
„ 1 g „ „	1 „	—	10
„ „ „ „	10 „	—	75
„ „ „ „	100 „	3	—
Pastilli Santonini	10 „	—	30
Pelletierinum tannicum	0,1 g	—	10
Pepsinum	1 „	—	5
„	10 „	—	25
„	100 „	1	85
Peptonum siccum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Peruolum	10 „	—	35
„	100 „	2	55
„	200 „	3	85
Phenacetinum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
„	100 „	1	50
Phenocollum hydrochloricum	1 „	—	25
„ „	10 „	2	5
Phenylum salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
„ „	100 „	1	45
Phenylurethanum	1 „	—	10
„	10 „	—	95
Phloroglucinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	70

		M.	Pf.
Phosphorus	1 g	—	5
Physostigminum salicylicum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	95
„ „	1 „	7	60
Physostigminum sulfuricum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	95
„ „	1 „	7	60
Pilocarpinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	30
„ „	1 „	2	40
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10
„ „ „	100 „	—	75
Pilulae Ferri carbonici Blaudii	10 „	—	15
„ „ „ „	100 „	—	90
Pilulae Jalapae	10 „	—	20
„ „	100 „	1	30
Pilulae Kreosoti	10 „	—	15
„ „	100 „	—	90
Piper nigrum pulv.	10 g	—	10
Piperazinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	65
„	10 „	5	35
Pix liquida	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv. .	100 „	—	20
„ „ „ „ „ „	200 „	—	30
„ „ „ „ „ „	500 „	—	60
Plumbum aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Plumbum aceticum crudum	100 „	—	25
„ „ „	200 „	—	40
„ „ „	500 „	—	75
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	100 „	—	35
„ „ „ „ „ „	200 „	—	55

		M.	Pf.
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	500 g	1	5
Plumbum jodatum	1 „	—	10
Plumbum nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Plumbum tannicum siccum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
Podophyllinum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	15
„	10 „	1	—
Protargolum	1 „	—	35
„	10 „	2	60
Pulpa Tamarindorum cruda	100 „	—	15
Pulpa Tamarindorum depurata	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Pulvis aërophorus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
„ „	200 „	1	35
Pulvis aromaticus	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Pulvis gummosus	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
Pulvis Liquiritiae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
Pulvis Magnesiae cum Rheo	10 „	—	20
Pulvis salicylicus cum Talco	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „	500 „	—	90
Pulvis temperans	10 „	—	15
Pyoktaninum aureum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	30
Pyoktaninum caeruleum	1 „	—	15

		M.	Pf.
Pyoktaninum caeruleum	10 g	1	10
Pyramidonum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	35
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv. .	1 „	—	5
„ „ „ .	10 „	—	50
„ „ „ .	100 „	4	15
„ „ „ .	200 „	6	25
Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico	1 „	—	10
„ „ „ „ „	10 „	—	70
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv.	1 „	—	5
„ „ „ „ „	10 „	—	40
„ „ „ „ „	100 „	3	5
Pyridinum	1 „	—	5
„	10 „	—	30
Pyrogallolum	1 „	—	5
„	10 „	—	45

R.

Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10 g	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	70
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	35
Radix Althaeae pulv.	10 „	—	5
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
Radix Angelicae pulv.	10 „	—	5
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	55
Radix Artemisiae conc.	10 „	—	5

		M.	Pf.
Radix Artemisiae pulv.	10 g	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv. .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ .	100 „	—	30
Radix Asari pulv.	10 „	—	5
Radix Bardanae conc.	10 „	—	5
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
Radix Colombo conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
Radix Colombo pulv.	10 „	—	10
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	90
Radix Gentianae pulv.	10 „	—	5
Radix Helenii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Radix Helenii pulv.	10 „	—	5
Radix Ipecacuanhae conc.	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Radix Ipecacuanhae pulv.	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Radix Levistici conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	20
Radix Liquiritiae pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Radix Ononidis conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Radix Pimpinellae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	55

		M.	Pf.
Radix Pyrethri conc.	10 g	—	20
Radix Pyrethri pulv.	10 „	—	20
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	70
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	35
Radix Ratanhiae pulv.	10 „	—	10
Radix Rhapontici gross. modo pulv. . . .	100 „	—	35
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv. . .	1 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ . . .	10 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „ . . .	100 „	2	35
Radix Rhei pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	35
Radix Sarsaparillae conc.	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	45
„ „ „	200 „	2	20
„ „ „	500 „	4	35
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	1 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	10 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	100 „	2	55
Radix Senegae pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	35
Radix Taraxaci cum herba conc.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	25
Radix Turpethi	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	55
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	85
Radix Valerianae pulv.	10 „	—	10
Resina Guajaci pulv.	10 „	—	15
Resina Jalapae	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Resina Pini	100 „	—	15
Resorbinum	10 „	—	15

		M.	Pf.
Resorcinum	1 g		5
"	10 "	—	35
Resorcinum resublimatum	1 "	—	10
" "	10 "	—	70
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	40
" " " " " " "	200 "	—	60
" " " " " " "	500 "	1	20
Rhizoma Calami pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Calami non decorticatum conc. .	100 "	—	25
" " " " " . .	200 "	—	40
" " " " " . .	500 "	—	75
Rhizoma Filicis gross. modo pulv. . . .	100 "	—	40
" " " " " . . .	200 "	—	60
Rhizoma Filicis pulv.	10 "	—	10
Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30
Rhizoma Galangae pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Graminis conc.	100 "	—	20
Rhizoma Hydrastis con.	10 "	—	55
Rhizoma Imperatoriae conc. et gross. modo pulv.	100 "	—	35
" " " " " " "	200 "	—	55
Rhizoma Iridis conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	35
Rhizoma Iridis pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Pannae pulv.	1 "	—	5
Rhizoma Tormentillae conc. et gross. modo pulv.	100 "	—	35
Rhizoma Tormentillae pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30
Rhizoma Veratri pulv.	10 "	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5

		M.	Pf.
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	100 g	—	30
Rhizoma Zedoariae pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	45
Rhizoma Zingiberis pulv.	10 „	—	10
Rubidium jodatum	1 „	—	25
„ „	10 „	1	90

S.

		M.	Pf.
Saccharinum	1 g	—	10
„	10 „	—	90
Saccharum pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Saccharum Lactis pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
„ „ „	200 „	—	60
„ „ „	500 „	1	20
Sal Carolinum factitium pulv.	100 „	—	40
„ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „	500 „	1	20
Sal Carolinum factitium crystallisatum	100 „	—	10
„ „ „ „	200 „	—	15
„ „ „ „	500 „	—	30
Salophenum	1 „	—	25
„	10 „	1	90
Sanoformium	1 „	—	20
Santoninum	1 „	—	20
„	10 „	1	50
Sapo jalapinus	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Sapo kalinus	10 „	—	5

		M.	Pf.
Sapo kalinus	100 g	—	30
" "	200 "	—	45
" "	500 "	—	90
Sapo kalinus venalis	100 "	—	20
" " "	200 "	—	30
" " "	500 "	—	60
Sapo medicatus pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	65
Scammonium	1 "	—	5
"	10 "	—	50
Scopolaminum hydrobromicum	0,01 "	—	10
" "	0,1 "	—	85
Scopolaminum hydrochloricum	0,01 "	—	10
Scopolaminum hydrojodicum	0,01 "	—	10
Sebum ovile	10 "	—	10
" "	100 "	—	55
Sebum salicylatum	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Secale cornutum	10 "	—	15
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	1 "	—	10
" " " " "	10 "	—	60
" " " " "	100 "	2	50
Semen Arecae pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	50
" " "	200 "	—	75
Semen Coffeae tostum pulv.	10 "	—	10
Semen Cydoniae	10 "	—	10
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	100 "	—	15
" " " " "	200 "	—	25
" " " " "	500 "	—	45
Semen Hyoscyami	10 "	—	5
Semen Lini	100 "	—	15

		M.	Pf.
Semen Lini	200 g	—	25
" "	500 "	—	45
Semen Lini gross. modo pulv.	100 "	—	20
" " " " "	200 "	—	30
" " " " "	500 "	—	60
Semen Myristicae pulv.	1 "	—	5
" " "	10 "	—	15
Semen Papaveris	10 "	—	5
" "	100 "	—	25
Semen Phaseoli pulv.	100 "	—	20
Semen Quercus tostum gross. modo pulv.	100 "	—	15
" " " " " "	200 "	—	25
Semen Sinapis gross. modo pulv.	100 "	—	30
" " " " "	200 "	—	45
" " " " "	500 "	—	90
Semen Strychni gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " "	100 "	—	20
Semen Strychni pulv.	10 "	—	5
Serum antidiphthericum (350 fach)			
Stärke O 200 J. E.		—	70
" I 600 J. E.		1	50
" II 1000 J. E.		2	25
" III 1500 J. E.		3	10
Serum antidiphthericum (500 fach.	1 ccm	1	60
" " "	2 "	2	75
" " "	3 "	3	90
" " "	4 "	5	—
Sirupus Althaeae	10 g	-	10
" "	100 "	—	60
Sirupus Amygdalarum	10 "	—	10
Sirupus Aurantii Corticis	10 "	—	15
" " "	100 "	1	20
Sirupus Aurantii Florum	10 "	—	10
Sirupus Balsami peruviani	10 "	—	10

		M.	Pf.
Sirupus Balsami tolutani	10 g	—	10
Sirupus Calcii chlorhydrophosphorici . .	100 „	—	60
Sirupus Calcii hypophosphorosi	100 „	—	60
Sirupus Calcii lactophosphorici	100 „	—	60
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus .	100 „	—	80
„ „ „ „ .	200 „	1	20
Sirupus Cerasorum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Sirupus Chamomillae	10 „	—	10
Sirupus Cinnamomi	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Sirupus Citri	10 „	—	15
Sirupus Ferri jodati	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
Sirupus Ferri lactophosphorici	100 „	—	80
Sirupus Ferri oxydati	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Sirupus Foeniculi	10 „	—	10
Sirupus Ipecacuanhae	10 „	—	10
Sirupus Liquiritiae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Sirupus Mannae	10 „	—	10
Sirupus Menthae	10 „	—	10
Sirupus Papaveris	10 „	—	10
Sirupus Rhamni catharticae	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Sirupus Rhei	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Sirupus Rhoeados	10 „	—	10
Sirupus Ribis	10 „	—	10
Sirupus Rubi Idaei	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
Sirupus Senegae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Sirupus Sennae	10 „	—	10

		M.	Pf.
Sirupus Sennae	100 g	—	70
Sirupus simplex	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Sirupus Violae	10 „	—	15
Sirupus Zingiberis	10 „	—	10
Sparteïnum sulfuricum	0,1 „	—	5
Species aromaticae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
„ „	200 „	1	—
„ „	500 „	1	95
Species diureticae	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Species emollientes	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Species laxantes	10 „	—	20
„ „	100 „	1	75
„ „	200 „	2	65
Species Lignorum	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Species pectorales	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Spiritus	10 „	—	5
„	100 „	—	50
„	200 „	—	75
„	500 „	1	50
Spiritus aethereus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Spiritus Aetheris chlorati	10 „	—	10

		M.	Pf.
Spiritus Aetheris nitrosi	10 g	—	10
Spiritus Angelicae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Spiritus aromaticus	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Spiritus caeruleus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Spiritus camphoratus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Spiritus Cochleariae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
Spiritus coloniensis	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Spiritus dilutus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Spiritus e Vino	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
„ „ „	200 „	2	10
Spiritus Formicarum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Spiritus Juniperi	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Lavandulae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Melissae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Spiritus Menthae piperitae	10 „	—	25
„ „ „	100 „	1	60
Spiritus Rosmarini	10 „	—	10

		M.	Pf.
Spiritus Rosmarini	100 g	—	60
Spiritus russicus	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Spiritus saponato-camphoratus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
„ „ „	500 „	1	80
Spiritus saponatus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	45
„ „	200 „	—	70
„ „	500 „	1	35
Spiritus Saponis kalini	100 „	—	45
„ „ „	200 „	—	70
„ „ „	500 „	1	35
Spiritus Serpylli	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Sinapis	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
Stibium sulfuratum aurantiacum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	100 „	—	20
„ „ „ „ „ „	200 „	—	30
„ „ „ „ „ „	500 „	—	60
Stibium sulfuratum pulv.	10 „	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100 „	—	20
Strontium hydrobromicum	10 „	—	20
Strontium hydrojodicum	1 „	—	10
Strophanthinum crystallisatum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	40
Strychninum nitricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Styrax	10 „	—	10

		M.	Pf.
Styrax	100 g	—	85
"	200 "	1	30
"	500 "	2	55
Succus Juniperi inspissatus	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Succus Liquiritiae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	90
Succus Liquiritiae depuratus	1 "	—	5
" " "	10 "	—	25
Sulfonalum pulv.	1 "	—	5
" "	10 "	—	30
Sulfur depuratum	10 "	—	5
" "	100 "	—	30
Sulfur praecipitatum	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Sulfur sublimatum	100 "	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	30
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " "	100 "	—	30
Summitates Sabinae pulv.	10 "	—	5

T.

Talcum pulv.	100 g	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	30
Tannalbinum	1 "	—	10
"	10 "	—	95
"	100 "	7	60
Tannigenum	1 "	—	20
"	10 "	1	40
Tannoformium	1 "	—	10

		M.	Pf.
Tannoformium	10 g	—	65
"	100 "	5	15
Tanocolum	1 "	—	10
"	10 "	—	75
Tartarus boraxatus	10 "	—	15
Tartarus depuratus pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
" " "	200 "	1	5
" " "	500 "	2	10
Tartarus natronatus	10 "	—	5
" "	100 "	—	50
Tartarus natronatus pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	75
Tartarus stibiatus pulv.	1 "	—	5
" " "	10 "	—	10
" " "	100 "	—	85
Terebinthina	10 "	—	5
"	100 "	—	20
Terebinthina laricina	10 "	—	5
" "	100 "	—	50
Terpinolum	1 "	—	5
"	10 "	—	30
Terpinum hydratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	10
Thallinum sulfuricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	50
Thallinum tartaricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	50
Theobrominum natrio-aceticum	1 "	—	25
" " "	10 "	2	10
Theobrominum natrio-salicylicum	1 "	—	10
" " "	10 "	—	95
" " "	100 "	7	75
Theophyllinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	35

		M.	Pf.
Thioformium	1 g	—	15
„	10 „	1	15
„	100 „	9	20
Thiolum liquidum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	70
Thiolum siccum	1 „	—	20
„ „	10 „	1	60
Thiosinaminum	1 „	—	10
Thymolum	1 „	—	5
„	10 „	—	50
Tinctura Absinthii	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Aconiti	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Aloës	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Aloës composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura amara	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Arnicae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura aromatica	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura aromatica acida	10 „	—	15
Tinctura Asae foetidae	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Aurantii	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Belladonnae	10 „	—	15
Tinctura Benzoës	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Benzoës composita	10 „	—	15
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura Calami	10 „	—	15

		M.	Pf.
Tinctura Calami	100 g	1	—
Tinctura Capnabis indicae	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	30
Tinctura Cantharidum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Capsici	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri . .	10 „	—	15
Tinctura carminativa	10 „	—	15
Tinctura Cascarillae	10 „	—	15
Tinctura Castorei	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Tinctura Castorei aetherea	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	75
Tinctura Castorei sibirici	1 „	—	25
Tinctura Castorei sibirici aetherea . . .	1 „	—	25
Tinctura Catechu	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Chelidonii Rademacheri . . .	10 „	—	15
Tinctura Chinae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Chinae composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Chinioïdini	10 „	—	15
Tinctura Cinnamomi	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Coccionellae Rademacheri . . .	10 „	—	15
Tinctura Colchici	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Colocynthidis	10 „	—	15
Tinctura Coto	10 „	—	15
Tinctura Croci	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Tinctura Cupri acetici Rademacheri . .	10 „	—	15
Tinctura Digitalis	10 „	—	15

		M.	Pf.
Tinctura Digitalis	100 g	1	—
Tinctura Digitalis aetherea	10 „	—	15
Tinctura Eucalypti	10 „	—	15
Tinctura Ferri acetici aetherea	10 „	—	15
Tinctura Ferri acetici Rademacheri	10 „	—	15
Tinctura Ferri chlorati	10 „	—	15
Tinctura Ferri chlorati aethera	10 „	—	15
„ „ „ „	100 „	1	—
Tinctura Ferri composita	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
„ „ „	500 „	1	50
Tinctura Ferri pomati	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Gallarum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Gelsemii sempervirentis	10 „	—	15
Tinctura Gentianae	10 „		15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Guajaci Resinae	10 „	—	15
Tinctura haemostyptica	10 „	—	25
„ „	100 „	1	80
Tinctura Ipecacuanhae	10 „	—	20
Tinctura Jalapae composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Jodi	10 „	—	25
„ „	100 „	2	—
Tinctura Jodi decolorata	10 „	—	25
Tinctura Kino	10 „	—	15
Tinctura Lobeliae	10 „	—	15
Tinctura Macidis	10 „	—	15
Tinctura Menthae crispae	10 „	—	15
Tinctura Menthae piperitae	10 „	—	15
Tinctura Moschi	1 „	—	20
Tinctura Myrrhae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—

		M.	Pf.
Tinctura Opii benzoïca	10 g	—	15
" " "	100 "	1	—
Tinctura Opii crocata	1 "	—	5
" " "	10 "	—	40
" " "	100 "	3	20
Tinctura Opii simplex	1 "	—	5
" " "	10 "	—	25
" " "	100 "	2	—
Tinctura Pimpinellae	10 "	—	15
Tinctura Pini composita	10 "	—	15
Tinctura Quebracho	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Ratanhiae	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Rhei aquosa	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Tinctura Rhei vinosa	10 "	—	20
" " "	100 "	1	60
" " "	200 "	2	40
Tinctura Scillae	10 "	—	15
Tinctura Secalis cornuti	10 "	—	15
Tinctura Stramonii	10 "	—	15
Tinctura Strophanthi	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Strychni	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Strychni aetherea	10 "	—	15
Tinctura Valerianae	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Valerianae aetherea	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Tinctura Vanillae	1 "	—	5
Tinctura Veratri	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Zingiberis	10 "	—	15

		M.	Pf.
Tragacantha pulv.	1 g	—	5
" "	10 "	—	25
Traumaticinum	10 "	—	25
"	100 "	1	80
Tubera Aconiti gross. modo pulv. . . .	10 "	—	5
Tubera Jalapae pulv.	10 "	—	10
Tubera Salep pulv.	10 "	—	20
" " "	100 "	1	55
Tuberculinum Kochi (altes)	1 ccm	1	50
" " "	5 "	3	—
" " "	50 "	22	50
Tuberculinum R (neues)	1 "	8	50
" " "	5 "	42	50
Tussolum	1 g	—	25

U.

Unguentum Acidi borici	10 g	—	15
" " "	100 "	1	—
" " "	200 "	1	50
" " "	500 "	3	—
Unguentum Adipis Lanae	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
Unguentum basilicum	10 "	—	10
" "	100 "	—	80
Unguentum camphoratum	10 "	—	20
" "	100 "	1	55
Unguentum Cantharidum	10 "	—	30
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	10 "	—	15
" " " " "	100 "	1	20
" " " " "	200 "	1	80
" " " " "	500 "	3	60
Unguentum cereum	10 "	—	15
" "	100 "	1	5

		M.	Pf.
Unguentum Cerussae	10 g	—	10
„ „	100 „	—	90
Unguentum Cerussae camphoratum . . .	10 „	—	15
„ „ „ . . .	100 „	1	20
Unguentum diachylon	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
„ „	200 „	1	50
Unguentum Elemi	10 „	—	15
Unguentum flavum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	95
Unguentum Glycerini	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
Unguentum Hydrargyri album	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
Unguentum Hydrargyri cinereum . . .	10 „	—	25
„ „ „	100 „	2	—
Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum	10 „	—	30
Unguentum Hydrargyri rubrum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	15
Unguentum Kalii jodati	10 „	—	25
„ „ „	100 „	2	5
Unguentum leniens	10 „	—	20
„ „	100 „	1	60
Unguentum Linariae	10 „	—	20
Unguentum Majoranae	10 „	—	20
Unguentum Paraffini	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Unguentum Plumbi	10 „	—	10
„ „	100 „	—	95
Unguentum Populi	10 „	—	20
Unguentum Rosmarini compositum . . .	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50

		M.	Pf.
Unguentum sulfuratum compositum . . .	10 g	—	10
" " " . . .	100 "	—	70
" " " . . .	200 "	1	5
" " " . . .	500 "	2	10
Unguentum Tartari stibiati	10 "	—	20
" " "	100 "	1	50
Unguentum Terebinthinae	10 "	—	10
" "	100 "	—	85
Unguentum Terebinthinae compositum . .	10 "	—	10
" " " . . .	100 "	—	80
Unguentum Zinci	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
" "	200 "	1	5
Urea pura	1 "	—	10
" "	10 "	—	55
Urethanum	1 "	—	10

V.

Vanilla saccharata (1 = 10)	1 g	—	10
Vanillinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	15
Vaselinum americanum	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
" "	200 "	—	60
" "	500 "	1	20
Vaselinum americanum album	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
" " "	200 "	1	5
" " "	500 "	2	10
Veratrinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	45
Veronalum	1 "	—	50
"	10 "	3	90
Vinum album	100 "	—	50

		M.	Pf.
Vinum album	200 g	—	75
„ „	500 „	1	50
Vinum aromaticum	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
„ „	500 „	2	25
„ „	1000 „	4	50
Vinum camphoratum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
Vinum Cascarae sagradae	100 „	1	40
Vinum Chinae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	25
„ „	200 „	1	90
„ „	500 „	3	75
Vinum Chinae ferratum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	25
„ „ „	200 „	1	90
„ „ „	500 „	3	75
Vinum Colchici	10 „	—	15
„ „	100 „	1	20
Vinum Condurango	10 „	—	15
„ „	100 „	1	25
„ „	200 „	1	90
„ „	500 „	3	75
Vinum hungaricum tokayense	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	75
„ „ „	200 „	1	15
„ „ „	500 „	2	25
Vinum Ipecacuanhae	10 „	—	25
„ „	100 „	2	—
Vinum madeirense	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Vinum malacense	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90

		M.	Pf.
Vinum malacense	500 g	1	80
Vinum marsalense	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Vinum Pepsini	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
„ „	200 „	1	95
„ „	500 „	3	90
Vinum portense	100 „	1	—
„ „	200 „	1	50
„ „	500 „	3	—
Vinum rubrum	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Vinum stibiatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Vinum xerense	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
„ „	500 „	2	25

Y.

Yohimbinum hydrochloricum	0,01 g	—	40
„ „	0,1 „	3	10

Z.

Zincum aceticum	10 g	—	5
„ „	100 „	—	50
Zincum chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
„ „	200 „	—	55
„ „	500 „	1	5
Zincum lacticum	1 „	—	5
Zincum oxydatum	1 „	—	5

		M.	Pf.
Zincum oxydatum	10 g	—	10
Zincum oxydatum crudum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
„ „ „	200 „	–	40
„ „ „	500 „	—	75
Zincum permanganicum	1 „	—	10
Zincum salicylicum.	1 „	—	10
Zincum sozojodolicum.	1 „	—	25
Zincum sulfocarbolicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
Zincum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Zincum sulfuricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Zincum valerianicum	1 „	—	5

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Deutsche Arzneitaxe

1906.

(Gültig vom 1. Januar 1906 an.)

1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen:

a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,

b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.

b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 ℳ oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.

c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 40 ℳ, so wird dafür der Betrag von 60 ℳ in Ansatz gebracht.

d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 ℳ für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.

e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angesetzten Betrage wird für Verpackung und Fracht ein Zuschlag von 0,15 ℳ auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 ℳ erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angesetzten Betrage werden für Schneiden und Zerstoßen eines Arzneimittels 0,75 ℳ, für Herstellung eines mittelfeinen oder feinen Pulvers 2,00 ℳ zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a) der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 ℳ.

5. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrage. Die Preise für 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

6. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet.

7. Die Preise für galenische Arzneimittel setzen sich — mit Ausnahme der Sirupe sowie der Tinkturen und Elixiere (vergl. zu i und k) — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 6 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten).

Es sind in Ansatz zu bringen:

a) bei der Herstellung von Extrakten für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe
bei dünnen Extrakten . . . . 3,00 ℳ
„ dicken „ . . . . 6,00 „
„ trockenen „ . . . . 12,00 „
„ Fluid- „ . . . . 6,00 „
bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extrakts 2,50 ℳ

b) bei der Herstellung von Destillaten einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats
bei spirituösen oder ätherischen . . . . 1,50 ℳ
bei wässerigen . . . . 1,00 „

Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

c) beim Kochen von Ölen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . 4,00 ℳ

d) bei der Herstellung von Latwergen*) für je 1 kg . 1,50 „

e) bei der Herstellung von Lösungen von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Fitrierens, für je 1 kg. . . . 1,00 ℳ
desgleichen, wenn Erwärmen erforderlich ist . . . 1,50 „

f) bei der Herstellung von Pflastern für je 1 kg . 2,50 „

g) bei der Mengung von feinen Pulvern für je 1 kg . . . . 1,00 „

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

bei der Mengung von Tee oder groben Pulvern für je 1 kg . . . . 0,50 ℳ

h) bei der Herstellung von Salben*) ohne Schmelzen für je 1 kg . . . . 1,00 „
desgleichen mit Schmelzen für je 1 kg . . . . 2,50 „

i) Sirupe werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,10 ℳ für je 10 g; Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae jedoch mit 0,15 ℳ für 10 g, Sirupus simplex nur mit 0,05 ℳ für 10 g, mit 0,30 ℳ für 100 g.

k) Tinkturen und Elixiere, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 ℳ, werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel berechnet mit 0,15 ℳ für 10 g, mit 1,00 ℳ für 100 g.

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 ℳ, so werden angesetzt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 ℳ für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 ℳ für 100 g.

—

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen ab-

*) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*)

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die Vergütungen für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten Arbeiten sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) für die Bereitung einer Arznei durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c 10 Pf.

b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das Auflösen oder das Anreiben eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Ölzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von Schleim aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers . . . . 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke $1 = 10$, $1:10$, $1/10$, $1 + 9$, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

*) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pfennig, 10 g dieses Mittels 70 Pfennig, so sind für 9 g nicht 90 Pfennig, sondern nur 70 Pfennig zu berechnen.

c) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von Abkochungen oder Aufgüssen (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von Einkochungen, von Auszügen (Mazerationen, Digestionen), von Saturationen, Emulsionen, Gallerten oder von Salepschleim, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers . . . . 40 Pf.

d) für die Bereitung einer Latwerge*), einschließlich des erforderlichen Wassers . . . . 30 „

e) für die Bereitung eines Pflasters ohne Rücksicht auf die Menge . . . . 40 „

f) für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs . . . . 30 „
für jede weiteren 100 qcm . . . . 20 „

g) für die Bereitung einer Salbe**) . . . . 40 „
Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier berechnet . . 5 „

h) für die Bereitung von Pastillen, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück 10 „
für jedes weitere Stück . . . . 5 „

i) für die Bereitung von Pillen bis einschließlich 50 Stück 40 „
für jede weiteren 50 Pillen . . . . 20 „
für das Überziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück . . . . 75 „
für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g für Tiere 1 Stück . . . . . 30 „
für jedes weitere Stück . . . . 5 „

Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

**) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

Bärlappsamen angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.

k) für die Bereitung von Körnern aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück . . . . 40 Pf.
für jede weiteren 10 Stück . . . . 20 „

l) für die Mengung eines Tees oder Pulvers, sowie für eine Verreibung . . . . 20 „
bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis) . . . . 5 „
bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis) . . . . . 10 „

m) für die Bereitung von Suppositorien in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück . . . . 40 „
für jedes weitere Stück . . . . 10 „

In den unter a bis m angesetzten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Briestaschen (Konvoluten) usw. enthalten.

n) für das Abdampfen einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g . . . . 10 Pf.

o) für das Zerquetschen und Zerreiben (Kontundieren) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist . . . . 10 „

p) für eine Filtration . . . . 10 „

q) für das Sterilisieren eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . . 30 „
für größere Gefäße oder für größere Mengen . 50 „
für das Sterilisieren eines Geräts . . . . . . 30 „

r) für die Herrichtung eines Arzneimittels oder einer Arznei zur Abgabe (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Überdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) 15 Pf.

13. Die Gefäße, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) Gläser, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit 10 Pf.

von mehr als:

200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit . . 15 „
300 g „ 500 g „ „ „ „ . . 25 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 15 „

b) Gläser (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpfeln, mit enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit . . . . 25 „

von mehr als:

15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit . 30 „
100 g bis zu 200 g „ „ „ „ . 50 „
200 g bis zu 500 g „ „ „ „ . 80 „

c) feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt . . mit 10 „
bei größeren Gefäßen . . . . „ 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpfeln sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

d) Kruken:

graue oder gelbe,

bis 200 g Inhalt das Stück mit	10 Pf.,
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit	20 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit	10 „
weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit . . .	15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit	20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit	30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit	50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit	60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit	75 „
e) Pappschachteln: das Stück bis 100 g Inhalt mit .	10 Pf.,
„ „ von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit .	20 „
größere, das Stück mit	30 „
f) Pulverkästchen: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit	10 „
für mehr als 10 Pulver „ „ „	20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 ℳ nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 ℳ übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Pappschachteln, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen oder Pappschachteln stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für Serum antidiphthericum und Tuberculinum Kochi verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße.

19. Homöopathische Arzneien werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . bis zu	1 g	10
" "	5 "	30
" jede weiteren	5 "	15
" zum äußerlichen Gebrauche . . .	10 "	15
" " " " . . .	100 "	100

Gegenstand		Gewicht	Preis Pf.
Verdünnungen	bis zu	5 g	25
" . . . . . über 5 g	" "	10 "	40
" jede weiteren		10 "	15
Verreibungen	bis zu	5 "	30
" . . . . . . über 5 g	" "	10 "	50
" jede weiteren		10 "	25
Streukügelchen	bis zu	5 "	30
" . . . . . über 5 g	" "	10 "	50
" jede weiteren		10 "	25
Streukügelchen, unbefeuchtet		1 "	5
" "		10 "	15
Milchzucker, präparierter		1 "	5
" "		10 "	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Rezept Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60 % zu dem Ankaufspreise zuzurechnen,

sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr bis zu 50 Pfennig zu erheben (Nachttaxe).

Preisliste der Arzneimittel.

An Stelle der nachstehend aufgeführten, mit Wortschutz versehenen Bezeichnungen von Arzneimitteln sind die daneben verzeichneten, ihrer Zusammensetzung entsprechenden wissenschaftlichen Namen in die Liste aufgenommen worden. Soweit die Präparate unter ihren geschützten Bezeichnungen zur Abgabe gelangen, ist der Preis gemäß Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen zu berechnen.

Geschützte Bezeichnungen	Wissenschaftliche Namen.
Actolum	Argentum lacticum.
Agurinum	Theobrominum natrio aceticum.
Airolum	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Aspirinum	Acidum acetylo salicylicum.
Dermatolum	Bismutum subgallicum.
Diuretinum	Theobrominum natrio-salicylicum.
Duotalum	Guajacolum carbonicum.
Eosotum	Kreosotum valerianicum.
Eunatrolum	Natrium oleïnicum.
Euphorinum	Phenylurethanum.
Exalginum	Methylacetanilidum.
Geosotum	Guajacolum valerianicum.
Glutolum	Formaldehydgelatine.
Heroïnum	Diacetylmorphinum.
Heroïnum hydrochloricum	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum	Natrium cinnamylicum.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Itrolum	Argentum citricum.
Kreosotalum	Kreosotum carbonicum.
Migraeninum	Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico.
Salipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum	Phenylum salicylicum.
Stypticinum	Cotarninum hydrochloricum.
Theocinum	Theophyllinum.
Thiocolum	Kalium sulfo-guajacolicum.
Trionalum	Methylsulfonalum.
Urotropinum	Hexamethylentetraminum.
Xeroformium	Bismutum tribromphenylicum.

A.

		M.	Pf.
Acetanilidum pulv.	10 g	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
Acetonum	100 „	—	50
„	200 „	—	75
„	500 „	1	50
Acetopyrinum	1 „	—	10
„	10 „	—	95
Acetum	100 „	—	10
„	200 „	—	15
„	500 „	—	30
Acetum aromaticum	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Acetum Colchici	10 „	—	10
Acetum Digitalis	10 „	—	10
Acetum pyrolignosum crudum	100 „	—	10
„ „ „	200 „	—	15
„ „ „	500 „	—	30
Acetum pyrolignosum rectificatum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acetum Sabadillae	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Acetum Scillae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Acidum aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90

		M.	Pf.
Acidum aceticum dilutum	10 g	—	5
„ „ „	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acidum aceticum aromaticum	10 „	—	40
Acidum acetylo-salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
„ „	100 „	1	85
Acidum arsenicosum pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	55
Acidum benzoicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	80
Acidum boricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Acidum boricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Acidum camphoricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	85
Acidum carbolicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	50
Acidum carbolicum liquefactum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
„ „ „	500 „	1	50
Acidum chromicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
Acidum cinnamylicum	1 „	—	10
Acidum citricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70

		M.	Pf.
Acidum citricum pulv.	10 g	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Acidum formicicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Acidum gallicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Acidum hydrobromicum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Acidum hydrochloricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Acidum hydrochloricum crudum . . .	100 „	—	10
„ „ „ . . .	200 „	—	15
„ „ „ . . .	500 „	—	30
Acidum hydrochloricum dilutum . . .	10 „	—	5
„ „ „ . . .	100 „	—	15
„ „ „ . . .	200 „	—	25
„ „ „ . . .	500 „	—	45
Acidum lacticum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
„ „	100 „	1	35
Acidum nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Acidum nitricum crudum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Acidum nitricum fumans	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Acidum phosphoricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Acidum picronitricum	10 „	—	15
Acidum salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65

		M.	Pf.
Acidum sulfuricum	10 g	—	5
" "	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Acidum sulfuricum crudum	100 "	—	10
" " "	200 "	—	15
" " "	500 "	—	25
Acidum sulfuricum dilutum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	15
Acidum tannicum	1 "	—	5
" "	10 "	—	15
" "	100 "	1	20
Acidum tartaricum	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
Acidum tartaricum pulv.	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Acidum trichloraceticum	1 "	—	10
" "	10 "	—	60
Acidum valerianicum	1 "	—	5
Aconitinum	0,01 "	—	5
"	0,1 "	—	30
Adeps benzoatus	10 "	—	10
" "	100 "	—	85
" "	200 "	1	30
Adeps Lanae anhydricus	10 "	—	10
" " "	100 "	—	55
Adeps Lanae cum Aqua	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	50
" " " "	200 "	—	75
Adeps suillus	10 "	—	5
" "	100 "	—	50
" "	200 "	—	75
" "	500 "	1	50
Aerugo pulv.	10 "	—	5
" "	100 "	—	50

		M.	Pf.
Aether	10 g	—	10
"	100 "	—	95
"	200 "	1	45
"	500 "	2	85
Aether aceticus	10 "	—	10
" "	100 "	—	60
Aether bromatus	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
" "	100 "	2	5
Aether jodatus	1 "	—	10
Aether pro narcosi	10 "	—	20
" " "	100 "	1	55
" " "	200 "	2	30
" " "	500 "	4	65
Aethylenum chloratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	50
Agaricinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	50
Agathinum	0,1 "	—	10
"	1 "	—	60
Albarginum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	25
"	10 "	2	—
Albumen Ovi siccum	10 "	—	20
Alcohol absolutus	10 "	—	10
" "	100 "	—	80
" "	200 "	1	20
" "	500 "	2	40
Aloë gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	40
" " " "	200 "	—	60
Aloë pulv.	10 "	—	10
" "	100 "	—	60
Alumen pulv.	10 "	—	5

			M.	Pf.
[illegible]	2[illegible]	g	—	[illegible]
„ [illegible] „	[illegible]	„	—	[illegible]
„ [illegible] „	[illegible]	„	—	[illegible]
[illegible]	[illegible]	„	—	[illegible]
„ [illegible] „	[illegible]	„	—	[illegible]
[illegible]	[illegible]	„	—	[illegible]
„ [illegible] „	[illegible]	„	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	„	—	[illegible]
„ [illegible] „	[illegible]	„	—	[illegible]
[illegible]	[illegible]	„	—	[illegible]
„ [illegible] „	[illegible]	„	—	[illegible]
„ [illegible] „	[illegible]	„	[illegible]	[illegible]
Ammonium benzoicum	[illegible]	„	—	[illegible]
„ „	[illegible]	„	—	[illegible]
Ammonium bromatum	[illegible]	„	—	[illegible]
„ „	[illegible]	„	—	[illegible]
Ammonium carbonicum	[illegible]	„	—	[illegible]
„ „	[illegible]	„	—	[illegible]
Ammonium carbonicum pyro-oleosum	[illegible]	„	—	[illegible]
Ammonium chloratum	[illegible]	„	—	5
„ „	10[illegible]	„	—	25
„ „	2[illegible]	„	—	[illegible]
Ammonium chloratum ferratum	1[illegible]	„	—	1[illegible]
Ammonium jodatum	1	„	—	15
Ammonium nitricum	10	„	—	15
Ammonium phosphoricum	1[illegible]	„	—	15
Ammonium sulfo-ichthyolicum	1	„	—	10
„ „ „	10	„	—	85
„ „ „	100	„	6	80
Ammonium [illegible]ricum	10	„	—	5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10	„	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	10	„	—	10
Amylenum hydratum	1	„	—	10
„ „	10	„	—	85
„ „	100	„	6	75

		M.	Pf.
Amylium nitrosum	1 g	—	5
" "	10 "	—	35
Amyloformium	1 "	—	10
"	10 "	—	60
"	100 "	5	—
Amylum Marantae	100 "	—	30
" "	200 "	—	45
" "	500 "	—	90
Amylum Oryzae	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Amylum Tritici pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	20
" " "	200 "	—	30
" " "	500 "	—	60
Anaesthesinum	1 "	—	20
"	10 "	1	60
Analgenum	1 "	—	35
"	10 "	2	65
Anthrarobinum	1 "	—	10
"	10 "	—	70
Apomorphinum hydrochloricum	0,01 "	—	5
" "	0,1 "	—	20
" "	1 "	1	50
Aqua Amygdalarum amararum	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
" " "	200 "	1	50
Aqua Amygdalarum amararum diluta	100 "	—	10
Aqua Aurantii Florum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Aqua Calcariae	100 "	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	25
Aqua carbolisata (bis 5 %)	100 "	—	15
" "	200 "	—	25

		M.	Pf.
Aqua carbolisata	500 g	—	45
Aqua Chamomillae	100 „	—	20
Aqua chlorata	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75
Aqua Cinnamomi	100 „	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „	200 „	—	25
„ „ „ „ „ „	500 „	—	45
Aqua cresolica cum Aqua comm. parata	500 „	—	30
Aqua destillata	100 „	—	5
„ „	200 „	—	10
„ „	500 „	—	15
„ „	1000 „	—	25
„ „	5000 „	1	25
Aqua destillata fervida	100 „	—	5
Aqua Foeniculi	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Aqua foetida antihysterica	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Aqua Matico	100 „	—	20
Aqua Melissae	100 „	—	20
Aqua Menthae crispae	100 „	—	20
Aqua Menthae piperitae	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Aqua Opii	10 „	—	30
Aqua Petroselini	100 „	—	15
Aqua Picis	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75

		M.	Pf.
Aqua Plumbi	100 g	—	5
" "	200 "	—	10
" "	500 "	—	20
" "	1000 "	—	40
Aqua Rosae	100 "	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	50
Aqua Rubi Idaei	100 "	—	20
Aqua Salviae	100 "	—	20
Aqua Sambuci	100 "	—	15
Aqua Tiliae	100 "	—	20
Aqua Valerianae	100 "	—	20
Arbutinum	0,1 "	—	5
Arecolinum hydrobromicum	0,01 "	—	5
" "	0,1 "	—	50
Argentaminum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	10
"	10 "	—	85
Argentum citricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	25
Argentum colloidale	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	50
" "	10 "	4	—
Argentum lacticum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	25
" "	10 "	2	10
Argentum nitricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	25
" "	10 "	1	20
Argentum nitricum cum Kalio nitrico	1 "	—	10
" " " " "	10 "	—	75
Argoninum	1 "	—	15
Aristolum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	45
"	10 "	3	50

		M.	Pf.
Asa foetida pulv. .	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Atropinum sulfuricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
„ „	1 „	1	15
Atropinum valerianicum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	25
Auro-Natrium chloratum	0,01 „	—	5
„ „ „	0,1 „	—	20

B.

Balsamum Copaïvae	10 g	—	15
„ „	100 „	1	10
Balsamum Nucistae	10 „	—	30
„ „	100 „	2	55
Balsamum peruvianum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
„ „	100 „	2	90
„ „	200 „	4	35
„ „	500 „	8	70
Balsamum tolutanum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Baryum chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Benzinum Petrolei	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
„ „	200 „	—	55
„ „	500 „	1	5
Benzoë pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Benzonaphtholum	10 „	—	25
Bismutose	1 „	—	10

		M.	Pf.
Bismutose	10 g	—	95
„	100 „	7	60
Bismutum carbonicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	65
Bismutum oxyjodatum	1 „	—	15
Bismutum subgallicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	65
„ „	100 „	4	65
Bismutum subgallicum oxyjodatum . .	1 „	—	15
„ „ „ . .	10 „	1	15
„ „ „ . .	100 „	9	10
Bismutum subnitricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
„ „	100 „	5	80
Bismutum subsalicylicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Bismutum tannicum	1 „	—	10
Bismutum tribromphenylicum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	15
Bismutum valerianicum	1 „	—	15
Blatta orientalis pulv.	1 „	—	10
Bolus alba cruda gross. modo pulv. . .	100 „	—	10
„ „ „ „ „ „ . .	200 „	—	15
Bolus alba pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Borax pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
„ „	200 „	—	75
„ „	500 „	1	45
Bromalum hydratum	1 „	—	20
Bromipinum (10 %)	10 „	—	30
„	100 „	2	50
„	200 „	3	75
Bromipinum (33 1/3 %)	10 „	—	85
„	100 „	6	70

		M.	Pf.
Bromipinum (33 1/3 %)	200 g	10	—
Bromocollum	1 „	—	15
„	10 „	1	25
„	100 „	10	15
Bromoformium	1 „	—	5
„	10 „	—	45
Bromum	1 „	—	5
„	10 „	—	40
Brucinum	0,1 „	—	5
Brucinum nitricum	0,1 „	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 „	—	5
Bulbus Scillae pulv.	10 „	—	5
Butyl-chloralum hydratum	1 „	—	10

C.

Cacao sine Oleo	10 g	—	15
„ „ „	100 „	1	5
Cadmium sulfuricum	1 „	—	5
Calcaria chlorata	100 „	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Calcaria usta	100 „	—	25
Calcium carbonicum ad usum externum .	100 „	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum . .	10 „	—	5
„ „ „ . .	100 „	—	45
Calcium chloratum siccum	10 „	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum . . .	10 „	—	15
„ „ . . .	100 „	1	25
Calcium glycerophosphoricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Calcium hypophosphorosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20

		M.	Pf.
Calcium jodatum	1 g	—	10
" "	10 "	—	90
Calcium lacticum	1 "	—	5
" "	10 "	—	10
Calcium lactophosphoricum	1 "	—	5
" "	10 "	—	45
Calcium phosphoricum	10 "	—	10
" "	100 "	—	75
Calcium sulfuricum ustum	100 "	—	10
" " "	200 "	—	15
" " "	500 "	—	25
Camphora monobromata	1 "	—	5
Camphora trita	10 "	—	25
" "	100 "	1	85
Cannabinum tannicum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	20
Cantharides gross. modo pulv.	10 "	—	30
" " " "	100 "	2	55
Cantharides pulv.	1 "	—	5
" "	10 "	—	35
Cantharidinum	0,01 "	—	10
"	0,1 "	—	70
Carbo animalis pulv.	1 "	—	5
Carbo Ligni pulv.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	15
Carbo Spongiae pulv.	10 "	—	10
Cardolum	1 "	—	10
Caricae conc.	100 "	—	30
Carminum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	15
Carrageen conc.	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Caryophylli pulv.	10 "	—	10
Castoreum pulv.	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	45

		M.	Pf.
Castoreum sibiricum pulv.	0,1 g	—	25
Catechu pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	50
Cera alba	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Cera flava	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Ceratum Resinae Pini	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	10
Cerium oxalicum	1 „	—	5
Cerussa pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Cetaceum	10 „	—	10
„	100 „	—	75
Charta cerata	1000 qcm	—	10
Charta nitrata	1000 „	—	25
Charta sinapisata (einschl. Dispensation) .	1 Blatt von je 100 qcm	—	10
„ „ „ „	10 Blatt von je 100 qcm	—	70
Chinidinum sulfuricum	1 g	—	20
Chininum arsenicicum	0,1 „	—	5
Chininum bisulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chininum ferro-citricum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Chininum hydrobromicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
Chininum hydrochloricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
„ „	10 „	1	40
„ „	100 „	11	20
Chininum lacticum	0,1 „	—	5

		M.	Pf.
Chininum lacticum	1 g	—	15
Chininum salicylicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
Chininum sulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	15
„ „	10 „	1	10
„ „	100 „	8	80
Chininum tannicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	70
Chininum valerianicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
Chinioïdinum	10 „	—	20
Chinolinum	1 „	—	10
„	10 „	—	60
Chinolinum tartaricum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Chinosolum	1 „	—	15
„	10 „	1	25
Chloralum formamidatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	70
Chloralum hydratum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
„ „	100 „	1	15
Chloroformium	10 „	—	10
„	100 „	—	60
„	200 „	—	90
„	500 „	1	80
Chloroformium e Chloralo hydrato . .	10 „	—	25
„ „ „ „ . .	100 „	1	90
Chrysarobinum	1 „	—	10
„	10 „	—	55
Cinchoninum sulfuricum	1 „	—	5
Citarinum	1 „	—	20
„	10 „	1	50
Citrophenum	1 „	—	20

		M.	Pf.
Citrophenum	10 g	1	50
Cocaïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
„ „	1 „	1	15
Cocaïnum nitricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	20
„ „	1 „	1	45
Coccionella pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Codeïnum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	10
„	1 „	—	75
Codeïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	65
Codeïnum phosphoricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	65
Coffeïno-Natrium benzoïcum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Coffeïno-Natrium cinnamylicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	85
Coffeïno-Natrium salicylicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	60
Coffeïnum	1 „	—	10
„	10 „	—	75
Coffeïnum citricum	1 „	—	10
Coffeïnum hydrobromicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Coffeïnum valerianicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	80
Colchicinum	0,01 „	—	15
Collodium	10 „	—	5
„	100 „	—	45
Collodium cantharidatum	1 „	—	5

		M.	Pf.
Collodium cantharidatum	10 g	—	40
" "	100 "	3	20
Collodium elasticum	10 "	—	10
" "	100 "	—	55
Colophonium pulv.	10 "	—	5
" "	100 "	—	35
Conchae praeparatae	10 "	—	5
" "	100 "	—	15
Coniinum	1 Tropfen	—	10
"	0,1 g	—	20
Coniinum hydrobromicum	0,1 "	—	15
Cortex Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	15
" " " " " " "	100 "	1	20
Cortex Aurantii Fructus pulv.	10 "	—	20
Cortex Cascarillae cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	65
Cortex Cascarillae pulv.	10 "	—	10
Cortex Chinae cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	75
Cortex Chinae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	90
Cortex Cinnamomi cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	65
Cortex Cinnamomi pulv.	10 "	—	10
Cortex Citri Fructus conc.	10 "	—	5
Cortex Condurango conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	45
Cortex Coto cont.	10 "	—	25
Cortex Frangulae conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Cortex Granati cont. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	75
Cortex Granati pulv.	10 "	—	10

		M.	Pf.
Cortex Granati pulv.	100 g	—	90
Cortex Quebracho	10 „	—	5
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv.	100 „	—	20
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	60
Cortex Quercus pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Cortex Quillaiae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Cotarninum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	20
Cotoïnum (Para)	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	25
Cotoïnum (verum)	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	15
Cresolum crudum	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Creta alba praeparata	100 „	—	10
Crocus pulv.	1 „	—	25
Cubebae pulv.	10 „	—	10
„ „	100 „	—	65
Cumarinum	0,1 „	—	5
Cuprum aceticum	10 „	—	10
Cuprum aluminatum pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
Cuprum carbonicum	10 „	—	10
Cuprum oxydatum	10 „	—	15
Cuprum sulfocarbolicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Cuprum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Cuprum sulfuricum crudum	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60

		M.	Pf.
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100 g	—	25
" " " " " "	200 "	—	40
" " " " " "	500 "	—	75
Curare	0,1 "	—	10

D.

		M.	Pf.
Decoctum Sarsaparillae compositum . .	500 g	1	50
" " " . .	5000 "	9	25
Diacetylmorphinum	0,01 "	—	5
"	0,1 "	—	10
Diacetylmorphinum hydrochloricum . .	0,01 "	—	5
" " . .	0,1 "	—	10
Dioninum	0,01 "	—	5
"	0,1 "	—	15
Duboisinum sulfuricum	0,01 "	—	10
" "	0,1 "	—	70

E.

		M.	Pf.
Electuarium e Senna	10 g	—	10
" " "	100 "	—	80
Elixir amarum	10 "	—	35
" "	100 "	2	65
Elixir Aurantii compositum	10 "	—	35
" " "	100 "	2	70
Elixir e Succo Liquiritiae	10 "	—	15
" " " "	100 "	1	—
Elixir Proprietatis Paracelsi	10 "	—	30
" " "	100 "	2	25
Emplastrum adhaesivum	10 "	—	20
" "	100 "	1	60
Emplastrum adhaesivum extensum . .	100 qcm	—	15
" " " . .	1000 "	1	—
Emplastrum Ammoniaci	10 g	—	25

		M.	Pf.
Emplastrum aromaticum	10 g	—	30
Emplastrum Belladonnae	10 „	—	20
Emplastrum Cantharidum ordinarium .	10 „	—	25
„ „ „ .	100 „	2	—
Emplastrum Cantharidum perpetuum. .	10 „	—	20
„ „ „ . .	100 „	1	55
Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10 „	—	20
„ „ „ „ „	100 „	1	45
Emplastrum Cerussae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Emplastrum Conii	10 „	—	20
Emplastrum foetidum	10 „	—	20
Emplastrum fuscum camphoratum . . .	10 „	—	10
„ „ „ . . .	100 „	—	80
Emplastrum Galbani crocatum	10 „	—	30
Emplastrum Hydrargyri	10 „	—	30
„ „	100 „	2	25
Emplastrum Hyoscyami	10 „	—	20
Emplastrum Lithargyri	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Emplastrum Lithargyri compositum . .	10 „	—	20
„ „ „ . .	100 „	1	40
Emplastrum Meliloti	10 „	—	20
Emplastrum opiatum	10 „	—	30
Emplastrum oxycroceum	10 „	—	35
Emplastrum Picis irritans	10 „	—	10
Emplastrum saponatum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
Epicarinum	1 „	—	15
„	10 „	1	30
Eucaïnum hydrochloricum	0,1 „	—	10
„ „	1 „	—	70
„ „	10 „	5	75

		M.	Pf.
Eucalyptolum	1 g	—	5
"	10 "	—	30
Euchininum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	40
"	10 "	3	20
Eumenolum	1 "	—	10
"	10 "	—	70
Euphorbium pulv.	10 "	—	10
" "	100 "	—	75
Europhenum	1 "	—	40
"	10 "	3	15
Extractum Absinthii	1 "	—	10
Extractum Aconiti	1 "	—	15
Extractum Aloës	1 "	—	5
" "	10 "	—	45
" "	100 "	3	50
Extractum Aloës Acido sulfur. correct. .	1 "	—	15
Extractum Belae indicae fluidum . . .	10 "	—	20
Extractum Belladonnae	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	15
" "	10 "	1	20
Extractum Belladonnae siccum	0,1 "	—	5
" " "	1 "	—	15
Extractum Bursae pastoris fluidum . .	10 "	—	20
Extractum Cacti grandiflori fluidum . .	10 "	—	80
Extractum Calami	1 "	—	10
Extractum Cannabis indicae	1 "	—	60
Extractum Cardui benedicti	1 "	—	10
Extractum Cascarae sagradae fluidum .	10 "	—	20
" " " " .	100 "	1	60
Extractum Cascarae examaratum fluidum	10 "	—	25
" " " "	100 "	1	85
Extractum Cascarillae	1 "	—	15
Extractum Castaneae vescae fluidum . .	10 "	—	10
" " " " . .	100 "	—	90

		M.	Pf.
Extractum Centaurii	1 g	—	10
Extractum Chamomillae	1 „	—	20
Extractum Chelidonii	1 „	—	15
Extractum Chinae aquosum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	80
Extractum Chinae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
Extractum Chinae spirituosum	1 „	—	20
„ „ „	10 „	1	60
Extractum Cocae fluidum	10 „	—	25
Extractum Cocae spirituosum spissum .	1 „	—	10
Extractum Colae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
Extractum Colocynthidis	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40
Extractum Colocynthidis compositum .	1 „	—	20
Extractum Colombo	1 „	—	35
„ „	10 „	2	60
Extractum Condurango fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	60
Extractum Condurango spirituosum siccum	1 „	—	20
Extractum Conii	1 „	—	15
Extractum Conii siccum	1 „	—	15
Extractum Cubebarum	1 „	—	20
Extractum Digitalis	1 „	—	15
Extractum Digitalis siccum	1 „	—	15
Extractum Dulcamarae	1 „	—	10
Extractum Ferri pomati	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Extractum Filicis	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Extractum Frangulae fluidum	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
Extractum Gentianae	1 „	—	5
„ „	10 „	—	45

		M.	Pf.
Extractum Gossypii fluidum	10 g	—	25
" " "	100 "	1	90
Extractum Gossypii spissum	1 "	—	20
" " "	10 "	1	60
Extractum Gramminis	1 "	—	5
" "	10 "	—	35
Extractum Granati	1 "	—	20
Extractum Grindeliae robustae fluidum .	10 "	—	25
Extractum Hamamelidis virgin. fluidum .	10 "	—	25
Extractum Helenii	1 "	—	10
Extractum Hydrastis fluidum	10 "	—	75
" " "	100 "	5	80
Extractum Hydrastis siccum	1 "	—	35
Extractum Hyoscyami	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	15
" "	10 "	1	30
Extractum Hyoscyami siccum	0,1 "	—	5
" " "	1 "	—	15
Extractum Lactucae virosae	1 "	—	15
Extractum Lactucae virosae siccum . .	1 "	—	15
Extractum Ligni campechiani	1 "	—	20
Extractum Malti	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Extractum Millefolii	1 "	—	15
Extractum Opii	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	35
Extractum Pichi fluidum	10 "	—	20
" " "	100 "	1	75
Extractum Pimpinellae	1 "	—	15
Extractum Piscidiae Erythrinae fluidum	10 "	—	25
Extractum Quassiae	1 "	—	40
Extractum Quebracho cort. spirit. siccum	1 "	—	15
Extractum Ratanhiae	1 "	—	20
Extractum Rhei	1 "	—	15
" "	10 "	1	25

		M.	Pf.
Extractum Rhei compositum	1 g	—	15
„ „ „	10 „	1	20
Extractum Rhoïs aromaticae fluidum .	10 „	—	25
Extractum Sabinae	1 „	—	15
Extractum Scillae	1 „	—	10
Extractum Secalis cornuti	1 „	—	25
„ „ „	10 „	2	—
Extractum Secalis cornuti fluidum . .	1 „	—	5
„ „ „ „ . . .	10 „	—	35
Extractum Senegae	1 „	—	30
Extractum Strychni	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	35
Extractum Syzygii Jambolani fluidum .	10 „	—	20
„ „ „ „ .	100 „	1	60
Extractum Taraxaci	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Extractum Tormentillae	1 „	—	10
Extractum Trifolii fibrini	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	45
Extractum Uvae Ursi fluidum	10 „	—	20
„ „ „ „	100 „	1	60
Extractum Valerianae	1 „	—	20
Extractum Viburni prunifolii fluidum .	10 „	—	20
„ „ „ „ .	100 „	1	65

F.

		M.	Pf.
Farina Secalis	100 g	—	10
„ „	200 „	—	15
„ „	500 „	—	30
Fel Tauri depuratum siccum	1 „	—	5
Ferratinum	1 „	—	15
„	10 „	1	35
Ferripyrinum (Ferropyninum)	1 „	—	25
„ „	10 „	1	80

		M.	Pf.
Ferrum albuminatum siccum	1 g	—	5
" " "	10 "	—	35
Ferrum carbonicum saccharatum . . .	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Ferrum chloratum	10 "	—	5
Ferrum citricum ammoniatum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	15
Ferrum citricum effervescens	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Ferrum citricum oxydatum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	20
Ferrum jodatum saccharatum	1 "	—	5
Ferrum lacticum	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
Ferrum oxydatum dialysatum liquidum .	10 "	—	5
Ferrum oxydatum fuscum	10 "	—	10
Ferrum oxydatum saccharatum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Ferrum peptonatum siccum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	40
Ferrum peptonatum dialysatum siccum .	1 "	—	5
" " " " .	10 "	—	40
Ferrum pulveratum	10 "	—	5
" "	100 "	—	30
Ferrum pyrophosphoricum	10 "	—	15
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1 "	—	5
" " " "	10 "	—	15
Ferrum reductum	1 "	—	5
" "	10 "	—	15
" "	100 "	1	15
Ferrum sesquichloratum	10 "	—	5
Ferrum sulfuricum	10 "	—	5
" "	100 "	—	25

		M.	Pf.
Ferrum sulfuricum crudum	100 g	—	5
" " "	200 "	—	10
" " "	500 "	—	15
Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100 "	—	15
" " " " " "	200 "	—	25
" " " " " "	500 "	—	45
Ferrum sulfuricum siccum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	45
Flores Aurantii conc.	10 "	—	20
Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	70
" " " " " " "	200 "	1	5
" " " " " " "	500 "	2	10
Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " "	100 "	—	55
Flores Cinae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	65
Flores Convallariae conc.	10 "	—	10
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	80
" " " " " " "	200 "	1	20
Flores Koso pulv.	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Flores Lamii	10 "	—	20
Flores Lavandulae conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Flores Malvae conc.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	65
Flores Malvae arboreae conc.	10 "	—	5
Flores Millefolli conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30

		M.	Pf.
Flores Rhoeados conc.	10 g	—	15
Flores Rosae conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	20
Flores Stoechados conc.	10 „	—	5
Flores Tanaceti gross. modo pulv. . .	100 „	—	30
Flores Tiliae conc.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	55
Flores Verbasci conc.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	25
Folia Aurantii conc.	10 „	—	5
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65
Folia Belladonnae pulv.	10 „	—	10
Folia Bucco conc.	10 „	—	10
Folia Cocae conc.	10 „	—	15
Folia Digitalis conc.	10 „	—	5
Folia Digitalis pulv.	10 „	—	10
Folia Eucalypti conc.	10 „	—	5
Folia Farfarae conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Folia Jaborandi conc.	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folia Matico conc.	10 „	—	5
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65

		M.	Pf.
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	10 g	—	10
" " " " " " " "	100 "	—	60
" " " " " " " "	200 "	—	90
" " " " " " " "	500 "	1	80
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	75
" " " " " " "	200 "	1	15
" " " " " " "	500 "	2	25
Folia Nicotianae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	65
Folia Rosmarini conc.	10 "	—	5
Folia Rubi fruticosi conc.	10 "	—	5
Folia Rutae conc.	10 "	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	45
Folia Salviae pulv.	10 "	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	55
" " " " " " "	200 "	—	85
" " " " " " "	500 "	1	65
Folia Sennae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	10 "	—	30
Folia Stramonii conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	10
" " " " " " "	100 "	—	55
Folia Stramonii pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
Folia Stramonii nitrata conc.	10 "	—	10
" " " "	100 "	—	85
Folia Theae nigrae	10 "	—	15
Folia Theae viridis	10 "	—	15

		M.	Pf.
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	10 g	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Folliculi Sennae conc.	10 „	—	10
Formaldehydgelatine	1 „	—	10
„	10 „	—	85
Formaldehydum solutum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Fructus Anisi	100 „	—	30
Fructus Anisi gross. modo pulv.	100 „	—	40
„ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „	500 „	1	20
Fructus Anisi pulv.	10 „	—	10
Fructus Aurantii immaturi cont. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ „	100 „	—	25
Fructus Cannabis	100 „	—	10
Fructus Capsici pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
Fructus Cardamomi pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	25
Fructus Cardui Mariae	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	35
Fructus Carvi	100 „	—	20
Fructus Carvi gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „	500 „	—	90
Fructus Carvi pulv.	10 „	—	5
Fructus Colocynthidis pulv.	1 „	—	5

7

		M.	Pf.
Fructus Colocynthidis pulv.	10 g	—	40
Fructus Foeniculi	100 „	—	30
Fructus Foeniculi gross. modo pulv. . .	100 „	—	35
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	55
„ „ „ „ „ . .	500 „	1	5
Fructus Foeniculi pulv.	10 „	—	5
Fructus Juniperi	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Fructus Juniperi gross. modo pulv. . .	100 „	—	25
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	40
„ „ „ „ „ . .	500 „	—	75
Fructus Juniperi pulv.	10 „	—	5
Fructus Lauri gross. modo pulv. . . .	100 „	—	25
„ „ „ „ „ . . .	200 „	—	40
„ „ „ „ „ . . .	500 „	—	75
Fructus Myrtilli	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Fructus Papaveris immaturi conc. . . .	10 „	—	10
„ „ „ „ . . .	100 „	—	75
Fructus Petroselini	100 „	—	25
Fructus Petroselini gross. modo pulv. .	100 „	—	35
„ „ „ „ „ .	200 „	—	55
Fructus Phellandrii	100 „	—	20
Fructus Phellandrii gross. modo pulv. .	100 „	—	30
„ „ „ „ „ .	200 „	—	45
Fructus Phellandrii pulv.	10 „	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv. .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ .	100 „	—	45
„ „ „ „ „ .	200 „	—	70
Fructus Sabadillae pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90

		M.	Pf.
Fungus Chirurgorum	10 g	—	20
Fungus Laricis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
Fungus Laricis pulv.	10 „	—	10

G.

		M.	Pf.
Galbanum pulv.	10 g	—	20
Gallae pulv.	10 „	—	10
Gelatina alba	10 „	—	15
„ „	100 „	1	5
Glandulae Lupuli	10 „	—	35
Glycerinum	10 „	—	5
„	100 „	—	35
„	200 „	—	55
„	500 „	1	5
Guajacetinum	1 „	—	30
„	10 „	2	35
Guajacolum	1 „	—	10
„	10 „	—	70
Guajacolum carbonicum	1 „	—	30
„ „	10 „	2	40
„ „	100 „	19	20
Guajacolum valerianicum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	20
Gummi arabicum pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
Gutta Percha	10 „	—	25
„ „	100 „	1	95
Gutta Percha alba	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	90
Gutta Percha lamellata	10 „	—	55
Gutti pulv.	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30

H.

		M.	Pf.
Haematoxylinum	1 g	—	25
Haemogallolum	1 „	—	15
„	10 „	1	—
Haemoglobinum	1 „	—	5
„	10 „	—	50
Haemolum	1 „	—	10
„	10 „	—	80
Hedonalum	1 „	—	25
„	10 „	2	—
Helmitolum	1 „	—	15
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	90
Herba Absinthii pulv.	10 „	—	5
Herba Adonidis vernalis conc.	10 „	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	35
Herba Cardui benedicti pulv.	10 „	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
Herba Chenopodii ambrosioïdis conc. .	10 „	—	5
Herba Conii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	65
Herba Conii pulv.	10 „	—	10
Herba Equiseti conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Herba Galeopsidis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	70
Herba Hyoscyami pulv.	10 „	—	10

		M.	Pf.
Herba Ledi palustris conc.	10 g	—	5
" " " "	100 "	—	35
Herba Lobeliae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	50
Herba Majoranae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
Herba Meliloti conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	30
Herba Millefolii conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Herba Polygalae conc.	10 "	—	15
Herba Serpylli conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	25
Herba Thymi conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " " "	100 "	—	40
Herba Violae tricoloris conc.	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	40
" " " "	200 "	—	60
Hexamethylentetraminum	1 "	—	5
"	10 "	—	25
Hirudines (einschl. Dispensation)	1 Stück	—	20
Holocaïnum hydrochloricum	0,1 g	—	10
" "	1 "	—	65
Homatropinum hydrobromicum	0,01 "	—	25
" "	0,1 "	2	10
Hydrargyrum	10 "	—	25
"	100 "	1	85
Hydrargyrum bichloratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	20
" "	100 "	1	50
Hydrargyrum bijodatum	1 "	—	10
" "	10 "	—	65
Hydrargyrum chloratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1 "	—	5
" " " "	10 "	—	20

		M.	Pf.
Hydrargyrum cyanatum	1 g	—	5
Hydrargyrum formamidatum liquidum (1%)	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	60
Hydrargyrum imido-succinicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	10
Hydrargyrum jodatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	65
Hydrargyrum oxycyanatum	1 „	—	5
Hydrargyrum oxydatum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Hydrargyrum oxydat. via humida paratum	1 „	—	5
„ „ „ „ „	10 „	—	30
Hydrargyrum peptonatum liquidum . .	10 „	—	35
Hydrargyrum praecipitatum album . .	1 „	—	5
„ „ „ . .	10 „	—	25
Hydrargyrum salicylicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Hydrargyrum sozojodolicum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	30
Hydrargyrum sulfuratum rubrum . . .	1 „	—	5
„ „ „ . . .	10 „	—	20
Hydrargyrum sulfuricum neutrale . . .	1 „	—	5
„ „ „ . . .	10 „	—	20
Hydrargyrum tannicum	1 „	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum . . .	0,1 „	—	5
„ „ . . .	1 „	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	90
Hydrastinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	25
Hydrochinonum	1 „	—	5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht)	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	25

		M.	Pf.
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3 % (Gewicht)	200 g	—	40
„ „ „ „ „	500 „	—	75
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30 % (Gewicht)	1 „	—	10
„ „ „ „ „	10 „	—	95
Hydroxylaminum hydrochloricum . . .	1 „	—	15

I.

		M.	Pf.
Ichthalbinum	0,1 g	—	5
„	1 „	—	15
„	10 „	1	30
Ichtharganum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	50
„	10 „	4	—
Infusum Sennae compositum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Ingluvinum	1 „	—	30

J.

		M.	Pf.
Jodipinum (10 %)	10 g	—	60
„ „	100 „	4	80
Jodipinum (25 %)	10 „	1	—
„ „	100 „	7	90
Jodoforminum	1 „	—	15
„	10 „	1	35
Jodoformium pulv.	1 „	—	15
„ „	10 „	1	—
„ „	100 „	7	55
Jodoformogenum	1 „	—	10
„	10 „	—	95

		M.	Pf.
Jodoformogenum	100 g	7	50
Jodolum	1 „	—	25
„	10 „	1	80
Jodopyrinum	1 „	—	20
„	10 „	1	55
Jodothyrinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	85
Jodum	1 „	—	10
„	10 „	—	90
Jodum trichloratum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	30

K.

Kali causticum fusum	10 g	—	10
„ „ „	100 „	—	75
Kalium aceticum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Kalium bicarbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Kalium bromatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
„ „	200 „	1	20
„ „	500 „	2	40
Kalium bromatum pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	90
„ „ „	200 „	1	35
„ „ „	500 „	2	70
Kalium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Kalium carbonicum crudum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
„ „ „	500 „	—	45
Kalium chloratum	10 „	—	5
Kalium chloricum crystallysatum	10 „	—	5

		M.	Pf.
Kalium chloricum crystallisatum . . .	100 g	—	30
Kalium chloricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Kalium citricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Kalium dichromicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	45
„ „	200 „	—	70
„ „	500 „	1	35
Kalium dichromicum crudum	100 „	—	25
Kalium jodatum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	95
„ „	100 „	7	40
„ „	200 „	11	10
Kalium nitricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Kalium nitricum gross. modo pulv. . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ . .	100 „	—	40
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	60
Kalium nitricum pulv.	10 „	—	5
Kalium permanganicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	35
Kalium sozojodolicum	1 „	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	75
Kalium sulfuratum	100 „	—	25
„ „	200 „	—	40
„ „	500 „	—	75
Kalium sulfuratum purum	10 „	—	10
Kalium sulfuricum gross. modo pulv. .	100 „	—	35
„ „ „ „ „ .	200 „	—	55
Kalium sulfuricum pulv.	10 „	—	5
Kalium tartaricum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	85
Kalium tartaricum pulv.	10 „	—	15

		M.	Pf.
Kamala	1 g	—	5
"	10 "	—	20
"	100 "	1	75
Kaolinum pulv.	100 "	—	10
Kino pulv.	1 "	—	5
" "	10 "	—	15
Kosinum	0,1 "	—	10
Kreosotum	1 "	—	5
"	10 "	—	20
Kreosotum carbonicum	1 "	—	10
" "	10 "	—	95
" "	100 "	7	50
Kreosotum valerianicum	1 "	—	10
" "	10 "	—	90
" "	100 "	7	25

L.

Lactopheninum	1 g	—	15
"	10 "	1	30
Lactucarium pulv.	1 "	—	10
Lichen islandicus conc.	100 "	—	25
" " "	200 "	—	40
Lignum campechianum conc.	10 "	—	5
Lignum Guajaci conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	20
Lignum Quassiae conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	15
Lignum Sassafras conc.	10 "	—	5
" " "	100 "	—	25
Linimentum ammoniato-camphoratum	10 "	—	10
" " "	100 "	—	90
" " "	200 "	1	35
Linimentum ammoniatum	10 "	—	10

		M.	Pf.
Linimentum ammoniatum	100 g	—	55
" "	200 "	—	85
Linimentum saponato-ammoniatum . .	100 "	—	25
Linimentum saponato-camphoratum . .	10 "	—	10
" " " . .	100 "	—	90
" " " . .	200 "	1	35
Linimentum terebinthinatum	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
" "	200 "	—	60
Liquor Aluminii acetici	100 "	—	35
" " "	200 "	—	55
" " "	500 "	1	5
Liquor Ammonii acetici	10 "	—	5
" " "	100 "	—	40
Liquor Ammonii anisatus	10 "	—	10
" " "	100 "	—	90
Liquor Ammonii caustici	10 "	—	5
" " "	100 "	—	15
" " "	200 "	—	25
" " "	500 "	—	45
Liquor Ammonii caustici spirituosus . .	10 "	—	10
" " " " . .	100 "	—	65
Liquor Ammonii succinici	10 "	—	10
Liquor Calcii sulfurati	100 "	—	50
" " "	200 "	—	75
" " "	500 "	1	50
Liquor Carbonis detergens	10 "	—	10
" " "	100 "	—	65
Liquor Cresoli saponatus	10 "	—	5
" " "	100 "	—	45
" " "	200 "	—	70
" " "	500 "	1	35
Liquor Ferri albuminati	100 "	—	30
" " "	200 "	—	45
" " "	500 "	—	90

		M.	Pf.
Liquor Ferri chlorati	10 g	—	5
Liquor Ferri oxychlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Liquor Ferri peptonati	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
„ „ „	500 „	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano .	100 „	—	60
„ „ „ „ „ .	200 „	—	90
„ „ „ „ „ .	500 „	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano saccharat.	100 „	—	60
„ „ „ „ „	200 „	—	90
„ „ „ „ „	500 „	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano .	100 „	—	60
„ „ „ „ „ .	200 „	—	90
„ „ „ „ „ .	500 „	1	80
Liquor Ferri sesquichlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Liquor Ferri subacetici	10 „	—	5
Liquor Ferri sulfurici oxydati	10 „	—	5
„ „ „ „	100 „	—	25
Liquor Kali caustici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Liquor Kalii acetici	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	65
Liquor Kalii arsenicosi	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	30
„ „ „	200 „	1	95
Liquor Kalii carbonici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Liquor Natri caustici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Liquor Natrii silicici	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25

		M.	Pf.
Liquor Natrii silicici	500 g	—	45
Liquor Plumbi subacetici	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
„ „ „	200 „	—	45
„ „ „	500 „	—	90
Liquor Stibii chlorati	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Lithargyrum	100 „	—	20
Lithium benzoïcum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Lithium bromatum	1 „	—	10
Lithium carbonicum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Lithium citricum	1 „	—	5
Lithium jodatum	1 „	—	10
Lithium salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Lycopodium	10 „	—	25
„	100 „	1	95

M.

Macis pulv.	1 g	—	5
„ „	10 „	—	25
Magnesia usta	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Magnesium boro-citricum	10 „	—	20
Magnesium carbonicum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Magnesium citricum	10 „	—	15
Magnesium citricum effervescens	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	30
Magnesium lacticum	1 „	—	5
Magnesium phosphoricum	10 „	—	10
Magnesium sulfuricum	100 „	—	10

		M.	Pf.
Magnesium sulfuricum	200 g	—	15
„ „	500 „	—	30
Magnesium sulfuricum siccum	10	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Manganum sulfuricum	10 „	—	5
Manna	10 „	—	15
„	100 „	1	20
Massa Pilularum Ferri carbonici . . .	1 „	—	10
„ „ „ „ . . .	10 „	—	60
Mastix pulv.	1 „	—	5
Mel	100 „	—	55
„	200 „	—	85
„	500 „	1	65
Mel depuratum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Mel rosatum	10 „	—	15
Mentholum	1 „	—	15
„	10 „	1	10
Mesotanum	1 „	—	15
„	10 „	1	—
„	100 „	8	50
Methylacetanilidum	1 „	—	10
Methylenum caeruleum	1 „	—	10
„ „	10 „	—	90
Methylium salicylicum	10 „	—	15
Methylsulfonalum pulv.	1 „	—	15
„ „	10 „	1	5
„ „	100 „	8	40
Mixtura oleoso-balsamica	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
„ „ „	200 „	1	30
Mixtura sulfurica acida	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Morphinum hydrochloricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40

		M.	Pf.
Morphinum hydrochloricum	10 g	3	15
Morphinum sulfuricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	40
Moschus	0,01 „	—	10
„	0,1 „	—	70
Mucilago Gummi arabici	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	85
Myrrha pulv.	10 „	—	15

N.

Nafalanum	10 g	—	15
„	100 „	1	25
Naftalanum	10 „	—	15
„	100 „	1	25
Naphthalinum	10 „	—	5
„	100 „	—	45
„	200 „	—	70
Naphtholum	10 „	—	10
„	100 „	—	90
Narceïnum	0,01 „	—	5
„	0,1 „	—	20
Narceïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	20
Natrium aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Natrium benzoïcum	10 „	—	15
Natrium bicarbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
„ „	500 „	—	60
Natrium bitartaricum pulv.	10 „	—	10
Natrium bromatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Natrium cacodylicum	0,1 „	—	5

		M.	Pf.
Natrium cacodylicum	1 g	—	15
Natrium carbonicum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	15
Natrium carbonicum crudum	100 „	—	5
„ „ „	200 „	—	10
„ „ „	500 „	—	15
Natrium carbonicum siccum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
„ „ „	200 „	—	40
Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	100 „	—	5
„ „ „ „ „ „	200 „	—	10
„ „ „ „ „ „	500 „	—	15
Natrium chloratum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Natrium chloricum pulv.	10 „	—	10
Natrium cinnamylicum	1 „	—	15
Natrium citricum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	15
Natrium jodatum	1 „	—	15
„ „	10 „	1	—
Natrium nitricum	10 „	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „	200 „	—	45
Natrium nitricum pulv.	10 „	—	5
Natrium nitrosum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	30
Natrium oleïnicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25
Natrium phosphoricum	10 „	—	5
Natrium pyrophosphoricum ferratum	10 „	—	20
Natrium salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
„ „	100 „	—	90
Natrium sozojodolicum	1 „	—	20

		M.	Pf.
Natrium sozojodolicum	10 g	1	50
Natrium sulfo-ichthyolicum	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	85
Natrium sulfuricum	100 „	—	15
„ „	200 „	—	25
„ „	500 „	—	45
Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	100 „	—	10
„ „ „ „ „ „	200 „	—	15
„ „ „ „ „ „	500 „	—	30
Natrium sulfuricum siccum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	25
Natrium tetraboricum	10 „	—	15
Natrium thiosulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Natrium thiosulfuricum crudum	100 „	—	10
Nitroglycerinum solutum (1%)	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	30

O.

Oleum Amygdalarum	10 g	—	15
„ „	100 „	1	—
Oleum Amygdalarum aethereum	1 „	—	10
Oleum animale aethereum	1 „	—	5
Oleum animale foetidum	100 „	—	15
„ „ „	200 „	—	25
Oleum Anisi	1 „	—	10
„ „	10 „	—	65
Oleum Aurantii Florum	1 Tropfen	—	5
„ „ „	0,1 g	—	10
Oleum Bergamottae	1 „	—	10
Oleum Cacao	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Oleum Cajeputi	1 „	—	5
„ „	10 „	—	25

		M.	*Pf.*
Oleum Calami	1 g	—	5
Oleum camphoratum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
Oleum camphoratum forte	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
„ „ „	200 „	1	80
Oleum cantharidatum	10 „	—	20
„ „	100 „	1	50
„ „	200 „	2	25
Oleum Carvi	1 „	—	10
Oleum Caryophyllorum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	5
„ „ „	0,1 g	—	10
Oleum Chamomillae infusum	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	10
Oleum Chloroformii	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
Oleum Cinnamomi	1 „	—	5
Oleum Citri	1 „	—	5
Oleum Cocos	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Oleum Crotonis	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Oleum Eucalypti	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
Oleum Fagi empyreumaticum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
Oleum Foeniculi	1 „	—	5
„ „	10 „	—	35
Oleum Gaultheriae	1 „	—	10
„ „	10 „	—	55
Oleum Hyoscyami	10 „	—	15

		M.	Pf.
Oleum Hyoscyami	100 g	1	20
" "	200 "	1	80
Oleum Jecoris Aselli	100 "	—	55
" " "	200 "	—	80
" " "	500 "	1	60
Oleum Juniperi	1 "	—	5
Oleum Juniperi empyreumaticum	10 "	—	5
" " "	100 "	—	35
Oleum Juniperi Ligni	10 "	—	10
" " "	100 "	—	60
Oleum Lauri	10 "	—	10
" "	100 "	—	65
" "	200 "	1	—
Oleum Lavandulae	1 "	—	10
Oleum Lini	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
" "	500 "	—	60
Oleum Lini sulfuratum	100 "	—	40
" " "	200 "	—	60
Oleum Macidis	1 "	—	5
" "	10 "	—	40
Oleum Menthae crispae	1 "	—	15
Oleum Menthae piperitae	1 "	—	20
" " "	10 "	1	50
Oleum Nucistae	10 "	—	20
" "	100 "	1	75
Oleum Olivarum	10 "	—	5
" "	100 "	—	45
" "	200 "	—	70
" "	500 "	1	35
Oleum Olivarum commune	100 "	—	25
" " "	200 "	—	40
" " "	500 "	—	75
Oleum Papaveris	10 "	—	5
" "	100 "	—	35

		M.	Pf.
Oleum Pedum Tauri	10 g	—	5
" " "	100 "	—	45
Oleum Petrae italicum	10 "	—	10
" " "	100 "	—	60
Oleum Petroselini	1 "	—	10
Oleum Pini	100 "	—	20
" "	200 "	—	30
Oleum Pini Pumilionis	1 "	—	10
" " "	10 "	—	60
Oleum Pini sylvestris	10 "	—	15
Oleum Rapae	100 "	—	25
" "	200 "	—	40
" "	500 "	—	75
Oleum Ricini	10 "	—	5
" "	100 "	—	30
" "	200 "	—	45
" "	500 "	—	90
Oleum Rosae	1 Tropfen	—	10
Oleum Rosmarini	1 g	—	5
" "	10 "	—	20
Oleum Rusci	10 "	—	5
" "	100 "	—	20
Oleum Sabinae	1 "	—	5
Oleum Santali	1 "	—	10
" "	10 "	—	75
Oleum Sassafras	1 "	—	5
Oleum Sesami	100 "	—	35
" "	200 "	—	55
" "	500 "	1	5
Oleum Sinapis	1 "	—	10
" "	10 "	—	80
Oleum Succini rectificatum	10 "	—	10
Oleum Tanaceti	1 "	—	10
Oleum Terebinthinae	10 "	—	5
" "	100 "	—	30

		M.	Pf.
Oleum Terebinthinae	200 g	—	45
" "	500 "	—	90
Oleum Terebinthinae rectificatum . . .	10 "	—	5
" " " . . .	100 "	—	40
Oleum Terebinthinae sulfuratum . . .	10 "	—	5
" " " . . .	100 "	—	45
Oleum Thymi	1 "	—	5
" "	10 "	—	45
Oleum Valerianae	1 "	—	10
Opium pulv.	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	10
" "	10 "	—	75
Orexinum tannicum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	35
Orthoformium novum	1 "	—	30
" "	10 "	2	20
Ossa Sepiae pulv.	10 "	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 g	—	15
" "	100 "	1	20
Oxymel simplex	10 "	—	10

P.

Pankreatinum	1 g	—	5
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)	1 "	—	35
" " " " "	10 "	2	75
Paraffinum liquidum	10 "	—	5
" "	100 "	—	35
" "	200 "	—	55
" "	500 "	1	5
Paraffinum solidum	100 "	—	55
" "	200 "	—	85

		M.	Pf.
Paraffinum solidum	500 g	1	65
Paraldehydum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
„	100 „	1	45
„	200 „	2	20
Pasta Guarana pulv.	1 „	—	5
Pastilli Hydrargyri bichlorati			
enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	1 Stück	—	10
„ „ „ „	10 „	—	50
„ „ „ „	100 „	2	50
„ 1 g „ „	1 „	—	10
„ „ „ „	10 „	—	75
„ „ „ „	100 „	3	—
Pastilli Santonini	10 „	—	30
Pelletierinum tannicum	0,1 g	—	10
Pepsinum	1 „	—	5
„	10 „	—	35
„	100 „	2	75
Peptonum siccum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	50
Peruolum	10 „	—	35
„	100 „	2	75
„	200 „	4	15
Phenacetinum	1 „	—	5
„	10 „	—	20
„	100 „	1	75
Phenocollum hydrochloricum	1 „	—	25
„ „	10 „	2	—
Phenylum salicylicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	20
„ „	100 „	1	45
Phenylurethanum	1 „	—	15
„	10 „	1	—
Phloroglucinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	75

		M.	Pf.
Phosphorus	1 g	—	5
Physostigminum salicylicum	0,01 „	—	15
„ „	0,1 „	1	10
„ „	1 „	8	75
Physostigminum sulfuricum	0,01 „	—	15
„ „	0,1 „	1	10
„ „	1 „	8	75
Pilocarpinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	30
„ „	1 „	2	45
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10
„ „ „	100 „	—	75
Pilulae Ferri carbonici Blaudii	10 „	—	15
„ „ „ „	100 „	—	90
Pilulae Jalapae	10 „	—	20
„ „	100 „	1	30
Pilulae Kreosoti	10 „	—	15
„ „	100 „	—	90
Piper nigrum pulv.	10 g	—	10
Piperazinum	0,1 „	—	10
„	1 „	—	65
„	10 „	5	25
Pix liquida	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	100 „	—	15
„ „ „ „ „ „	200 „	—	25
„ „ „ „ „ „	500 „	—	45
Plumbum aceticum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	25
Plumbum aceticum crudum	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „	200 „	—	45

		M.	Pf.
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	500 g	—	90
Plumbum jodatum	1 "	—	10
Plumbum nitricum	10 "	—	5
" "	100 "	—	25
Plumbum tannicum siccum	1 "	—	5
" " "	10 "	—	25
Podophyllinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	15
"	10 "	1	20
Protargolum	1 "	—	30
"	10 "	2	50
Pulpa Tamarindorum cruda	100 "	—	20
Pulpa Tamarindorum depurata	10 "	—	5
" " "	100 "	—	45
Pulvis aërophorus	10 "	—	10
" "	100 "	—	90
" "	200 "	1	35
Pulvis aromaticus	1 "	—	5
" "	10 "	—	25
Pulvis gummosus	1 "	—	5
" "	10 "	—	20
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1 "	—	5
" " "	10 "	—	25
Pulvis Liquiritiae compositus	10 "	—	10
" " "	100 "	—	60
" " "	200 "	—	90
Pulvis Magnesiae cum Rheo	10 "	—	20
Pulvis salicylicus cum Talco	10 "	—	5
" " " "	100 "	—	30
" " " "	200 "	—	45
" " " "	500 "	—	90
Pulvis temperans	10 "	—	15
Pyoktaninum aureum	1 "	—	15
" "	10 "	1	20
Pyoktaninum caeruleum	1 "	—	15

		M.	Pf.
Pyoktaninum caeruleum	10 g	1	5
Pyramidonum	0,1 „	—	5
„	1 „	—	40
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv. .	1 „	—	5
„ „ „ .	10 „	—	50
„ „ „ .	100 „	4	15
„ „ „ .	200 „	6	20
Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico	1 „	—	10
„ „ „ „ „	10 „	—	70
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv.	1 „	—	5
„ „ „ „ „	10 „	—	40
„ „ „ „ „	100 „	3	—
Pyridinum	1 „	—	5
„	10 „	—	40
Pyrogallolum	1 „	—	10
„	10 „	—	60

R.

Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10 g	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	75
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	50
Radix Althaeae pulv.	10 „	—	10
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
Radix Angelicae pulv.	10 „	—	10
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
Radix Artemisiae conc.	10 „	—	5

		M.	Pf.
Radix Artemisiae pulv.	10 g	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Radix Asari pulv.	10 „	—	10
Radix Bardanae conc.	10 „	—	10
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
Radix Colombo conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	45
Radix Colombo pulv.	10 „	—	10
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	90
Radix Gentianae pulv.	10 „	—	5
Radix Helenii conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Radix Helenii pulv.	10 „	—	5
Radix Ipecacuanhae conc.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	45
Radix Ipecacuanhae pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	45
Radix Levistici conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	20
Radix Liquiritiae pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Radix Ononidis conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	30
Radix Pimpinellae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	60

		M.	Pf.
Radix Pyrethri conc.	10 g	—	15
Radix Pyrethri pulv.	10 „	—	20
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	75
„ „ „ „ „ „ „	500 „	1	50
Radix Ratanhiae pulv.	10 „	—	10
Radix Rhapontici gross. modo pulv. . .	100 „	—	40
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv. .	1 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „ .	10 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „ .	100 „	2	45
Radix Rhei pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	35
Radix Sarsaparillae conc.	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	50
„ „ „	200 „	2	25
„ „ „	500 „	4	50
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	1 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	10 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	100 „	2	45
Radix Senegae pulv.	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	40
Radix Taraxaci cum herba conc. . . .	10 „	—	5
„ „ „ „ „ . . .	100 „	—	25
Radix Turpethi	10 „	—	5
„ „	100 „	—	30
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	60
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	90
Radix Valerianae pulv.	10 „	—	10
Resina Guajaci pulv.	10 „	—	15
Resina Jalapae	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Resina Pini	100 „	—	10
Resorbinum	10 „	—	15

		M.	Pf.
Resorcinum	1 g	—	5
„	10 „	—	40
Resorcinum resublimatum.	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	45
„ „ „ „ „ „ „	500 „	—	90
Rhizoma Calami pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Calami non decorticatum conc.	100 „	—	25
„ „ „ „ „	200 „	—	40
„ „ „ „ „	500 „	—	75
Rhizoma Filicis gross. modo pulv. . .	100 „	—	40
„ „ „ „ „ . .	200 „	—	60
Rhizoma Filicis pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	40
Rhizoma Galangae pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Graminis conc.	100 „	—	20
Rhizoma Hydrastis conc.	10 „	—	60
Rhizoma Imperatoriae conc. et gross. modo pulv.	100 „	—	35
„ „ „ „ „ „ „	200 „	—	50
Rhizoma Iridis conc.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
Rhizoma Iridis pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Pannae pulv.	1 „	—	10
Rhizoma Tormentillae conc. et gross. modo pulv. :	100 „	—	35
Rhizoma Tormentillae pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	30
Rhizoma Veratri pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5

		M.	Pf.
Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	100 g	—	30
Rhizoma Zedoariae pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	5
„ „ „ „ „ „ „	100 „	—	50
Rhizoma Zingiberis pulv.	10 „	—	10
Rubidium jodatum	1 „	—	25
„ „	10 „	1	80

S.

Saccharinum	1 g	—	10
„	10 „	—	90
Saccharum pulv.	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
Saccharum Lactis pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	40
„ „ „	200 „	—	60
„ „ „	500 „	1	20
Sal Carolinum factitium pulv.	100 „	—	40
„ „ „ „	200 „	—	60
„ „ „ „	500 „	1	20
Sal Carolinum factitium crystallisatum .	100 „	—	10
„ „ „ „ .	200 „	—	20
„ „ „ „ .	500 „	—	30
Salophenum	1 „	—	25
„	10 „	1	90
Sanoformium	1 „	—	20
Santoninum	1 „	—	20
„	10 „	1	55
Sapo jalapinus	1 „	—	10
„ „	10 „	—	60
Sapo kalinus	10 „	—	5

		M.	Pf.
Sapo kalinus	100 g	—	30
„ „	200 „	—	45
„ „	500 „	—	90
Sapo kalinus venalis	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Sapo medicatus pulv.	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Scammonium	1 „	—	10
„	10 „	—	55
Scopolaminum hydrobromicum	0,01 „	—	10
„ „	0,1 „	—	80
Scopolaminum hydrochloricum	0,01 „	—	10
Scopolaminum hydrojodicum.	0,01 „	—	10
Sebum ovile	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Sebum salicylatum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Secale cornutum	10 „	—	15
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	1 „	—	10
„ „ „ „ „ „	10 „	—	60
„ „ „ „ „ „	100 „	2	50
Semen Arecae pulv..	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
Semen Coffeae tostum pulv..	10 „	—	10
Semen Cydoniae	10 „	—	15
Semen Foenugraeci gross. modo pulv. .	100 „	—	15
„ „ „ „ „ .	200 „	—	25
„ „ „ „ „ .	500 „	—	45
Semen Hyoscyami	10 „	—	5
Semen Lini	100 „	—	15

		M.	Pf.
Semen Lini	200 g	—	25
" "	500 "	—	45
Semen Lini gross. modo pulv.	100 "	—	20
" " " " "	200 "	—	30
" " " " "	500 "	—	60
Semen Myristicae pulv.	1 "	—	5
" " "	10 "	—	40
Semen Papaveris	10 "	—	5
" "	100 "	—	35
Semen Phaseoli pulv.	100 "	—	20
Semen Quercus tostum gross. modo pulv.	100 "	—	15
" " " " " "	200 "	—	25
Semen Sinapis gross. modo pulv. . . .	100 "	—	30
" " " " "	200 "	—	45
" " " " "	500 "	—	90
Semen Strychni gross. modo pulv. . .	10 "	—	5
" " " " " . . .	100 "	—	25
Semen Strychni pulv.	10 "	—	5
Serum antidiphthericum (350 fach)			
Stärke 0 200 J. E.		—	70
" I 600 J. E.		1	50
" II 1000 J. E.		2	25
" III 1500 J. E.		3	10
Serum antidiphthericum (500 fach)	1 ccm	1	60
" " "	2 "	2	75
" " "	3 "	3	90
" " "	4 "	5	—
Sirupus Althaeae	10 g	—	10
" "	100 "	—	60
Sirupus Amygdalarum	10 "	—	10
Sirupus Aurantii Corticis	10 "	—	15
" " "	100 "	1	20
Sirupus Aurantii Florum	10 "	—	10
Sirupus Balsami peruviani	10 "	—	10

		M.	Pf.
Sirupus Balsami tolutani	10 g	—	10
Sirupus Calcii chlorhydrophosphorici .	100 „	—	60
Sirupus Calcii hypophosphorosi . . .	100 „	—	60
Sirupus Calcii lactophosphorici	100 „	—	60
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus .	100 „	—	80
„ „ „ „ .	200 „	1	20
Sirupus Cerasorum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Sirupus Chamomillae	10 „	—	10
Sirupus Cinnamomi	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Sirupus Citri	10 „	—	15
Sirnpns Ferri jodati	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	20
Sirupus Ferri lactophosphorici	100 „	—	80
Sirupus Ferri oxydati	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Sirupus Foeniculi	10 „	—	10
Sirupus Ipecacuanhae	10 „	—	10
Sirupus Liquiritiae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
Sirupus Mannae	10 „	—	10
Sirupus Menthae	10 „	—	10
Sirupus Papaveris	10 „	—	10
Sirupus Rhamni catharticae	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Sirnpus Rhei	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Sirupus Rhoeados	10 „	—	10
Sirupus Ribis	10 „	—	10
Sirupus Rubi Idaei	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
Sirupus Senegae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Sirupus Sennae	10 „	—	10

		M.	Pf.
Sirupus Sennae	100 g	—	70
Sirupus simplex	10 ,,	—	5
,, ,, ...	100 ,,	—	30
,, ,, ...	200 ,,	—	45
,, ,, ...	500 ,,	—	90
Sirupus Violae	10 ,,	—	15
Sirupus Zingiberis	10 ,,	—	10
Sparteïnum sulfuricum	0,1 ,,	—	5
Species aromaticae	10 ,,	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	65
,, ,, ...	200 ,,	—	95
,, ,, ...	500 ,,	1	95
Species diureticae	10 ,,	—	5
,, ,, ...	100 ,,	—	50
,, ,, ...	200 ,,	—	75
,, ,, ...	500 ,,	1	50
Species emollientes	100 ,,	—	50
,, ,, ...	200 ,,	—	75
,, ,, ...	500 ,,	1	50
Species laxantes	10 ,,	—	20
,, ,, ...	100 ,,	1	75
,, ,, ...	200 ,,	2	65
Species Lignorum	100 ,,	—	40
,, ,, ...	200 ,,	—	60
,, ,, ...	500 ,,	1	20
Species pectorales	100 ,,	—	60
,, ,, ...	200 ,,	—	90
,, ,, ...	500 ,,	1	80
Spiritus	10 ,,	—	5
,, ...	100 ,,	—	50
,, ...	200 ,,	—	75
,, ...	500 ,,	1	50
Spiritus aethereus	10 ,,	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	70
Spiritus Aetheris chlorati	10 ,,	—	10

		M.	Pf.
Spiritus Aetheris nitrosi	10 g	—	10
Spiritus Angelicae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Spiritus aromaticus	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Spiritus caeruleus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Spiritus camphoratus	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Spiritus Cochleariae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	75
Spiritus coloniensis	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Spiritus dilutus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Spiritus e Vino	10 „	—	20
„ „ „	100 „	1	40
„ „ „	200 „	2	10
Spiritus Formicarum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Spiritus Juniperi	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Lavandulae	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Melissae compositus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	70
Spiritus Menthae piperitae	10 „	—	25
„ „ „	100 „	1	90
Spiritus Rosmarini	10 „	—	10

		M.	Pf.
Spiritus Rosmarini	100 g	—	60
Spiritus russicus	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Spiritus saponato-camphoratus	10 „	—	10
„ „ „	100 „	—	60
„ „ „	200 „	—	90
„ „ „	500 „	1	80
Spiritus saponatus	10 „	—	5
„ „	100 „	—	45
„ „	200 „	—	70
„ „	500 „	1	35
Spiritus Saponis kalini	100 „	—	45
„ „ „	200 „	—	70
„ „ „	500 „	1	35
Spiritus Serpylli	10 „	—	10
„ „	100 „	—	60
Spiritus Sinapis	10 „	—	10
„ „	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
Stibium sulfuratum aurantiacum	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	100 „	—	20
„ „ „ „ „ „	200 „	—	30
„ „ „ „ „ „	500 „	—	60
Stibium sulfuratum pulv.	10 „	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100 „	—	20
Strontium hydrobromicum	10 „	—	20
Strontium hydrojodicum	1 „	—	10
Strophanthinum crystallisatum	0,01 „	—	5
„ „	0,1 „	—	35
Strychninum nitricum	0,1 „	—	5
„ „	1 „	—	20
Styrax	10 „	—	10

		M.	Pf.
Styrax	100 g	—	90
"	200 "	1	35
"	500 "	2	70
Succus Juniperi inspissatus	10 "	—	5
" " "	100 "	—	30
Succus Liquiritiae pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	90
Succus Liquiritiae depuratus	1 "	—	5
" " "	10 "	—	25
Sulfonalum pulv.	1 "	—	5
" "	10 "	—	40
Sulfur depuratum	10 "	—	5
" "	100 "	—	30
Sulfur praecipitatum	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Sulfur sublimatum	100 "	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	30
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv.	10 "	—	5
" " " " " "	100 "	—	25
Summitates Sabinae pulv.	10 "	—	5

T.

Talcum pulv.	100 g	—	10
" "	200 "	—	15
" "	500 "	—	30
Tannalbinum	1 "	—	10
"	10 "	—	95
"	100 "	7	50
Tannigenum	1 "	—	20
"	10 "	1	40
Tannoformium	1 "	—	10

		M.	Pf.
Tannoformium	10 g	—	65
"	100 "	5	35
Tanocolum	1 "	—	10
"	10 "	—	75
Tartarus boraxatus	10 "	—	15
Tartarus depuratus pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	60
" " "	200 "	—	90
" " "	500 "	1	80
Tartarus natronatus	10 "	—	5
" "	100 "	—	45
Tartarus natronatus pulv.	10 "	—	10
" " "	100 "	—	65
Tartarus stibiatus pulv.	1 "	—	5
" " "	10 "	—	10
" " "	100 "	—	80
Terebinthina	10 "	—	5
"	100 "	—	20
Terebinthina laricina	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
Terpinolum	1 "	—	5
"	10 "	—	20
Terpinum hydratum	1 "	—	5
" "	10 "	—	35
Thallinum sulfuricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	40
Thallinum tartaricum	0,1 "	—	5
" "	1 "	—	40
Theobrominum natrio-aceticum	1 "	—	25
" " "	10 "	2	10
Teobrominum natrio-salicylicum	1 "	—	15
" " "	10 "	1	—
" " "	100 "	8	—
Theophyllinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	35

		M.	Pf.
Thioformium	1 g	—	15
"	10 "	1	10
"	100 "	8	20
Thiolum liquidum	1 "	—	10
" "	10 "	—	65
Thiolum siccum	1 "	—	20
" "	10 "	1	60
Thiosinaminum	1 "	—	10
Thymolum	1 "	—	10
"	10 "	—	60
Tinctura Absinthii	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Aconiti	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Aloës	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Aloës composita	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Tinctura amara	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Arnicae	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura aromatica	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura aromatica acida	10 "	—	15
Tinctura Asae foetidae	10 "	—	15
" " "	100 "	1	—
Tinctura Aurantii	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Belladonnae	10 "	—	15
Tinctura Benzoës	10 "	—	15
" "	100 "	1	—
Tinctura Benzoës composita	10 "	—	15
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10 "	—	15
Tinctura Calami	10 "	—	15

		M.	Pf.
Tinctura Calami	100 g	1	—
Tinctura Cannabis indicae	1 „	—	5
„ „ „	10 „	—	30
Tinctura Cantharidum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Capsici	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri .	10 „	—	15
Tinctura carminativa	10 „	—	15
Tinctura Cascarillae	10 „	—	15
Tinctura Castorei	1 „	—	10
„ „	10 „	—	75
Tinctura Castorei aetherea	1 „	—	10
„ „ „	10 „	—	75
Tinctura Castorei sibirici	1 „	—	25
Tinctura Castorei sibirici aetherea . .	1 „	—	25
Tinctura Catechu	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Chelidonii Rademacheri . . .	10 „	—	15
Tinctura Chinae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Chinae composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Chinioïdini . . . . : .	10 „	—	15
Tinctura Cinnamomi	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Coccionellae Rademacheri . .	10 „	—	15
Tinctura Colchici	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Colocynthidis	10 „	—	15
Tinctura Coto	10 „	—	15
Tinctura Croci	1 „	—	5
„ „	10 „	—	40
Tinctura Cupri acetici Rademacheri . .	10 „	—	15
Tinctura Digitalis	10 „	—	15

		M.	Pf.
Tinctura Digitalis	100 g	1	—
Tinctura Digitalis aetherea	10 „	—	15
Tinctura Eucalypti	10 „	—	15
Tinctura Ferri acetici aetherea . . .	10 „	—	15
Tinctura Ferri acetici Rademacheri . .	10 „	—	15
Tinctura Ferri chlorati	10 „	—	15
Tinctura Ferri chlorati aetherea . . .	10 „	—	15
„ „ „ „ . . .	100 „	1	—
Tinctura Ferri composita	100 „	—	50
„ „ „	200 „	—	75
„ „ „	500 „	1	50
Tinctura Ferri pomati	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Gallarum	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Gelsemii sempervirentis . . .	10 „	—	15
Tinctura Gentianae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—
Tinctura Guajaci Resinae	10 „	—	15
Tinctura haemostyptica	10 „	—	25
„ „	100 „	1	80
Tinctura Ipecacuanhae	10 „	—	20
Tinctura Jalapae composita	10 „	—	15
„ „ „	100 „	1	—
Tinctura Jodi	10 „	—	25
„ „	100 „	2	—
Tinctura Jodi decolorata	10 „	—	25
Tinctura Kino	10 „	—	15
Tinctura Lobeliae	10 „	—	15
Tinctura Macidis	10 „	—	15
Tinctura Menthae crispae	10 „	—	15
Tinctura Menthae piperitae	10 „	—	15
Tinctura Moschi	1 „	—	20
Tinctura Myrrhae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	—

		M.	Pf.
Tinctura Opii benzoïca	10 g	—	15
,, ,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Opii crocata	1 ,,	—	5
,, ,, ,, ...	10 ,,	—	40
,, ,, ,, ...	100 ,,	3	20
Tinctura Opii simplex	1 ,,	—	5
,, ,, ,, ...	10 ,,	—	25
,, ,, ,, ...	100 ,,	2	—
Tinctura Pimpinellae	10 ,,	—	15
Tinctura Pini composita	10 ,,	—	15
Tinctura Quebracho	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Ratanhiae	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Rhei aquosa	10 ,,	—	15
,, ,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Rhei vinosa	10 ,,	—	20
,, ,, ,, ...	100 ,,	1	60
,, ,, ,, ...	200 ,,	2	40
Tinctura Scillae	10 ,,	—	15
Tinctura Secalis cornuti	10 ,,	—	15
Tinctura Stramonii	10 ,,	—	15
Tinctura Strophanthi	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Strychni	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Strychni aetherea	10 ,,	—	15
Tinctura Valerianae	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Valerianae aetherea	10 ,,	—	15
,, ,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Vanillae	1 ,,	—	5
Tinctura Veratri	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	—
Tinctura Zingiberis	10 ,,	—	15

12

		M.	Pf.
Tragacantha pulv.	1 g	—	5
" "	10 "	—	30
Traumaticinum	10 "	—	25
"	100 "	1	80
Tubera Aconiti gross. modo pulv. . . .	10 "	—	5
Tubera Jalapae pulv.	10 "	—	10
Tubera Salep pulv.	10 "	—	20
" " "	100 "	1	50
Tuberculinum Kochi (altes)	1 ccm	1	50
" " "	5 "	3	—
" " "	50 "	22	50
Tuberculinum R (neues)	1 "	8	50
" " "	5 "	42	50
Tussolum	1 g	—	25

U.

Unguentum Acidi borici	10 g	—	15
" " "	100 "	1	—
" " "	200 "	1	50
" " "	500 "	3	—
Unguentum Adipis Lanae	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
Unguentum basilicum	10 "	—	10
" "	100 "	—	80
Unguentum camphoratum	10 "	—	20
" "	100 "	1	55
Unguentum Cantharidum	10 "	—	30
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	10 "	—	15
" " " " "	100 "	1	20
" " " " "	200 "	1	80
" " " " "	500 "	3	60
Unguentum cereum	10 "	—	15
" "	100 "	1	5

		M.	Pf.
Unguentum Cerussae	10 g	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	90
Unguentum Cerussae camphoratnm . .	10 ,,	—	15
,, ,, ,, . .	100 ,,	1	20
Unguentum diachylon	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	—
,, ,, ...	200 ,,	1	50
Unguentum Elemi	10 ,,	—	15
Unguentum flavum	10 ,,	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	95
Unguentum Glycerini	10 ,,	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	75
Unguentum Hydrargyri album	10 ,,	—	15
,, ,, ,, ...	100 ,,	1	20
Unguentum Hydrargyri cinereum . . .	10 ,,	—	25
,, ,, ,, ...	100 ,,	2	—
Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum	10 ,,	—	30
Unguentum Hydrargyri rubrum . . .	10 ,,	—	15
,, ,, ...	100 ,,	1	15
Unguentum Kalii jodati	10 ,,	—	25
,, ,, ,, ...	100 ,,	2	5
Unguentum leniens	10 ,,	—	20
,, ,, ...	100 ,,	1	60
Unguentum Linariae	10 ,,	—	20
Unguentum Majoranae	10 ,,	—	20
Unguentum Paraffini	10 ,,	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	70
,, ,, ...	200 ,,	1	5
,, ,, ...	500 ,,	2	10
Unguentum Plumbi	10 ,,	—	10
,, ,, ...	100 ,,	—	95
Unguentum Populi	10 ,,	—	20
Unguentum Rosmarini compositum . .	10 ,,	—	20
,, ,, ,, . .	100 ,,	1	50

		M.	Pf.
Unguentum sulfuratum compositum . .	10 g	—	10
" " " . .	100 "	—	70
" " " . .	200 "	1	5
" " " . .	500 "	2	10
Unguentum Tartari stibiati	10 "	—	20
" " "	100 "	1	50
Unguentum Terebinthinae	10 "	—	10
" "	100 "	—	85
Unguentum Terebinthinae compositum .	10 "	—	10
" " " .	100 "	—	80
Unguentum Zinci	10 "	—	10
" "	100 "	—	70
" "	200 "	1	5
Urea pura	1 "	—	10
" "	10 "	—	60
Urethanum	1 "	—	10

V.

		M.	Pf.
Vanilla saccharata (1 = 10)	1 g	—	10
Vanillinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	20
Vaselinum americanum	10 "	—	5
" "	100 "	—	40
" "	200 "	—	60
" "	500 "	1	20
Vaselinum americanum album	10 "	—	10
" " "	100 "	—	70
" " "	200 "	1	5
" " "	500 "	2	10
Veratrinum	0,1 "	—	5
"	1 "	—	50
Veronalum	1 "	—	45
"	10 "	3	40
Vinum album	100 "	—	50

		M.	Pf.
Vinum album	200 g	—	75
" "	500 "	1	50
Vinum aromaticum	100 "	—	75
" "	200 "	1	15
" "	500 "	2	25
" "	1000 "	4	50
Vinum camphoratum	10 "	—	10
" "	100 "	—	75
" "	200 "	1	5
Vinum Cascarae sagradae	100 "	1	40
Vinum Chinae	10 "	—	15
" "	100 "	1	25
" "	200 "	1	90
" "	500 "	3	75
Vinum Chinae ferratum	10 "	—	15
" " "	100 "	1	25
" " "	200 "	1	90
" " "	500 "	3	75
Vinum Colchici	10 "	—	15
" "	100 "	1	20
Vinum Condurango	10 "	—	15
" "	100 "	1	25
" "	200 "	1	90
" "	500 "	3	75
Vinum hungaricum tokayense	10 "	—	10
" " "	100 "	—	75
" " "	200 "	1	15
" " "	500 "	2	25
Vinum Ipecacuanhae	10 "	—	25
" "	100 "	2	—
Vinum madeirense	100 "	—	60
" "	200 "	—	90
" "	500 "	1	80
Vinum malacense	100 "	—	60
" "	200 "	—	90

		M.	Pf.
Vinum malacense	500 g	1	80
Vinum marsalense	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Vinum Pepsini	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
„ „	200 „	1	95
„ „	500 „	3	90
Vinum portense	100 „	1	—
„ „	200 „	1	50
„ „	500 „	3	—
Vinum rubrum	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Vinum stibiatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Vinum xerense	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
„ „	500 „	2	25

Y.

Yohimbinum hydrochloricum	0,01g	—	40
„ „	0,1 „	3	—

Z.

Zincum aceticum	10 g	—	5
„ „	100 „	—	50
Zincum chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Zincum lacticum	1 „	—	5
Zincum oxydatum	1 „	—	5

		M.	Pf.
Zincum oxydatum	10 g	—	10
Zincum oxydatum crudum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Zincum permanganicum	1 „	—	15
Zincum salicylicum	1 „	—	10
Zincum sozojodolicum	1 „	—	25
Zincum sulfocarbolicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
Zincum sulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Zincum sulfuricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Zincum valerianicum	1 „	—	5

		M.	Pf.
Vinum malacense	500 g	1	80
Vinum marsalense	100 „	—	70
„ „	200 „	1	5
„ „	500 „	2	10
Vinum Pepsini	10 „	—	15
„ „	100 „	1	30
„ „	200 „	1	95
„ „	500 „	3	90
Vinum portense	100 „	1	—
„ „	200 „	1	50
„ „	500 „	3	—
Vinum rubrum	100 „	—	60
„ „	200 „	—	90
„ „	500 „	1	80
Vinum stibiatum	10 „	—	10
„ „	100 „	—	80
Vinum xerense	100 „	—	75
„ „	200 „	1	15
„ „	500 „	2	25

Y.

Yohimbinum hydrochloricum	0,01g	—	40
„ „	0,1 „	3	—

Z.

Zincum aceticum	10 g	—	5
„ „	100 „	—	50
Zincum chloratum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	40
„ „	200 „	—	60
„ „	500 „	1	20
Zincum lacticum	1 „	—	5
Zincum oxydatum	1 „	—	5

		M.	Pf.
Zincuxydatum	10 g	—	10
Zincuxydatum crudum	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	20
„ „ „	200 „	—	30
„ „ „	500 „	—	60
Zincuermanganicum	1 „	—	15
Zincualicylicum	1 „	—	10
Zincuozojodolicum	1 „	—	25
Zincuulfocarbolicum	1 „	—	5
„ „	10 „	—	10
Zincuulfuricum	10 „	—	5
„ „	100 „	—	20
„ „	200 „	—	30
Zincuulfuricum pulv.	10 „	—	5
„ „ „	100 „	—	45
Zincuralerianicum	1 „	—	5

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Sttgart.


89105715858
b89105715858a
Digitized by Google